<36601684710010

<36601684710010

Bayer. Staatsbibliothek

Germ. Hoec. 518.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

Churſächſiſchen Staaten

von

D. Chriſtian Ernſt Weiße,

Oberhofgerichtsaſſeſſor und ordentlicher Profeſſor des Lehnrechts zu Leipzig.

Vierter Band.

Leipzig,

bey Breitkopf und Härtel 1806.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Daß mit dem gegenwärtigen Bande, ungeachtet des in der Vorerinnerung zum ersten gegebenen Versprechens, dieses Werk noch nicht vollendet ist, wird mir hoffentlich bey allen Freunden der Sächsischen Geschichte zu keinem Vorwurfe gereichen, da die Nichterfüllung meines Versprechens keine Folge unzweckmäßiger Weitschweifigkeit ist, sondern des Reichthums an Materialien, die

Digitized by Google

mir in dem gegenwärtigen Zeitraum zu Gebote ſtanden, und von welchen ein beträchtlicher Theil entweder gar nicht, oder wenigſtens nicht für die allgemeine Geſchichte unſres Vaterlandes benutzt worden iſt. Vorzüglich bin ich bemüht geweſen auch in dieſem Zeitraum ein größres Licht über die innern Staatsveränderungen zu verbreiten, welches mir nur durch eine ſorgfältige Benutzung der Landtagsverhandlungen, die mir aus den hieſigen öffentlichen und Privat-Sammlungen mitgetheilt wurden, gelingen konnte. Zwar wird der Kenner hin und wieder noch einige Lücken bemerken, es wird ihm aber auch nicht unbekannt ſeyn, daß ſich ſelbſt die wenigſten Archive einer Vollſtändigkeit

Digitized by Google

derſelben vor der Mitte des 17ten Jahrhunderts rühmen können. Bey allen denjenigen Stücken der Landtagsakten, die ſchon durch gedruckte Werke bekannt ſind, hielt ich es für nöthig, auf ſelbige zu verweiſen, um hierdurch den Leſer mit dieſen wichtigen Quellen der vaterländiſchen Geſchichte, ſoviel als möglich bekannt zu machen, und mir das Verdienſt der erſten Entdeckung nicht anzumaßen. Auch muß ich es mit Dankbarkeit erkennen, daß ich manche neue Aufſchlüſſe, die man in dieſem Bande über den Urſprung verſchiedner wichtiger Einrichtungen und Staatsverhältniſſe finden wird, blos der Bereitwilligkeit einiger verehrungswürdigen Männer verdanke, mir Nachrichten hier-

Digitized by Google

über mitzutheilen. Dank sey übrigens der Aufklärung unsrer Zeit und dem humanen Geiste unsrer Regierung, daß man dergleichen Gegenstände nicht mehr als Staatsgeheimnisse betrachtet.

Digitized by Google

Inhalt.

Achte Abtheilung.

Geschichte der Churſächſiſchen Staaten von der Wittenberger Kapitulation bis zur Erwerbung der Markgrafthümer Ober- und Niederlauſitz. (1635.).

Erſter Abſchnitt.

Churfürſt Moritz von der Wittenberger Kapitulation bis zu ſeinem Tod. . . . . S. 1.

Zweyter Abſchnitt.

Aeußere Staatsgeſchichte und Religionsſtreitigkeiten während der Regierung des Churfürſt Auguſt. . . . . S. 46.

Dritter Abſchnitt.

Innere Anſtalten und Staatsveränderungen während der Regierung des Churfürſten Auguſt. . . . . S. 150.

Vierter Abſchnitt.

Theilnahme des Churprinzen Chriſtian an den Staatsgeſchäften gegen Ende der Regierung Auguſts: Tod und Charakter des Churfürſten. . . . . S. 183.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Churfürst Christian I. . . . . S. 189.

Sechster Abschnitt.

Churfürst Christian II. . . . . S. 211.

Siebenter Abschnitt.

Johann George I. bis zum Prager Frieden. . . . S. 256.

Achter Abschnitt.

Allgemeine Staatsveränderungen von Christian I. bis zum Prager Frieden. . . . . S. 339.

Anhang. . . . . S. 369

Digitized by Google

Achte Abtheilung.

Geschichte der Churſächſiſchen Staaten von der Wittenberger Kapitulation bis zur Erwerbung der Markgrafthümer Ober- und Niederlauſitz. (1635).

Erſter Abſchnitt.

Churfürſt Moritz von der Wittenberger Kapitulation bis zu ſeinem Tod, (den 11ten July 1553).

§. 1.

Das kluge, wenn ſchon etwas zweydeutige Betragen des Herzog Moritz in dem Schmalkaldiſchen Kriege, dem er die Sächſiſche Chur und die meiſten Beſitzungen der Erneſtiniſchen Linie verdankte, iſt in der Geſchichte des Churfürſten Johann Friedrich ausführlich erzählt. Gleich nach deſſen Gefangennehmung drang Moritz nebſt dem Churfürſten von Brandenburg ſehr

Digitized by Google

lebhaft in seinen Schwiegervater den Landgrafen Philipp von Hessen, daß er sich dem Kaiser unter jeder Bedingung unterwerfen möchte, um seinen gänzlichen Untergang abzuwenden. Nach vergeblichen Unterhandlungen auf einem Konvente zu Leipzig, erklärte endlich der Landgraf auf seiner Rückreise gegen einen der Räthe Moritzens, Christoph von Ebeleben, seine Bereitwilligkeit, auch die härtesten Bedingungen anzunehmen, die der Kaiser von ihm fordern würde, gegen eine bestimmte Versicherung seiner persönlichen Freyheit. Als Ebeleben diese Aeußerung mit Bewilligung des Landgrafen seinem Herrn berichtete, wurden neue Unterhandlungen angeknüpft *). Hierbey verlangte der Kaiser in einigen dem Landgrafen vorgelegten Artikeln **): daß er sich auf Gnade und Ungnade ergeben, kniende Abbitte leisten, sein Geschütz ausliefern, alle seine Vestungen mit Ausnahme einer einzigen schleifen, 150000 Gulden Strafgelder zahlen, den Herzog Heinrich von Braunschweig auf freyen Fuß setzen und sich von dem Schmalkalder Bunde lossagen sollte. Da unter diesen und einigen andern Bedingungen der Hauptpunkt, dessen Zusicherung der Landgraf wünschte, und welcher seine

gegen Ende d. May 1547.

*) Sleidan (Ed. 1555.) L. XIX. p. 322. b.

**) Diese Artikel, die man ehedem für die Kapitulation des Landgrafen selbst hielt s. bey Hortleder B. 14. K. 75. S. 579. Mit selbigen sind zwey Urkunden zu verbinden, die zuerst Johann Heinrich Bachmann ans Licht gezogen hat (in seinen aus dem Pfalz-Zweybrückischen Archiv herausgegebenen und mit Anmerkungen versehenen zwölf Urkunden zur Erläuterung der Geschichte der Gefangennehmung Philipp des Großmüthigen, Manheim 1768. 8.) No. IV. u. V. Sie enthalten die Erklärung des Landgrafen auf die Artikel und die kaiserliche Antwort.

Digitized by Google

persönliche Freyheit betraf, gar nicht berührt war, so wiederhohlte er ihn in seiner Antwort an die vermittelnden Fürsten. Diese erhielten hierauf von den kaiserlichen Ministern ein schriftliches Versprechen *): „daß der Landgraf weder am Leib noch an ewigem Gefängniß, noch an Schmälerung der Güter weiter als die Artikel reichten, gestraft werden sollte.“ So unbestimmt auch diese Zusage in Rücksicht jener verlangten Zusicherung war, so glaubten doch die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg sich dabey beruhigen zu können, weil in den Artikeln, worauf sich selbige bezog, des Gefängnisses gar nicht gedacht wurde und der Kaiser in einer mündlichen Unterredung mit dem Churfürsten erklärte, daß es sein Gebrauch nicht sey, jemanden über die Kapitulation zu beschweren. Auch mochten sich die kaiserlichen Minister bey den Unterhandlungen manche Aeußerung entfallen lassen, die zum Vortheile des Landgrafen konnten ausgelegt werden; da zumal wegen der fremden Sprachen, deren sie sich bedienten, ein absichtliches, oder zufälliges Mißverständniß, leicht möglich war **). Im Vertrauen hierauf stellten sie nun dem

*) Noch Bachmann glaubte in der Vorerinnerung zu seiner eben angeführten Schrift, daß keine schriftliche Zusicherung dieser Art sey ausgestellt worden: allein das Gegentheil ergiebt sich aus der Urkunde in Niederers nützlichen und angenehmen Nachrichten aus der Kirchen- Bücher- und Gelehrten-Geschichte St. 1. S. 44.

**) Man vergleiche hiermit folgende Aeußerung der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg auf dem Reichstage zu Augsburg (bey Bachmann No. XII.): „es haben die ob und Hochgedachten Churfürsten Sachßen und Brandenburg einen kurtzen schrifftlichen Bericht, uff der kaiserlichen Ma-

Landgrafen eine Urkunde aus, worin sie die feyerliche Verpflichtung übernahmen; dafern er über die vorgelegten Artikel noch weiter an Leib oder Gut beschwert würde, sich auf die erste Aufforderung von ihm, oder von seinen Kindern, persönlich zur Genugthuung zu stellen *). Aus dieser Gewährleistung der beyden Churfürsten läßt sich leicht begreifen, wie groß ihr Erstaunen und ihre Verlegenheit war, als der Landgraf, nachdem er zu Halle die ihm vorgelegte und auf die obigen Artikel gegründete Kapitulation **) unterschrieben und dem Kaiser kniend Abbitte geleistet hatte, als dessen Gefangener bey einem Gastmahle des Herzogs von Alba zurück behalten

den 19 Jun. 1547.

ieſtat enſchuldigonge gethane, vbergeben, onegeuerlich deß Summariſchen Jnhalts, Das ſy Jn der Kayl. Maieſtat ſchrieffte vernommen, daß ſich Jre Mayt entſchuldige, das Jre Mayt. dem Landtgraven oder Jnen den Churfurſten des Landtgraven wegen nichts zugeſagt habe, dan das Jre Mayt Emen (Jhn) des Lebens vnd ewiger Gefengknuß geſichert habe, Nun wiſſen Jre Churfl. Gnaden ſich wole zu erinnern, daß dem alſo ſey, das auch Jhnen die kaiſerliche Maieſtat nichts weithers zugeſagt habe, Es haben ſich aber zuſchen (zwiſchen) der königklichen Maieſtat vnd den Kaiſeriſchen Rethen allerhandt Handlongen vnd Reden, welche gantz haimlich vnd enge gehalten worden, verloffen, Jn welchen etwan ein Mießverſtandt, ſo ſich villicht onewiſſenheit halben der ſprachen zugetragen, ſein möchte.“ Aus dieſem bisher ganz überſehenen Aktenſtück ergiebt ſich auch der Ungrund der noch von Plank B. 3. Th. 2. S. 141. u. in Heinrichs Reichshiſtorie B. 5. S. 636. not. d. vertheidigten Vermuthung, daß im Original der von Riederer mitgetheilten kaiſerlichen Verſicherung der Ausdruck einiger Gefangenſchaft geſtanden haben könne.

*) Bachmann No. VI.

**) in Mogen Historia Captivitatis Philippi Magnanimi (Frcf. et Lips. 1766.) p. 381.

Digitized by Google

wurde. Sie machten dem Kaiser und dessen Ministern die dringendsten Vorstellungen, ja sie erklärten sogar, daß sie so lange dem kaiserlichen Hoflager folgen würden, bis sie dem Landgrafen seine Freyheit verschaft hätten; allein alle diese Bemühungen waren vergebens; auch mußten sie ihr Vorhaben bald aufgeben, weil ihnen der Kaiser drohte: er werde den Landgrafen nach Spanien bringen lassen, wenn sie ihn noch ferner durch ihre Gegenwart belästigten *).

§. 2. Nach dieser merkwürdigen Begebenheit, hielt der Churfürst Moritz einen Landtag zu Leipzig, wo sich so wohl die Stände seiner alten Erblande, als die der neuerworbenen Churſächsischen Länder versammelten. In der Landtagsproposition entschuldigte er sich mit vieler Feinheit wegen seines Antheils an dem Kriege mit seinem Vetter Johann Friedrich und erklärte ausdrücklich: daß er nie mehr Landes begehret, als er von seinem Vater geerbt hätte, und es sein eifrigster Wunsch gewesen sey, mit einem jeden im Frieden zu leben: auch suchte er die Stände wegen der Erhaltung der Evangelischen Religion zu beruhigen, die durch seine Verbindung mit dem Kaiser gefährdet schien. Dagegen zeigten selbst die Landstände der neuerworbenen Länder ein so großes Zutrauen zu ihrem jetzigen Landesherrn, daß diese Versammlung gewiß nicht wenig dazu beytrug, die Gemüther vollkommen zu beruhigen, besonders nachdem sich den 13. Jul. 1547.

*) Sleidan L. XIX. p. 325. Noch verdient mit dieser Erzählung von der Gefangennehmung des Landgrafen, die Landtagsproposition des Churfürsten Moritz auf dem Torgauer Landtage von 1552 verglichen zu werden, die sich ziemlich vollständig im Hortleder Th. 2. S. 1280 befindet.

Digitized by Google

der Churfürst in Ansehung der Abdankung des Kriegsvolks und mancher andrer Punkte willfährig gegen die Landschaft bezeigte. Er verlangte sogar von ihr die Ernennung eines beständigen Ausschusses, den er bey künftigen wichtigen Ereignissen fragen könnte. Ob gleich dieses Begehren zur Erweiterung der landschaftlichen Rechte beyzutragen schien, so wurde es dennoch abgeschlagen, wahrscheinlich wegen der Besorgniß daß ein zu allen Landesangelegenheiten bevollmächtigter Ausschuß allmählich die Landtäge selbst verdrängen möchte*); doch wurde dieser Grund nicht angeführt, sondern man bezog sich auf die nachtheiligen Folgen, die man bisher von dergleichen Ausschüssen erfahren hätte. Dagegen trug die Landschaft darauf an: daß der Ausschuß, der schon ehedem wegen der Verwaltung der geistlichen Güter niedergesetzt war, wieder erneuert werden möchte;

*) Zuvörderst erklärte der Churfürst in der Replik auf der Ritterschaft und der Städte Antwort: Wegen Erhaltung Ruhe und Friedens, wollte er seinem in der Proposition gethanen Erbieten allenthalben nachkommen, sich auch in kein Bündniß oder Kriegsrüstung ohne der Landschaft Vorwissen begeben, doch weil bisweilen die Sachen eilends vorfielen, so begehre er einen Ausschuß zu machen, mit dem er in eilenden Sachen Rath halten könnte. Dagegen erwiederte die Landschaft: Sie versehe sich: daß S. Churfl. Gnaden sich nicht allein ohne Vorwissen, sondern auch ohne Rath und Bewilligung der Landschaft in kein Bündniß oder Kriegsrüstung begeben werde, aber einen Ausschuß zu machen, wäre ihr bedenklich, sie wäre aber selbst erböthig, zu jeder Zeit, wenn sie erfordert, zu erscheinen. Der Churfürst beruhigte sich nun zwar hierbey in der Duplik, bemerkte aber auch zugleich, daß wenn er zu Zeiten ohne ihren Rath in den vorfallenden Sachen fortführe, die Stände mit seinem Vornehmen einig seyn und demselben Folge thun würden. — Eine ähnliche Stelle kam selbst in den Abschied hinein.

Digitized by Google

welches denn auch der Churfürst nach einiger Weigerung versprach.

Wie sehr übrigens der Churfürst unter den damaligen Umständen es wünschen konnte, einen beständigen landschaftlichen Ausschuß an der Seite zu haben, der ihn mit Rath und That unterstützte, zeigte sich deutlich bey den Verhandlungen des Augsburger Reichstages. 1548.
Hier wurde den Protestanten das sogenannte Interim vorgelegt, welches eine Norm enthielt, wie es in Ansehung der Glaubenslehren und des Gottesdienstes unter beyden Religionspartheyen im Teutschen Reich, bis zur Entscheidung einer allgemeinen Kirchenversammlung, sollte gehalten werden *). Da in dieser Vorschrift den Protestanten von Hauptartikeln nicht viel mehr, als die Kommunion unter beyderley Gestalt und die Priesterehe eingeräumt war, so hätte der Churfürst die lebhaftesten Vorwürfe seiner ohnedieß gegen ihn erbitterten Glaubensgenossen befürchten müssen, wenn er sich zu der ihm angesonnenen Annahme derselben verstanden hätte. Ohne daher auf die eben über die Chur und die neuerworbenen Ernestinischen Länder erhaltne feyerliche Belehnung **) Rücksicht zu nehmen, wodurch er dem Kaiser den 24 Febr. 1548.

*) Manche neue Aufklärungen über die Geschichte des Interims findet man in folgender Schrift: Formula sacrorum emendandorum in Comitiis Augustanis A. 1548. jussu Caroli V. Imperatoris a Julio Pflugio Episcopo Numburgensi composita et proposita. Ex autographo edidit et cum libro Augustano qui Interim vulgo dicitur contulit M. Chr. Gottfr. Müller Lips. 1803. 8.

**) Das Cermoniel das bey dieser Belehnung beobachtet wurde, und welches sehr umständlich von Mamerranus de Investitura Electoralis dignitatis Mauritii Duc. Sax. 24 Febr.

aufs neue verpflichtet schien; gab er auf jenen Antrag die Antwort: daß er die Sache erst mit seinen Landständen und Theologen überlegen müsse, weil er seinen Unterthanen versprochen habe, sie bey ihrer bisherigen Lehre zu schützen; in dem Interim aber nur gar zu viel von der katholischen Religion beybehalten sey. Der Kaiser gab sich die größte Mühe den Churfürsten auf andre Gedanken zu bringen, und suchte ihn besonders davon zu überzeugen, wie nachtheilig es für das Reich seyn würde, wenn ein Fürst erst mit seinen Landständen überlegen müßte, ob ein gemeiner Reichsschluß anzunehmen sey *). Ungeachtet dieser Vorstellung blieb der Churfürst standhaft bey seinem vorigen Entschluß und schickte das Interim an seine Theologen, mit dem Befehl, ihr Gutachten darüber zu erstatten; wobey er sie zugleich zu aller möglichen Nachgiebigkeit in gleichgültigen Dingen ermahnte, damit er nicht wegen unbedeutender Sachen in große Unannehmlichkeiten verwickelt würde **).

1548. in Schardii Script. T. 2. p. 1667. beschrieben worden ist, hatte schon in mancher Hinsicht Aehnlichkeit mit dem gegenwärtigen Ceremoniel bey Thronbelehnungen; doch wurde die eigentliche Investitur noch nach alter Sitte vermittelst der Ueberreichung von Fahnen vollzogen, deren 10 dem Churfürsten von dem Kaiser übergeben wurden. Ihre Bedeutung wird auf folgende Art angegeben: 1) Die Chur. 2) Das Herzogthum Sachsen. 3) Die Landgrafschaft Thüringen. 4) Die Markgrafschaft Meißen. 5) Die Burggrafschaft Magdeburg. 6) Die Pfalz Sachsen. 7) Die Grafschaft Brene. 8) Das Pleißner Land. 9) Die Burggrafschaft Altenburg. 10) Die Blutfahne, die ganz roth war und die man bey den frühern Sächsischen Belehnungen nicht findet.

*) Plank Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs, B. 4. S. 90. not. 64.

**) Die Hauptquelle aller nun folgenden Verhandlungen wegen

Digitized by Google

Demungeachtet war das erste Bedenken einiger der angesehensten Sächsischen Theologen, die sich deswegen zu Zwickau versammelten, so bestimmt gegen das Interim gerichtet, daß der Churfürst, der dem Kaiser in dieser Angelegenheit so weit willfahren wollte, als es nur ohne Aufopferung der Wahrheit und ohne Gewissenszwang geschehen konnte, gleich darauf von ihnen verlangte, nicht nur das Verwerfliche, sondern eben so angelegentlich auch das Brauchbare darin aufzusuchen. Es wurde daher in dieser Absicht eine neue Zusammenkunft in Mönchs-Celle veranstaltet, wo einige Churfürstliche Räthe mit vieler Lebhaftigkeit die nachtheiligen Folgen zeigten, die aus einer zu großen Widersetzlichkeit entspringen könnten. Auch mußte der vertrauteste Minister des Churfürsten Christoph von Carlowitz, dem Philipp Melanchthon, die Wünsche seines Herrn, in einem besondern Schreiben, noch dringender ans Herz legen. Aus der berüchtigten Antwort *), die darauf erfolgte und die ihrem Urheber die größten Vorwürfe zuzog **),

den 22. März.

den 20. Apr.

des Interims mit den Sächsischen Theologen ist die Expositio eorum quae Theologi Academiae Vitebergensis — circa librum Interim monuerint, suaserint, docuerint responderint et concesserint ex Actis synodicis et aliis diligenter et fideliter collecta. 1559. 4. Vortreflich und mit Benutzung der Gegenschriften, welche die Flacianer herausgaben, sind diese Materialien benutzt in dem 4ten Band von Planks Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs.

*) Diese findet man in Melanchthonis Ep. ed. Manlian. p. 49. Man vergl. Strobels Nachricht von Melanchthons sämmtlichen Briefen in seinen Beyträgen zur Litteratur besonders des 16ten Jahrhunderts B. 1. St. 1. S. 7.

**) Besonders wegen folgender Stelle, mit welcher sein Brief anfängt: Primum hoc tibi confirmo, me optare, ut Illustrissimus Princeps de sua et consilii sententia sta-

Digitized by Google

kann man errathen, daß Carlowiß in seinem Briefe an Melanchthon diesem einen Wink gegeben hatte, wie leicht der Churfürst könnte bewogen werden, der Bedenklichkeiten seiner Theologen ungeachtet, einen festen Entschluß zu fassen und zu behaupten, der nur das Wesentliche der Lehre unverändert ließ. War schon nach diesen Vorbereitungen das zweyte Gutachten der Theologen etwas gemäßigter als das erste; so beruhte es doch blos auf der Voraussetzung, daß auch die katholische Gegenparthie die vorgeschlagnen Veränderungen annehmen würde. Sobald sie daher erfuhren, daß sich die Katholiken gegen die Annahme des Interims auf dem Reichstage erklärt hatten; so übersendeten sie dem Churfürsten ein neues Bedenken, das größtentheils mit ihrem ersten übereinstimmte und nur scheinbar durch den Zusatz gemildert wurde: daß sie die endliche Entscheidung dieser Sache, wegen der politischen Rücksichten, die dabey in Betrachtung kämen, dem Gewissen ihres Landesherrn anheim stellten *). Unterdessen hatte dieser zu Augsburg zwar dem Kaiser Hofnung gemacht, alles mögliche zu thun, um die Hindernisse, die in seinem Lande der Einführung des Interims im Wege standen, aus dem Wege zu räumen, ihm aber auch die Bedenklichkeiten dagegen nicht verborgen und noch nach der Publikation

tuat, quod videatur maxime salutare fore et ipsi et reipublicae. Ego cum decreuerit Princeps etiam si quid non probabo, tamen nihil seditiose faciam, sed vel tacebo, vel discedam, vel feram quicquid accidet. Tuli et antea servitutem pene deformem, cum saepe Lutherus magis suae naturae in qua φιλονεικια erat non exigua, quam vel personae vel utilitati communi serviret."

*) Plank a. a. O. S. 93 — 115.

desselben, sich vor der Hand es nicht annehmen zu können, in einer besondern Schrift erklärt, wobey er zugleich den Kaiser an sein in dem Bündniß zu Regensburg wegen der Religionsfreyheit ihm gethanes Versprechen erinnerte *). Nach Moritzens Zurückkunft von Augsburg eröfnete er einen Ausschußtag zu Meißen, mit Zuziehung einiger der berühmtesten Theologen seines Landes. Diese aber erhielten einen so großen Einfluß auf die damaligen Unterhandlungen, daß man statt der Annahme des Interims beschloß, dem Kaiser durch den Churfürsten selbst die Bitte vortragen zu lassen: den Sächsischen Kirchen ihre bisherige Lehre und Verfassung auch ferner zu gestatten. Zwar bestand Moritz darauf, daß man wenigstens die von den Theologen schon vorher bewilligten Punkte des Interims annehmen möchte; allein der Ausschuß erwiederte: daß er hierzu nicht bevollmächtigt sey und diese Angelegenheit vor die gemeine Landschaft gehöre. Der Churfürst wurde hierdurch in eine desto größre Verlegenheit gesetzt, da um dieselbige Zeit ein Kaiserliches Monitorium wegen des Interims ergieng. Das Auskunftsmittel, dessen er sich bediente, bestand in neuen Unterhandlungen zwischen seinen Theologen und den katholischen Bischöffen von Meißen und Naumburg. Außerdem daß er hierdurch eine längere Frist gewann, hofte er zugleich auf diese Art einen Vergleich zu bewirken, der die Stelle des Interims vertreten und ihn in den Augen des Kaisers vollkommen rechtfertigen könnte. Da sich die Bischöffe nicht abgeneigt hierzu bezeigten, so wurde den 23sten August eine Zusammenkunft in Pegau angesetzt. Die Instruktion, die

den 18. May

den 2. July d. J.

*) Plank a. a. O. S. 92. u. Häberlins neuste Teutsche Reichsgeschichte B. 1. S. 308.

Digitized by Google

der Churfürst seinen dasigen Kommissarien ertheilte, enthält ein deutliches Zeugniß: daß er durch eine bloße Nachgiebigkeit in Nebensachen sich aus seiner Verlegenheit zu ziehen hoffte *). Zwar blieb diese Hofnung unerfüllt, weil kein Vergleich unter beyden Theilen zu Stande kam, doch gaben ihm die Bischöffe eine andre Entschuldigung gegen den Kaiser an die Hand, indem sie wegen einiger Punkte, besonders wegen der den Geistlichen gestatteten Ehe und der Austheilung des Kelchs bey dem Abendmahle, das Interim selbst nicht zulassen wollten. Da man aber voraussehn konnte, daß diese Entschuldigung den Kaiser für die Zukunft nicht befriedigen würde, weil der Churfürst bey der in seinen Ländern schon vollkommen begründeten protestantischen Kirchenverfassung durch den Widerspruch der Bischöffe von der Einführung des Interims nicht abgehalten werden konnte: so wurde wegen dieser Angelegenheit ein noch-
den 16. Nov. maliger Konvent der Theologen zu Zelle gehalten, wo man den Entwurf zu einer neuen Agende für die Kirchen des Churfürstenthums dergestalt aufsetzte, daß man die ältere zur Zeit Herzog Heinrichs abgefaßte Kirchenordnung dabey zum Grunde legte und verschiedne Zusätze aus dem Interim einrückte. Doch war dieser Entwurf in seiner Ordnung so sehr von dem Interim verschieden, daß die churfürstlichen Abgeordneten einen andern Entwurf durchsetzten, der ganz die Ordnung des Interims befolgte, und auch in mehreren einzelnen Punkten merk-
den 7. Dec. lich von dem erstern abgieng **). Um dieselbige Zeit
d. J. hatte auch Moritz bey einer persönlichen Zusammen-

*) a. a. O. S. 126.

**) a. a. O. S. 141.

kunft mit dem Churfürsten Joachim II. von Brandenburg eine Vereinigung wegen des Interims getroffen, und über gewisse Artikel, die man mit Bewilligung der Unterthanen dem zu Zelle gemachten Entwurf gemäß einführen wollte *). Selbiger wurde nun den zu Leipzig den 21. Dec. versammelten Landständen zur Genehmigung vorgelegt, die auch wirklich erfolgte, nachdem noch zuvor verschiedne Bedenklichkeiten von Ritterschaft und Städten in einem von Philipp Melanchthon unterschriebenen theologischen Bedenken waren gehoben worden. Doch blieb noch immer ein sehr wichtiger Punkt unerledigt. Da nehmlich jenem Entwurfe gemäß die Gerichtsbarkeit der Bischöffe über die Geistlichkeit wieder anerkannt werden sollte, so befürchteten die Stände nicht ohne Grund, daß diese Gewalt zur Unterdrückung der Evangelischen Religion und zum Gewissenszwang könnte gemißbraucht werden. Auch mußte ein von den Bischöffen den Landständen übergebenes Bedenken, worin sie sich über die eigenmächtigen Veränderungen, die man sich in dem Interim erlaubt hatte, nachdrücklich beschwerten, diese Furcht nicht wenig vergrößern. Man bat daher den Churfürsten, unter Zuziehung einiger Gottesgelehrten in neue Unterhandlungen mit den Bischöffen zu treten. Ehe aber noch diese beendigt waren, ließ der Churfürst einen kurzen Abriß der Form öffentlich bekannt machen, in welche der äußre Gottesdienst mit Genehmigung der Landstände gebracht werden sollte. Er ist unter dem Nahmen des Leipziger Interims bekannt **), und wurde zur Grund-

*) Bey Hortleder Th. 2. B. 3. K. 86. S. 930.

**) Bisweilen heißt er das kleine, und der Zellische Aufsatz, das große Leipziger Interim. Man vergl. Bieck dreyfaches Interim, Leipzig 1721. 8.

lage von ausführlichern Agenden gebraucht, welche die Theologen im März des folgenden Jahres vollendeten und die bald darauf von einer großen Versammlung der
im May. 1549. meisten Meißnischen Superintendenten und Prediger zu Grimma einstimmig gebilligt wurden. So verrufen auch jenes Leipziger Interim durch den berüchtigten adiaphoristischen Streit geworden ist, so läßt sich doch mit Grund behaupten, daß sie in Ansehung der Lehre und des Glaubens nicht die mindeste Veränderung enthielt. Und die einzige wichtige Aenderung der Kirchenverfassung, welche die schon berührte Jurisdiktion der Bischöffe betraf, blieb deswegen ohne Wirkung, weil sie unter der Voraussetzung verwilligt wurde, daß auch die Bischöffe manches billigen und thun sollten, dessen Genehmigung von ihnen nicht erwartet und erhalten werden konnte. Es schränkte sich daher der Einfluß dieser Norm blos darauf ein: daß man in Ansehung der gottesdienstlichen Gebräuche und Ceremonien, verschiedne minder bedeutende Einrichtungen annahm, die zum Theil nicht einmal von Dauer gewesen sind *).

§. 3. Noch vor dem Anfang des Augsburger Reichstages, auf welchem das Interim abgefaßt wurde, hatte der Kaiser die Stadt Magdeburg wegen ihrer
den 27. Jul. 1547. Theilnahme an dem Schmalkaldischen Krieg in die Acht erklärt **). Ohne hierdurch geschreckt zu werden, erließ die Stadt ein öffentliches Ausschreiben ***), worin

*) Plank a. a. O. S. 151 — 174.

**) S. die Achtserklärung bey Hortleder Th. 2. B. IV. K. 2. S. 1039.

***) a. a. O. K. 3. S. 1041.

sie sich nicht blos wegen ihres bisherigen Verfahrens zu rechtfertigen suchte, sondern sich auch manche Schmähungen gegen die katholische Kirche erlaubte *). Mit gleicher Heftigkeit widersetzte sie sich dem Interim, nahm die Eiferer, die an andern Orten wegen der verweigerten Annahme desselben vertrieben wurden, mit der größten Bereitwilligkeit auf und erlaubte ihnen und andern Zeloten, die bittersten Schmähschriften **) und schimpflichsten Gemälde und Münzen, so wohl gegen den Kaiser als auch gegen den Churfürst Moriz zu verbreiten. Der Kaiser erneuerte hierauf die Achtserklärung und erließ wegen ihrer Vollstreckung einen nachdrücklichen Befehl an alle Stände des Ober- und Niedersächsischen Kreises ***). Da aber diese sehr saumselig mit der Exekution zu Werke giengen, so verzog sich die Sache bis zum neuen Augsburger Reichstage. Von hier aus schrieben die Reichsstände mit Einwilligung des Kaisers an die Magdeburger: daß sie auf den 2ten Nov. einige Abgeordnete mit uneingeschränkter Vollmacht zu ihnen senden sollten, um unter Vermittlung des gesammten Reichs Unterhandlungen zu pflegen. Die Stadt Magdeburg aber verwarf dieses Anerbieten unter dem nichti-

den 18. May 1549.

1550.

*) Unter andern heißt es daselbst: „Wollen neben allen andern lieben Christen zu unserm lieben Gott schreyen, ruffen und bitten daß er uns — für des Bapsts Greuel, Abgötterey, falscher Lehre, Lügen und Irrthumen — bewahre."

**) Bieck in seinem dreyfachen Interim S. 123 führt allein 37 an, ob es gleich noch weit mehrere gab. In den meisten dieser Schandschriften wurde von dem Churfürsten selten anders als von einem Mammeluken, Renegaten und Apostaten gesprochen. S. Plank a. O. B. 5. Th. 2. S. 449. und B. 4. S. 196.

***) Bey Hortleder a. a. O. K. 4. S. 1043.

Digitized by Google

gen Vorwande: daß niemand dieſen Auftrag übernehmen wollte und daß ſie von einem Vergleich nur wenig ſich verſprechen könnten, weil ihnen der Kaiſer bisher unerträgliche Bedingungen angeboten hätte; auch erklärten ſie zugleich, daß ſie nicht eher ſich in Traktaten einlaſſen würden, bis die Truppen abgezogen wären, die ſich ſchon auf kaiſerlichen Befehl in ihrer Nähe verſammelten *). Da auf dieſe Weiſe alle Hofnung zu ihrer Ausſöhnung mit dem Kaiſer vereitelt war, ſo wurde dem Churfürſten Moritz die Vollziehung der Acht übertragen **), der theils wegen der perſönlichen Beleidigungen, die ſich Magdeburg gegen ihn erlaubt hatte, theils wegen ſeiner Rechte, die ihm die Magdeburgiſche Burggrafſchaft über die Stadt gewährte, ein ſtarkes perſönliches Intereſſe zu haben ſchien, dieſen Auftrag auszuführen. Die ſtärkſte Triebfeder, aber die ihn bewog dieſes Geſchäft nicht nur mit Freuden zu übernehmen, ſondern auch ſelbſt ſo einzuleiten, daß es keinem andern als ihm überlaſſen wurde, war damals noch ganz unbekannt und die Folge eines tief angelegten politiſchen Plans, den der Churfürſt gegen den Kaiſer ſelbſt entworfen hatte. Schon längſt war er durch die fortdauernde Gefangenhaltung des Landgrafen von Heſſen in die größte Verlegenheit gerathen; da ihn deſſen Söhne an die übernommene Bürgſchaft auf das nachdrücklichſte erinnerten ***), Er hatte daher in dieſer Angelegenheit die dringendſten Fürbitten und Vorſtellungen ſowohl unmittelbar, als auch

*) Sleidan L. XXII. p. 379 b u. p. 381.

**) Sleidan l. c. Arnoldi Vita Mauritii ap. Mencken p. 1221.

***) Arnoldus Vita Mauritii l. c. p. 1226. u. Diarium Günderod. ap. Mogen. l. c. p. 939 seq.

Digitized by Google

durch andre Reichsstände *) an dem kaiserlichen Hofe gethan, die aber ihren Zweck so wenig erreichten, daß man im Gegentheil den Landgrafen immer härter behandelte. Schon dieser Umstand allein hätte einen so ehrgeizigen Fürsten wie Moritz, bestimmen können, das Andenken an frühere Wohlthaten des Kaisers der Erhaltung seiner Ehre **) aufzuopfern, die ihm gewiß werther als jene war. Daß aber Besorgnisse für die Freyheit des Reichs und der protestantischen Kirche diesen Entschluß noch mehr befestigten, ist nicht zu bezweifeln, da sich der Kaiser seit der Auflösung des Schmalkalder Bundes manche eigenmächtige Schritte erlaubte, die allerdings Anlaß zu gegründeten Bedenklichkeiten geben konnten, wenn sie auch nicht zu einer gänzlichen Veränderung der Konstitution und Vernichtung der protestantischen Religion hinführen sollten. Besonders wurden jene Bedenklichkeiten durch den kaiserlichen Antrag 1551.
vermehrt, daß sich die Churfürsten in bester Form verschreiben möchten, sobald Ferdinand die kaiserliche Würde erhalten, den Prinzen Philipp von Spanien und wenn dieser dereinst den Kaiserthron bestiegen, Ferdinands

*) Supplikation etlicher Chur- und Fürsten Gesandten von wegen des Landtgraven an die kaiserliche Maiestät geschehen, in Bachmanns Urkunden a. a. O. No. XI.

**) Die Meynung der übrigen Reichsstände hierüber läßt sich am besten aus folgender Stelle der angeführten Supplikation beurtheilen: „Es bitten hoch ermelte Churfursten vnd Fursten zum vnderthenigsten Ew. Ksl. Mai. wolte die hohe große vnd mergkliche Beschweronge, so beiden Churfursten In diesem Handel obliegen, — allergnedigst zu Gemut furen und betrachten In was onewidderbringlichen oneglimpff Ire Churfurstlichen Gnaden vnd derselben Nachkommen bey allen ehrliebenden Leuthen oneleydentlichen gedeyhen mußen.“

Sohn zum Römischen König zu erwählen *). Zwar suchte sich Karl V. auf das nachdrücklichste gegen den Verdacht zu verwahren, daß er die Erblichkeit des Reichs bey diesem Plane beabsichtige: allein die entferntern Folgen desselben ließen sich nicht berechnen; daher ihm der Churfürst viele Schwierigkeiten entgegensetzte.

Die Unternehmung, die Moritz aus allen diesen Gründen gegen den Kaiser beschloß, wurde wie ein trefflicher Geschichtschreiber **) sehr richtig bemerkt, mit einer Klugheit angelegt, welche die Politik der neuen, und mit einer Kühnheit ausgeführt, welche den Muth der alten Römer beschämen könnte. Ein zweckmäßiges Mittel zur Vorbereitung derselben gewährte ihm die Vollziehung der Reichsacht gegen die Stadt Magdeburg, indem er zu diesem Behuf ohne irgend einen Verdacht zu erregen ein ansehnliches Kriegsheer aufbringen konnte und noch überdieß zu den Kriegsrüstungen eine beträchtliche Summe aus der Reichskasse erhielt ***). Doch hielt es der Churfürst erst für nöthig wegen dieser Angelegenheit Rücksprache mit seinen Ständen auf einem den 28 sten Oktober 1550 eröfneten Landtage zu Torgau zu nehmen †). So geneigt er sich aber auch hier in der

*) Spieß Archivalische Nebenarbeiten, Th. 1. S. 42 — 50.

**) Plank a. a. O. B. 3. Th. 2. S. 477.

***) Nehmlich 100000 Gülden zu den ersten Rüstungen und überdieß monathlich 60000 Gülden. S. Merkels Bericht von der alten Stadt Magdeburg bey Hortleder Th. 2. B. 4. K. 19. S. 1249.

†) S. die Landtagsverhandlungen in meinen diplomatischen Beyträgen zur Sächsischen Geschichte und Staatskunde S. 212 — 227.

Digitized by Google

Landtagsproposition zu dieser Unternehmung bezeigte und so sehr sie auch das Erzstift Magdeburg durch eine an den Landtag abgeordnete Gesandtschaft zu befördern suchte *), so wurde sie ihm doch einmüthig von den Landständen, die sich schon auf dem vorigen Landtage gegen die Einmischung in diese Sache erklärt hatten, widerrathen, weil die Exekution, wie auch bey frühern Berathschlagungen des Ober- und Niedersächsischen Kreises dafür gehalten worden sey, nicht ihm allein, sondern sämmtlichen Reichsständen obliege. Der Churfürst erwiederte dagegen: daß die Stadt Magdeburg durch ihre Schmähungen auf das Leipziger Interim ihn und den Sächsischen Adel schwer beleidigt habe; allein auch diese Vorstellung machte keinen Eindruck, sondern man bestand auf einer gütlichen Unterhandlung. Moritz schien wirklich wegen dieser Abneigung der Stände gegen sein Vorhaben in einige Verlegenheit zu gerathen, indem er hierauf erklärte: daß er sich außerhalb der Reichshülfe in keinen Krieg gegen Magdeburg einlassen wollte: allein durch einige Gewaltthätigkeiten, welche sich die Magdeburger gegen Sächsische Unterthanen erlaubten, erhielt er einen neuen Vorwand jenes zu unterstützen **). Die

*) S. die Instruktion der Gesandten bey Hortleder Th. 2. B. 4. K. 11. S. 1127.

**) „Nachdem Sie (die Landstände) sich erkläret, daß Sie auf'n Fall da Sr. Churf. Gnaden und derselben Lande mit der That beschweret würden, sich als ehrliche Unterthanen erzeigen wollten; Als könnten Sr. Churf. Gnaden Ihnen unangezeigt nicht lassen, daß die Magdeburger Sr. Churf. Gnaden Kloster und Amt Plötzke überfallen, die Schaafe entwendet, die alten Jungfrauen von Adel und andere so daselbst unterhalten, geplündert, die Domina, so über 80 Jahr alt, verjagt, und

Stände bemerkten aber mit Recht: daß jene Gewaltthätigkeiten erst als eine Folge von dem schon während diesen Verhandlungen erfolgten Vorrücken der Sächsischen Truppen gegen die Stadt betrachtet werden müßten und erneuerten ihre vorigen Vorstellungen, die der Churfürst in dem Landtagsabschied vom 11ten Nov. wenigstens insofern beachtete, als er ihnen erlaubte sich zu bemühen: „Bey den Aechtern zu erhalten, daß sie ihr unruhig Gemüth ablegten und sich in der Kaiserl. Majestät und ihrer Obrigkeit Gehorsam begäben. Im entgegengesetzten Falle aber erklärte er bestimmt, daß er sie strafen werde und sich von der Landschaft verspreche, sie werde sich dabey nach Gebühr verhalten.“ Diesem Antrage gemäß sollte nun von den Landständen ein Ausschuß niedergesetzt werden, um mit den Magdeburgern in Unterhandlung zu treten. Da aber die meisten Landstände schon den Landtag verlassen hatten, so wagten es die übriggebliebenen nicht dieses Geschäft allein zu vollziehen. Und eben so wenig wollte sich ein Deputationstag dazu verstehen, den der Churfürst deshalb nach Bitterfeld berufen hatte. Der Churfürst hatte daher desto freyere Hände, und ließ hierauf die Belagerung von Magdeburg wirklich ihren Anfang nehmen, die er aber mit Fleiß durch beständige Unterhandlungen verzögerte; bey welchen er sich vorzüglich des Johann von Heydeck bediente, den er gefangen genommen hatte, als er den Magdeburgern mit einem Corps von 4300 Mann zu Hülfe gezogen war *). Die wahre Ursache dieser Verzögerung, lag in dem Wunsche des Churfürsten, sein

den 20. Nov. d. J.

jämmerlich mit ihnen umgegangen, auch das ganze Dorf geplündert und Gommerische Pferde weggetrieben.“

*) Merkel a. a. O. S. 1252 u. 1253.

Kriegsheer so lange beysammen zu erhalten, bis ein günstiger Zeitpunkt zum Angriff des Kaisers gekommen und die hierzu nöthigen Vorkehrungen getroffen waren. Eine der wichtigsten war eine Verbindung mit dem König von Frankreich Heinrich II. der eben damals wegen des Herzogthums Parma in einen Krieg mit dem Kaiser verwickelt war. Zur Abschließung derselben wurde Jean de Fresse oder Fraxineus Bischof von Bayonne unter dem Vorwande nach Teutschland geschickt, daß er Völker zum italiänischen Krieg anwerben sollte; worauf es zu Friedwalde mit Zuziehung des ältesten Sohns von dem gefangenen Landgrafen Wilhelm und des Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg unter folgenden Bedingungen zu Stande kam *). Man wollte gemeinschaftlich zur Aufrechthaltung der Teutschen Verfassung und um dem gefangenen Landgrafen die Freyheit wieder zu verschaffen, die Waffen gegen den Kaiser ergreifen, und sie blos mit beyderseitiger Genehmigung wieder niederlegen. Auch wollte man von den Söhnen des gefangenen Churfürsten Johann Friedrich einen Revers verlangen, daß sie sich während dieser Unternehmung ruhig verhalten wollten, und dafern sie sich weigerten diesen auszustellen, sie als Feinde behandeln; wenn sie aber dem Bunde beyträten, auch die Freylassung ihres Vaters gemeinschaftlich zu bewirken suchen. Der Churfürst sollte sogleich von dem König 240,000 Thaler Subsidien für die drey ersten Monathe des Kriegs erhalten und später für einen jeden der folgenden 60000 Thaler. Dagegen bewilligte Moritz und seine Teutschen Bundesgenossen: daß sich der König von Frankreich der zum

den 5 Oct. 1551.

*) Bey Du Mont. T. IV. P. III. no. 12. p. 31.

Teutschen Reiche gehörigen Städte, wo nicht Teutsch gesprochen würde, als Cambray, Metz Toul und Verdün bemächtigen, und sie mit Vorbehalt der Rechte des Reichs als Vikarius desselben behalten sollte. Auch machten sie sich verbindlich, bey einer künftigen Kaiserwahl solche Maaßregeln zu ergreifen, daß eine Person erwählt würde, die dem Könige von Frankreich angenehm wäre und mit ihm gute Nachbarschaft hielte; ja wenn er selbst dazu Lust hätte, so wollte man ihm den Vorzug vor jedem andern zu verschaffen suchen. Dieses Bündniß wurde nun durch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg Culmbach, der ihm gleichfalls beygetreten war, dem König von Frankreich zur Ratifikation vorgelegt, die auch wirklich zu Chambord durch dessen Unterschrift und eidliche Bestärkung erfolgte. Noch vor der Ratifikation des Bundes war der Churfürst in Verlegenheit, ob er die Belagerung von Magdeburg beendigen, oder weiter hinausschieben sollte. Im letzten Fall erhielt er zwar den besten Vorwand noch länger gerüstet zu bleiben; allein die Langsamkeit seiner Operationen konnte einen sehr natürlichen Verdacht erregen, und die Bedenklichkeiten gegen den ersten Entschluß schienen sich eher durch andre Mittel heben zu lassen. Es wurde daher den 6ten Nov. 1551 die schon durch frühere Unterhandlungen eingeleitete Kapitulation mit der Stadt Magdeburg berichtigt, nach welcher sie zwar dem Kaiser auf Gnade und Ungnade sich ergeben mußte, ihr aber im Voraus versprochen wurde, daß der Kaiser nach ihrer Ergebung alle Ungnade gegen sie aufheben, und sie bey dem Genuß ihrer Freyheiten lassen wollte *). Auch

den 15. Jan. 1552.

*) Merkel a. a. O. S. 1260 — 1264. Man vergl. auch Moritzens Revers, den er der Stadt Magdeburg wegen der

mochte der Churfürst den Magdeburgern noch manche geheime Artikel verwilligen *), die er ihnen um so eher zusichern konnte, weil er sich nach der Einnahme der Stadt als ihren wirklichen Landesherrn betrachtete und daher die Huldigung von dem Magistrat und der Bürgerschaft mit der eidlichen Verpflichtung annahm, daß sie ihn für ihren rechten Herrn erkennen wollten, bis sie vom Kaiser und von ihm, an einen andern gewiesen wären **). Auf diese Art also gelangte der Churfürst zum Besitz einer Hoheit über die Stadt, auf die er sowohl vermöge der von Johann Friedrich vorgenommenen Einlösung der ehedem versetzten Stücke der Burggrafschaft Magdeburg, als auch wegen der von dem Kaiser durch das Regensburger Bündniß ihm übertragenen Vogtey, ohnedies Ansprüche zu haben behauptete, in deren Gemeinschaft aber zu Folge des während der Belagerung geschlossenen sogenannten Tripartits, auch Brandenburg 1550.
und das Erzstift Magdeburg mußten aufgenommen werden, wogegen sich ersteres verbindlich machte, an das Sächsische Churhaus 95000 Gülden zu zahlen ***).

mit ihr getroffenen Kapitulation gegeben vom 9. Nov. 1551. in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. IV. Th. 2. Forts. p. 661.

*) Sleidan L. XXIII. p. 401: „Leges quidem pacis eiusmodi dissemulatae fuerunt: certum est autem, illis et de libertate et de religione diligenter fuisse cautum.“

**) Merkel a. a. O. S. 1259 u. 1260.

***) a. a. O. S. 1269. Die Existenz dieses am Tage Galli abgeschlossenen Vertrages, ergiebt sich auch aus dem Magdeburger Permutationsrezesse von 1579. Handschriftlichen Nachrichten zu Folge gieng er in der Hauptsache dahin: daß die alte Stadt Magdeburg, auf den Eroberungsfall, wegen der verwendeten Kriegskosten, unter den drey Kontrahenten gleich

Digitized by Google

§. 4. Die Truppen, welche Moriz bey der Belagerung von Magdeburg gebraucht hatte, wurden nicht entlassen, sondern nach Mühlhausen und in die benachbarten Oerter in die Winterquartiere verlegt; unter dem Vorwande, daß es ihm an Geld fehlte, ihren rückständigen Sold zu bezahlen *). Demungeachtet verbreitete sich jetzt von allen Seiten das Gerücht, daß er mit geheimen Anschlägen gegen den Kaiser und die katholischen Reichsstände umgehe, und die geistlichen Churfürsten, die sich auf der Tridentiner Synode befanden, warnten den 21. Dec. 1551. sogar Karl V. in einem besondern Schreiben „wegen etlicher treflicher Kriegsrüstungen und andrer bedenklichen Dinge, so sich im heiligen Reich ereignen sollten.“ Der den 3. Jan. 1552. Kaiser aber schien in seiner Antwort an die geistlichen Churfürsten **) noch immer ein großes Zutrauen in Moritzen zu setzen ***). Auch suchte dieser um dieselbige

vertheilt werden sollte, die dem Erzstift vorher zuständigen Rechte ausgenommen, welche demselben allein verblieben.

*) Sleidan L. XXIV. p. 416. b.

**) Beyde Schreiben sind meines Wissens noch nicht ganz gedruckt; einzelne Stücke derselben findet man bey Sleidan l. c. L. XXIII. p. 406. u. in Schmidts neuer Gesch. der Teutschen B. 1. K. 15.

***) Doch sagt er in folgender Stelle wegen des nicht entlassenen Kriegsvolks: „Er habe Anstalten getroffen, daß es bezahlt werden möchte, ja selbst bey Moritzen für die Zahlung gut gesaget, wo es nur beurlaubet werde; er warte daher alle Augenblicke, daß es geschehe, als wodurch dieses unruhige Wesen ohne jemandes Schaden möchte gestillt werden. Sollte man aber auf geschehene Bezahlung dem Kriegsvolk nicht Urlaub geben, alsdann würde leichtlich zu verstehen seyn, daß ein andrer Anschlag dahinter, und werde er daneben andere Wege, darauf er auch zu jetziger Zeit zu gedenken, für die Hand nehmen müssen.“

Digitized by Google

Zeit ihn durch manche Zeichen seiner Ergebenheit zu täuschen und den ungünstigen Eindruck wieder zu vertilgen, den nicht nur jene Vorstellungen der geistlichen Churfürsten bey dem Kaiser gemacht haben mochten, sondern auch der auffallende Umstand, daß Moritz noch während der Belagerung von Magdeburg wegen der Erbverbrüderung mit Hessen die Huldigung in der Grafschaft Katzenelnbogen einnahm *), obgleich der Kaiser drey Jahre zuvor selbige dem Grafen Wilhelm von Nassau zugesprochen hatte **). So erklärte er jetzt seine Bereitwilligkeit, Antheil an dem Tridentiner Koncilio zu nehmen, ließ zu diesem Behuf vom Philipp Melanchthon eine neue Konfession entwerfen, die unter dem Nahmen der Sächsischen bekannt ist ***), und schickte bald darauf seine Gesandten Wolf Colerus und Leonhard Badhorn wirklich nach Trident. Selbst die Offenheit, mit der diese Gesandtschaft durch ihre Forderungen zu erkennen gab: daß der Churfürst ungeachtet seiner Theilnahme an der Kirchenversammlung, doch nicht gesonnen sey, sich blindlings derselben zu unterwerfen †); konnte dem Kaiser den Verdacht benehmen, jene Nachgiebigkeit für bloße Verstellung oder Hinterlist zu halten. Ja, Moritz meldete ihm sogar, daß er ihn nächstens in Inspruck besuchen werde, um sich sowohl über die Kirchenversammlung, als über die Freylassung des Landgrafen, (wegen der noch kurz zuvor von ihm und andern Fürsten neue

im Okt. 1551.

im Dec. 1551.

*) Mogen de Captivitate Philippi p. 179.

**) Zastrows Nachrichten von dem Schmalkaldischen Krieg in Schöttgens dipl. Nachlese, Th. 6. S. 301.

***) in Melanchthonis Op. T. I. p. 221.

†) Paul Sarpi Historia Concilii Tridentini (Ed. Lips. 1659. 4.) L. IV. p. 629. seq.

Digitized by Google

vergebliche Fürbitten erfolgt waren *), mündlich mit ihm zu besprechen **). Bis dahin befahl er seinen Theologen, die sich schon auf den Weg nach Trident gemacht hatten, nicht weiter zu gehen, weil sie erst erwarten sollten, was er bey dem Kaiser ausrichten würde ***). Auch trat er seine Reise zu diesem wirklich an, kehrte aber wegen einiger Warnungen, die er erhalten zu haben vorgab, schnell wieder nach Sachsen zurück †).

§. 5. Auf eine ähnliche Weise, wie den Kaiser, suchte der Churfürst seine Stände auf einem Landtage
im März 1552. zu Torgau zu täuschen ††), indem er ihnen hier bekannt machte, wie er sich genöthigt sehe, sich den Hessischen Prinzen für ihren gefangenen Vater zum Einlager zu stellen, und daher die Regierung während dieser Zeit seinem Bruder August zu übertragen; der sich zwar in einer besondern der Landtagsproposition beygefügten Schrift bereitwillig erklärte, diesen Auftrag zu übernehmen, dabey aber den Wunsch äußerte, daß man sich friedlich gegen den Kaiser verhalten möchte. Die Stände aber, die von den wahren Absichten des Churfürsten

*) Sleidan L. XXIII. p. 402 b.

**) Hortleder Th. 2. B. 5. K. 1. S. 1292.

***) Sleidan l. c. p. 410 b.

†) Eine noch unbekannte Nachricht hierüber findet sich in den Landtagsakten von 1552. Nach dieser sollten verschiedne Personen, unter andern der kaiserliche Gesandte Böcklein, sich haben verlauten lassen, daß Moritz keine gute Aufnahme an dem kaiserlichen Hofe zu erwarten habe.

††) Einzelne Stücke dieser Landtagsverhandlungen findet man bey Hortleder Th. 2. B. 5. K. 1. S. 1280. und in meinen diplomatischen Beyträgen zur Sächsischen Geschichte und Staatskunde, S. 228.

Digitized by Google

hinlänglich unterrichtet waren, erwiederten dagegen: daß er wegen seiner Verbindlichkeit zum Einlager wohl noch eine Suspension von den Söhnen des Landgrafen werde erhalten können, und auf keinen Fall genöthigt wäre, sich zu diesen mit Kriegsvolk zu begeben. Zugleich widerriethen sie ihm sehr nachdrücklich, an eine gewaltsame Befreyung des Landgrafen zu denken und sich mit auswärtigen Fürsten in Traktaten einzulassen; da man sich zumal noch schmeicheln könne, denselbigen Zweck durch gütliche Unterhandlungen mit dem Kaiser zu erreichen, wozu auch der kaiserliche Gesandte Böcklein Hofnung machte. Der Churfürst aber behauptete: daß die Bestimmung dieses Punktes nicht mehr von seiner Willkühr, sondern von den Söhnen des Landgrafen abhänge, deren Gewalt er nach erfolgtem Einlager unterworfen sey *); wobey es denn auch ungeachtet einer neuen Vorstellung der Stände in dem Landtagsabschied sein Bewenden hatte. Auch erklärte er ferner, daß die nach Trident bestimmten Theologen nicht persönlich daselbst erscheinen, sondern ihre Konfession dem Koncilio zusenden sollten, weil sie zurück geschrieben hätten, daß dieses bald aus einander gehen werde, und die Erneuerung desselben auf eine den Protestanten anständige Art nicht zu erwarten sey; überdieß aber die persönliche Sendung der Theologen, unter den gegenwärtigen Umständen

*) „Nachdem S. Churf. Gnaden durch derselben Einreiten in andre Gewalt kämen, und bey ihr nicht stünde, Kriegs-Rüstung ab- oder auszuschaffen, sondern solches alles und S. Churf. Gnaden mit Ihrer Person in ihrer Gewalt stünden, und denselben gefolgig seyn müssen, die S. Churf. Gnaden eingefordert, so würden Sie (die Stände) S. Churf. Gnaden hierinnen entschuldiget halten.“

Digitized by Google

sehr gefährlich seyn möchte. Die Landstände, die sich von der Theilnahme an der Kirchenversammlung einen sehr günstigen Erfolg versprochen hatten, waren über diese Erklärung des Churfürsten so bestürzt, daß sie ihm noch nach dem Landtagsabschiede eine Schrift übergaben, worin sie ihn inständig baten, die Theologen nach Trident reisen zu lassen, weil keine Gefahr für sie zu befürchten wäre, wenn er nicht selbst durch seine Unternehmungen dazu Anlaß geben würde.

Sobald der Churfürst den Landtag zu Torgau geendigt hatte, eilte er nach Thüringen, stellte sich hier an die Spitze seiner Truppen, die daselbst in den Winterquartieren lagen und aus 25000 Mann bestanden; brach hierauf in Franken ein, wo er sich mit dem Landgrafen Wilhelm von Hessen und dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg Culmbach vereinigte, und schon am zwölften Tage nach seinem Aufbruche aus Thüringen stand er den 3. Apr. 1552. vor den Thoren vor Augsburg, das sich nach drey Tagen ergeben mußte; worauf man Ulm, aber vergebens belagerte *). Während diesem Zuge machte Moritz ein Manifest bekannt **), worin er seinen Krieg gegen den Kaiser, sowohl durch die fortdauernde Gefangenhaltung des Landgrafen Philipp von Hessen und des Herzogs Johann Friedrich zu Sachsen ***), als auch durch die mannich-

*) Sleidan L. XXIV. p. 421. Arnoldus Vita Mauritii l. c. p. 1229. Wegen der Belagerung von Ulm s. Häberlins aus Handschriften gezogene Nachrichten in der neusten Teutschen Reichsgeschichte, Th. 2. S. 163. u. f.

**) Bey Hortleder Th. 2. B. 5. K. 4. S. 1294 u. f.

***) Dieser Punkt wird am Ende des Manifests nur beyläufig erwähnt, und es ist wohl die vom Hortleder beygefügte

faltigen Bedrückungen, die das Teutsche Reich von der kaiserlichen Uebermacht erdulden müßte, zu rechtfertigen suchte. Da Karl V. zu gar keinem Widerstande gerüstet war, so suchte sein Bruder Ferdinand auf einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Churfürsten zu Linz gütliche Unterhandlungen einzuleiten. Moritz weigerte sich zwar ohne Einwilligung seiner Bundesgenossen Frieden zu schließen; doch kam er dahin mit Ferdinanden überein: daß den 26sten May zu Passau ein Friedenskongreß sollte eröfnet werden und daß er suchen wollte, seine Bundesgenossen zu bewegen, vom 11ten May bis zum 26ten Juny einen allgemeinen Waffenstillstand einzugehen *), welcher Termin hernach bis zur Eröfnung des Friedenskongresses hinausgeschoben und auf 14 Tage beschränkt wurde **). Wahrscheinlich hatte der kaiserliche Hof bey diesem Vergleiche darauf gerechnet, daß der Churfürst die noch übrige Zeit, wegen der Hofnung zu einem nahen Frieden, die man ihm gezeigt hatte, nichts bedeutendes mehr gegen den Kaiser unternehmen

den 1. May d. J.

Vermuthung nicht unwahrscheinlich, daß solches bloß in der Absicht geschah, um hierdurch die vielen noch übrigen Anhänger Johann Friedrichs zu gewinnen.

*) S. den Abschied zu Linz bey Hortleder a. a. O. K. II. S. 1311. u. f.

**) Daß wie Schmidt in seiner neuern Geschichte der Teutschen, Band 1. Buch 1. Kap. 16. behauptet, Moritz selbst den Französischen Gesandten de Fresse bewogen habe, den Waffenstillstand blos vom 26sten May an gelten zu lassen, ist eine unerwiesene Vermuthung; und eben so wenig läßt sich beweisen, daß er dem Walther von Hirnheim, der dem Kaiser die Einwilligung in den Stillestand schriftlich überbringen sollte, die mündliche Zusage gethan habe, daß er während dieser Zeit nicht weiter aus seinem Lager vorrücken wollte.

Digitized by Google

würde, allein er beschloß, diesen noch zuvor eine Erfahrung machen zu lassen, mit was für einen Feind er zu thun haben würde, wenn man ihn in jener Hofnung täuschte. Er überfiel daher mit seinen Bundesgenossen die kaiserlichen Truppen, die sich, um die Pässe der Alpen zu besetzen, am Fuß derselben zusammengezogen
den 13. May hatten, bey Reuten, schlug sie in die Flucht und eroberte den Tag darauf die Ehrenberger Klause, auf welche wichtige Gränzfestung sich der Kaiser vorzüglich verlassen hatte *). Vielleicht hätte er diesen, der damals zu Inspruck am Podagra krank lag, selbst gefangen nehmen können, wenn er hierauf sogleich dahin geeilet wäre; doch mochten ihn manche politische Bedenklichkeiten hiervon zurückhalten; auch brach ein Aufstand unter seinen Truppen aus, die einen besondern Sturmsold wegen der Ehrenberger Klause verlangten, wodurch er genöthigt ward, sich einen Tag länger zu verweilen, als er wünschte. Unter diesen Umständen konnte sich der Kaiser von
den 20. May Inspruck nach Villach in Oberkärnthen flüchten. Den Tag zuvor ließ er dem gefangenen Johann Friedrich von Sachsen, der sich an seinem Hoflager aufhielt, seine Freyheit ankündigen; jedoch unter der Bedingung, daß er ihm bis auf weitre Verordnung nachfolgen sollte **).

*) Sleidan l. c. L. XXIV. p. 424 b. u. Landgraf Wilhelms Bericht, welchergestalt 12 Fähnlein Kais. Kriegsvolk geschlagen, und darauf die Ehrenberger Klause erobert worden, geschrieben an Statthalter und Räthe zu Kassel d. 20. May 1552. bey Hortleder a. a. O. K. 116. S. 1313.

**) Johann Friedrich des Aeltern eigner Bericht, wie es sich mit S. Churf. Gnaden Erledigung zugetragen: den Landständen auf dem Landtag zu Saalfeld proponirt bey Hortleder Th. 2. B. 5. K. 87. S. 933.

Digitized by Google

Wenn gleich Sleidan*) als die Haupttriebfeder dieser plötzlichen Freylassung anführt: daß ihr der Kaiser das Ansehn einer willkührlichen und nicht erzwungenen Handlung geben wollte, so ist es doch weit wahrscheinlicher, daß der Wunsch, Moritzen hierdurch zu beunruhigen, diesen Schritt veranlaßte, da sich Moritz nie ernstlich um die Befreyung Johann Friedrichs bemüht hatte **); weil er noch immer dessen vollkommene Restitution befürchtete; welche Besorgniß Karl V. auf verschiedne Art jetzt zu unterhalten suchte ***). Der Flucht des Kaisers ungeachtet drang Moritz bis Inspruck vor, wo er alles was seinem Gegner selbst und den Spanischen Soldaten gehörte, der Plünderung Preis gab, aber das Eigenthum des Römischen Königs und der Bürger

*) l. c. p. 415. „ne hostis ad suam gloriam istud referret."

**) Man vergl. folgende Worte des eben bemerkten Berichts: „Vnd seynd zwar die getruckten Ausschreiben, in welchen angezogen wird, daß der nechste Feldtzug Theils vmb vnserer Erledigung willen angefangen worden, vnverborgen gewest. Aber die gehaltne Tage vnd gepflogne Handlungen bezeugen genugsam, daß hierinnen Wort vnd Werk bey weitem nicht vberein gestimmt. Sintemahl wir wissen, daß eines theils sich viel ernstlicher vnd fleissiger bemühet, vnsere Gefängniß zu verlängern, dann vns daraus zu helfen. Hierumb auch in der gantzen vergangenen Handlung zu Lintz vnd Passav, unserer Erledigung, zu vnserm besten, nicht mit einem einzigen Wort erwehnet ist worden."

***) Der Kaiser behandelte ihn nicht nur, nach dem angeführten Bericht, seit dieser Zeit sehr gütig und zog ihn bey verschiednen Angelegenheiten zu Rathe, sondern befahl auch bey einigen Reichsfürsten wegen der Restitution der Chur, und seiner verlornen Länder, auf den Fall, daß Moritz geächtet würde, Anregung thun zu lassen.

Digitized by Google

verschonte *). Von hier eilte er nach Passau, wo der verabredete Kongreß zur bestimmten Zeit seinen Anfang nahm. Sowohl sein eignes Kriegsglück, als auch die Eroberungen des Königs von Frankreich in Lothringen und die Verwüstungen des Markgraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach in Franken, schienen ihm eine baldige Gewährung seiner Forderungen **) zu versprechen. Doch suchte der Kaiser den Vergleich noch durch verschiedne Schwierigkeiten aufzuhalten; bis ihm der Römische König Ferdinand bey einer persönlichen Zu-
den 5. Jul. sammenkunft zu Villach, zu einer größern Nachgiebigkeit bewogen und Moritz die Feindseligkeiten mit der Be-
den 17. Jul. lagerung der Stadt Frankfurt erneuert hatte ***). Nun erst kam zu Passau den 2ten August 1552 der merkwürdige Vertrag zu Stande †), durch welchen Moritz nicht nur die Freylassung des Landgrafen bewirkte, sondern auch der protestantischen Kirche eine vollkommene gesetzliche Sicherheit im teutschen Reiche verschafte. Zwar wurde eine weitere Religionsvergleichung nebst der Beylegung verschiedner politischer Beschwerden auf den nächsten Reichstag verschoben, der innerhalb 6 Monathen gehalten werden sollte; allein in einem besondern Nebenvertrage ††) ließ sich der Churfürst versprechen, daß wenn auch diese Absicht nicht erreicht werden könnte, demunge-

*) Sleidan L. XXIV. p. 425.

**) l. c. p. 427 b.

***) l. c. p. 431 — 433. — Ueber die Quellen und neure Literatur des von Moritz gegen den Kaiser geführten Kriegs. S. Häberlin a. a. O. Th. 2. S. 223 not. i.

†) Bey Hortleder Th. 2. B. 5. K. 14. S. 1317.

††) a. a. O. S. 1325.

Digitized by Google

achtet der Friede unter beyden Religionspartheyen von ewiger Dauer seyn sollte; und vollendete auf diese Art ein Werk, welches allein seinen Nahmen unsterblich machen würde.

Wenig Wochen nach Abschließung des Passauer Vertrags erhielt der alte Churfürst Johann Friedrich seine völlige Entlassung, gegen Unterschreibung eines Reverses, welcher die Wittenberger Kapitulation aufs neue bestätigte*). In Beziehung auf selbigen wurde ihm ein Kaiserlicher Restitutionsbrief ausgefertigt, der ihn der Reichsacht entledigte; in alle seine Würden, Gerechtigkeiten und Länder soviel ihm davon nach der Wittenberger Kapitulation gebühren konnte, wieder einsetzte; so wie auch in die Mitbelehnschaft sämmtlicher Sächsischer Länder und in seinen Antheil an der Erbverbrüderung mit Hessen**). den 28. Aug. 1552.

§. 6. Bey den Passauer Verhandlungen hatte der Churfürst Moritz dem Römischen König Ferdinand einen Kriegszug gegen die Türken versprochen. Wegen dieser Unternehmung hielt er einen Landtag zu Dreßden, wo er auf einen Beytrag zur Türkenhülfe antrug. Dasselbige Ansinnen war schon auf dem letzten Landtage zu Torgau geschehen, wo der Churfürst den gemeinen Pfennig verlangte, der dem Kaiser von dem Reichstag bewilligt war, den aber die Churſächsische Landschaft unter dem Vorwand verweigerte: daß die Vorfahren des Churfürsten alle Reichsanlagen aus ihren Mittel bestrit- den 26 Aug. d. J.

*) a. a. O. B. 3. K. 87. S. 938.

**) a. a. O. K. 88. S. 958.

ten hätten, und daß auch der Churfürst 1548 bey der Verwilligung der Trankſteuer auf 4 Jahr dieſe Verpflichtung über ſich genommen hätte*). In dem Landtagsabſchiede hatte ſich der Churfürſt hierbey beruhigt, indem er blos verlangte, daß ſich die Landſchaft deshalb bey dem Kaiſer ſelbſt entſchuldigen möchte. Da ſich aber die Landſtände keiner Verantwortung bey dieſem ausſetzen wollten, ſo entſchloſſen ſie ſich noch ſchnell nach erfolgtem Abſchied auf den Nothfall von jedem Schock (mit Ausnahme der Lehngüter) 2 Pf. zu verwilligen. Demungeachtet beharrte der Churfürſt in der Antwort auf ſeiner vorigen Erklärung. In der gegenwärtigen Landtagsproposition war er nachgiebiger, und verlangte entweder den gemeinen Pfennig oder eine andre ihrem vorigen Anerbieten angemeſſene Steuer. Und
den 31. Aug. d. J. die Verwilligung, die hierauf erfolgte, war beträchtlicher als jene, indem vermöge derſelben, die Ritterſchaft 2 Pf. vom Schocke des Werths ihrer Lehngüter und werbenden Baarſchaft, Bürger und Bauern aber 3 Pf. von ihren Gütern und Vermögen zur Türkenhülfe beytragen ſollten**).

Der Churfürſt führte nunmehr ſeine Truppen von Frankfurt nach Donauwerth, um ſie auf der Donau nach Ungarn einſchiffen zu laſſen. Sie mochten aber mit dieſer Unternehmung unzufrieden ſeyn; daher ein gewiſ-

*) „Wollen auch (heißt es daſelbſt) die im nechſten Reichsabſchiede bewilligte und alle andre Reichsſteuer, ohne unſrer Landſchaft Darlegen richtig machen.“

**) Einige Aktenſtücke dieſes Landtags findet man in meinen dipl. Beyträgen z. Sächſ. Geſchichte S. 246. u. f. Man vergl. auch Haußmanns Beyträge Th. 2. S. 142.

Digitized by Google

ſer Reiſenberg, der von dem König von Frankreich an Moritzen geſendet und wegen des Paſſauer Vertrags mißvergnügt war, dieſe Unzufriedenheit benutzte um ein ganzes Regiment dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg zuzuführen*). Bey dieſer Stimmung der Armee war es wohl ſehr natürlich, daß der Churfürſt auf dieſem Feldzug nicht viel ausrichtete, ſondern bey Raab, welches er befeſtigte, ſtehen blieb, ohne weiter vorzudringen**). Auch konnte ſich Moritz mit dem Anführer der Oeſtreichiſchen Truppen Caſtaldo nicht vertragen und beſchuldigte ihn, daß er durch ſeine Raubereyen die Gemüther der Einwohner erbitterte; wogegen ihm Caſtaldo vorwarf, daß er des Königs und der Landſchaft Schatzkammer erſchöpfte und das für die Beſatzungen beſtimmte Geld zur Beſoldung der Seinigen verwendete***). Alle dieſe Urſachen beſtimmten den Churfürſten ſchon bey Annäherung des Winters wieder nach Teutſchland zurückzukehren, wo überdieß ſeine Gegenwart wegen der Unruhen, die der Markgraf Albrecht von Brandenburg erregte, ſehr nothwendig war.

*) Arnold l. c. p. 1237.

**) Dieſes geſteht ſelbſt ſein eben angeführter Biograph; behauptet aber dagegen mit Unrecht: daß ſich Moritzen gar keine Gelegenheit zu bedeutenden Unternehmungen dargeboten hätte, weil ſich die Türken gleich bey deſſen Ankunft aus Furcht vor ſeiner Tapferkeit ganz zurückgezogen hätten. Man vergl. dagegen Nic. Isthuanfii Histor. regni Hungarici L. XVII. et XVIII. p. 299. seq. und Thuanus (Ed. Francofurt.) L. X. p. 205—208.

***) Thuanus l. c.

Digitized by Google

§. 7. Ungeachtet des Paſſauer Vertrags hatte Albrecht die Waffen nicht niedergelegt und beſonders in den Rheingegenden viele Gewaltthätigkeiten ausgeübt. Der Kaiſer, der ſo lange er ſein Gegner blieb, deſſen Verbindung mit Frankreich befürchten mußte; im entgegengeſetzten Falle aber ſich wichtige Vortheile von ihm verſprechen konnte, ſuchte ihn dadurch in ſein Intereſſe zu ziehen, daß er die nachtheiligen Verträge beſtätigte, zu welchen der Markgraf die Biſchöffe von Bamberg und Würzburg noch vor dem Paſſauer Vergleich genöthigt hatte; wogegen ſich der Markgraf verbindlich machte, dem Kaiſer mit ſeinem geſammten Kriegsvolk wider alle ſeine Feinde zu dienen*). Die Fränkiſchen Biſchöffe aber wendeten ſich an das Reichskammergericht und waren auch hier ſo glücklich gegen den Markgrafen, verſchiedne günſtige Mandate auszuwirken**). Der Kaiſer deſſen Anſehn hierdurch auf die Spitze geſtellt war, trug verſchiednen Fürſten die Vermittlung dieſer Sache auf, ohne jedoch ſeine Abſicht zu erreichen, indem der Markgraf aufs neue zu den Waffen griff und die vorigen Auftritte wiederhohlte. Da ſich jener ganz leidend hierbey verhielt, ſo ahndete man ſein heimliches Einverſtändniß mit dem Markgrafen, und befürchtete die übelſten Folgen hiervon für Teutſchlands Ruhe und Verfaſſung***). Um daher den weitern Un-

den 24. Oct. 1552.

den 19 Dec. u. 17 Febr d. J.

*) in Hortleder Th. 2. B. 6. K. 2. S. 1342.

**) a. a. O. K. 27. S. 1725 und K. 1. S. 1335.

***) Man vergl. die Berichte des Grafen von Mansfeld an den König von Frankreich v. 24. Jun. u. v. 4. Jul. in Epistolis arcanis quae foedus Mauritii cum Gallis concernunt. ap. Mencken T. 2. p. 1414. u. p. 1422. Eine Ver-

Digitized by Google

ternehmungen Albrechts kräftigen Widerstand zu leisten, schloß der Churfürst von Sachsen Moritz mit dem Römischen König Ferdinand, der damals mit seinem Bruder nicht in dem besten Vernehmen stand*), dem Herzog Heinrich von Braunschweig, den Bischöffen von Bamberg und Würzburg und der Stadt Nürnberg, ein Bündniß zu Eger**). Auch suchte um die nehmliche Zeit der König von Frankreich den Churfürsten von Sachsen zu einer neuen Verbindung zu bewegen, die er aber deswegen nicht eingehen mochte, weil er besorgte, den Römischen König zu beleidigen***). Denn so unzufrieden auch dieser mit dem bisherigen Betragen des Kaisers war, so würde er doch einen Bund Moritzens mit dem Erbfeinde des Oestreichischen Hauses als eine Aufkündigung der Freundschaft betrachtet haben. Der Churfürst suchte daher das Anerbieten des Königs, durch allgemeine Versicherungen seiner Ergebenheit abzulehnen, und schmeichelte ihn blos mit der Hofnung eines engen Bündnisses auf den Fall, wenn er ihn schon im April 1553.

theidigung des Kaisers s. in Schmidts neuerer Geschichte der Teutschen Th. 2. B. 1. K. 19.

*) Man vergl. den Bericht der Französischen Gesandten Villeville u. Vennes an ihren König v. 8. Aug. 1553. in Epist. arc. l. c. p. 1431.

**) Die meisten Geschichtschreiber, unter andern Arnold l. c. p. 1242. u. Sleidan L. XXIV. p. 439. erwähnen der Theilnahme Ferdinands an dem Bunde zu Eger gar nicht; allein sie ergiebt sich aus den folgenden Begebenheiten und Schmidt behauptet sogar a. a. O. K. 18. daß Ferdinand zuerst jenen Bund veranlaßt habe.

***) Man vergl. den Bericht des Französischen Gesandten de Vennes v. 3. Jul. 1553. in Epist. arc. l. c. p. 1413.

Digitized by Google

jetzt in dem Markgräflichen Kriege unterstützen wollte*). Unterdessen wurde der Markgraf Albrecht von allen seinen Feinden und insbesondre auch durch Churſächsische Truppen, so sehr in Franken bedrängt, daß er den Entschluß faßte, den Krieg nach Niedersachsen zu spielen, wo er neue Verstärkungen erwartete; um hier den Herzog Heinrich von Braunschweig in seinem Lande anzu-
zu Anf. Jun. greifen**). Auf seinem Durchmarsch durch Thüringen
d. J. verschonte er zwar Moritzens Länder***), und schickte sogar dessen Landständen eine Erklärung zu, daß er weder gegen sie, noch gegen ihren Herrn etwas vorzunehmen gesonnen sey†); allein mit Gewißheit konnte dieser voraus sehn, daß er auch ihm seine Rache würde empfinden lassen, wenn er seinen Bundesgenossen bezwungen hätte: da er sich zumal schon damals sehr deutlich merken ließ, daß er damit umgehe, den Herzog Johann Friedrich zu restituiren††). In der größten

*) Bericht des Grafen von Mansfeld v. 4. Jul. l. c. p. 1422. seq.

**) Arnold l. c. p. 1242.

***) l. c. p. 1243. u. in Epist. arc. l. c. p. 1409.

†) Es wird diese Erklärung in einem weiter unten anzuführenden Fehdebrief Albrechts an die Sächsische Landschaft ausdrücklich in folgenden Worten erwähnt: „Nachdem Wir euch Jungest, als wir durch das Landt zu Duringen — vorursachet zu ziehen, geschrieben, vnd vns gegen euch erklerett, das wir mit Eweren herrn Herzog Moritzen, In vnguthen nichts zu schaffen, auch gegen euch vnd gemeine Landtschafft nichts vorzunehmen gesonnen.“

††) l. c. „En ce temps le vieil Electeur de Saxe estoit à Gotte, du quel lieu il envoya Ambassadeurs devers le Marquis, pour le prier de soulager et epargner ses subjects, ce que le dit Marquis luy promeit, et teint;

Geschwindigkeit zog daher der Churfürst von Sachsen seine Truppen zugleich mit den Braunschweigischen aus Franken wieder zurück, verstärkte sie theils durch neue Mannschaft, theils durch ein Hülfschor, welches ihm der König Ferdinand zusendete, erließ in Vereinigung mit diesem eine förmliche Kriegsankündigung gegen den Markgrafen und griff ihn bey Sieversshausen im Lüneburgischen an*). Schon war ein Theil seiner Reuterey zurückgeschlagen, als er durch seine persönliche Tapferkeit das Treffen wieder herstellte, und einen herrlichen Sieg davon trug, aber eine tödtliche Wunde erhielt**). Noch auf seinem Krankenlager verlangte er die Papiere des Markgraf Albrecht zu sehen, die dem Sieger in die Hände gefallen waren, weil er sich von dessen heimlicher Verbindung mit dem Kaiser zu überzeugen wünschte***): den 9. Jul. d. J.

et dict aux dits Ambassadeurs, qu'il pensoit les moyens de remettre leur Maistre en tout son Pays."

*) Arnold l. c. p. 1244. Sleidan L. XXV. p. 440—444.

**) Man vergl. die Nachricht von der Schlacht beym Hortleder Th. 2. B. 6. K. 8. S. 1412. „Solches (die Flucht seiner Reuter) ist dem Churfürsten zu Herzen gegangen, vnd hat als ein weiser ritterlicher held seine andere Reuter vermahnet, damit sie nicht gar geschlagen vnd zu Schanden würden, ehrlich zu stehen, ist derhalben selber fornen dran gewest vnd den Markgrafen aufs ritterlichst angegriffen, gestochen, geschossen vnd geschlagen." — Daß Moritz von einem seiner Diener verwundet worden sey, beruht blos auf einem unverbürgten Gericht und auf der beym Arnold l. c. p. 1747. befindlichen Nachricht, daß er in Rücken sey verwundet worden; die sich aber daraus sehr gut erklären läßt, daß er seinen Platz in der Schlacht sehr oft veränderte.

***) Epist. arc. l. c. p. 1421. „On adjouste, que quand le dit Duc Maurice vouloit rendre l'esprit, il resquit qu'on le portast en Chancellerie du Marquis, car la

auch sendete er ein Schreiben an den Bischof von Würzburg ab, das ein treffliches Zeugniß von seinen heldenmüthigen Gesinnungen enthält*). Ausführlich beschreibt er daselbst die gewonnene Schlacht; nur mit wenig Worten gedenkt er der empfangenen tödtlichen Wunde im Vertrauen auf die göttliche Gnade und mit freudigem Hinblick auf das durch seinen Patriotismus gerettete Vaterland**). Er verschied zwey Tage darauf, den 11. Jul. sein Körper wurde in das von seinem Vater errichtete Erbbegräbniß nach Freyberg abgeführt***) und die schönste Zierde seines Leichenbegängnisses waren die in der letzten Schlacht eroberten Fahnen, welche seine Unterthanen als Zeichen ihrer durch den Tod des großen Fürsten theuer erkauften Sicherheit betrachteten.

§. 8. Noch an seinem Todestage hatte Moritz durch seinen vertrauten Freund Christoph von Carlowitz (dem

mort luy seroit plus douce s'il avoit plus tost entendu les practiques de l'Empereur."

*) Bey Hortleder a. a. O. Th. 2. B. 6. K. 7. S. 1409.

**) „In solchem Angriff sind wir, als wir für dem gewaltigen Haufen gehalten, mit einem Schuß vber den Lenden getroffen worden, der durchaußgangen, darvon wir dann fast schwach sind. Aber wir haben vns in die Allmacht vnd Gnade Gottes befohlen: der wird es nach seinem göttlichen Willen mit vns wohl schicken. Vnd mögen vns dessen rühmen, was wir dißfalls wider den Landsbeschediger vnd seinen vnruhigen Anhang gethan, deß wir solches aus einem sonderlichen Eifer zu Erhaltung Friede, Ruhe und Einigkeit im heiligen Reich — gethan."

***) Sein Bruder August ließ ihm hier ein Denkmahl errichten, dessen von Ge. Fabricius verfertigte Aufschriften seine Thaten erzählen. Man vergl. Joh. Sam. Grübelers Ehre der Freyberger Todten-Gruft. (Leipz. 1731. 2 B. 8.) Th. 1. S. 6 — 20.

er selbst 5000 Gulden vermachte) ein Testament aufsetzen lassen*), worin er seiner Gemahlin Agnes, außer dem ihr verschriebenen Wittum Senftenberg und Radeberg, welches sie in der Folge gegen die Aemter Weißenfels und Weißensee vertauschte**) zur Verbesserung ihres Leibgedinges 20,000 Thlr. vermachte; so wie auch seiner einzigen Tochter Anne 10000 Thaler mehr, als sonst im Hause Sachsen gebräuchlich, zur Ausstattung; weil er das Fürstenthum ansehnlich vermehrt hätte. Zugleich legirte er seinen Räthen und Dienern 30000 Fl. die nach ihrem Verdienst vertheilet werden sollten. Seinem Bruder und Nachfolger***) August empfahl er in Ansehung der starken Wildbahn das Beste der armen Unterthanen zu bedenken und unter ihnen 4 Wochen nach seinem Tode zu einiger Entschädigung bisheriger Beschwerden 2000 Thlr. auszutheilen.

den 22. Septbr. d. J.

Wegen seiner hinterlassenen Tochter Anne schloß ihr mütterlicher Großvater der Landgraf Philipp von Hessen mit ihrem Onkel August einen Vergleich, worin dieser versprach, sie bis zu ihrer Verheyrathung an seinem Hofe zu erziehen und mit 100000 Thlr. auszustatten†).

den 28. May 1556.

*) In Lünigs Reichsarchiv Pars specialis von Sachsen. P. II. n. 31. p. 66.

**) Müller in seinen Annalen S. 120. setzt das Datum auf den 16. Sept. wird aber von Häberlin in der neusten Teutschen Reichsgeschichte Th. 2. S. 399. berichtigt.

***) Moritz hatte in seiner Ehe mit der Tochter des Landgrafen Philipp einen einzigen Sohn Albert gezeugt, der aber in der ersten Kindheit (1545.) gestorben war. S. Camerarii Orationes in Mauritium ap. Mencken T. 2. p. 1214.

†) S. die Urk. in der Samml. verm. Nachrichten zur Sächs. Gesch. B. 11. S. 276.

Digitized by Google

Nachdem sie ihr 16tes Jahr erreicht hatte, bewarb sich
1560. der Prinz Wilhelm von Oranien, der Stifter der Belgischen Freyheit, um ihre Hand, durch seinen Schwager den Grafen Günther von Schwarzburg*). Der Churfürst August aber erregte anfangs gegen diesen Antrag viele Schwierigkeiten, theils wegen der Religionsverschiedenheit der Prinzessin, indem sich der Prinz noch öffentlich zur Römischen Kirche bekannte; theils weil Wilhelm schon von seiner ersten Gemahlin einen Sohn hatte, der die Kinder der zweyten Ehe von der Erbfolge ausschloß; theils aber auch wegen der nöthigen Versicherung der ansehnlichen Mitgift. Als aber der Prinz über alle diese Punkte befriedigende Erklärungen gab, so war der Churfürst der Heyrath nicht mehr entgegen und suchte sogar selbst die Einwilligung des Landgrafen von Hessen in diese Verbindung zu erhalten. Dieser aber wollte sich hierzu schlechterdings nicht verstehen, indem er sich auf die anfangs auch von dem Churfürsten gemachten Bedenklichkeiten bezog, welchen er noch den sonderbaren Grund beyfügte, daß der Prinz kein geborner Teutscher Fürst sondern nur Graf sey. Daß dieser hartnäckige Widerspruch, der sogar einen lebhaften Zwist zwischen ihm und dem Landgrafen erregte, durch eine geheime Triebfeder bewirkt wurde, wird man leicht vermuthen; auch geht sie aus den damaligen Verhandlungen selbst hervor, die deutlich zeigen: daß der Landgraf nur deswegen so sehr gegen den Prinzen eingenommen

*) Ueber diese und die folgenden Nachrichten s. die zuverläßige Lebensgeschichte der Prinzessin Anne gebohrnen Herzogin zu Sachsen und Gemahlin des Prinzen Wilhelm I. von Oranien in dem neuen Museo für die Sächs. Gesch. B. 3. H. 1. N. VIII. S. 178. u. f.

Digitized by Google

war, weil er ihm eine von seinen eignen Töchtern hatte geben wollen*). Ungeachtet dieses Widerspruchs wurde die Ehe den 24sten Aug. 1561 vollzogen, nachdem sich der Prinz von Oranien zuvor persönlich zu Dreßden um die Zuneigung der Prinzessin beworben und hier eine vorläufige Verabredung mit dem Churfürsten über den künftigen Ehevertrag geschlossen hatte.

Dieser selbst enthielt die Versicherung einer Morgengabe von 10000 Thaler, und eines Gegenvermächtnisses wegen der Mitgift von 70000 Thaler**); weshalb die Grafschaft Vianden, die freyen Herrschaften St. Veit und Warneton, nebst der Herrschaft Grave und dem Lande Cuick verschrieben wurden; auch setzte man zugleich fest, daß die aus dieser Ehe erzeugten Kinder zu Markgrafen sollten erhoben und ihnen die Grafschaft Vianden und andre Güter, welche 60 — 70000 Thaler jährlicher Einkünfte betrügen, als eine Markgrafschaft sollten ausgesetzt werden***). Dagegen wollte sich der Prinz viel-

*) Der Landgraf selbst war nicht im Stande dieses abzuläugnen, als es ihm der Churfürst auf seine Bedenklichkeiten einwendete. Er erwiederte aber darauf: daß er einer der geringsten Fürsten im Reiche sey, wie solches die Session beym Reiche wohl ausweise, und daher zwischen seiner und Churfürst Moritzens Tochter, da er noch dazu mehrere hätte, diese aber einzig wäre und ein großes Heyrathsgut habe, keine Vergleichung Statt finde.

**) Zwar betrug die Ausstattung eigentlich 100000 Thlr. aber 30,000 Thlr. bestanden in dem von der Prinzessin Mutter ihrem zweyten Gemahl dem Herzog Johann Friedrich dem Mittlern (einem Sohne des Churfürsten gleiches Nahmens) zugebrachten Heyrathsgut, welches der Prinz erst nach dem Tode des Herzogs erhalten sollte.

***) S. die Ehestiftung v. 2. Jun. 1562. in Klotzsch Sammlung a. a. O. S. 287. u. f.

Digitized by Google

leicht aus Furcht vor dem Spanischen Hofe zu keiner schriftlichen Religionsversicherung verstehen, doch hatte er selbige mündlich vor der Trauung in Gegenwart des Churfürsten mit Hand und Mund geleistet. Wegen der Ausstattung verlangte Letztrer eine Beyhülfe auf dem Landtage zu Torgau 1561. die ihm aber abgeschlagen wurde, weil zu diesem Zweck nie Steuern in Sachsen üblich gewesen wären, sondern die Fürsten selbst diese Last jederzeit allein getragen hätten*).

Nach vollzogenem Beylager lebte die Prinzessin einige Zeit mit ihrem Gemahl glücklich. Als aber dieser in die Niederländischen Unruhen verwickelt wurde, verlor sie nicht allein ihr Witthum, ob sie gleich deswegen einen Prozeß gegen den König von Spanien vor den Niederländischen Gerichtshöfen anstellte**); sondern

*) Im Jahre 1570 wurde diese Anforderung bey Gelegenheit der Ausstattung von der Tochter des Churfürsten August Elisabeth erneuert, aber gleichfalls abgeschlagen, ob sich gleich der Churfürst hierüber auf folgende Art gegen die Stände erklärte: „Der Fräulein Außstattung halben werdet Ihr euch selbst zu bescheidenn wissen, Was bey Allen fürstlichen Hauseren Inn ganz Deutschlandt derwegen Vor ein Gebrauch, vnnd herkommen ist, Zu deme, Das vns vnnverborgen, Welchergestalt solche Außstattung vonn etzlichen Chur vnnd fürstenn, Zu Verheirathung ihrer Töchter vnnd Schwesteren bei der Landtschaft gesucht, Vnnd sich dieselbenn darauf vnderthenigklich erzeigt habenn. Obgleich derselben Hülffe zu weilen ein Ander Nahme magk gegeben worden sein. Vnnd wollte vns vnnd vnserm Lande Vnglimpflich nachzuredenn sein, das vnsere libe Kinder, das Recht vnd den gutenn Willen bey Vnserenn Landenn Vnnd vnterthanen nicht haben Vnnd finden sollten, darzu sich alle andere Landtschaften Schuldigk erkennen, Vndt gantz willigk erzeigen.“

**) Einige Aktenstücke aus diesem Prozeß s. a. a. O. S. 303. u. f.

mußte sich auch von ihm trennen und gerieth hierauf bey ihrem Aufenthalte zu Dillenburg, wohin sie sich hatte begeben müssen, in solche Geldverlegenheit, daß sie oft an den nöthigsten Bedürfnissen Mangel litt und hierüber aus einer Art von Verzweiflung in ein wüstes Leben verfiel. Erst nachdem das Uebel unheilbar war, wurde der Churfürst von Sachsen hiervon benachrichtigt, der es unter diesen Umständen für rathsam hielt, die Prinzessin in Verwahrung bringen zu lassen. Er schickte daher eine Gesandtschaft nach Dillenburg, die sie mit Einverständniß der Grafen von Nassau, welche sich erboten hatten, sie nach Vermögen zu unterhalten, dafern ihn nur der Churfürst einen Hofmeister und eine Hofmeisterin zuordnen wollten, nach Bielstein bringen mußte. Als aber auch hier neue Irrungen über ihren Unterhalt entstanden, wurde sie nach Dreßden abgeholt, wo sie den 18ten Dec. 1577 gestorben ist.

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Aeußere Staatsgeschichte und Religionsstreitigkeiten während der Regierung des Churfürst August.

§. 9.

Der Nachfolger Moritzens, August, befand sich eben bey dem König von Dänemark zu Kopenhagen, dessen
1548. Tochter Anne er einige Zeit zuvor geheyrathet hatte, als er die Nachricht von dem Ableben seines Bruders erhielt*). Er eilte hierauf schnell nach Sachsen wieder zurück, wo seine Gegenwart wegen der Ansprüche, mit welchen gegenwärtig der Herzog Johann Friedrich hervortrat, sehr nothwendig war. — Noch während der Regierung des vorigen Churfürsten waren über die Vollziehung der Wittenberger Kapitulation lebhafte Irrungen zwischen den beyden Linien des Sächsischen Hauses entstanden. Es behaupteten nehmlich die Söhne Johann Friedrichs, daß die in der Wittenberger Kapitulation zu ihrem Unterhalte ausgesetzten Aemter die stipulirte Summe von 50000 Gülden jährlicher Einkünfte, nicht eintrügen, und verlangten deren Ergänzung; auch forderten sie zugleich das Witthum ihrer Mutter wieder zurück, welches Moritz nach jenem Vertrage an sich gezogen hatte**). Da sich letztrer zur Befriedigung

*) Müllers Annalen S. 120.

**) Man vergl. den Auszug aus der Torgauer Landtagspropo-

dieſer Forderungen nicht verſtehen wollte, ſo wendeten ſich ſeine Vettern an den kaiſerlichen Hof. Hier erhielten ſie nun zwar zu Brüſſel ein Dekret, welches auf die Wittenberger Kapitulation gegründet war; aber wegen eines Nebenpunktes, der darinne beſtand: daß die Söhne des Herzogs Johann Friedrich die Rechnungen über die zum Unterhalte ihnen ausgeſetzten Aemter von 22 Jahren her vorlegen und rectificiren ſollten, durch eine neue Supplikation ſuſpendiret wurde, worauf dieſer Prozeß ganz liegen blieb *). Auch konnte eine Zuſammenkunft Moritzens mit Johann Friedrich dem Mittlern zu Naumburg im May 1551. eben ſo wenig ihren Zweck erreichen; ſo ſehr ſich auch Auguſt, der auf dem Landtage zu Torgau 1552 zu neuen Unterhandlungen mit dem Herzog bevollmächtigt wurde, die aber gleichfalls nicht zu Stande kamen, bemühte, einen Vergleich unter beyden Theilen zu bewirken **). Bey dem nachherigen Kriege, den Moritz gegen den Kaiſer unternahm, machte dieſer ſelbſt, wie ſchon oben bemerkt wurde, ſeinem bisherigen Gefangenen dem alten Churfürſten Johann Friedrich Hofnung zur gänzlichen Reſtitution in der Chur und in den verlornen Ländern, die aber ſogleich verſchwand, als

den 18. Febr. 1549.

ſition v. 1 März 1552. in Append. Doc. ad Gottfr. Augusti Arndtii Diss. II. de variis Principum Saxoniae Controversiis Pacto Numburgico Ao. 1554. transactis. (Lips. 1791. 4.) N. 1.

*) Man vergl. Joh. Friedrichs Schreiben an Moritzens Räthe v. 30 April 1553. l. c. N. IV. wo jedoch der Inhalt des Brüßler Dekrets nicht angegeben iſt, den ich daher aus ungedruckten Landtagsverhandlungen beygefügt habe.

**) S. die Not. 25 angeführte Urk. nebſt einigen Auszügen aus den Torgauer Landtagsakten l. c. p. XI. seq.

Digitized by Google

sich Moritz durch den Passauer Vertrag wieder mit dem Kaiser aussöhnte. Im Gegentheil brachte es jetzt erstrer soweit: daß Karl V. noch vor der Freylassung Johann
den 31. Aug. 1552. Friedrichs diesem zu seiner Sicherheit eine Assekurationsakte vorlegte, die er auch wirklich nach einigen Einwendungen unterzeichnete*). Vermöge derselben versprach Johann Friedrich, daß er 1) sich an Moritzen wegen der frühern Vorfälle nicht rächen; 2) die Wittenberger Kapitulation so wie die darauf gegründeten Erkenntnisse, insoweit sie nicht durch gesetzliche Rechtsmittel angefochten wären, genau beobachten und alle darauf gegründeten Ansprüche blos durch rechtliche oder gütliche Mittel verfolgen; 3) nie nach der Wiedererlangung der Chur und der verlornen Länder streben wolle. Zu diesen Bedingungen mußte sich Johann Friedrich auch im Nahmen seiner Söhne verbinden, und zugleich das Versprechen beyfügen: die Einwilligung seines Bruders und eine Bürgschaft seiner Versicherung von einigen nahmentlich genannten Fürsten und Landständen noch in Zukunft auszuwirken. Doch sollte diese Versicherung Moritzen nicht eher eingehändigt werden, bis sich derselbe auf ähnliche Weise wegen Befolgung der Wittenberger Kapitulation und der kaiserlichen Aussprüche verpflichtet hätte; auch sollten binnen einem Jahre alle streitigen Ansprüche der Ernestinischen Linie durch kaiserliche Kommissarien entschieden werden. Im entgegengesetzten Falle aber, oder wenn Moritz sich weigerte der Entscheidung Folge zu leisten, sollte Johann Friedrich nicht an die Assekuration, sondern blos an die Wittenberger Kapitulation gebunden seyn. — Sobald Jo-

*) in Hortleder Th. 2. B. 3. K. 87. S. 938. und in Arndtii Diss. N. II.

hann Friedrich in seine Länder wieder zurückgekommen war, so vollzog er mit der größten Pünktlichkeit das dem Kaiser wegen der verlangten Bürgen gegebene Versprechen, und hielt deshalb einen Landtag zu Saalfeld, den 13. Oct. wo auch diese Angelegenheit völlig berichtiget wurde*). Größre Schwierigkeit machte die auch von Moritzen versprochne Assekuration, indem selbiger mit manchen Punkten der von Johann Friedrichen ausgestellten Versicherung sehr unzufrieden war, unter andern darüber, daß sie die Bedingung einer binnen Jahresfrist zu bewirkenden gänzlichen Beylegung der anderweiten Ansprüche der Ernestinischen Linie enthielt; daß ferner der kaiserliche zu Brüssel erfolgte Ausspruch nur insofern als er nicht durch gesetzliche Rechtsmittel angefochten war, bestätiget ward, und daß sich Johann Friedrich daselbst einen gebohrnen Churfürst nannte, welcher Ausdruck Moritzen um so mehr auffallen mußte, da er sich auch in dem Wappen der Churschwerdter bediente**). Erst nachdem Moritz aus Ungarn zurückgekehrt und in den Brandenburgischen Krieg verwickelt war, suchte er dieser Bedenklichkeiten ungeachtet, einen Vergleich mit Johann Friedrichen zu bewirken, um sich gegen neue Unternehmungen desselben zu sichern. Er schickte daher nach einem zuvor in Leipzig gehaltnen Ausschußtag eine Gesandtschaft an ihn, die aus einigen Ständen und Räthen bestand***), und die wirklich zu Koburg einen Vertrag zu Stande brachten, nach welchem die Auswechslung der Assekurationen im April 1553.

*) Hortleder a. a. O. S. 940.

**) Arndt l. c. p. XXVII—XXIX.

***) Man vergl. Joh. Friedrichs Schreiben an Moritzens Räthe v. 25 und 30. April l. c. N. III und IV.

den 26sten July erfolgen, vorher aber beyde Theile Exemplare derselben zur gegenseitigen Einsicht und Beurtheilung einander zusenden sollten*). Dieser Punkt des Vertrags wurde wirklich vollzogen, allein auch jetzt stieß sich Moritz aufs neue an die schon oben erwähnten Bedenklichkeiten; doch wurde von einem aus den Landständen beyder Sächsischen Linien erwählten Ausschuß, der sich dieser Angelegenheit wegen zu Eisenberg versammelte, die Auswechslung der beyderseitigen Assekurationen an dem zu Koburg bestimmten Tage aufs neue festgesetzt**). Als aber Moritz noch vor diesem Termine mit Tode abgieng, so suchte Johann Friedrich von dessen Nachfolger eine vollkommene Restitution zu erhalten***). So wenig auch August in diesen Antrag, welcher der mit seinem Bruder zu Augsburg erhaltnen Gesammtbelehnung geradezu entgegen war†), einzugehen gedachte; so erbot er sich doch mehreremahle; unter andern auf dem

*) S. die eben angeführte Urk. No. III.

**) S. die Landtagsproposition des Churfürst August auf dem Landtage zu Leipzig 1553; l. c. n. VI.

***) Zuerst äußerte Johann Friedrich diese Hofnung in einem sehr merkwürdigen Schreiben v. 28. July 1553. an die Räthe des Churfürst August, die dessen Lande nach dem Tode Moritzens während der Abwesenheit ihres Landesherrn, seinem Schutze empfohlen hatten. S. dasselbe l. c. N. V. Um dieselbige Zeit schickte auch (wie sich aus ungedruckten Landtagsverhandlungen von 1553. ergiebt) der Herzog in dieser Angelegenheit den M. Franz Burkhard an den Churfürsten, der hierauf in einem Schreiben v. 9ten August den Herzog von der Unbilligkeit seiner Forderung zu überzeugen suchte, sich aber schon damals nicht abgeneigt von einem gütlichen Vergleich erklärte.

†) S. Hortleder Th. 2. B. 3. K. 85. S. 927. u. f.

Digitized by Google

Landtage zu Leipzig, wo sich auch einige Stände Johann Friedrichs einfanden, um jene Forderung ihres Fürsten geltend zu machen*), und auf einem Konvente zu Pegau zu einer rechtlichen Beylegung aller bisherigen Irrungen und zur strengsten Befolgung der Wittenberger Kapitulation**). Seit dieser Erklärung fingen allmählig beyde Linien an, sich einander mehr zu nähern; da zumal der kaiserliche Hof die Ansprüche Johann Friedrichs nicht begünstigte und mehrere Fürsten, besonders der König von Dänemark, Churfürst Augusts Schwiegervater, sich bemühten, gütliche Unterhandlungen einzuleiten. Durch dessen Vermittlung kam denn auch wirklich im folgenden Jahre der berühmte Naumburger Vertrag***) zu Stande. Die wichtigsten Vorschriften desselben lassen sich auf folgende Hauptpunkte zurückführen: im Aug. 1553. den 24. Febr. 1554.

1) Wurde die Wittenberger Kapitulation, insofern sie nicht durch gegenwärtigen Vertrag abgeändert war, ausdrücklich bestätigt.

*) Das Anbringen dieser Deputirten, das man bey den Landtagsakten findet, gieng noch immer auf die Restitution des Churfürstenthums, weil durch den Tod Moritzens die Assekuration des Herzog Johann Friedrich gefallen sey; welches aber in einer weitläuftigen Deduktion der Churfächsischen Landschaft geläugnet wurde. Den Beschluß dieser Unterhandlungen machte ein Schreiben Johann Friedrichs an letztre, worin er seine Empfindlichkeit über jene Antwort deutlich genug zu erkennen gab.

**) Arndt l. c. n. VI u. VIII.

***) S. denselben beym Hortleder Th. 2. B. 3. K. 88. S. 968. und in Glafeys Kern der sächs. Geschichte (Nürnb. 1753. 4.) N. IV. S. 842.

Digitized by Google

2) Erhielt Johann Friedrich, gegen Entsagung aller Ansprüche wegen der gesuchten Ersetzung der durch die Wittenberger Kapitulation stipulirten jährlichen Einkünfte von 50000 Gülden nebst Verzugszinsen und wegen des im Nahmen seiner Gemahlin verlangten Leibgedinges: Schloß, Stadt und Amt Altenburg, mit den Flecken Luckau und Schmöllen, auch allen amtsässigen Rittergutsbesitzern nebst einigen nahmentlich angegebenen Schriftsassen, die Aemter Sachsenburg und Herbisleben, jedoch mit Ausnahme der Stadt Tennstett; das Amt Eisenberg, außer verschiednen nahmentlich benannten Stücken; und 100000 Gulden, die in zwey Terminen abgetragen werden sollten*): auch wurden ihm die bemerkten Aemter „mit allen hohen Fürstlichen und Regalischen Obrigkeiten“ übertragen.

3) Suchte man verschiedne von der Wittenberger Kapitulation noch rückständige Irrungen gänzlich zu heben, und ähnlichen Streitigkeiten für die Zukunft vorzubeugen. Deßhalb begab sich zuförderst der Churfürst seiner Ansprüche auf gewisse in der Kapitulation nicht nahmentlich an die Söhne des Herzogs abgetretne Stücke, die aber von diesen theils als Zubehörungen der ihnen überlassenen Aemter, theils zur Erfüllung der ihnen ausgesetzten 50000 Gülden jährlicher Einkünfte, in Besitz genommen waren. Dahin gehörten die Holz-

*) Zu dieser Summe verlangte der Churfürst einen Beytrag von den Landständen auf dem Dreßdner Landtage von 1554. und vorzüglich in dieser Hinsicht wurden ihm 14 Pf. vom Schock verwilligt.

Digitized by Google

und Teichnutzungen jener Aemter, die darin gelegnen Klöster und Schriftsassen*), das Amt Schwarzwald, und die Städte Peßnick, Aume, Triptis und Neustadt. Hiernächst wurde in der nehmlichen Absicht das Eigenthum verschiedner Straßen und Geleite näher bestimmt**); Graf Günther zu Schwarzburg mit den Arnstädtischen Lehnen an Johann Friedrichen überwiesen; eine genaue Vertheilung der Reichsanschläge festgesetzt***), und ein gemeinschaftliches Archiv zu Wittenberg, wohin die zur Chur Sachsen der Burggrafschaft Magdeburg und dem Grafengedinge zu Halle gehörigen Akten, nebst denen die

*) „Doch, daß S. Liebden vnd Ihre Söhne von der Forderung, die sie an den Land-Comptur zu Zwetzen vnd auf Schenkhausen Gütern zu haben vermeinet, gentzlich auch abstehen.“

**) „Die Strassen in S. Johanns vnd Andresen Thor zu Erffurth, sollen Uns Hertzog Augusten, Churfursten, deßgleichen die von Herbisleben, da das Ampt wendet, doch daß Dennstatt in das Ampt nicht gehore, mit allen Strassenrecht Ober vnd Nieder-Gerichten, auch dem Leib-Geleite bleiben; Doch daß vnser lieber Vetter S. L. Geleite in der Statt Erffurth, wie vor alters mugen einnehmen.“

***) „Der Reichs-Anschläge halben, soll es zwischen vns endlich entschieden seyn, vnd bleiben, nemlich also: Daß Wir Hertzog Augustus, Churfürst, auf der Chur wollen behalten zehen Pferd, auf den andern Ampten, die vnsers lieben Vettern, Hertzog Johann Friedrichen — gewesen, auch zehen Pferde. Vnd S. L. soll auf sich dreyßig Pferd behalten, die vbrigen zehen gebuhren dem Burggrafen von Meißen. Desgleichen soll es mit Abtheilung der Fuß-Knechte auch gehalten werden.“ Man vergl. Ludwig Andreas Gotters Reichsmatrikularanschläge der gesammten Chur- und Fürstl. Sächs. Lande, Albertinischer und Ernestinischer Linie. Herausgegeben von Weinart 1805. 8.

Digitized by Google

bisher in dem Briefgewölbe zu Leipzig verwahret, gebracht werden sollten: auch überdieß wegen der noch in Weimar befindlichen Urkunden die nöthige Absonderung angeordnet; und die Abfassung eines bestimmten Verzeichnisses alter Schulden, welche durch die Kapitulation von der Ernestinischen auf die Albertinische Linie übergegangen waren. Noch versprach August den Ernestinischen Fürsten ihre Bergtheile, die sie in seinen Landen als Gewerken bauten, mit Ausnahme der Hütten zu gönnen, und ihr die Hälfte des jährlichen Zehntsilbers auf dem Schneeberge, käuflich zu überlassen. Endlich hob man verschiedne gegenseitige Entschädigungsansprüche und sicherte den beyderseitigen Unterthanen eine vollkommene Amnestie.

4) Gestand August, Johann Friedrichen folgende Vortheile zu, blos in der Absicht um hierdurch seine freundschaftlichen Gesinnungen gegen ihn zu bewähren.

1) Die Einlösung des Amtes Königsberg und das Amt Altstädt; 2) die Lehnsherrlichkeit über einige Gleichische Güter, welche Johann Friedrich durch Tausch an sich gebracht hatte; 3) den Titel eines gebohrnen Churfürsten auf Lebenszeit; wogegen aber Johann Friedrich nebst seinen Nachkommen, dem Herzoge August und dessen Leibeslehnserben den Titel: des h. R. R. Erzmarschall und Churfürst, auch Burggraf zu Magdeburg, nebst andern gebührlichen Titeln auf immer gewähren sollte.

4) Wurde genau die Entscheidungsart bey künftigen Streitigkeiten beyder Linien bestimmt. Es sollten nehm-

lich beyde Linien bey dergleichen Irrungen nicht sofort zum rechtlichen Verfahren schreiten, sondern sich zuförderst bemühen, sie durch freundschaftliche Schriften, und dafern diese ihren Zweck verfehlten, durch die Zusammenkunft einiger treuen und verständigen Räthe, beyzulegen. Wenn aber keine gütliche Vereinigung auf diesem Wege zu erlangen wäre, so sollten sodann zwölf Schieds- oder Austrägalrichter und zwar von jedem Theile 6 Räthe, 4 adliche und 2 gelehrte niedergesetzt werden, und die Sache binnen Jahresfrist entscheiden, oder dafern sie sich selbst wegen der Entscheidung nicht vereinigen könnten, ein Urtheil von dem Reichskammergericht einhohlen.

Uebrigens wurde dieser Vertrag nicht blos durch die Unterschrift einiger Fürsten*) und Landstände beyder Theile befestigt, sondern auch durch die Erklärung, die letztere auf empfangenen Befehl im Nahmen der ganzen Landschaft thaten: daß selbige nie zu einer Verletzung dieses Vertrags rathen und behüflich seyn sollte; auch wurde sie von ihrem Landesherrn ihrer Pflichten gegen ihn entlassen, dafern er sich eine solche Verletzung zu Schulden kommen ließ. An dem nehmlichen Tage, wo dieser Hauptrezeß zu Stande kam, wurde noch ein Nebenvertrag**) unter den beyden Linien des Sächsischen Hauses geschlossen, der vorzüglich die wirkliche Vollziehung des erstern, und die gänzliche Wiederherstellung des gegen-

*) Des Römischen König Ferdinand, des König Christian von Dänemark, des Churfürst Joachim von Brandenburg, des Herzog Wilhelm von Jülich, und des Landgrafen Philipp von Hessen.

**) S. die Urk. bey Glafey a. a. O. S. 860.

Digitized by Google

seitigen guten Vernehmens, betraf; so wie auch 1) Die beabsichtigte Erneuerung der Sächsisch-Hessischen Erbverbrüderung und der Erbeinigung mit Hessen und Brandenburg; 2) Die Böhmischen Lehne des Churhauses, deren Gesamtbelehnung der Churfürst August dem Herzog Johann Friedrich und dessen Söhnen zu verschaffen versprach; 3) Die Leistung der Erbhuldigung von den beyderseitigen Unterthanen; 4) Die Aufrechthaltung der Rechte des gesammten Sächsischen Hauses über die in dessen Landen angesessenen Grafen besonders in Hinsicht auf die Besteuerung; 5) Die Erhaltung und Beobachtung, der von Moritzen und Augusten ertheilten Lehne und Anwartschaften, in denen der Ernestinischen Linie überwiesenen Aemtern und einige andere minderwichtige Gegenstände.

den 3. März. 1554. Johann Friedrich starb an dem Tage, da er diesen Vertrag unterschrieben hatte. Seine strenge Rechtschaffenheit, sein unbegränzter Eifer für die protestantische Religion und seine heldenmüthige Standhaftigkeit bey den vielen Leiden, die er erduldete, verdienen eine so große Bewunderung, daß man nur ungern die Schwächen bemerkt, die ihn unfähig machten, als das Haupt einer Parthey mit Nachdruck zu handeln, und die alle seine traurigen Schicksale veranlaßte.

1555. Bey der in dem folgenden Jahre von seinen hinterlassenen Söhnen Johann Friedrich dem Mittlern, Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem Jüngern am kaiserlichen Hofe gesuchten Belehnung, machte Churſachsen deßhalb einige Schwierigkeiten, weil sie, wegen der in dem Naumburger Vertrage abgetretnen Aem-

Digitized by Google

ter Altenburg und Altstädt, zugleich die Belehnung über die Burggrafschaft Altenburg und über die Sächsische Pfalz verlangten. Wegen der erstern erklärte sich der Churfürst August sehr bald zur Nachgiebigkeit; wegen der letztern aber behauptete er, daß sie in unzertrennlicher Verbindung mit der Sächsischen Chur stehe, und keinesweges von dem Besitz des Amtes Altstädt abhängig sey. Endlich wurde noch dieser Streit dergestalt verglichen:, daß die Belehnung auf die Pfalz Sachsen als Altstädt gerichtet werden sollte *).

In demselbigen Jahre erfolgte auch die in dem Naumburger Beyvertrage festgesetzte Erneuerung der zwischen Sachsen und Hessen bestehenden Erbeinigung **) und Erbverbrüderung ***); wobey an erstrer auch Brandenburg wieder Theil nahm. Auch erneuerte das Sächsische Haus einige Jahre später die Erbeinigung mit Böhmen †), welches um so nöthiger schien, da der Churfürst Moritz kurz vor dem Anfang des Schmalkaldischen Kriegs, ein Bündniß mit der Krone

den 9. u. 12. März.

den 13. Apr. 1557.

*) S. Bernhard Friedrich Rudolf Lauhns erneuertes Andenken der nach Absterben des gebohrnen Churfürsten, Johann Friedrichs zu Sachsen, im Jahre 1555, über die Fürstl. Sächs. Ernestinischen Lande geschehenen Reichsbelehnung (in Zepernicks Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte Th. 3. No. V. S. 85 — 87.

**) in Lünigs Reichsarchiv, Pars spec. von Sachsen, S. 77.

***) in Müllers Reichstagstheat. Maxim. 1. Vorst. 2. K. 67. S. 578.

†) in Müllers Reichstagstheater unter Maxim. 1. Vorst. 4. K. 24. S. 280. u. f.

Digitized by Google

Böhmen, ohne Zuziehung der Erneſtiniſchen Linie eingegangen war *).

§. 10. Nach dem Tode des Churfürſt Moritz hatte der Markgraf Albrecht anfangs die Abſicht, den Krieg mit Sachſen fortzuſetzen, und ſchickte daher den Sächſiſchen Landſtänden noch während der Abweſenheit ihres neuen Landesherrn einen Fehdebrief zu **), worin er behauptete, daß Sachſen blos den treuloſen Pfaffen zu Bamberg und Würzburg zu Liebe, gegen die Brandenburgiſche Erbeinigung und gegen Kaiſerlichen Brief und Siegel ihn mit Krieg überzogen hätte. Die Landſtände aber beantworteten dieſe Vorwürfe nur damit ***): daß ſie nicht für ihre Perſon dieſen Krieg unternommen hätten, ſondern blos auf Moritzens Geheiß, und ſich ohne Vorwiſſen ihres neuen Landesfürſten in keine weitre Erklärung einzulaſſen vermöchten; daher ſie auch das Anerbieten des Herzogs Johann Friedrich, zwiſchen ihnen und dem Markgrafen Unterhandlungen zu Arnſtadt einzuleiten, nicht benutzten †). Als nun Auguſt wieder nach Sachſen zurückkam, ſo fand er es ſeinem Intereſſe gemäß, ſich mit dem Markgrafen auszuſöhnen, worauf durch Däniſche und Churbrandenburgiſche Vermittlung den 21. Sep. 1553. ein Vertrag zu Stande kam, in welchem alle Feindſeligkeiten aufgehoben wurden ††).

**) Selbiges wird in der angeführten Urkunde ausdrücklich erwähnt.

**) in Arndtii Diss. laud. p. XXXVIII. not. 50.

***) l. c.

†) Die Vorſchläge Johann Friedrichs findet man bey den Landtagsakten des zweyten Leipziger Landtags von 1553.

††) Bey Hortleder Th. 2. B. 6. K. 14. S. 1428.

Digitized by Google

§. 11. Außer den eben bemerkten Angelegenheiten, war der Churfürst August in den ersten Jahren seiner Regierung größtentheils mit Reichssachen beschäftigt, besonders nahm er thätigen Antheil an der Abfassung des Religionsfriedens, der nach verschiednen Verzögerungen erst 1555 zu Augsburg geschlossen wurde. Zwar konnte er wegen seiner mannichfaltigen Geschäfte nicht persönlich dabey erscheinen, so sehr ihn auch der Römische König darum gebeten hatte: durch seine Gesandtschaft aber ließ er gleich bey dem Anfang des Reichstags dem Römischen König eine Erklärung thun, wodurch er seinen Eifer für die Augsburgische Konfession und für die Erhaltung des Friedens, unter den beyden Religionspartheyen hinlänglich bewährte *), und die gewiß auf die folgenden Unterhandlungen keinen unbedeutenden Einfluß äußerte. Eine noch größere Wirkung aber brachte in dieser Hinsicht der Vertrag hervor, den er zu Naumburg mit denen wegen der Erbeinigung und Erbverbrüderung versammelten Fürsten in dem sogenannten Naumburgischen Abschied eingieng; des Inhalts **): daß sie gemeinschaftlich bey der Augsburgischen Konfession verharren, alle Unternehmungen dagegen auf dem gegenwärtigen Reichstage glimpflich abwenden, und sich auf selbigem ernstlich bemühen wollten: daß das Reichskammergericht keine Prozesse in Religionssachen und wegen der geistlichen Güter wider die Augsburgischen Konfessionsverwandten erkenne, und in Zukunft mit einer gleichen Anzahl protestantischer und katholischer Beysitzer besetzt

den 4. Febr.

den 12. März d. J.

*) Häberlins neuste Reichsgeschichte Th. 2. S. 535.

**) in Lehmann Actis publicis de Pace religiosa L. I. C. 27. p. 54.

Digitized by Google

werde. Da auf demſelbigen Reichstage, wo der Religionsfriede zu Stande kam, in der Exekutionsordnung *) war feſtgeſetzt worden; daß in jedem Reichskreiſe ein Kreisoberſter zur Handhabung des Landfriedens und Vollziehung reichsgerichtlicher Urtheile erwählt werden ſollte, ſo wurde dem Churfürſten bald darauf, in einer Verſammlung der Oberſächſiſchen Kreisſtände zu Zerbſt den 13. Dec. 1555. gedachtes Amt in dieſem Kreiſe übertragen, indem man zugleich den Churfürſt Joachim zu Brandenburg zu einem Zugeordneten und einige andre Fürſten zu Nachgeordneten erwählte **). Ob er gleich dieſes Amt nicht erblich erhielt, ſo erneuerte man doch die Wahl bey allen ſeinen Nachfolgern durch beſondre Kreisſchlüſſe ***) bis zum Jahre 1658. Warum dieſe Erneuerung in der Folge unterblieb, läßt ſich aus folgenden Gründen ſehr gut erklären. Schon ſeit dem Jahre 1522 waren die ſogenannten Kreisausſchreibeämter entſtanden, deren Obliegenheit ſich, vorzüglich auf die Zuſammenberufung und Direktion der Kreistäge einſchränkte †). In dem

*) §. 56.

**) Müllers Annalen S. 127.

***) S. Joh. Jak. Moſer von der Teutſchen Kreisverfaſſung S. 467. u. die Kreisabſchiede des Hochlöblichen Oberſächſiſchen Kreiſes herausg. v. Friedrich Karl Moſer (Jena 1752. 4.) S. 361. wo in dem Kreisabſchiede von 1658 als eine Urſache der neuen Wahl Johann George II. zum Kreisoberſten angeführt wird: „daß der jetzt regierenden Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen höchſtlöblichſte Vorfahren ſolche Mühewaltung von vielen langen Jahren hero auf ſich genommen, ſo wohle vmb dieſen Creis als das ganze Römiſche Reich ſich hochverdient gemacht.“

†) S. die Abhandl. von Beſchaffenheit des Urſprungs der Ausſchreib-Aemter in denen 10. Reichskreiſen in Henniges Meditat. ad. Inst. Pacis Caesareo Suecicum p. 1327 seq.

Digitized by Google

Obersächsischen Kreise hatte auch dieses Amt von seiner Entstehung an, der Churfürst von Sachsen, als erster Reichsstand des Obersächsischen Kreises, erhalten *). So wesentlich es auch von dem Amte eines Kreisobersten verschieden war, so hat man es doch bisweilen mit diesem, selbst auf Kreistägen verwechselt **) und allmählich wurden sogar durch Reichsgesetze den Kreisausschreibenden Fürsten solche Amtsverrichtungen übertragen, die ursprünglich für den Kreisobersten gehörten ***); daher man eine neue Wahl desselben nicht mehr für zweckmäßig hielt, obgleich noch der jüngste Reichsabschied selbige ausdrücklich verordnete †).

§. 12. Um die nehmliche Zeit als der Churfürst August das Amt eines Kreisobersten in dem Obersächsischen Kreise erwarb schien eins der wichtigsten Vorrechte seines Hauses — die unbegränzte Appellationsbefreyung von den höchsten Reichsgerichten sehr gefährdet zu seyn — Schon seit der Uebertragung der Sächsischen Chur von der Ernestinischen auf die Albertinische Linie, waren die Berufungen an das Reichskammergericht, besonders bey der nunmehrigen Herzoglichen Linie des Hauses

*) Joh. Jak. Moser von der Teutschen Kreisverfassung S. 206.

**) So wird z. B. in dem Abschiede des Obersächsischen Kreises von 1601 (in der angef. Samml. d. O. S. K. A. Sch. N. 1. S. 2.) der von Friedrich Wilhelmen, Vormunden und Administratorn des Churfürstenthums Sachsen, als Kreis-Obersten publicirten Ausschreiben gedacht.

***) In dem J. P. O. Art. XVI. §. 2. wurden bey Exekutionen sowohl die Kreisausschreibenden Fürsten als die Kreisobersten; in dem J. R. A. Sch. aber §. 160 erstre allein erwähnt.

†) §. 178.

Digitized by Google

Sachsen, immer häufiger geworden; wozu sich in jenen unruhigen Zeiten die Veranlassung leicht finden läßt. Es hatte daher schon der Herzog Johann Ernst den Churfürsten Moritz aufgefordert, daß er mit der Erne-
1550. stinischen Linie gemeinschaftliche Maasregeln ergreifen möchte, um jene Beeinträchtigungen der gemeinschaftlichen Hausprivilegien abzuwenden *). Da es dem Churfürst nicht entgehen konnte, wie hierbey auch sein Interesse ins Spiel käme, so verstand er sich gern zur Gewährung dieser Bitte, und es wurde daher eine Zusammenkunft churfürstlicher und herzoglicher Räthe zu
den 1. Febr. 1551. Erfurt veranstaltet. Eine gemeinschaftliche Vorstellung an den Kaiser **), die eine Ausführung der Sächsischen Gerechtsame enthielt, war die Folge dieser Konferenz; doch verfloß geraume Zeit, ehe man eine Antwort von dem kaiserlichen Hofe erhielt. Erst nach der Restitution des gebohrnen Churfürsten Johann Friedrich, und
den 3. Febr. d. J. nach einer neuen Anregung erfolgte endlich 1553 ein Reskript ans Kammergericht, daß die Chur- und Fürsten zu Sachsen wider ihre Freyheit und altes Herkommen nicht beschwert werden sollten ***). Auch fügte man der neuen Kammergerichtsordnung von 1555 auf Churfächsische Veranlassung †), bey der Materie von den Appellationen einen ausdrücklichen Vorbehalt der Privilegien und Freyheiten eines jeden Reichsstandes bey.

*) S. das Schreiben des Herzogs Johann Ernst an den Churfürsten in Günthers Abh. über das Privilegium de non appellando des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, Beyl. N. 16. S. 126.

**) a. a. O. N. 17. S. 130.

***) a. a. O. N. 19. S. 136.

†) a. a. O. S. 44.

Digitized by Google

Demungeachtet wurde schon in dem folgenden Jahre 1556.
durch eine Appellation des Grafen Albrecht von Mansfeld in einer Streitsache mit den Grafen von Stolberg an das Reichskammergericht, welche eine Kammergerichtliche Inhibition nach sich zog, das Privilegium des Sächsischen Hauses abermals verletzt, und wenn gleich auch dieser Schritt neue Verwahrungen desselben *) und ein dem vorigen ähnliches Kaiserliches Reskript an das Reichskammergericht **) veranlaßte; so dachte man doch von dieser Zeit an auf ein neues Sicherungsmittel gegen dergleichen Eingriffe in die landesherrliche Gerichtsbarkeit. Es wurde daher denen, um diese Zeit wegen andrer Irrungen mit den Grafen und Herren der Sächsischen Lande, die damals nach der Reichsunmittelbarkeit strebten, zu Merseburg versammelten chur- und fürstlichen Räthen aufgetragen, sich auch über diesen Gegenstand zu berathschlagen. Sie riethen zu einem allgemeinen Landesverbot wider das Appelliren; noch mehr aber zu Bewerbung um ein Privilegium, welches jedoch blos als Bestätigung des schon erworbenen Rechts gesucht und ertheilt werden müsse ***). Dieser letzte Rath fand Beyfall, und bald darauf zeigte sich eine

den 30. Jun. d. J.

den 27. Aug. 1557.

*) Es erfolgte nehmlich deßhalb 1) ein Schreiben des Churfürst August an den Kaiser d. 9. Jun. 1556. a. a. O. N. 20. S. 137. — 2) Ein Bericht des Churfürsten an den Römischen König d. 26. Jul. 1557. a. a. O. N. 23. S. 148. und 3) Eine von dem Kammergerichtsprokurator Johann Helfmann verfertigte Protestationsschrift 1557. a. a. O. N. 24. S. 149.

**) a. a. O. N. 22. S. 145.

***) Einen Auszug ihres Berichts s. a. a. O. N. 25. S. 161. Vollständig ist er zuerst abgedruckt in meinem neuen Museo für die Sächsische Geschichte und Staatskunde, St. 1. N. 1.

Digitized by Google

trefliche Gelegenheit ihn zu befolgen, als der Churfürst August den wegen der feyerlichen Resignation Kaiser Karl V. ausgeschriebenen Churfürstentag zu Frankfurt besuchte, wo auch der neue Kaiser Ferdinand gegenwärtig war. Denn hier konnte er nun mündlich ein Gesuch anbringen und unterstützen *), das ungeachtet seiner Rechtlichkeit, die man aufs neue in einer umständlichen
den 1. März. 1558. Deduktion ausführlich zeigte **), jetzt größern Schwierigkeiten als ehedem ausgesetzt war, weil man anfing, mit den wenigen noch übriggebliebenen Resten der kaiserlichen Gewalt wirthschaftlicher umzugehen, als zu der Zeit, wo man noch viel zu verleihen und zu verschenken hatte. Auch erklärte sich der Kaiser nicht so schnell als August es erwartet hatte, sondern verlangte zuförderst die Einwilligung des churfürstlichen Kollegii. Nach einigen Schwierigkeiten wurde diese wirklich ertheilt***), worauf Ferdinand dem Churfürsten von Sachsen seine Bereitwilligkeit bezeigte, seine Wünsche auf ferneres Ansuchen zu gewähren. Manche zufällige Umstände verzögerten dieses neue Gesuch und erst im Monath August sendete der Churfürst in dieser Angelegenheit seinen Rath D. Kram mit der Instruktion nach Wien: das neue Privilegium auszuwirken, aber darauf zu sehen, daß bey dessen Ausfertigung die wohlhergebrachten Gerechtigkeiten seines Hauses genau beobachtet würden †). Daß

*) Man vergl. die Erzählung der damaligen Frankfurter Verhandlungen, in Churfürst Augusts Instruktion, für die an die Ernestinischen Herzoge mit dem Privilegio de non appellando abgeschickte Gesandte von 1559 in Günthers Abhandlung, N. 30. S. 191.

**) a. a. O. N. 26. S. 166.

***) a. a. O. N. 27. S. 174.

†) a. a O. N. 28. S. 175.

Digitized by Google

diese Vorsicht nöthig war, bestätigte der Erfolg; indem der Reichsvizekanzler D. Jonas manche Klauseln weglassen wollte, die zur Deutlichkeit und Vollständigkeit des Privilegii nothwendig schienen. Ehe man sich hierüber verglich, starb der bisherige Reichsvizekanzler und nun blieb das ganze Geschäft bis zum Reichstage 1559 ausgesetzt, wo der neue Reichsvizekanzler D. Seld die vorigen Schwierigkeiten erneuerte, und der Kaiser eine abermalige Berathschlagung hierüber mit den Churfürsten beabsichtigte *). Als aber der Churfürst August bestimmt erklärte; daß er die Appellationsfreyheit gleich seinen Vorfahren auch ohne neues Privilegium aufrecht erhalten werde, so erfolgte endlich dessen Ausfertigung am 2ten May 1559 mit allen gewünschten Klauseln für das gesammte Sächsische Haus **). So wenig auch irgend ein Vorrecht, welches nicht schon durch den undenklichen Besitz und durch die frühern Hausprivilegien begründet gewesen wäre, vermöge dieser Urkunde dem Sächsischen Hause verliehen ward, so war sie doch deßhalb äußerst schätzbar, weil sie mit der größten Bestimmtheit die Appellation, Berufung, Supplikation und Reduktion ***) von der Chur- und Fürsten zu Sachsen,

*) a. a. O. S. 52 — 54.

**) Den sorgfältigsten Abdruck desselben s. a. a. O. N. 29. S. 180.

***) Eine sehr gründliche Erklärung dieser Ausdrücke s. in folgender noch wenig bekannten vortreflichen Deduktion: Darstellung der vor dem Herzogl. Sächsischen Justizamte zu Gotha wider den Schwerdtfeger Johann Gottfried Sartorius anhängig gewesenen Untersuchung, wegen eines demselben angeschuldigten doppelten Ehebruchs. Zur Widerlegung einer von dem erwähnten Sartorius bey dem Reichskammergericht zu

Urtheilen, Erkenntnissen, Dekreten und Abschieden, so durch sie und in ihrem Nahmen gesprochen würden *), gänzlich verbot, und alle jene Rechtsmittel für null und nichtig erklärte; unter Beziehung auf alle schon angeführte rechtliche Gründe und auf die Eigenthümlichkeit der Rechte und die wohl organisirte Justizverfassung in den Sächsischen Ländern. Ungeachtet dieser Bestimmt-
1599. heit desselben, hielt es doch das Sächsische Haus in der Folge noch einmal aus verschiednen Ursachen **), für nothwendig, auf eine neue Erläuterung desselben anzu-

Wetzlar sich angemaßten Nullitätsklage u. s. w. (1794. 4.) S. 324 u. f.

*) Schon durch diese Worte hob sich der bekannte Spittlerische Zweifel: ob dieses Privilegium auf die später erworbenen Länder des Sächsischen Hauses anzuwenden sey (S. das Göttingische hist. Magazin, B. 2. S. 333. u. B. 4. S. 244.) Doch verdankt man diesem Zweifel die vortrefliche, von mir schon oft benutzte Schrift des Herrn Hofrath Günther u. den dazu gehörigen Nachtrag unter dem Titel: Unbegränzter Umfang der Sächs. Appellationsfreyheit. Dreßden u. Leipzig 1789. 8. Auch verdient damit verglichen zu werden: Siegmann übre Geschichte und Umfang des Churs. Privilegiums wider die Appellationen an die Reichsgerichte, Leipz. 1789. 8.

**) Weil 1) die Partheyen ihre Berufungen oft in die Form einer Nullitätsklage einkleideten; 2) bisweilen Personen von den Sächsischen Gerichten an das Kammergericht appellirten, die sich mit der Einrede zu schützen suchten: daß die Sächsische Landeshoheit über sie noch bestritten werde; 3) Reichsstände, die mit Sächsischen Unterthanen Prozesse führten, die Appellationsfreyheit des Sächsischen Hauses nicht anerkennen wollten; 4) von mittlern Sächsischen Instanzen Appellationen an die Reichsgerichte angenommen wurden; 5) das Kammergericht in andern Prozessen, welche Sächsische Unterthanen nicht unmittelbar betrafen, Eingriffe in die Landesherrliche Gerichtsbarkeit wagte.

Digitized by Google

tragen, die der Kaiser verweigerte *), ob er sich gleich 1600.
zu einer neuen Bestätigung des vorigen Privilegii erbot, die man aber nicht annehmlich fand; auch ist seitdem keine weitre Erneuerung derselben erfolgt, außer daß Kaiser Karl VI. in einer allgemeinen Bestätigung der Sächsischen Hausprivilegien, dieses Vorrechts ausdrücklich gedachte **).

Auf die Gerichtsverfassung der Sächsischen Staaten hatte das Privilegium von 1559 insofern einen wichtigen Einfluß, als hierauf der Churfürst August ein beständiges Appellationsgericht errichtete, welches des Jahres zweymal zusammen kommen sollte ***). Die Zahl der Instanzen wurde hierdurch nicht vermehrt, indem schon unter dem Churfürst Moritz besondre Hof- und Landräthe zur Erledigung der Appellations-Sachen verschrieben wurden †). Auch blieb die Regierung noch insofern mit jenem Kollegio in Verbindung, als diese das Erkenntniß über die Zulässigkeit der Appellationen behielt.

So wie der Churfürst August durch das Privilegium von 1559 die unbeschränkte Appellationsfreyheit

*) S. die hier gehörigen Urkunden bey Günther a. a. O. N. 32 — 34. S. 201 — 217.

**) a. a. O. N. 35. S. 217.

***) Einige Nachricht von dieser Veränderung giebt der Churfürst in der Landtagsproposition von 1576. indem es daselbst heißt: „Wir haben verordnet, daß die Appellation-Rethe Jerlichen Zwier zusammengefordert, vnd den Rechtshängigen Sachen durch rechtmessige Urtel abhelfen sollen.“

†) Wecks Dreßdner Chronik, S. 177. Wabst historische Nachricht von der Justitzverfassung des Churfürstenthums Sachsen, Abschn. II. K. 1. §. 18. S. 86.

Digitized by Google

seines Hauses völlig gesichert hatte, so geschah dasselbige auch 3 Jahre darauf in Ansehung des Rechts der Ansage auf Reichsständischen Versammlungen, durch einen, von den Churfürsten Johann von Trier, Friedrich von der Pfalz und Joachim von Brandenburg bey Gelegenheit der Römischen Königswahl Maximilian II. zu Frankfurt vermittelten, mit dem Churfürsten Daniel von den 4. Nov. 1562. Maynz abgeschlossenen Vertrag *). Vermöge desselben soll auf Reichs- Deputations- und Wahltägen die Ansage von dem Reichserbmarschallamte dergestalt besorgt werden, daß selbigem die Ansagezettel von der Maynzer Kanzley zugesendet werden: dagegen wird dem Churfürsten von Maynz auf allen Churfürstlichen Kollegialtägen, die nicht wegen der Wahl eines Römischen Kaisers oder Königs gehalten werden, die Ansage allein vorbehalten.

Uebrigens wurde die Römische Königswahl Maden 5. Dec. 1562. milian II. auch dadurch für das Sächsische Haus merkwürdig, daß selbiges bey dieser Wahl eine kaiserliche Anwartschaft auf alle zum Fürstenthume Anhalt gehörige Reichslehne erhielt **).

§. 13. Von größrer Bedeutung war eine andre Erwerbung, die der Churfürst August in Ansehung der Stiftsadministration der Sächsischen Bisthümer machte,

*) Zu den vielen beym Schöttgen in Invent. dipl. p. 587. angeführten Schriften, wo man einen Abdruck dieses Vertrags findet, kann Schmaus in Corp. jur. publ. Acad. p. 248 beygefügt werden.

**) Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. Abth. IV. Abschn. II. S. 319. fg.

Digitized by Google

welche theils durch die Reformation, theils durch die beständigen Hoheitsstreitigkeiten mit Sachsen so heftige Erschütterungen erlitten hatten, daß sie schon seit geraumer Zeit die Nothwendigkeit fühlten, sich enger an das Churhaus anzuschließen. Sowohl in dieser Rücksicht als auch wegen der allgemein anerkannten Verdienste des Churfürsten, hatte zuerst das Domkapitel zu Merseburg nach dem Tode des dasigen Bischofs Michael Sidonius den Sohn Augusts Alexander zum Administrator postulirt *): welches Beyspiel bald darauf, nach dem Tode des Bischofs von Naumburg Julius Pflug, auch das Naumburger Kapitel befolgte **). Da bald nachher der Administrator mit Tode abgieng, so wurde dem Churfürsten selbst die Administration beyder Stifter übertragen ***). Von den damaligen Kapitulationen ist bis jetzt blos diejenige bekannt, die er dem Naumburger Domkapitel verwilligte †). Die wichtigern Punkte derselben, welche den allgemeinen Zustand des Stifts

1561.

1564. den 8. Oct.

1565. den 5. Dec. d. J.

*) S. das Instrumentum Postulationis vom 12ten Dec. 1562. in Lünig Specileg. Eccles. Contin. 1. p. 873. Die oben bemerkten Ursachen werden in dieser Urkunde selbst angegeben: „Invenimus non sine magno dolore Episcopatum supra dictum, hoc periculoso temporis statu, maximis cum difficultatibus conflictari. — Freti benevolentia et humanitate utriusque, tam patris quam filii, ac patris in his rebus summa cum moderatione administrandis singulari prudentia praesertim.“

**) Müllers Annalen, S. 134.

***) a. a. O. S. 137.

†) in Pharamundi Clodovaei (J. P. von Ludewig) unschuldiger rechtlicher Nachricht von der Naumburgischen vom Jahr 1717 unterlassenen Postulation (Frf. u. Leipzig 1726. 4.) S. 56 — 69.

Digitized by Google

und deſſen Verhältniß gegen den Churfürſten betreffen, ſind folgende:

1) Sollten der Churfürſt und ſeine männlichen Leibes-Lehnserben das Stift 21 Jahre bis zu Michael 1586 dergeſtalt behalten: daß ſie alle Nuzzungen und Einkünfte deſſelben genöſſen; dafür aber deſſen Verwaltung beſorgten, und eine vollkommene Regierung hielten.

Auch verſprach der Churfürſt

2) Zur Verrichtung des Biſchöflichen Amtes eine tüchtige Perſon aus dem Mittel des Kapitels oder wenigſtens mit deſſen Einwilligung zu wählen;

3) Das Stift bey allen ſeinen Regalien, Gütern und Zubehörungen zu ſchüzen und ohne kapitulariſche Einwilligung nichts davon zu veräußern;

4) Keine neuen Auflagen zu machen, ohne Bewilligung des Kapitels und der Stiftsſtände, mit Ausnahme der Reichsſteuern;

5) Mit der Beſuchung der Reichstäge und Leiſtung der Reichshülfe, es, wie vor Alters herkommen, zu halten und vorzüglich darauf zu ſehen, daß die Seſſion und der Stand im Reich nicht verrückt, ſondern in Uebung bleibe;

6) Die Konſiſtorialſachen im Stift und wie bisher geſchehen am Zeizer Hof *); ſo wie auch

*) Nach dieſer Stelle kann alſo damals kein Konſiſtorium in Naumburg vorhanden geweſen ſeyn, wie Göbel über Urſprung, Geſchichte und Verfaſſung der Konſiſtorien in den Churſächſ. Landen S. 93 behauptet.

Digitized by Google

7) Andre Justizsachen von der Stiftsregierung entscheiden zu lassen und diese mit einem Präsidenten aus dem Kapitel, nebst einem Hauptmann, Kanzler, Sekretarien und einer Person aus der Stiftsritterschaft zu bestellen;

8) Die Appellationen an die Reichsgerichte und sonst nirgends zu gestatten;

9) In vorzüglich wichtigen Sachen, welche des Stifts Regalien, Freyheiten, Gewohnheiten, Rechte oder Gerechtigkeiten beträfen, ohne Einwilligung des Kapitels nichts abzuschließen;

10) Nach geendigten Kapitulationsjahren, das Kapitel bey seiner freyen Wahl zu schützen; auch eine jede vorzunehmende Resignation den Händen des Kapitels zu übergeben;

11) Streitigkeiten, die zwischen dem Churfürsten und dem Kapitel über diese Artikel entstünden, durch zwey niedergesetzte Räthe und zwey Kapitularen entscheiden zu lassen; Endlich

12) Diese Verschreibung bey fürstlichem Wort und Ehren zu halten, und auch die ältern Kapitulationen der Bischöffe zu beobachten, insoweit sie nicht dem Religionsfrieden und der angenommenen Kirchenordnung entgegen wären. Bey allen diesen Versprechungen aber bedang sich der Churfürst ausdrücklich, daß sie dem Erbschutze des Churhauses und andern Gerechtigkeiten desselben, nicht zum Nachtheil gereichen sollten.

Noch ehe die Kapitulationszeit abgelaufen war, glückte es dem Churfürst August das Naumburger Dom-

Digitized by Google

1582. kapitel zu Reverſalen zu bewegen *), worin es verſprach: daß dieſes Stift an fremde Herrſchaften nicht verwendet, ſondern bey ſeinen Lehnsnachkommen (mit der Poſtulation) jederzeit bleiben ſollte. Auch iſt damals die vorige Kapitulation aufs neue auf mehrere Jahre ausgedehnt worden **), und da der Churfürſt Auguſt noch während der Kapitulationszeit ſtarb, ſo folgte ihm ſein Sohn Chriſtian ſogleich ohne vorgängige neue Poſtulation und Kapitulation. Doch ſoll in der Folge 1588 ein neuer Vergleich ſeyn eingegangen worden, wodurch ihm der lebenslängliche Beſitz des Stiftes zugeſichert wurde, welches auch um ſo wahrſcheinlicher iſt, da die beyden vorigen Kapitulationen nur auf gewiſſe Jahre eingeſchränkt waren.

Aehnliche Schickſale wie Naumburg hatte das Stift Merſeburg. Denn auch hier wurde nach dem Tode Alexanders mit dem Churfürſt Auguſt nur eine den 20. Nov. 1565. zeitwierige Kapitulation abgeſchloſſen, die aber blos auf 20 Jahr beſchränkt war ***); und überdieß ſoll das

*) Sie ſind noch nicht gedruckt, werden aber in dem freundbrüderlichen Hauptvergleich vom 22. April 1657 angeführt. S. Glafeys Kern der Sächſ. Geſchichte, Beyl. X. S. 1065.

**) Dieſes ergiebt ſich aus einem noch ungedruckten Schreiben des Domkapitels vom 7. Febr. 1586. worin es den Churfürſten bat: „daß, da auf jüngſt gehaltnen Stiftstage (1582) die vorige Kapitulation erſtreckt worden, der Pacht des Amtes Schönburg auf dieſe Kapitulation über, oder ſonſt auf eine Anzahl Jahre prorogirt werden möchte.“

***) Das Datum dieſer Kapitulation wird ſichern handſchriftlichen Nachrichten zu Folge in von Römers Staatsrecht Th. 1. S. 76. mit Unrecht auf den 5ten Dec. geſetzt, an welchem Tage die Naumburger allein abgeſchloſſen wurde.

daſige Kapitel 1582 die nehmliche Verbindlichkeit in Rückſicht der Poſtulation der Churſächſiſchen Prinzen übernommen haben, zu welcher ſich das Naumburger verpflichtet hatte *). Doch kam in Merſeburg ſchon den 13. Febr. 1583 eine neue Kapitulation zu Stande, in welcher jenes Verſprechen gar nicht erwähnt, ſondern blos die lebenslängliche Stiftsadminiſtration des Churfürſten ſelbſt und deſſen Sohnes Chriſtian nach des Vaters Tode feſtgeſetzt wurde **). Im übrigen ſtimmte dieſe Kapitulation, worin die meiſten Vorſchriften aus der ältern von 1565 entlehnt ſeyn mochten, im Weſentlichen mit der ſchon angeführten Naumburger überein, daher auch hier die Erhaltung der ſtiftiſchen und kapitulariſchen Verfaſſung und Gerechtſame, der Hauptgegenſtand war, auf welchen ſich die meiſten Vorſchriften bezogen, und worauf ſich die Beybehaltung beſondrer Stiftstäge und einer beſondern Regierung gründete. Uebrigens wurde in der folgenden Kapitulation Chriſtian I. vom 30. April 1586 die vorige wörtlich wiederholt, nur mit dem einzigen Unterſchied, daß daſelbſt dem Churfürſten das Recht zugeeignet wurde, einen ſeiner Söhne in dem Stift zum Nachfolger zu ernennen ***), welches ihm auch wahrſcheinlich in Anſehung Meißens und Naumburgs eingeräumt wurde.

Die Erwerbung des Bisthums Meißen wurde auf eine andre Weiſe bewirkt, wie die der beyden andern

*) S. den ſchon angeführten freundbrüderlichen Hauptvergleich.

**) Man vergl. den im Anhang zu dieſem Band befindlichen Auszug der wichtigſten Punkte dieſer bisher in Anſehung ihres Inhaltes noch ganz unbekannten Kapitulation.

***) S. die Anmerkung zu der im Anhang befindlichen Urkunde.

Digitized by Google

Stifter, nehmlich durch die Resignation des Bischofs Johann IX. von Haugwitz. Dieser war bey dem Antritt seiner Regierung in verschiedne Streitigkeiten mit dem Churfürsten gerathen, weil er eine Zusage nicht erfüllen wollte, die er ihm wegen einiger Punkte, besonders wegen der protestantischen Religion gethan hatte. Der Bischof bat so gar um kaiserlichen Schutz, konnte aber blos eine gütliche Intercession erhalten *). Als er aber in einer Fehde wegen des Testaments von dem vorigen Bischof Nikolaus von Carlowitz, von Hansen von Carlowitz hart bedrängt wurde, und sich blos durch die Vermittlung des Churfürsten retten konnte, so schloß er nun 1555. den 18. Jan. 1559. auch mit diesem einen Vertrag **), wodurch nicht allein die bisherigen Irrungen beygelegt, sondern auch ein sehr gutes Vernehmen mit ihm bewirkt wurde. Diesem zu Folge sollte er

1) Der Evangelischen Lehre in dem Stift ihren ungehinderten Fortgang lassen;

2) Sich mit Anlage der Trank- und andrer Steuern im Stift nach den Erblanden richten; des Churfürsten und seiner Nachkommen Landtäge besuchen und ihnen im Krieg die gewöhnliche Hülfe zu Roß und Fuß nicht versagen;

*) Alle diese Umstände werden in einer Deduktion des Churfürsten, die unter dem Titel: Nothwendige wahrhafte Verantwortung bey Gelegenheit der Grumbachischen Händel erschien, erzählt. Einen Auszug daraus s. in Häberlins neuster Reichsgeschichte, Th. 7. S. 107.

**) S. die Urk. in Karl Samuel Senffts Historie von zweyen Befehdungen — davon die erste Bischofswerde allein, die andre auch zugleich das Stift Wurzen und die Aemter Stolpen und Mügeln erlitten haben, (Pirna 1717. 8.) S. 111.

3) Zur Verhüthung der Streitigkeiten, die bisher wegen der gemengten Wildbahnen in dem Amte Stolpen entstanden waren, dieses Amt, gegen das Amt Mühlberg vertauschen, jedoch ohne Abgang des Reichslehns und andrer Gerechtigkeiten des Bischofs. Auch wurde diesem von dem Churfürsten versprochen, daß er ihn in den ungestörten Besitz seiner geistlichen Gerichtsbarkeit lassen wollte insoweit er sie noch hergebracht hätte und daß er wegen des Amtes Stolpen gute Nachbarschaft mit Böhmen und der Lausitz halten wollte.

Einige Jahre vor dem Ende seiner Regierung, die er seit jenem Tausch nicht mehr in Stolpen, sondern in Wurzen führte *), bekannte sich der Bischof selbst zur protestantischen Religion, und suchte sie auch durch Anordnung einer Kirchenvisitation in seinem Bisthum zu 1579.
befördern **). Dieser Umstand aber hatte unstreitig keinen unbedeutenden Einfluß auf seinen Entschluß die Stiftsadministration noch bey seinem Leben dem Churfürsten auf gewisse Jahre zu übergeben; den überdieß auch seine Absicht, sich mit einer seiner Verwandtinnen zu verheyrathen, befördern mochte. Wenig Tage vor der wirklichen Vollziehung desselben wurde die Kapitulation den 10. Oct. zwischen dem Churfürsten und dem Kapitel festgesetzt, 1581. deren Inhalt zwar noch unbekannt ist ***), aber im

*) Calles Series Episcoporum Misnensium, p. 353.

**) Schöttgens Historie der Stiftsstadt Wurzen, S. 84.

***) Zwar behauptet von Römer in seinem Staatsrecht von Sachsen, S. 196. not. a. daß sie gedruckt sey; er verwechselt aber die Resignationsurkunde mit der Kapitulation. Doch führt er wahrscheinlich aus handschriftlichen Nachrichten fol-

Digitized by Google

Wesentlichen nach Analogie der zwischen dem Churfürsten und den beyden andern Stiftern eingegangenen Verträge beurtheilt werden kann; nur mochte die Nothwendigkeit besondrer Stiftsverwilligungen wegfallen, weil schon der vorige Bischof versprochen hatte, sich mit den Steuern nach den Erblanden zu richten. Neben der Kapitulation wurde das Bischöfliche Reservat berichtigt, welches in Sornzig, Neu- und Alt-Mügeln und dem dasigen Schlosse Ruhethal bestand*). Jene Handlung selbst aber ward mit vielen Feyerlichkeiten vollzogen, indem der Bischof nicht allein die Resignationsurkunde dem Meißner Domkapitel übergab**), sondern sie auch allen Ständen des Stifts öffentlich zu Wurzen bekannt machte, und diese zugleich ihrer bisherigen Pflichten entließ***).

den 20. Oct. d. J.

Seit dieser Zeit wurden zwar immer nur Sächsische Prinzen zu Administratoren†) des Stifts postulirt;

gende merkwürdige Stelle derselben an: „Damit das Domkapitel und die Stiftsstände mit den Nachreisen verschonet, so wollen Wir jederzeit neben Unserm Hauptmann zu Wurzen einen Kanzler verordnen, und demselben befehlen, wenn geistliche Sachen vorfallen, den Generalsuperintendenten zu Wurzen zu sich zu ziehen, so oft es Noth, mit Unserm Vorwissen zu handeln, damit also eine kleine Regierung in weltlichen und geistlichen Sachen des Orts bestellt werde."

*) Schöttgens Historie der Churſächsischen Stifts-Stadt Wurzen S. 74.

**) S. die Resignationsurkunde nebst dem darüber aufgesetzten Notariatsinstrumente in Lünigs Spicil. Eccles. T. II. im Anhang S. 99. u. f.

***) S. die Publications-Urkunde bey Schöttgen a. a. O. S. 75.

†) Dieser Nahme wurde deswegen statt des Bischöflichen üb-

Digitized by Google

doch dauerte es beynahe noch ein ganzes Jahrhundert ehe man das Kapitel zur Aufopfrung seiner Wahlfreyheit bringen konnte.

Noch verdient es eine besondre Aufmerksamkeit: daß bey der ursprünglichen unter dem Churfürst August bewirkten Stiftsadministration mit den Erblanden der Appellationszug von den Stiftregierungen an die höchsten Reichsgerichte gestattet wurde*). Doch konnte man wohl aus guten Gründen voraus sehn, daß man in der Folge selbst die Stifter zur Verzichtleistung auf dieses mit vielen Unannehmlichkeiten verbundne Vorrecht würde bewegen können. Und in der That erfolgte schon den 24sten April 1616. die merkwürdige Erklärung derselben: daß es der Willkühr der Unterthanen überlassen seyn sollte, ob sie an den Kaiser oder an den Churfürsten appelliren wollten**). Auch wird die folgende Geschichte zeigen, wie die Stifter durch neuere ausdrückliche Kapitulationen selbst auf diese Freyheit gänzlich Verzicht leisteten. Eine ähnliche Bewandniß hatte es auch mit der Reichsstandschaft der Stifter. In den ältern bekannten Kapitulationen der Stifter war ausdrücklich versprochen worden,

lich, weil sich die Evangelischen Stiftsherrn aller priesterlichen Handlungen enthielten. S. die angeführte unschuldige rechtliche Nachricht S. 95.

*) Denen von Pfeffinger ad Vitriarium T. 3. p. 934. angeführten Beweisstellen verdient die oben bemerkte Stelle der Naumburger Kapitulation von 1565 beygefügt zu werden, womit auch noch die dasiae Kapitulation v. 28. Febr. 1616. übereinstimmt. S. Arndts Archiv Th. 3. S. 447.

**) Beym Pfeffinger l. c.

daß selbige sollte in Uebung erhalten werden. Demungeachtet kam dieser Punkt nicht zur Vollziehung, wovon aber vielleicht die Ursache weniger in einer Abneigung des Churhauses ihn zu beobachten, als vielmehr in dem allgemeinen in der Komitialverfassung vor 1582. angenommenen Grundsatz liegen mochte, nach welchem der Besitzer mehrerer Länder gewöhnlich nur zur Führung einer einzigen Stimme auf dem Reichstage befugt war.

§. 14. Auf die erste unter dem Churfürst August bewirkte Verbindung der Sächsischen Stifter mit dem Churhause, äußerte unstreitig auch sein gutes Vernehmen mit dem kaiserlichen Hofe keinen unbedeutenden Einfluß; welches von ihm ununterbrochen während seiner ganzen Regierung erhalten wurde. Besonders bezeigte ihm der Kaiser Maximilian II. (dessen Wahl zum Römischen König er 1562 befördert hatte*), und von dem den 23. Apr. 1566. er die letzte öffentliche Fahnenbelehnung zu Augsburg erhielt**), viel Zutrauen in den Grumbachischen Händeln, die zwar zunächst blos die Ernestinische Linie betrafen, aber wegen ihres mittelbaren Einflusses auf das Albertinische Haus, auch hier nicht übergangen werden dürfen. — Der Urheber derselben, Wilhelm von Grum-

*) Häberlins neuste Teutsche Reichsgeschichte. Th. 4. S. 483. u. f.

**) Außer den Fahnen, mit welchen Moritz belehnt wurde, werden bey diesen Belehnungen besondere Fahnen wegen der Pfalz Thüringen (die eigentlich nie existirte), wegen der Grafschaft Orlamünde und der Herrschaft Landsberg erwähnt. S. Nik. Mamerani kurzer Bericht, welchergestalt vom Kaiser Maximilian II. der Churfürst Augustus zu Sachsen seine Reichslehen und Regalien öffentlich unterm Himmel empfangen in Buders Samml. ungedr. Schriften S. 73.

bach, ein Fränkischer Edelmann und eifriger Anhänger des unruhigen Markgrafen Albrecht von Brandenburg, hatte schon in dem Jahre 1552 einen Vertrag zwischen diesem und dem Bischof von Würzburg Melchior von Zobel vermittelt, wofür ihm letztrer ansehnliche Vortheile verwilligte, die er aber wieder zurücknahm als der Kaiser einige Zeit darauf diesen Vertrag für ungültig erklärte*). Es kam hierüber von beyden Seiten zu Gewaltthätigkeiten, wobey sogar der Bischof von einer Rotte, die Grumbach gedungen hatte, um ihn zu entführen, erschossen wurde, als er aus der Stadt Würzburg nach seinem Residenzschloß Marienberg zurückreiten wollte**). Das Würzburger Domkapitel stellte hierauf eine förmliche Klage beym Reichskammergerichte an; Grumbach aber suchte sich durch verschiedne Verbindungen, besonders unter dem Adel***) zu verstärken, und fiel mit ei-

den 15. Apr. 1558.

*) S. Grumbachs offne genothdrängte Klagschrift über und wider die Bischöffe von Bamberg und Würzburg beym Hortleder Th. 2. B. 6. K. 26. S. 1597—1640. Man vergl. des Bischofs von Bamberg Gegenbericht a. a. O. K. 28. S. 1869.

**) S. Historica narratio de caede Reverend. Principis Melchioris Zobelii Herbipol. Episcopi in Schardii Script. T. 3. p. 1933. seq. — Daß Grumbach jene Rotte die den Bischof tödtete und deren Anführer Christoph Kretzer war, gedungen habe, konnte er selbst nicht abläugnen. S. Wilhelms von Grumbach, Ernst von Mandelsloe und Wilhelms von Stein zu Altenstein, wahrhafte, gegründete und unverneinliche Anzeig, Ausführung und offen Ausschreiben von 16 Sept. 1563. 4.

***) Grumbach hatte zum Besten desselben verschiedne Projekte entworfen; unter andern wollte er der landsäßigen Ritterschaft die Reichsunmittelbarkeit verschaffen. S. Stumpfs Denk-

nigen seiner Anhänger in Würzburg ein, wo er die dasi-
den 7. Oct. 1563. gen Kapitularen zu einem sehr nachtheiligen Vergleiche nöthigte*); wodurch sie unter andern versprachen, alle rechtliche Handlungen gegen Grumbachen beym Reichskammergerichte und bey dem Lehnhofe des Bischofs fallen zu lassen. Der Kaiser aber, der diese Handlung als einen offenbaren Landfriedensbruch betrachtete, erklärte im Oct. ihn und seine Anhänger in die Reichsacht**). Demungeachtet gestattete ihm der Herzog von Sachsen Johann Friedrich der Mittlere, den er schon zuvor durch manche abentheuerliche Projekte, besonders durch die Hofnung, ihm zur Wiedererlangung der Chur behülflich zu seyn, gewonnen hatte***), einen Aufenthalt in seinen 1564. Ländern, und ließ sich auch weder durch ernstliche kaiserliche Befehle†), noch durch gütliche Vorstellungen andrer Reichsfürsten von seiner Anhänglichkeit an ihn abwendig machen, worin ihn sein vielvermögender Kanzler Brück auf alle Weise zu erhalten suchte††). Auch wurde seine Verblendung noch dadurch befördert, daß

würdigkeiten der Teutschen, besonders der Fränkischen Geschichte. (Frf. 1802. 8.) N. 1.

*) in Lünigs Spicil. Eccles. T. 2. S. 1042.

**) Huberti Langueti historica descriptio susceptae a Caes. Maj. executionis contra S. R. I. rebelles ap. Schardium P. IV. p. 2277.

***) Languetus l. c. p. 2276.

†) Vom 13. Jan. 27. Febr. und 31. May. S. Müllers Annalen S. 135. u. f.

††) S. eine Schrift des Kanzlers unter dem Titel: die Copey der Antwort, so Hertzog Johann Friedrich der Mittler — des Reichs abgesandten Botschaften, auf ir anbringen und werbung Wilhelmen von Grumbachs — halben gegeben. 1566. 4.

Digitized by Google

ihm Grumbach durch einen gewiſſen Hans Tauſendſchön Offenbarungen der Engel mittheilen ließ, welche dieſer erhalten zu haben vorgab *). Unterdeſſen wagte Grumbach einige Schritte gegen den Churfürſt Auguſt. Er ließ nehmlich durch ſeine Anhänger Streifereyen in dem Churfürſtlichen Gebiete vornehmen, und machte ſogar Anſchläge gegen die Perſon des Churfürſten, von welchen dieſer theils durch den Grafen Günther von Schwarzburg und Chriſtoph von Zedwitz unterrichtet wurde, denen ſie Grumbach ſelbſt mitgetheilt, theils durch zwey Böſewichter Hans Böhm und Philipp Blaß, die er zum Meuchelmord gedungen haben ſollte. Obgleich der Churfürſt Johann Friedrichen hiervon benachrichtigte, ſo war doch dieſer auch hierdurch nicht zu Grumbachs Entfernung zu bewegen, ſondern vertheidigte vielmehr deſſen Unſchuld mit vieler Lebhaftigkeit **), ob es gleich in der Folge Grumbach ſelbſt nicht ganz ablehnen konnte, daß er ſich gewaltſamer Anſchläge gegen den Churfürſten habe zu Schulden kommen laſſen ***).

*) Man vergl. die ſogenannten Engelsanzeigen in Johann Gerhard Gruners Nachrichten zur Geſchichte Johann Friedrich des Mittlern Herzogs zu Sachſen (Koburg 1785. 8.) im Anhang. N. 4. u. f.

**) Copeien derer Schriften, ſo zwiſchen dem Churfürſten und Herzog Johann Friedrichen dem Mittlern, zu Sachſen — Graf Günthers von Schwarzburg und Wilhelmen von Grumbachs, auch folgends zweyer zu Dresden gerechtfertigter Uebelthäter, und derer von ihnen erzwungenen vermeinten Urgichten halben ergangen 1566. 4. (Bey Hortleder Th. 3. K. 4. S. 180 — 246.)

***) S. die Urgicht Wilhelms von Grumbach ſo er auf ärtlich und peinlich Befragen ausgeſagt im Anhang zu Gruners Nachrichten (N. 17.) S. 277. u. f.

Endlich wurde unter Maximilian II. einem Reichsschluſ-
den 13. May 1566. se zu Augsburg zu Folge*) die Reichsacht gegen Grumbachen erneuert**) und einige Zeit darauf nach nochmaligen vergeblichen Drohungen und gütlichen Vorſtellungen auch auf den Herzog von Gotha ausgedehnt***).
den 12. Dec. d. J. Die Vollziehung derſelben übertrug der Kaiſer dem Churfürſten Auguſt als Oberſächſiſchen Kreisoberſten†);
den 13. Dec. d. J. der es kurz zuvor für nöthig fand, ſich wegen der harten Anſchuldigungen, die ſich der Herzog gegen ihn erlaubt hatte, in einer weitläuftigen Deduktion††) zu vertheidigen; der jetzt aber einen Herold an den Herzog, mit ei-
den 23. Dec. d. J. nem ſogenannten Verwahrungsſchreiben ſendete†††). Nach einer gewöhnlichen Erzählung ſoll ſowohl dieſer Herold, als derjenige, der dem Herzog den kaiſerlichen Achtsbrief überbrachte, verſchiedne Münzen von ihm erhalten haben, worauf er dem Churfürſten zum Hohn, die Churſchwerdter und die Worte „gebohrner Churfürſt“ hatte prägen laſſen; da man aber Herzogliche Münzen dieſer Art erſt im folgenden Jahre findet, ſo läßt ſich die Wahrheit dieſer Sage noch in Zweifel zie-

*) R. A. Sch. zu Augsburg von 1566. §. 7 — 15.

**) Dieſe Achtserklärung iſt ſowohl beſonders gedruckt, als auch bey Lünig in Cod. Germ. dipl. T. 1. p. 634. zu finden.

***) S. den Achtsbrief in Rudolphi Gotha diplomatica P. 2. C. 7. p. 106.

†) l. c. p. 108.

††) Den weitläuftigen Titel derſelben der ſich mit den Worten gründliche Verantwortung anfängt, ſ. in Kreyſigs Hiſtoriſcher Bibl. von Oberſachſen S. 71. Sie wurde erſt im folgenden Jahre abgedruckt.

†††) l. c. C. 8. p. 115.

Digitized by Google

hen*). Schon den Tag nach jener Bothschaft, ließ der Churfürst August die Stadt Gotha berennen und nebst dem Schlosse Grimmenstein fest einschließen; auch erschien er selbst nebst einigen kaiserlichen Kommissarien und dem Bruder Johann Friedrichs dem Herzog Johann Wilhelm, an den des erstern Unterthanen auf einem Landtage zu Saalfeld durch einen kaiserlichen Herold waren gewiesen worden**), in dem Lager vor Gotha. Die Belagerung dauerte einige Monathe; und die Stadt würde sich noch länger gehalten haben, wenn nicht die Bürger und die Besatzung derselben einen Aufstand gegen den Herzog erregt, Grumbachen nebst seinen Anhängern gefangen genommen und hierauf den Herzog zur Kapitulation genöthigt hätten***). Vermöge derselben sollte sich Johann Friedrich auf Gnade und Ungnade ergeben, Grumbach und seine Anhänger ausgeliefert werden, und der Magistrat nebst der Bürgerschaft zu Gotha dem Kaiser und an dessen Statt dem Churfürsten von Sachsen kniend Abbitte thun, auch dem Herzog Johann Wilhelm als ihrem neuen Landesherrn huldigen†). Grumbach

den 8. Jan. 1567.

den 3. Jan. d. J.

den 4. Apr. d. J.

den 13. Apr. d. J.

*) Tentzel Saxonia Numismatica. T. 1. p. 237. seq.

**) Müllers Annalen S. 141. Gruner a. a. O. S. 102 — 110. Ein spätres wegen dieser Ueberweisung erlassenes kaiserliches Reskript v. 2ten Febr. 1567. s. in Hellfelds Beyträgen zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen Th. 3. S. 73.

***) Ueber die Geschichte der Belagerung vergl. man außer der angeführten Schrift von Languetus des Kammerschreiber Paul Tölens, der sich damals zu Gotha befand, Beschreibung des unseligen Kriegs von Grimmenstein und Gotha bey Hellfeld a. a. O. S. 186. u. f.

†) Müllers Annalen S. 146. Rudolphi l. c. C. 9. p. 149.

und seine Anhänger wurden öffentlich hingerichtet; Johann Friedrich aber nach Dreßden abgeführt, wo man ihn über verschiedne Artikel befragte, deren Beantwortung keine neuen Aufschlüsse über sein bisheriges Betragen enthält*). Von Dreßden aus brachte man den Herzog in die Oestreichischen Staaten. Den größten Theil seiner Gefangenschaft, die bis zu seinem den 4ten May 1595 erfolgten Tod dauerte, verlebte er in Wienerisch-Neustadt, wohin ihm seine vortrefliche Gemahlin Elisabeth die Tochter des Churfürsten Friedrich III. von der Pfalz freywillig folgte, nachdem sie verschiedne vergebliche Versuche wegen seiner Freylassung gemacht hatte**).

Dem Churfürst August machte man wegen seiner Strenge, womit er bey dieser Exekution zu Werke gieng, und wegen der Hartnäckigkeit, mit welcher er die Freylassung des Herzogs verhinderte***), von verschiednen Seiten bittre Vorwürfe†), die aber einigermaßen durch die Nachsicht, die er zuvor gegen den Herzog gezeigt hatte, gemildert werden können.

*) S. die kurze Antwort Hans Friedrichs v. 14. May 1567. bey Gruner S. 293.

**) Gruner S. 147 — 162.

***) Daß dieser Vorwurf nicht ungegründet war, zeigen zwey Schreiben bey Gruner S. 389. und 392.

†) Unter andern erschien damals ein Spottgedicht auf ihn unter dem Nahmen der Nachtigall, worin die Grumbachische Parthey auf alle Weise in Schutz genommen wurde. Der Verf. dieses Gedichts (das sich auch in Lessings erstem Beytrag zur Gesch. und Litteratur S. 258. no. 4. befindet), war Wilhelm Clewitz ein Schweitzer Theolog.

Digitized by Google

Die Kriegskoſten, die er bey dieſer Unternehmung aufgewendet hatte, gaben Anlaß zu verſchiednen Unterhandlungen. Zuförderſt hielt der Churfürſt den 9ten April 1567 einen Ausſchußtag zu Langenſalze, um zur Beſtreitung der Kriegskoſten die Anticipirung einiger Termine der zu Torgau ihm verwilligten Landſteuer zu erhalten, die ihm aber abgeſchlagen wurde, weil ſich der Ausſchuß nicht getraute in dieſer Sache ohne Einwilligung der geſammten Landſchaft zu handeln. Ueberdieß hatte ihm ſchon zu Anfange der Belagerung der Herzog Johann Wilhelm einen Aſſekurationsſchein ausgeſtellt *), wodurch er ihm verſprach jene Koſten nach Ausgang eines halben Jahres (dafern ihm der Churfürſt keine längere Friſt verwilligen würde, wie in der Folge wirklich geſchah) zu bezahlen. Zur Sicherheit wegen der Bezahlung des Hauptſtammes und der Zinſen, wurden ihm unterpfändlich die 4 Aemter Weida, Ziegenrück, Arnshaug und Sachſenburg mit allen Regalien und Einkünften dergeſtalt eingeräumt, daß keine Rechnung und Verantwortung davon abgelegt werden ſollte. Auch verſprach der Herzog, daß er überdieß dem Churfürſten die Summe vergüten wollte, welche leztrer noch über den Betrag jener Aemter verwendet hätte: bedung ſich aber zugleich aus, daß er ſich hierdurch keine Schuldenlaſt auf ſeine eignen, ihm von jeher zuſtändigen Länder aufbürden wollte, und daß ihm auf den Fall, wenn die Kinder ſeines Bruders Reſtitution erhalten würden, zur Entſchädigung für die aſſekurirten Aemter, die Aemter Weimar, Jena, Roßla und Leuchtenburg ſollten vorbehalten werden. 1565. den 8. Jan. 1567.

*) Bey Rudolphi l. c. C. 8. p. 124. und in Helfelds Beyträgen a. a. O. S. 176.

Nach Beendigung der Exekution wurden von dem
im Sept. 1567. Churfürst August die Kosten des Kriegs und der Demolirung des Grimmensteins, die ihm der Kaiser Maximilian II. besonders anbefohlen hatte, auf einem Deputationstage zu Erfurt zu 747,635 Fl. 10 Gr. 11 Pf. liquidirt und nachdem verschiedne Posten von dieser Schuld durch Reichs- und Kreissteuern getilgt waren, auf dem
1570. Reichstage zu Speyer, auf welchem die Kinder des Herzogs Johann Friedrich in den Besitz ihrer väterlichen Länder restituirt wurden, zu 286,316 Fl. 11 Pf. *). Der Kaiser ernannte nun eine Kommission, um die dem Churfürsten verschriebenen Aemter zu würdern und die Anschläge mit dessen Ansprüchen zu vergleichen. Diese gab zu Weide den 19ten März 1571 folgenden Abschied **):

1) Der Churfürst habe außer dem Betrag jener Aemter noch wegen der Gothaischen Exekutionskosten eine Summe von 94,520 Fl. 2 Gr. und 8 Pf. zu fordern und überdieß 10000 Fl. die er dem Rathe zu Nürnberg wegen dessen bey der Exekution geleisteten Hülfe von den assekurirten Aemtern entrichten sollte***); also zusammen 104,520 Fl. 2 Gr. 8 Pf.

*) Die meisten der hier angeführten Thatsachen sind aus der Nachricht von den 4 assecurirten Aemtern in Struvs historisch politischem Archiv Th. 3. S. 201. geschöpft; manche Angaben aber müssen aus dem gleich anzuführenden Kommissionsabschied genauer bestimmt und berichtigt werden.

**) Bey Hellfeld a. a. O. S. 160. und im Anhang zur Dipl. Geschichte der Erbfolge des Hauses Sachsen in die gefürstete Grafschaft Henneberg, in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte. B. 12. S. 165.

***) Eigentlich hatte der Nürnberger Rath 20000 Fl. zu fordern; mit den übrigen 10000 aber wurde er an das Reich verwiesen.

Digitized by Google

2) Wegen der Verzinsung der eben bemerkten Summe sollte der Churfürst vor der Hand an die auf 14 Jahr dem Herzog Johann Wilhelm in jenen Aemtern verwilligte Trankſteuer verwieſen werden; nach Verlauf dieſer Zeit aber die Rückzahlung derſelben von den reſtituirten Söhnen Johann Friedrichs geſchehen und ſich deshalb mit ihren Vormündern wegen hinlänglicher Verſicherung vergleichen; auf den Fall aber, daß ein ſolcher Vergleich nicht bewirkt werden könnte, die Entſcheidung Kaiſerl. Majeſtät vorbehalten ſeyn.

3) Sollte dem Kaiſer von dem Churfürſten der Aſſekurationsſchein wegen der gedachten Aemter überliefert und von erſterm ſo lange behalten werden, bis letztrer wegen des Reſts ſeiner Forderung gänzlich befriedigt wäre.

4) Wurden alle geiſtliche Zinſen und Gefälle aus jenen Aemtern ausdrücklich beſtätigt.

5) Ein verhältnißmäßiger Anſchlag von Reichsabgaben auf ſelbige gelegt, auch

6) die Kameralgefälle zwiſchen ihren ehemaligen Beſitzern dem Herzog Johann Wilhelm und dem Churfürſt Auguſt nach beſtimmten Terminen vertheilt.

Bey Gelegenheit der Grumbachiſchen Händel war zugleich zwiſchen den beyden eben genannten Fürſten ein Rezeß zu Zeitz*) geſchloſſen worden, worin mit der größten Umſtändlichkeit und Genauigkeit alle Irrungen über die Gränzen, das Geleite und andre gegenſeitige den 23. Jul. 1567.

*) in Glafeys Kern der Sächſ. Geſchichte No. 5. S. 873.

Gerechtigkeiten, nach vorhergegangener Unterſuchung derſelben an den Orten, wo ſie entſtanden, durch Kommiſſarien erledigt und gehoben wurden. Unter den wenigen allgemeinen Beſtimmungen, die er enthielt, beſtand unſtreitig die wichtigſte darin, daß man ſich gegenſeitig die Verfolgung flüchtiger Aechter, Räuber, Mörder und Landfriedensbrecher auf dem Gebiete des andern, in der größten Ausdehnung geſtattete. Doch ſollte dieſer Punkt nur binnen 6 Jahren vollkommene Rechtskraft äußern und nach Verlauf dieſer Zeit einem jeden Kontrahenten der einſeitige Widerruf deſſelben geſtattet ſeyn. Von beſtändiger Dauer dagegen war die wegen der Amtleute an den Gränzen getroffene Verfügung, wodurch ihnen alle thätliche Eingriffe und Gewaltthätigkeiten in dem Gebiete des andern mit dem größten Ernſt unterſagt wurden. Uebrigens wurde dieſer Vertrag zu größrer Sicherheit gleich dem Naumburger von einigen Mitgliedern der beyderſeitigen Landſchaft unterſchrieben und beſiegelt.

§. 15. Mit dem nehmlichen Eifer, womit ſich der Churfürſt Auguſt der Grumbachiſchen Sache annahm, beſchäftigte er ſich auch mit der Mansfeldiſchen Sequeſtration. Die Veranlaſſung dazu gab die vorderortiſche oder ältere von dem Grafen Albrecht V. geſtiftete Linie der Grafen von Mansfeld, deren Antheil an der Grafſchaft $\frac{1}{2}$ des Landes betrug*) und die theils durch den beträchtlichen Aufwand, den ihr verſchiedne Kriegsunternehmungen und der Bergbau verurſacht; theils aber auch durch andre widrige Schickſale ſo ſehr in Schulden

*) S. Arndts Archiv der Sächſ. Geſchichte. Th. 1. S. 268.

Digitized by Google

gerathen war, daß sich die Summe derselben gegen drittehalb Millionen Meißnischer Gülden belief *). Bey diesem Schuldenwesen hatte deswegen das Sächsische Churhaus ein unmittelbares Interesse, weil es wenigstens über ¾ jenes Antheils die Lehnsherrlichkeit und Landeshoheit besaß. Zwar gehörte die Grafschaft Mansfeld, die in den ältesten Zeiten einen Theil des sogenannten Hessengaus und Schwabengaus ausmachte **), ursprünglich nicht zu der Landgrafschaft Thüringen ***), sondern zu dem alten Herzogthum Sachsen, und ein be-

*) Die Grafen berechneten die Schuld selbst in einem von ihnen abgefaßten Schuldbuche zu 2,066,916 Gülden; diese Angabe aber war nicht ganz richtig. S. Arndt a. a. O. S. 286. not. 6. u. S. 358. not. 6.

**) S. die Abhandlung vom Herrn Hofrath Adelung über die Nordschwaben im Schwabengau in meinem neuen Museo für die Sächs. Geschichte. (B. 4. H. 1. N. 1.) S. 15. u. f.

***) Ioh. Christoph Krause Originum Mansfeldensium selecta capita. (Halae 1778. 4.) p. 34. Ob übrigens die Grafen von Mansfeld bey der Erlöschung des alten Stammes der Landgrafen von Thüringen in einer gewissen Abhängigkeit von diesen gestanden haben, ist sehr zweifelhaft. Denn in dem Eingange des bekannten Reverses, den die thüringischen Grafen Heinrich dem Erlauchten 1249 ausstellten, werden die Grafen von Mansfeld unter erstern nicht erwähnt; dagegen heißt es daselbst von dem Landgrafen: „Causam quae inter Comitem de Mannsfeld ex una, et Comitem Albertum de Rabinswald ex parte altera vertitur, si poterit, per amicitiam terminabit, alioquin super eadem utrique iustitiam exhibebit;“ doch lassen sich aus dieser Stelle deswegen keine sichern Resultate über das damalige Verhältniß der Grafen von Mansfeld zu den Landgrafen von Thüringen ableiten, weil man von dem Gegenstande des Streites, der zwischen ihnen und den Grafen von Rabenswalde entstanden war, nicht unterrichtet ist.

Digitized by Google

trächtlicher Theil derselben bestand aus unmittelbaren Reichslehnen*); allein schon lange vor der Sequestration hatten sich diese Verhältnisse nicht sowohl durch einen allgemeinen Rechtstitel, als vielmehr durch einzelne von der Lage der Grafschaft Mansfeld und von der Zersplitterung des alten Sächsischen Herzogthums begünstigte Erwerbungen geändert; auch hatte sogar der Kaiser Friedrich III. ausdrücklich einige Reichslehne der Grafen, nahmentlich das Bergregal und das Schloß Mohrungen als Reichsafterlehne an die Herzoge zu Sachsen aus dem Meißnischen Hause gewiesen**): daher sie diese schon in dem 15ten Jahrhunderte wie ihre Vasallen und Unterthanen behandelten***) und die Grafen selbst von Zeit zu Zeit ihre Erbunterthänigkeit theils durch Handlungen, theils durch ausdrückliche Reverse anerkannten†).

1466.

*) S. den Lehnbrief des Kaiser Siegismunds, über die Schlösser Arnstein, Rammelburg und Mohrungen, über die Gerichtsbarkeit über Quenstädt und Helfta und über alle in der Grafschaft gelegne und in drey Bergreviere vertheilte Bergwerke; v. 20. Jul. 1457. in Lünigs Corp. Iur. feud. T. I. p. 1079.

**) S. die Urk. so wie auch die Bestätigung derselben von 1485 in der gründlichen Beantwortung derjenigen Schrift, welche unter dem Titel: Unumstößliches Vormundschaftrecht u. s. w. von wegen der verwittibten Fürstin Frauen Eleonoren, Gräfin zu Mansfeld publiciret worden. (Dreßd. 1719. Fol.) im Anhang. N. XXXV. u. XXXVI. S. 28. u. f.

***) S. die angeführte Deduktion S. 55. u. f. wo unter andern ausgeführt ist, daß die Grafen von Mansfeld vor den Sächsischen Gerichten verklagt wurden; Steuern an die Sächsischen Landesherrn entrichteten, auf den Sächsischen Landtägen erschienen u. s. w.

†) So nennen z. B. die Grafen von Mansfeld in einem Kundbrief von 1445. den Herzog Wilhelm von Sachsen a. a. O.

Digitized by Google

Doch hatten sich die Grafen, außer der Churſächſiſchen Lehnsherrlichkeit, auch der Magdeburgiſchen und Halberſtädtiſchen unterworfen, die bey der vorderortiſchen Linie ungefähr den 4ten Theil ihres Landes betraf*). Als nun dieſe Linie in der Mitte des 15ten Jahrhunderts von ihren Gläubigern gedrängt wurde, ſo verſtand ſie ſich endlich zu einer Ceſſion der ihr zugehörigen $\frac{3}{4}$ der Grafſchaft an ihre Lehns- und Landesherrn. Da ſich aber die Grafen ſehr beträchtliche Auszüge vorbehielten, ſo ſetzten ſich die Gläubiger dagegen; auch wollten bald darauf erſtere jene Abtretung nicht als eine wirkliche Ceſſion, ſondern als eine vertraute Heimſtellung, oder als eine freywillige Uebergabe ihres Theils der Grafſchaft an die Lehnsherrn, zur Sequeſtration betrachtet wiſſen**). Unter dieſen Umſtänden hielten es Churſachſen, Magdeburg und Halberſtadt für nothwendig von Obrigkeitswegen ohne Rückſicht auf jenen Vergleich die Sequeſtration der Vorderortiſch-Mansfeldiſchen Beſitzungen anzuordnen. Sie ſchloſſen daher den 13ten Sept. 1570. mit Zuziehung der Grafen und ihrer Gläubiger, die dabey manche Forderung fallen ließen, den ſogenannten Sequeſtrationsabſchied zu Leipzig***), wodurch ſie letztere in fünf Klaſſen abtheilten†) und ver-

den 9. Febr. 1569.

N. XXV. S. 20.) ihren Erbherrn; andre Beyſpiele ſ. a. a. O. S 77. u. f.

*) Arndts Archiv Th. 1. S. 268. not. 3.

**) Alle dieſe Umſtände werden in dem folgenden Leipziger Sequeſtrationsabſchied von 1570. ausdrücklich erwähnt. Man vergl. auch Arndt a. a. O. S. 288.

***) in Lünigs Reichsarchiv Pars Spec. Cont. II. von Grafen S. 133.

†) Nehmlich 1) in Gläubiger, die auf Mansfeldiſche Städte

schiedne Mittel zu ihrer Befriedigung festsetzten. Auch übertrugen daselbst die Grafen von Mansfeld ihren Lehnsherrn die Verwaltung und Regierung ihres Landes*). Für ihren Unterhalt sorgte man durch Alimente, deren Größe aber erst in der Folge eine genaue Bestimmung erhielt; überdieß wurden ihnen ihre Schlösser**) nebst den dabey befindlichen Gärten, die wilde Jagd und die Fischerey, die nach den Erbverträgen allen Grafen gemeinschaftlich gehörte, eingeräumt; insoweit nicht diese beyden letzten Vortheile als Nutzungen der Aemter den immittirten Gläubigern angerechnet waren. Noch enthielt endlich dieser Abschied die Verordnung: daß ein jeder der drey Lehnsherrn seinen eignen Sequestrator oder Oberaufseher in der Grafschaft bestellen, und selbigen den andern beyden Höfen innerhalb 6 Wochen bekannt machen sollte. Diese Oberaufseher aber sollten nicht blos die Sequestration der Einkünfte besorgen, sondern zugleich auch die Regierung in den Lehnstücken ihrer Herrn; doch dergestalt; daß sie in allen wichtigen Vorfällen an ihren Hof Bericht mit Gutachten erstatten sollten. Ihre Rechte und Pflichten in den einzelnen Landestheilen wurden genauer durch eine Specialinstruktion***) bestimmt;

und 2) die auf Aemter versichert waren; ferner 3) in solche, so auf bürgliche Versicherung, und 4) so auf bloße Handschrift geliehen; endlich 5) in Privatgläubiger der einzelnen Grafen.

*) Dieser Punkt wurde noch durch einen besondern von den Grafen d. 14ten Sept. 1570 ausgestellten Revers bestätigt, bey Lünig a. a. O. S. 141.

**) zu Mansfeld, Eisleben, Friedeberg, Arnstein, Leimbach, Artern und Bornstedt.

***) S. die Sächsische v. 29sten Sept. 1570. bey Arndt a. a. O. S. 267.

Digitized by Google

außer welcher sie auch wegen der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die vor alle drey Oberaufseher gehörten, und unter welchen die Zahlung der Kapitalien und Zinsen aus dem gemeinen Kasten zu Eißleben die wichtigste war*), eine gemeinschaftliche Instruktion von allen drey Lehnsherren erhielten. Uebrigens hatte der Churſächsische Oberaufseher die Bergwerke allein zu verwalten, weil diese zu den Churſächsischen Lehnen gehörten**), daher auch die sogenannten Händeler oder Inhaber derselben (vermöge der Immission, die sie von Churſachsen schon erhalten hatten) ihre Anforderungen nicht wie die übrigen Gläubiger vor den Kommissarien sämmtlicher Lehnsherren, sondern blos vor der Landesregierung zu Dreßden liquidirten, die noch vor dem Ausbruche der förmlichen Sequestration zwischen ihnen und den Vorderortischen Grafen (so wie auch dem Grafen Christoph von der Mittelortischen Linie) auf zwanzig Jahr eine Zusammensetzung oder neue Reformation und Ordnung des Mansfeldischen und Eißlebenschen Bergwerks zu Stande gebracht hatte***); welche in der Folge bey neuen Zwistigkeiten zwischen den Grafen und Inhabern ihrer Bergwerke durch einen Receß vom 18ten März 1572 in manchen Punkten geändert wurde†). Gleich nach dem Leipziger Sequestrationsabschiede von 1570. brachte der Chur-

den 21. Jul. 1568.

*) a. a. O. S. 281. not. 14.

**) Man vergl. der Grafen zu Mansfeld Loszählung und Anweisung des Bergvogten, Richters, derer Geschwornen und andrer zum Bergwerk gehörigen Personen von 1572. in der grundlichen Beantwortung. N. CCLIV. S. 183.

***) in Biering Historie des Mansfeldischen Bergwerks S. 67.

†) a. a. O. S. 83.

Digitized by Google

fürst August zum Besten der Mansfeldischen Gläubiger ein Opfer das ihm Ehre machte. Er überließ nehmlich die nach einem Vertrage vom 1sten Sept. 1570. ihm zustehende Hälfte an allen Trank- Land- oder andern Mansfeldischen Steuern den Grafen als einen Beytrag zur Tilgung ihrer Schulden auf Widerruf; wogegen die Grafen in einem Reverse vom 6ten Nov. 1570. diese Ueberlassung der Steuern für eine bloße Gnade erkannten*).

§. 16. An allen eben angeführten Unterhandlungen hatten die meisten vorderortischen Grafen Antheil genommen, außer die Grafen Peter Ernst, Hans Ernst und Bruno, von welchen die beyden erstern der Sequestration ganz entgegen waren; der letztre aber blos die Befriedigung einiger Anforderungen wünschte, die er an seine Vettern machte. Um nun auch diese Grafen zur Annahme des Leipziger Sequestrationsabschiedes zu bewegen, wurde auf den 12ten Nov. 1571. eine neue Zusammenkunft von Churſächsischen, Magdeburgischen und Halberstädtischen Kommissarien nach Erfurt angesetzt, zu welcher man alle Mitglieder der Vorderortischen Linie einlud. Graf Bruno fand sich mit den einverstandnen Grafen zu Erfurt ein, und trat dem Leipziger Abschiede mit Vorbehalt seiner Rechte bey; die andern beyden Grafen aber ließen aufs neue gegen den Fortgang der Sequestration protestiren**). Demungeachtet wurde zu Erden 19 Nov. 1571. furt ein Schluß abgefaßt, worin man den Leipziger Abschied bestätigte und sich aufs neue dahin verglich: daß die wirkliche Uebergabe des vorderortischen Mansfeld und

*) S. die Urk. in der gründlichen Beantwortung N. CCLIII. S. 182. Man vergl. Arndt a. a. O. S. 274. not. 7.

**) Arndt S. 283. not. 3.

die davon abhängige Ablegung des Lehns- und Huldigungseydes auf einer Zusammenkunft der Lehnsherrlichen Kommissarien zu Eißleben den 15ten Jan. 1572. geschehen, den Grafen nach Aufhebung der Sequestration die Grafschaft in ihrem vorigen Zustande wieder überliefert, und ihnen nebst einigen andern Vortheilen ein jährlicher Unterhalt von 2000 Gulden gereicht, auch für die standesmäßige Ausstattung ihrer Töchter gesorgt werden sollte *).

Unterdessen hatte sich der Graf Peter Ernst von Mansfeld an den kaiserlichen Hof gewendet und hier ein Reskript ausgebracht, welches die Annullirung der wegen der Mansfeldischen Sequestration geschlossenen Verträge und die Anordnung einer neuen Sequestrations-Kommission beabsichtigte, zu welcher außer den Mansfeldischen Lehnherrn auch die Herzoge Wilhelm zu Lüneburg und Johann Albrecht von Mecklenburg gezogen werden sollten; unter dem Vorwande, daß die Grafen Stände des Reichs wären und daher diese Angelegenheit vor Kaiserl. Majestät gehöre. Als aber hierauf die Mansfeldischen Lehnherrn einen gründlichen Bericht an den Kaiser erstatteten **), worin sie theils ihre Landesherrlichen Gerechtsame über die Grafen ausführten, theils die Verdienste die sie sich schon bisher um das Mansfeldische Kreditwesen erworben hatten, theils endlich die großen Nachtheile die aus jenen kaiserlichen Anordnungen entspringen würden; so gestattete der Kaiser der bisherigen Sequestration ihren ungehinderten Fort-

den 6. Jun. 1572.

den 20. Apr. 1573.

*) Bey Lünig a. a. O. S. 142.

**) Bey Arndt S. 282.

Digitized by Google

gang. Zu deren Behuf wurde den 21ſten April 1573. ein neuer Receß zu Leipzig geſchloſſen*), wodurch man ſich aber blos wegen einiger Nebenpunkte, beſonders wegen der Abzahlung der Reichsſteuern verglich und die Berichtigung des ganzen Sequeſtrationsweſens, die vorzüglich von der völligen Beendigung des Liquidationsgeſchäfts der Gläubiger abhing, auf einen andern Konvent zu Leipzig verſchob. Ehe aber noch dieſer gehalten wurde, kam man zu Folge deſſelbigen Receſſes zu Halle zuſammen, um ſich hier wegen derjenigen Gläubiger zu vereinigen, deren Forderungen nach alten, mit den Grafen von Mansfeld geſchloſſenen Vergleichen blos von denen Mansfeldiſchen Städten befriedigt werden ſollten, welche allen Linien des Gräflichen Hauſes gemeinſchaftlich gehörten**), und auf welchen daher auch Schulden der Hinter- und Mittelortiſchen Linie hafteten, deren Bezahlung gleichfalls regulirt wurde, ob gleich dieſe Linien noch nicht in Sequeſtration gerathen waren. Bey denen zu Halle den 10ten Jul. 1573 getroffenen Anordnungen***) aber wurde vorzüglich ein Steuerabſchied von 1565 zum Grunde gelegt, in welchem die gedachten Städte ſämmtlichen Grafen auf zehn Jahr eine Trank- und Landſteuer verwilligt hatten, die blos zu Bezahlung der gräflichen von den Städten übernommenen Schulden dergeſtalt verwendet werden ſollte, daß für die Vorderortiſchen die Hälfte dieſer Steuern, für die

*) Bey Lünig a. a. O. S. 147.

**) Nämlich Eißleben, Hettſtädt, Mansfeld, Artern, Gerbſtädt und Leimbach; doch lag die Schuldenlaſt faſt blos auf den drey erſtern Städten.

***) S. den Halliſchen Abſchied mit beygefügten Anmerkungen bey Arndt S. 296.

Mittelortischen ein Viertel, und für die Hinterortischen das letzte Viertel entrichtet würde. Da übrigens die verwilligten Steuern binnen zwey Jahren zu Ende giengen, so wurde in einem Nebenabschied *) festgesetzt; daß man auf einem neuen Konvente zu Eißleben wegen der weitern Erstreckung derselben unterhandeln wollte. Auch kam selbige wirklich durch einen Steuerabschied zu Eißleben **) auf anderweite zehn Jahr zu Stande. Unterdessen hatte sich die förmliche Liquidation der Gläubiger theils wegen dieser Unterhandlungen, theils aber auch wegen eines von den Gläubigern den Grafen verwilligten Anstandes bis zum folgenden Jahre verzogen, in welchem sie erst durch einen den 15ten März 1574 eingegangenen Receß beschlossen ward ***). Auch nach dieser Zeit folgten noch verschiedne Verträge zwischen den sequestrirenden Höfen, die aber nicht von der Wichtigkeit sind, wie die vorigen. Dahin gehört erstens ein Abschied zu Leipzig †) vom 11ten May 1575 an welchem schon Halberstadt keinen Antheil mehr nahm, weil es durch den bald anzuführenden Halberstädtischen Permutationsrezeß aus aller Verbindung mit dem Mansfeldischen gekommen war, und wodurch wegen Einnahme und Berechnung der Steuern einige neue Vorschriften festgesetzt wurden. Zweytens ein andrer Abschied zu Leipzig ††) vom 9ten Oktober 1576, welcher vorzüglich durch verschiedne Beschwerden der Grafen veranlaßt wurde, deren

den 1. Oct. d. J.

*) a. a. O. S. 309.

**) a. a. O. S. 513.

***) Bey Lünig a. a. O. S. 150.

†) Bey Arndt S. 321.

††) a. a. O. S. 325.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Erledigung aber größtentheils erst auf einer Zusammenkunft zu Eißleben durch einen Abschied *) vom 18ten May 1577 erfolgte. Doch blieben noch immer einige Beschwerden auf künftige Entscheidung ausgesetzt, die erst den 20sten May 1588 nebst verschiednen andern, besonders das Steuerwesen betreffenden Irrungen ihre völlige Erledigung erhielten **).

Unterdessen war zu Folge der schon 1574 getroffenen Uebereinkunft, die förmliche Liquidation der Gläubiger wirklich erfolgt, und hierauf nach verschiednen Hindernissen von Churſachsischen und Magdeburgischen Räthen den 2ten März 1577 ein Lokations-Urtheil zu Leipzig gesprochen worden, welches den Nahmen des Mansfeldischen Haupturtheils führt, und aus 355 einzelnen Urtheilen besteht ***), dem noch einige Entscheidungen über die von verschiednen Gläubigern verlangte Alienation der Vorderortischen Grafschaft, die zwar damals unter gewissen Bedingungen gestattet wurde †), nachher aber doch besonders wegen des Widerspruchs der Mansfeldischen Grafen nicht zu Stande kam; die gräflichen Alimente ††);

*) a. a. O. S. 351.

**) Lünig a. a. O. S. 152.

***) Ueber diese und die folgenden Nachrichten, s. Arndt S. 341 — 360.

†) Besonders sollte die Veräußerung wo möglich wiederkäuflich und unzertrennlich geschehen.

††) Der Unterhalt der Grafen wurde mit Rücksicht auf einen gedoppelten Fall bestimmt. Bis zur Veräußerung der Grafschaft sollte jeder Graf jährlich 2000 Gülden zu Folge der ältern Recesse erhalten; nachher aber sollten für 100000 Gülden Aemter aus beyder Lehnherrn Lehnstücken eingelöset und den Grafen zu ihrem Unterhalt eingeräumt werden.

Digitized by Google

das Leibgedinge *), den Unterhalt der gräflichen Wittwen **); und die Aussteuer der gräflichen Töchter **) beygefügt waren. Den Beschluß des ganzen Urtheils machte ein Abschied, wodurch sich die zu Abfassung desselben nach Leipzig abgeschickten Räthe verglichen, über gewisse Punkte, besonders über die Publikation des Urtheils gemeinschaftlichen Bericht an ihre Principale zu erstatten. Diese Eröfnung verzögerte sich bis zum Jahre 1580, wovon die Ursache theils in den Unterhandlungen zu suchen ist, welche in diesem Zeitraume zwischen Churſachsen und Magdeburg über den Umtausch einiger Mansfeldischen Ortschaften gepflogen wurden; theils in verschiednen Anständen, die sich noch über das Urtheil selbst und dessen Publikation zwischen den beyden genannten Höfen ereigneten. Auch wurde die Rechtskraft des Urtheils durch verschiedne von den Grafen und den Gläubigern eingewandte Leuterungen suspendirt, und es dauerte bis zum Jahre 1609 ehe das neue über diese gesprochne Urtheil bekannt gemacht wurde ***).

Noch vor diesem Jahre war die Mittelortische Linie der Grafen von Mansfeld mit dem Tode des Grafen den 5. Apr. 1602.

*) Wäre solches schon ehedem wegen einer eingebrachten Mitgift versichert worden, so sollte es bey der stipulirten Summe bleiben; im entgegengesetzten Falle aber die Wittwe nur 400 Fl. zu ihrem Unterhalte erhalten.

**) Zu diesem Behuf sollten jährlich 1000 Fl. bey Seite gelegt, und von dem dadurch erhaltnen Kapital jede Tochter mit 3000 Fl. ausgestattet werden.

***) Es bestand aus 119 einzelnen Urtheilen, und insofern man darin neue Liquidanten abgefertigt hatte, aus 60.

Digitized by Google

Heinrich II. ganz erloschen, deren Besitzungen aber blos der Hinterortischen Linie zufielen, weil sie mit dieser von einem gemeinschaftlichen Stammvater Ernst I. abstammte *). Als aber auch diese mit Christian Friedrichs Tode ausstarb, so entstand ein weitläuftiger Streit über dessen nachgelassene Lehne zwischen dem Churſächsischen Oberaufseheramte zu Eißleben und den Vorderortischen Grafen. Ersteres wollte sie zur Sequestration ziehen, letztere hingegen, die sich unter andern auch darauf bezogen, daß Magdeburgischer Seits diese Anfälle frey gegeben waren, wollten sie eximirt wissen, deßhalb eine besondre Regierung anlegen und mancherley andre Gerechtsame ausüben. Man hohlte darüber einige Rechtsbelehrungen von verschiednen Dikasterien, als z. B. von dem Leipziger Schöppenstuhle, ein, die jedoch größtentheils zu Gunsten der Grafen ausfielen. Da aber die meisten Aemter der Hinterortischen Linie auch schon vorher durch Immission in der Gläubiger Hände sich befanden, indem z. B. Rammelburg bereits bey der bald anzuführenden Permutation mit Magdeburg also überwiesen und in Neustadt Eißleben, Wimmelburg u. m. a. die Immission 1598 erfolgt war; so mußten die Grafen nachgeben, daß auch diese Besitzungen, einige wenige Stücke und Gerechtsame ausgenommen, zur Sequestration gezogen wurden **).

den 20. Dec. 1666.

§. 17. Die Mansfeldische Sequestration veranlaßte einen merkwürdigen Vertrag ***) zwischen Churſachsen

den 26. Oct. 1573.

*) S. die Stammtafel in Eusebius Christian Frankens Historie der Grafschaft Mansfeld, S. 272.

**) Verschiedne dieser Thatsachen sind aus handschriftlichen Nachrichten gezogen.

***) in Glafeys Kern der Sächsischen Geschichte, N. VI. S.

und Halberstadt, der unter dem Nahmen des Halberstädtischen Permutationsrecesses bekannt ist, aber zu Annaburg unter kaiserlicher Bestätigung *) abgeschlossen wurde. Weil nehmlich bey jener Sequestration häufige Irrungen zwischen den Lehnherrn wegen der Vermengung der Sächsischen und Halberstädtischen Lehne entstanden, so brachte der Churfürst die Lehnsherrlichkeit und Landeshoheit an allen Stücken, welche bisher die Grafen von Mansfeld von dem Stifte Halberstadt zu Lehen trugen **), an sich, indem er dafür Verzicht auf die Lehnsherrlichkeit über die Hohnsteinische Herrschaft Lohra und die dazugehörigen Städte Elrich und Bleichenrode leistete, so wie auch auf die Ober-Schutzgerechtigkeit über das Kloster Walkenried; mit Vorbehalt des Leibgeleites fürstlicher Personen, einiger nahmentlich genannter Lehnstücke der Grafen von Hohnstein, als der Lehen an dem Amte Bodungen, dem Schlosse Uttenrode u. s. w. wofür die Grafen Erbhuldigung und Lehnspflicht leisten, sie auch mit 4 Pferden verdienen

den 8. Jan. 1574.

987. u. im Auszug in Schöttgens Diplomatischer Nachlese, Th. 8. S. 712.

*) in der gründlichen Beantwortung Beyl. 45. S. 36.

**) „Schloß Ambt und Stadt Eißleben, Schloß Ambt und Stadt Hedtstedt, das Ambt und Dorf Volleben, das Closter und Dorf Wimmelburgk mit allen zugehörigen Dörfern, Volkstedt (oder Voigtstedt), und insonderheit die Lehen welche die von Rottdorf von dem Stift gehabt haben, Faulensehe, Luttiche, Eißleben, Ziegelrode, Eichdorf, Molenweck, Eichberg und auch die Bergwerke zu Hetstädt, item die Lehen, so in dem Amte Arnstein dem Stift bishero zugestanden, als das Kelingfeldt, die Güther so vom Closter Conradsburgk und denen von Witzenhagen erkauft, item den Zehenden zu Hohenburg, — samt aller Landesfürstlichen Hoheit u. s. w.

Digitized by Google

sollten, und den Vorkauf an den Gehölzen des Klosters Walkenried. Die bisherige Sächsische Lehnsherrlichkeit über Lohra war schon seit den ältesten Zeiten gegründet, indem die Besitzer derselben von jeher in sehr genauer Verbindung mit den Landgrafen von Thüringen standen *). Dagegen gründete sich die bisherige Advokatie des Hauses Sachsen über das Kloster Walkenried auf kaiserliche Protektoria, die es erst 1457 und 1524 erhalten hatte **). Als bey der Reformation der Churfürst
1546. Moritz die Sekularisation dieses Klosters beabsichtigte, so wurde er deßhalb in langwierige Streitigkeiten mit den Grafen von Hohnstein verwickelt, die schon seit frühern Zeiten als Erben der Klettenbergischen Dynasten eine Schutzgerechtigkeit über dasselbe behaupteten. Diese Irrungen dauerten noch unter dem Churfürst August fort ***), und wurden noch durch manche andre Veranlassung, besonders dadurch vergrößert, daß das Kloster die Lieferung der wegen des Schutzes bisher geleisteten zwey Fohlen unterlassen hatte †). Es entstand hier-

*) Man vergl. die einzige, aber freylich sehr dürftige Nachricht des Jovius von den Grafen von Lohra in der Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Geschichte B. 10. S. 140. u. f.

**) S. die Urkunden in Leuckfeldi Antiquitatibus Walkenriedensibus, P. I. p. 373 u. 375. — Das Kloster gab vor, es habe freywillig Herzog George den Bärtigen bey Gelegenheit des Bauernkriegs blos für seine Person zum Schutzherrn gewählt, und deßhalb bey dem Kaiser das zweyte Protektorium ausgewirkt. S. Jovius Geschichte der Grafen von Hohnstein in der Samml. verm. Nachr. z. S. Geschichte a. a. O. S. 131.

***) S. Arndts Archiv der Sächsischen Geschichte, Th. 1. S. 244 — 256.

†) Daß diese Lieferung seit 1546 unterblieben war, sieht man

über ein Prozeß beym Reichskammergericht, der sich aber durch einen den 1sten August 1568 errichteten Vertrag endigte *); worin Churfürst August die Schutzgerechtigkeit der Grafen von Hohnstein über Walkenried unter der Bedingung anerkannte, daß sie dieses Recht zugleich mit ihren andern Sächsischen Lehnstücken, von Churſachsen zu Lehn erhielten. Letzteres sollte daher die Oberschutzherrlichkeit genießen, und dafür ein jährliches Schutzgeld von 300 Gülden erhalten. Auch wurde dem Churfürsten das Recht eingeräumt, in der Walkenriedischen von dem Abt Johann Holtegel 1557 angelegten Freyschule die vierte Stelle zu vergeben; und das Kloster und die Schule zu visitiren, wenn sich daselbst Mißbräuche, besonders in Ansehung der Religionsgrundsätze einschleichen sollten. Endlich verwilligte man noch dem Churhause, zum Besten des Sangerhausischen Schieferbergwerks und des Salzwerks zu Aueleben, den Vorkauf in den Walkenriedischen Gehölzen, den es sich auch in dem Halberstädtischen Permutationsrecesse vorbehielt.

§. 18. Ein ähnlicher Vertrag wurde einige Jahre später mit Magdeburg zu Eißleben geschlossen **), unter Churbrandenburgischer und Hessischer Vermittlung, und kaiserlicher Genehmigung ***). Durch diesen aber erwarb Churſachsen blos die Lehnsherrlichkeit und Landes-

den 10. Jun. 1579.

den 8. Aug. d. J.

aus einer Urkunde in Schöttgens dipl. Nachlese, Th. 8. S. 705.

*) S. denselben bey Arndt a. a. O. S. 258 — 266.

**) Bey Du Mont T. V. P. 1. p. 357. u. in Glafeys Kern der Sächs. Geschichte, N. 7. S. 893.

***) S. die Urk. in der gründl. Beantwortung, Beyl. n. 46. S. 37.

Digitized by Google

fürstliche Obrigkeit über einzelne nahmentlich angeführte Magdeburgische Lehne in Mansfeld *); so daß hierdurch die Verbindung zwischen dieser Grafschaft und dem Stift nicht ganz aufgelöst wurde. Die Verzichtleistung, für jene Erwerbung zum Besten Magdeburgs, betraf vorzüglich die Burggräflich Magdeburgischen Rechte in den Städten Magdeburg und Halle, so wie in dem ganzen Erzstift Magdeburg; von welchen die Rechte in Magdeburg, besonders seit der vondem Churfürst Johann Friedrich vorgenommenen Wiedereinlösung der versetzten Stücke der Burggrafschaft **), und dem sogenannten Tripartit unter dem Churfürst Moritz, Anlaß zu vielen Streitigkeiten gegeben hatten. Ungeachtet dieser Abtretung behielt sich Churſachsen ausdrücklich Titel und Wappen der Burggrafschaft vor, so wie auch die vier Burggräflichen Aemter Gommern, Ranis, Elbenau und Plötzkau. Dagegen sollte der Churfürst dem Administrator und dem Erzstift Magdeburg in zwey besonders auszustellenden Reversen ausdrücklich versprechen, daß er sich wegen jenes Titels und Wappens und wegen der

*) „über die drey Vorstädte — und die Neustadt vor Eißleben — sammt den dreyen daran stoßenden und umher gelegnen Zirkendorfer, Roßdorfer und Bormecker Marken und dem Dorfe Neuenhelfte sonsten Siebensitz genannt, desgleichen an und über das ganze Ambt Rammelburgk mit dem Flecken Wipra und dem dazu gehörigen Forst. Darneben auch den ganzen Bodenschwendt — Es sol aber die Landgrentz zwischen Sachsen vnd Magdeburgk des Orts also gezogen werden, daß das Dorf Bisenroda in des Erzstifts grentz, vnd doch dem Ampt Rammelburgk daran die Lehen, Nutzung, Gericht vnd was dem Gerichte anhengigk bleibe. — Schloß Stad vnd Ampt Artern, sampt Vogstadt, Karstedt — Ampt Bornstedt — die Lehenschaft am Dorfe Podelwitz. —

**) S. B. 3. dieser Geschichte, S. 153.

Digitized by Google

vom Reich über das Burggrafthum auch in Zukunft zu erhaltenden Belehnung diejenigen Rechte, auf die er durch gegenwärtigen Vertrag Verzicht leistete, nicht anmaßen wolle. Auch sollten ferner alle wegen dieser Gerechtigkeiten abgeschlossenen Verträge *) hierdurch aufgehoben seyn, und von dem Churfürsten die hierzu gehörigen Urkunden ausgeliefert werden; so wie auch die Brandenburgische Versichrung von 95000 Gülden, die Brandenburg vermöge des Tripartits wegen der Ueberweisung von dem dritten Theil der alten Stadt Magdeburg an Churſachsen auszuzahlen verbunden war.

Uebrigens that noch der Churfürst Verzicht auf die Lehnsherrlichkeit und Obrigkeit über die Mansfeldischen Dörfer Bolleben, Volckstedt und Ziegelrode. Auch verglich man sich endlich wegen einer bestimmten Gränzscheidung der dem Churfürsten von Sachsen in den Magdeburgischen Aemtern allein zustehenden Berggerichtsbarkeit von der ordentlichen Civiljurisdiction; über die forstmäßige Behandlung der Mansfeldischen Holzungen, wegen der Erhebung der Steuern in den Magdeburgischen Aemtern, und über einige andre minder wichtige Gegenstände.

Der mit diesem Vertrag verbundne Beyabschied **), enthielt blos einige Bestimmungen über die Art wie erstrer vollzogen werden sollte, und einen ausdrücklichen Vorbehalt der Chur Sachsen, Brandenburg und dem Erz-

*) Hierzu gehörte unter andern ein Vertrag wegen des Geleites vom 10. April 1564; den Häberlin in der neusten Teutschen Reichsgeschichte B. 11. S. 86. not. mit dem Tripartit verwechselt.

**) Bey Du Mont l. c. p. 360. u. bey Glafey a. a. O. S. 1009.

stift Magdeburg wegen der Magdeburgischen Belagerung noch gebührenden Entschädigungs Ansprüche an das Reich.

§. 19. So wie dem Churfürst von Sachsen durch den Permutationsrezeß mit Magdeburg Titel und Wappen von der dasigen Burggrafschaft versichert ward, so erwarb er einige Zeit zuvor auch Titel und Wappen von der Burggrafschaft Meißen, welche Rechte der Römische König Albrecht II. in seinem Machtspruche von 1439 dem Grafen Heinrich Reußen von Plauen vorbehalten hatte, ob er gleich die zu der Burggrafschaft gehörigen Besitzungen dem Hause Sachsen zueignete *). Heinrich verpflichtete sich zwar schon 1440 zur Befolgung dieses Ausspruchs **); das Sächsische Haus aber erkannte den 19. Jun. 1546. jenen Vorbehalt erst unter dem Churfürst Moritz an ***), nachdem verschiedne Streitigkeiten hierüber entstanden waren. Als aber unter dessen Nachfolger den 22. Jan. 1572 die bisherigen Burggrafen von Meißen mit Heinrich VII. erloschen †), so fiel der Natur der Sache gemäß ihr Titel und Wappen auf den Besitzer der Länder zurück ††), auf welchen beydes ursprünglich haftete.

*) S. Th. 2. S. 292.

**) Diese wenig bekannte Urkunde, deren Daseyn a. a. O. zwar angegeben, aber nicht erwiesen ist s. in Christian August Bahns Abhandlung über das Amt, Schloß und Städtchen Frauenstein (Friederichstadt 1748. 4.) S. 65.

***) Auch hiervon ist oben a. a. O. gehandelt.

†) S. die diplomatische Nachricht von dem Burggrafen zu Meißen in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte, Th. 1. S. 19. und Pfeffinger ad Vitriarium, T. 2. p. 705.

††) Nach den angeführten dipl. Nachrichten S. 12 soll auch

Auch hätte das Churhaus auf die den Burggrafen durch verſchiedne kaiſerliche Dekrete zugeſicherte Reichsſtandſchaft Anſpruch machen können, da ſelbige ſchon in ältern Zeiten auf der Burggrafſchaft haftete *), wenn es damals überhaupt üblich geweſen wäre, daß ein Fürſt wegen verſchiedner Reichsländer mehrere Stimmen führt. In ſpätern Zeiten aber, als ſich dieſes Herkommen änderte, hat Sachſen mehrere Male ſeine Anſprüche hierauf in Anregung gebracht; und es iſt zu erwarten, daß bey der vollkommenen Berichtigung des neuſten Deputationshauptſchluſſes **) dieſes gerechte Geſuch nicht unerfüllt bleiben werde.

Noch ehe die bisherigen Burggrafen von Meißen ausſtarben, waren ihre Vogtländiſchen Beſitzungen, die ſchon vor der Achtserklärung des Churfürſten Johann Friedrich dem Hauſe Sachſen gehörten und an welchen es auch nachher die Mitbelehnſchaft beybehalten hat-

dem Sächſiſchen Hauſe der Anfall von Titel und Wappen in dem Machtſpruche Albrechts ausdrücklich verſichert worden ſeyn. Auch gedenkt Pfeffinger l. c. eines hierüber geſchloſſenen ausdrücklichen Vertrags. Dagegen iſt die in Römers Sächſ. Staatsrecht, Th. 3. S. 33 aufgeſtellte Behauptung unrichtig, daß in dem weiter unten anzuführenden Vertrage von 1556 der Rückfall des Burggräflichen Titels und Wappens ſtipuliret worden ſey.

*) In dem ſchon oben Th. 2. S. 293 angeführten kaiſerlichen Dekret wird ſich ausdrücklich darauf bezogen, daß „die Vorvordern des Burggrafen“ die Reichsſtandſchaft ausgeübt hätten.

**) Bekanntlich hat man Churſachſen durch den vor der Hand noch nicht ratificirten §. 32 des Deputationshauptſchluſſes vom 25. Febr. 1803 eine Stimme wegen der Burggrafſchaft Meißen zugeſtanden.

Digitized by Google

te *), wieder an dieſes zurückgefallen. — Nachdem ſich nehmlich ſchon 1556 der Churfürſt einer von dem Burggrafen Heinrich VI. beabſichtigten Veräußerung derſelben widerſetzt, und ſich zugleich in einem deßhalb den 13. März d. J. zu Annaberg abgeſchloſſenen Vertrage **) das Vorkaufsrecht an ihnen und der Herrſchaft Gera ausdrücklich ausbedungen hatte, ſah ſich endlich kurze Zeit darauf gedachter Burggraf durch große Schulden genöthigt, zugleich mit ſeinem Bruder Heinrich VII. ein Darlehn von dem Churfürſten von 60000 Gulden aufzunehmen ***), das mit 3000 Gulden jährlich verzinſet und nach drey Jahren, von künftige Oſtern an gerechnet, wo jenes Kapital erſt zu erheben war, wieder bezahlt werden ſollte; wofür er das Amt und Schloß Vogtsberg, die Städte Plauen, Oelsnitz und Adorf, nebſt den Flecken Neukirchen und Schöneck mit allen Zubehörungen, Hoheitsrechten und Nutzungen zu verpfänden, und die Unterthanen dieſer Herrſchaften, im Fall die Zahlung nicht gehörig erfolgte, an den Churfürſten zu Sachſen oder deſſen Erben zu überweiſen verſprach. Auch machten ſich zugleich die Burggrafen verbindlich ſich um die kaiſerliche Beſtätigung dieſes Kontrakts zu bewerben, und überdieß dem Churfürſten aufs neue die Mitbelehnſchaft an dieſen Beſitzungen auszuwirken; dafern aber letztre nicht erhalten werden könnte, das aufgenommene Kapital ſchon binnen zwey Jahren, von künftige Oſtern an gerechnet zurückzuzahlen. Auf dieſen Vertrag wurde eine förmliche Schuldverſchreibung gegründet, welche die Burggrafen den 13. Dec. 1559.

*) S. Th. 3. S. 180.

**) in Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. von Sachſen, S. 308.

***) S. die Urk. a. a. O. von den Grafen S. 239.

den 11 May 1560 ausstellten*), und worin sie zugleich erklärten: daß der Churfürst, wenn er sich genöthigt sehen sollte, wegen der nicht erfüllten Zahlung, die verpfändeten Güter in Besitz zu nehmen, berechtiget seyn sollte, den Ueberschuß über das, was sie mehr als der stipulirte Zins jährlich ertrügen, zu behalten. Endlich wurde mit dieser Verschreibung die wirkliche Ueberweisung der Unterthanen auf den Fall der außenbleibenden Zahlung verbunden**). den 12 May 1560.

Dieser vorausgesehene Fall ereignete sich wirklich; denn ob gleich die Vasallen des Burggrafen auf einem Landtage zu Gera eine Steuer zur Auslösung jener verpfändeten Besitzungen verwilligt hatten, so wurde doch diese zu andern Zwecken angewendet***), daher der Churfürst nach Verlauf des dreyjährigen Termins selbige wirklich in Besitz nahm, wobey sich aber der Burggraf ausdrücklich vorbehielt, daß erstern die Huldigung in der Eigenschaft eines Pfandherren sollte geleistet werden†). Demungeachtet wurde einige Jahre darauf dieses Geschäft unter dem letzten Burggrafen Heinrich VII. in ei- den 2. Nov. 1563. 1569.

*) S. die Urk. a. a. O. S. 241.

**) S. die Urk. a. a. O. S. 244.

***) Es heißt nehmlich in der gleich anzuführenden Urkunde: „die verordneten Einnehmer (haben) dieselbe (Landsteuer) zu ihren Händen genommen, an andre Orthe, und zum Theil in ihren eignen Nutz, ohne Vorwissen unser (des Burggrafen) und der Landschaft, und nicht mit dem geringsten zu Ablegung mehr wohlgedacht Churfürstlichen Anlehens gewandt.“

†) S. die Urk. a. a. O. S. 254. In der Huldigungsformel, die man ebendaselbst S. 255 findet, bezog man sich auf die mit dem Burggrafen geschlossenen Verträge.

Digitized by Google

nen wirklichen Erbkauf verwandelt*), gegen Nachtrag einer Summe von 27,142 Fl. 18 Gr. In demselbigen Vertrage brachte auch der Churfürst das Amt Pausa an sich, welches eben so wie jene Besitzungen schon vormals dem Hause Sachsen gehörte. Wahrscheinlich würde selbiges auch gleichfalls in dem zwischen diesem Hause und dem Burggrafen von Meißen eingegangenen Pfandkontrakte eingeschlossen worden seyn, wenn es nicht schon 1556 gegen einen Vorschuß von 10000 Meißnischen Gülden an den burggräflichen Hauptmann zu Gera George von Schönberg versetzt worden wäre**). Nachher fiel es zwar wieder an den Burggrafen von Meißen Heinrich den Jüngern zurück, der es aber aufs neue an seine
1565. oder 1566. Schwiegermutter die Herzogin Klara von Braunschweig gegen 20000 Thaler verpfändete. Auch diese behielt es nur kurze Zeit, indem der Churfürst August die Herzogin befriedigte und dagegen als Pfandinhaber von Pausa an ihre Stelle trat***); daher auch dieses Amt

*) Die Urkunde des Kaufs ist meines Wissens noch nicht im Druck erschienen; allein der Inhalt derselben ergiebt sich aus einem Schein v. 15ten Oct. 1569. worin Churfürst August einige Urkunden zu extradiren verspricht. Bey Lünig a. a. O. S. 262. Auch ist hiernach Müller in den Sächs. Annalen S. 141. und Weck in der Dreßdner Chronik S. 134. zu verbessern, welche den Kauf in d. J. 1566 setzen. Nach der oben angeführten diplomatischen Nachricht von den Burggrafen von Meißen S. 17. soll die Verzichtleistung des Burggrafen selbst zu Dreßden d. 22 Jun. 1569. geschehen seyn.

**) Diese und die folgenden Nachrichten von dem Amte Pausa verdanke ich dem Hrn. Prof. Leonhardi in seiner Erdbeschreibung von Sachsen (neuste Ausgabe) Th. 3. S. 396. Er hat sie nach seiner mündlichen Versicherung aus sichern, jedoch ungedruckten Quellen geschöpft.

***) Daß dieses noch vor 1568. geschehen seyn müsse, sieht man

in den gedachten Erbkauf mit eingeschlossen wurde. Uebrigens glückte es nicht nur dem Churfürst August, die Belehnung über alle diese Besitzungen von Maximilian II. als König von Böhmen zu erhalten*), sondern es 1575.
wurde auch der Ernestinischen Linie die Mitbelehnschaft 1598.
hierüber ertheilt**).

Vorzüglich aus diesen Erwerbungen entstand das heutige Churſächsische Vogtland, welches nur ein Theil des ältern Vogtlandes ist, das noch überdieß die Reussischen Herrschaften und verschiedne andre Besitzungen in sich faßte, die theils an Böhmen, theils nach vorhergegangenen ältern Erwerbungen des Meißnisch-Sächsischen Hauses***), an die Ernestinische Linie desselben gefallen waren†). Dieses ältre Vogtland aber wurde

aus einem churfürstlichen Befehl an die Geistlichen des Amtes Pausa, durch welchen selbige von Schleiz abgezogen und an die Superintentur Plauen verwiesen wurden. S. Oettels Historie der Plauischen Superintendenten (Schneeb. 1747. 8.) S. 29.

*) S. die diplomatische Nachricht von den Burggrafen zu Meißen S. 17.

**) Müllers Annalen S. 222.

***) Th. 2. S. 90.

†) Dahin gehörte nach der Wittenberger Kapitulation das Amt Weyda, welches aber nachher bey den Grumbachischen Händeln mit den übrigen assekurirten Aemtern wieder an Churſachsen zurückfiel. Ferner nach den Naumburger Vertrag Schmölln und Ronneburg. Mit diesem waren die Herren von Wildenfels seit 1548 von dem Churfürst Moritz belehnt, daher auch in jenem Vertrage selbige blos in Ansehung der Lehn an die Ernestinische Linie gewiesen wurden, und nach deren Aussterben der Rückfall von Ronneburg ausdrücklich dem Churhause vorbehalten

ursprünglich zu dem Osterlande gerechnet und bestand größtentheils aus unmittelbaren Reichsdomainen und erblichen Allodialherrschaften *). Erstre waren nach der gewöhnlichen Verfassung der damaligen Zeit Reichsvögten unterworfen, die mit dem Pfalzgrafen am Rhein, den man als den obersten Bewahrer der Kaiserlichen Regalien und Kammergüter betrachtete, in genauer Verbindung gestanden zu haben scheinen, indem sie von ihm mit Schild und Fahne unter der Bedingung belehnt wurden, daß sie ihm bey allen Reichsständischen Versammlungen des Kaisers an die Hand gehen und daher ihre Herberge neben der seinigen aufschlagen sollten **). Schon in dem 12ten Jahrhundert wurde die Reichsvogtey erb-

blieb. Doch ward diese Bestimmung dadurch geändert, daß 1584. die Herzoge zu Sachsen Friedrich Wilhelm I. und Johann, Ronneburg an sich kauften; s. Löbers Historie von Ronneburg S. 125 und S. 135.

*) Beyde werden von den gewöhnlichen Geschichtschreibern des Vogtlandes nicht hinlänglich unterschieden.

**) Man vergl. den merkwürdigen, bisher zu wenig beachteten Pfälzischen Lehnbrief von 1294. der sich in der historischen Nachricht vom Vogtlande S. 129. befindet; wo es unter andern heißt: „feoda, quae ab ipsis nostris progenitoribus de jure tenuerunt, videlicet Clipeum et Bannerum sivo vexillum eis contulimus. — Ita quod ipsi praeter alia servicia ad quae nobis ex praedictis feodis tenentur quandocunque nos et eos in Curiis aut expeditionibus Romanorum seu Regum esse contigerit, ad obsequendum et intendendum nobis suas herbergas nostre herbergae debeant vicinare. Daß diese Verbindlichkeit Dienste bey dem Kaiserlichen Hoflager mit sich brachte läßt sich leicht begreifen, daher sich denn hieraus sehr gut erklären läßt, warum die Vögte noch in Urkunden des 14ten Jahrhunderts ministeriales Regni genannt werden; als z. B. in einer Urk. von 1329. a. a. O. S. 125.

Digitized by Google

lich den Grafen von Usterode zu Theil, die zu den angesehnsten Dynasten dieser Gegend gehörten und sich nunmehr Vögte von Weyda nannten*). Gegen Ende desselbigen Jahrhunderts theilten sie sich in 4 Hauptlinien, die Weydaische, Plauische, (von welcher das noch jetzt blühende Reußische Haus abstammt) Graitzer und Geraische, und diese oft wieder in mehrere einzelne Aeste**). Durch die häufigen Theilungen wurde ihre Macht nicht wenig geschwächt, ob sie gleich noch in dem 13ten Jahrhundert von den Grafen von Orlamünde die Herrschaft Hof an sich kauften, die vorher ein Theil der alten von dem Vogtlande ganz verschiednen Varisciae gewesen war***). Vorzüglich aber schadete ihnen, daß sie unter einander nur wenig Gemeinschaft hielten, und daher nicht selten einseitige Verpfändungen und Veräußerungen vornahmen, oder auch wohl nachdem sie mehrere ihrer Besitzungen benachbarten mächtigen Lehnherrn zur Lehn aufgetragen hatten, die gegenseitige Mitbelehnschaft verabsäumten. Daher auf diese Art nicht nur die Herr-

*) Man vergl. Büchners Erläutertes Vogtland S. 318. —331.

**) Zur genealogischen Uebersicht dieses mit der Sächsischen Geschichte in genauer Verbindung stehenden Hauses ist noch immer die Hauptschrift, die aber einer neuen kritischen Untersuchung unterworfen werden sollte: Petri Boekleri illustre stemma Ruthenum. Schleiß 1684. Fol.

***) Außer der über diese Herrschaft in des Planeri Historia Varisciae sigillatim Urbis Curiae (Viteb. 1701. 4.) befindlichen Nachrichten vergl. man besonders die vielen kleinen über die curiam und terram Regnitiam von Paul Daniel Longolius erschienenen Schriften, die man vollständig in Weinarts Litteratur der Sächsischen Geschichte Th. 1. S. 372. u. f. verzeichnet findet.

schaft Hof wieder verloren gieng, die 1373 an den Burggrafen Friedrich IV. von Nürnberg verkauft ward; sondern auch die schon erwähnten Besitzungen des Sächsischen Hauses.

§. 20. Dieselbige Sorgfalt, die der Churfürst bey der Erwerbung der Vogtländischen Besitzungen für das Interesse seines Hauses an den Tag legte, zeigte er auch bey einer Sache, die zunächst das Stift Quedlinburg betraf. —

1566. Die dasige Aebtissin Anne, eine gebohrne Gräfin von Stolberg, mit der er schon 1554 wegen der in dem Stift ihm zu leistenden Huldigung in einen Streit war verwickelt worden*), nahm ihre Schwestertochter die Gräfin Elisabeth von Reinstein, mit Einwilligung ihres Kapitels, zur Koadjutorin an, und ließ, ob sie gleich der evangelischen Religion zugethan war, und selbige auch in ihrem Stift eingeführt hatte, durch den päbstlichen Legaten a latere Commendini diese Wahl bestätigen. Als sich
1574. nun nach dem Absterben der Aebtissin Anne die Gräfin Elisabeth in den Besitz des Stifts setzte, so widersetzte sich ihr der Churfürst von Sachsen, weil seine vogteylichen Rechte über das Stift durch ihre ohne seine Genehmigung vollzogene Wahl gekränkt waren**). Doch kam

*) Er verlangte nehmlich, daß die Unterthanen des Stifts ihm angeloben sollten, alles zu thun, was ein getreuer Unterthan gegen seinen Landesfürsten, Erbvogt und Obrigkeit von Gottes oder Gewohnheit oder Rechtswegen zu thun schuldig ist: und daß auch die Erbverbrüderten Landgrafen von Hessen in der Huldigung mit angezogen würden. S. Lünigs Spicil. Eccles. T. 3. unter den Aebtissinnen p. 269.

**) S. Häberlins Teutsche Reichsgeschichte. B. 6. S. 455. und B. 9. S. 236.

es endlich nach verschiednen Unterhandlungen zu einem in Quedlinburg abgeschlossenen Vertrag *), worin festgesetzt wurde: daß sie mit seinem guten Willen ihre Stelle behalten, in Zukunft keine Aebtissin oder Koadjutorin ohne seine Einwilligung wieder erwählt, und blos die kaiserliche Bestätigung der Wahl gesucht werden sollte. Auch mußte die Aebtissin und das Capitel versprechen, keine andre Religion als die evangelische in ihrem Stifte einzuführen; ferner wurde dem Churfürsten der dritte Theil der Stiftssteuern, eine Konkurrenz bey Ertheilung von Lehnen und Anwartschaften und bey Abnahme der jährlichen Rechnungen zugeeignet; so wie auch eine verneinende Stimme bey Aufnahme der Stifts-Fräulein. Endlich erbot sich die Aebtissin, den Churfürsten, zur Verbesserung und Stärkung der Vogtey, mit etlichen ansehnlichen Angefällen zu belehnen. Schon an dem folgenden Tage erfolgte die Belehnung mit der Vogtey, ohne daß jedoch in dem Lehnbriefe die alten Zubehörungen derselben von neuhinzugekommenen Lehnstücken unterschieden werden. Uebrigens ergiebt sich aus dieser Urkunde, daß der Churfürst sowohl mit der Stifts-Vogtey selbst als auch mit dem Schlosse und der Vogtey Lauenburg, den Obergerichten der Altstadt Quedlinburg und allen Zubehörungen (die nahmentlich aufgeführt werden) belehnt wurde **). Nach der Belehnung aber wurde dem Churfürsten als Erbvogt zugleich mit der Aebtissin gehuldigt ***). den 17. Aug. 1574.

*) in Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. von Sachsen S. 374.

**) S. den Lehnbrief a. a. O. S. 374.

***) Häberlin a. a. O. B. 9. S. 240.

Digitized by Google

§. 21. Während dieser politischen Ereignisse hatten mannichfaltige Religionshändel den Churfürst August ununterbrochen beschäftigt. Die erste Ursache derselben ist in dem lobenswürdigen Bestreben des sanftmüthigen Philipp Melanchthon zu suchen, gegenseitige Einigkeit und Duldung unter den Lutheranern und Reformirten zu befördern. In dieser Absicht hatte er schon 1540 die bekannte Veränderung mit dem zehnten Artikel der Augsburger Konfession von dem Abendmahle vorgenommen *); auch seit dieser Zeit sein ganzes Ansehn dazu verwendet, es zu verhindern, daß nicht der öffentliche Kirchenglaube auf eine Art bestimmt wurde, welche von einer der streitenden Partheyen zur Verdammung der andern benutzt werden könnte. Besonders geschah solches 1559. in welchem Jahre eifrige Lutheraner an mehreren Orten eine feyerliche und öffentliche Verdammung des Calvinismus zu erzwingen suchten **). Ungeachtet seines kurze Zeit darauf erfolgten Todes, erhielt sich doch sein toleranter Geist unter seinen Schülern und Freunden auf den Churfächsischen Universitäten; und selbst an dem Hofe des Churfürsten wurde diese Stimmung der Theologen durch den Kanzler Dr. George Cracau, durch den Leibarzt und Professor der Medicin Kaspar Peucer Melanchthons Schwiegersohn, und durch mehrere andre Personen, nicht wenig begünstigt ***).

den 19. Apr. 1560.

*) S. Ernst Salomo Cyprians Historie der Augsburgischen Konfession S. 183. u. f.

**) Planks Geschichte der Entstehung, der Veränderungen und der Bildung des protestantischen Lehrbegriffs. B. 5. Th. 2. S. 432.

***) Valentin Ernst Löschers ausführliche Historia mo-

Auch ist es wohl nicht zu läugnen, daß diese Anhänger Melanchthons noch weiter als ihr Lehrer giengen, indem ihre Toleranz gegen die reformirten Grundsätze allmählich in den Wunsch ausartete, sie in der lutherischen Kirche selbst einzuführen*). Da aber der Churfürst die größte Anhänglichkeit an Luthers Lehre zeigte, so mußten sie sorgfältig suchen ihre wahren Gesinnungen zu verbergen. Auch waren sie anfangs in ihrem Bestreben so glücklich, daß alle Bemühungen ihrer Gegner sie bey dem Churfürsten verdächtig zu machen mißglückten, und sogar ihr Einfluß immer bedeutender wurde. Unter andern zeigte sich selbiger sehr deutlich auf dem Konvente der protestantischen Stände zu Naumburg, wo zwar die unveränderte 1561.
Augsburgische Konfession unterschrieben, allein unter Churſächsischer Begünstigung mit einer Vorrede begleitet wurde, welche eine nicht undeutliche Billigung der geänderten Konfession enthielt**). Dieser glückliche Erfolg vergrößerte ihr Selbstvertrauen, und sie suchten nun immer mehr das Ansehn Melanchthons Luthers Meynungen entgegenzustellen, und seinen Schriften die Kraft einer Lehrnorm für die Churſächsische Kirche zu verschaffen***). In dieser Absicht wurde die Sammlung, die ein gelehrter Buchdrucker zu Leipzig, Mag. Ernst Vöge-

tuum zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Th. 2. S. 148. u. f.

*) Plank a. a. O. S. 449.

**) S. Ge. Paul Höns Historie des von den evangelischen Ständen a. 1561. gehaltnen Konvents. Frankf. und Leipzig 1704. 8. — Der Naumburger Fürstentag, oder wichtige Urkunden und Aktenstücke des 1561 gehaltnen Konvents, herausgegeben von Johann Heinrich Gelbke Leipzig 1793. 8.

***) S. Löscher a. a. O. Th. 3. S. 197.

lin von mehreren Hauptschriften Melanchthons unter dem Titel Corpus Doctrinae Christianae 1560 veranstaltet hatte, durch churfürstliche Bestätigung zu einem
1566. wahren symbolischen Buch der Churſächsischen Kirche erhoben, und um dieselbige Zeit ergieng ein churfürstliches Edikt, welches den Predigern im ganzen Lande alles Polemisiren gegen die Philippisten und ihren Anhang verbot*). Je nachdrücklicher aber diese in Churſachsen geschützt wurden, desto eifriger wurden sie von den Herzoglich-Sächsischen Theologen angefochten. Die beyderseitigen Höfe nahmen Antheil an dem Streit, und zur gänzlichen Beylegung desſelben veranstaltete man endlich ein Religionsgespräch zu Altenburg, welches den 20 Oct. 1568 in Gegenwart des Herzogs zu Sachsen Johann Wilhelm eröfnet und bis zum 9ten März 1569 fortgesetzt wurde**). Allein dieses Religionsgespräch so wie ein
1570. andres, das kurze Zeit darauf der berühmte Tübinger Gottesgelehrte Dr. Jakob Andreä zu Zerbſt in der nehmlichen Absicht veranlaßte, hatte auf die Beylegung dieſer Irrungen gar keinen Einfluß***). Und einen eben ſo

*) Löſcher a. a. O. S. 3. und Plank S. 531. Ein ähnlicher Befehl erfolgte 1569. worauf ſich der bey Löſcher S. 21. befindliche Revers bezieht, den das Konſiſtorium zu Leipzig den Geiſtlichen zur Unterſchrift vorlegte.

**) Den vollſtändigen Titel der Akten dieſes Religionsgeſprächs, die von beyden Theilen jedoch mit beträchtlichen Abweichungen bekannt gemacht wurden, ſ. in Joh. Nikolaus Antons Geſchichte der Konkordienformel. (Leipz. 1779. 8.) S. 105.

***) Zwar kam auf dem Zerbſter Konvent d. 10 May 1570. der Schluß zu Stande: daß außer der heil. Schrift blos die drey Symbola, die A. K. und deren Apologie nebſt den ſchmalkaldiſchen Artikeln und Luthers Katechismus zur Norm und Richtſchnur in der Lehre angenommen werden ſollten; allein

ungünstigen Erfolg hatte eine Deputation der Churſächſiſchen Landſtände die auf einen Landtag nach Weimar geſendet wurde, um die Streitigkeiten zu ſchlichten, die der Religion wegen mit dem Herzog Johann Wilhelm entſtanden waren *). Im Gegentheil wurden ſie noch heftiger, als zu Anfange d. J. 1571 ein neuer Katechismus zu Wittenberg herauskam **), worin die lutheriſche Vorſtellung von dem Abendmahl ſehr zweydeutig dargeſtellt war, und den man in allen lateiniſchen Schulen und Gymnaſien des Landes einzuführen ſuchte. Die Bewegung, die hierüber entſtand, und die Beſchwerden, die deswegen von verſchiednen Seiten, beſonders von dem Herzog Julius von Braunſchweig ***) bey dem Churfürſten geführt wurden, mochten doch endlich deſſen Glauben an die Rechtgläubigkeit ſeiner akademiſchen Theologen wankend machen. Er veranſtaltete daher einen Konvent derſelben zu Dreßden, zu dem er auch alle Superintendenten ſeines Landes einlud, und wo er von ihnen ein deutliches und beſtimmtes Bekenntniß ihrer Lehre vom Abendmahl verlangte. Solches kam zwar wirklich un-

die Churſächſiſchen Theologen hatten ſich daneben die Beybehaltung des Corporis doctrinae deutlich genug vorbehalten, daher die ganze Vereinigung nur ſcheinbar war. S. Plank a. a. O. S. 569.

*) Dieſe bisher noch unbekannten Verhandlungen findet man bey den Torgauer Landtagsakten von 1570.

**) In lateiniſcher Sprache und im Nahmen der theologiſchen Fakultät. D. Peucer hatte ihn veranſtaltet und D. Petzel die Feder geführt. S. Anton S. 59.

***) S. den Auszug eines deshalb von ihm an den Churfürſten erlaſſenen Schreibens v. 2. Oct. 1571. bey Plank a. a. O. S. 585. not. 324.

Digitized by Google

den 10. Oct. 1571. ter dem Nahmen des Consensus Dresdensis*) zu Stande, war aber so künstlich abgefaßt, daß es den Churfürsten aufs neue täuschte, da er zumal nicht glauben konnte, daß alle Theologen, die bey dieser Versammlung gegenwärtig waren, diese Glaubensformel würden unterschrieben haben, wenn es nicht die reine lutherische Abendmahls-Lehre enthielt. Allein diese scheinbare Uebereinstimmung war eine Wirkung von dem entschiednen Uebergewicht, welches die Philippisten nicht nur auf dem Konvente selbst, sondern auch an dem Hofe des Churfürsten behaupteten. Der neue Sieg aber, den sie davon trugen, veranlaßte zunächst ihren völligen Sturz. Denn seit dieser Zeit wurden sie immer mehr davon überzeugt, daß sie es nun wohl wagen könnten, mit ihren wahren Grundsätzen offner hervorzugehn. Es erschien daher auf ihre Veranlassung 1574 eine neue Schrift unter dem Titel: Exegesis perspicua controversiae de Coena domini, worin die calvinische Meynung von der Nachtmahlslehre ganz unverdeckt dargestellt und die lutherischen Grundsätze hierüber geradezu angegeiffen wurden. Die eifrigen Lutheraner säumten nicht dem Churfürsten mit dem Inhalte derselben bekannt zu machen, und da sich bey der hierauf zu Leipzig gegen den Buchdrucker M. Vögelin angestellten gerichtlichen Untersuchung ergab, daß die Wittenberger Theologen die wahren Urheber derselben waren**) und überdieß mehrere Briefe

*) Oder: Christliches Bekenntniß der Kirchen Gottes in des Churfürsten zu Sachsen Landen von dem heiligen Nachtmahl des Herrn Christi, in der christlichen Versammlung zu Dreßden gestellet. Witteb. 1571. 4.

**) S. die Akten dieser Inquisition bey Löscher Th. 3. S. 195—202.

Digitized by Google

von ihnen und ihren Anhängern aufgefangen wurden, worin sie sich nicht nur über ihre Absichten, sondern auch über die Person des Churfürsten selbst sehr freymüthig äußerten*), so wurde nun gegen sie und ihren Anhang mit der größten Strenge verfahren.

§. 22. Der Anfang dieses Verfahrens wurde damit gemacht, daß der Churfürst den Geheimenrath Cracau, den Leibarzt Peucer, den Kirchenrath Stössel und den Hofprediger Schütz verhaften, ihre Papiere untersuchen, und einen förmlichen Proceß gegen sie instruiren ließ**). Hierauf verlangte er auf einem Deputationstage zu Torgau: daß die Stände die Bestrafung der Gefangenen „die übel an ihm gehandelt, auch sich unterstanden hätten in seine Land und Leute eine falsche Lehre einzuschieben“ in Erwägung ziehen sollten***). Als im April 1574. im May d. J.

*) Unter andern hatte Peucer an den Hofprediger Sagittarius einen Brief geschrieben, wodurch er ihm ein Kalvinistisches Gebetbuch zuschickte mit der Bitte „solches bey sichrer und guter Gelegenheit den Durchlauchtigsten Personen im Churfürstl. Frauenzimmer zu empfehlen. Denn, (setzte er hinzu) wenn sie erst Mutter Annen (des Churfürsten Gemahlin) auf ihrer Meinung hätten, so sollte es nicht noth haben, den Herrn wollten sie auch bald kriegen.“ Dieser Brief war durch Verwechslung in die Hände des andern Hofpredigers Lysthenius gekommen, der ihn dem Churfürsten überbrachte. S. Joh. Andr. Gleichen Annales Ecclesiastici P. I. p. 43. Auch findet man a. a. O. p. 49. Nachricht von einigen andern aufgefangenen Briefen.

**) Caspar Peucer Historia carcerum et liberationis divinae. (Tiguri 1606. 8.) p. 96.

***) S. die Propostition auf dem Deputationstage von 1574. in dem Versuch einer Lebensgeschichte D. Cracaus in der Sammlung verm. Nachrichten zur Sächsischen Geschichte Th. 8. S. 118.

Digitized by Google

nun die Deputirten die Beweise dieser Anklage zu sehen wünschten, so wurden ihnen verschiedne Briefschaften vorgelegt, aus welchen der Churfürst selbst einen Auszug gemacht hatte. Schon aus dem nur noch unvollständig bekannten Inhalt dieser Aktenstücke *) ergiebt sich: daß auf die angestellte Inquisition noch manche Nebenursachen außer den Religionshändeln wirkten: besonders legte man den Geheimenrath des Churfürsten Dr. Cracau zur Last: daß er aus der Rathsstube geschwatzt und von der Churfürstin Anne, so wie auch von ihrem Bruder, dem König von Dänemark, nachtheilig geschrieben und gesprochen habe. Derselbige Vorwurf traf auch Peucern, der es selbst erzählt **): daß seine Spöttereyen über das Weiberregiment ihm mehr, als alles übrige geschadet hätten. Cracau aber stand schon seit geraumer Zeit mit der Churfürstin in übeln Vernehmen. Denn sie konnte es ihm um so weniger verzeihn, daß er ihr keinen Einfluß auf die Staatsgeschäfte gestatten wollte, da sie zu seiner Erhebung auf Kosten des Geheimenrath Lindemann, den sie aus derselbigen Ursache nicht leiden konnte, das meiste beygetragen hatte ***). Aus dieser geheimen Triebfeder läßt sich wenigstens zum Theil das harte Verfahren erklären, das man sich gegen die Inquisiten erlaubte. Noch vor dem Torgauer Deputationstage hatte man sie zur Ausstellung eines Reverses genöthigt †), wodurch sie sich aller Vergehungen, die man ihnen zur Last legte, für schuldig bekennen mußten. Und

*) a. a. O. S. 120 — 128.

**) l. c. p. 113.

***) Cracaus Lebensgesch. S. 86—92.

†) S. 128—130. und Peucer l. c. p. 105.

Digitized by Google

wenn gleich der Antrag der Landstände blos darauf gerichtet war: daß sie in der Verstrickung behalten werden sollten*): womit auch im Wesentlichen das Gutachten der Churfürstlichen Hofräthe übereinstimmte**): so glaubte doch der Churfürst, daß diese Bestrafung zu gelinde sey, und ließ es dabey nur unter der Bedingung bewenden, daß man gegen die verhafteten Personen nicht mehr, als bey dem gegenwärtigen Deputationstage zur Sprache gekommen sey, aufbringen könnte***). Auch wurde Cracau, den man in ein sehr hartes Gefängniß nach Leipzig abgeführt hatte, wegen neuer Beschuldigungen auf die Tortur gebracht, die man bald darauf mit solcher Stärke wiederhohlte, daß er noch an demselbigen Tage seinen, den 16. März 1575.

*) Cracaus Lebensgeschichte S. 134.

**) Nach diesem bisher noch ganz unbekannten Gutachten, welches sich bey den Akten des Deputationstages von 1574 findet, sollten sogar Stößel, Peucer und Cracau in dem Dienste des Churfürsten bleiben, jedoch die beyden letztern von aller Theilnahme an Religionssachen entfernt werden.

***) Die merkwürdige Antwort des Churfürsten, die man a. a. O. S. 135. findet, enthält folgendes: „Daß Ihro Churfürstliche Gnaden, genannter Landschaft mitleidig, treuherzig Bedenken und wohlmeinenden Rath, aus der übergebenen Schrift mit Gnaden vermercket, und hätte sich gar nicht versehen, daß Ihro getreue Landschaft in solchen hochwichtigen Sachen und großen Verbrechungen so eine gar gelinde verdechtige Straffe sollten geordnet haben. Weil sie es aber aus allerhand Umständen und bewegenden Ursachen, also vorß Beste geachtet, so wollten es Ihro Churfürstl. Gnaden auch uf dizmal dabey bewenden lassen, doch mit diesem Vorbehalte und öffentlicher Protestation, da er jetzo oder künftig von denen vier Personen etwas mehr, dann er ihnen in Schriften vortragen lassen, erfahren würde, daß er ihnen eine hertere und billichere Strafe gegen Inen hiermit wolle vorbehalten haben."

Digitized by Google

Geiſt aufgab *). Der Kirchenrath Stöſſel ſtarb gleichfalls in dem folgenden Jahre als Gefangener zu Senftenberg **). Peucern führte man anfangs nach Rochlitz und Zeitz und von jenem Orte, wohin man ihn wieder zurückgebracht hatte, nach Leipzig ***). Seine Gefangenſchaft dauerte bis 1586; in welchem Jahre er, vorzüglich auf Fürbitten des Fürſten Joachim Ernſt von Anhalt, mit deſſen Tochter Agnes Hedwig ſich der Churfürſt zum zweytenmal vermählte, wieder freygelaſſen wurde †). So ſchwer er auch für ſeine Unbeſonnenheiten gebüßt hatte, ſo waren doch die Religionseiferer mit ſeiner Freylaſſung ſo unzufrieden, daß ſie eine Spottmünze gegen den Churfürſten veranſtalteten, worauf Adam und Eva an dem Apfelbaume vorgeſtellt wurden, mit der Umſchrift: Adam auf der Eva Rath, Gottes Gebot übertrat ††). — Der Hofprediger Chriſtian
1588. Schütz kam erſt nach Auguſts Tode durch den Einfluß des Kanzler Krell auf freyen Fuß; nachdem man ihn die letzte Zeit blos mit Hausarreſt belegt hatte. Noch
1592. bey ſeinem Leichenbegängniß zeigte ſich die Wuth des Pöbels gegen die Calviniſten, indem man ihm nur mit Mühe ein ſichres Begräbniß verſchaffen konnte †††).

*) a. a. O. S. 83 — 86.

**) Man vergl. die Briefe des Prediger Oßwald Crell zu Senftenberg, in den unſchuldigen Nachrichten von 1712. S. 611 — 624.

***) Peucer l. c. p. 300. seq. et p. 337. seq.

†) l. c. p. 774.

††) Tentzel Saxon. numismat. lineae Albert. S. 199. u. f.

†††) Ioh. Andr. Gleichen Annales Eccles. P. 1. S. 51 — 58.

Digitized by Google

§. 23. Auf dem Deputationstage zu Torgau beschäftigte man sich nicht blos mit der Bestrafung der eben genannten Philippisten, sondern suchte auch allgemeine Maasregeln zu ergreifen, wodurch dem eingerissenen Calvinismus in Zukunft gesteuert werden sollte. In dieser Absicht wurden von einigen Superintendenten des Landes, die der neue Hofprediger des Churfürsten Dr. Martin Mirus hierzu auserwählte*), verschiedne Sätze unter dem Nahmen einer Deklaration des Dreßdner Konsenses entworfen**), welche die streitige Lehre vom Abendmahle betrafen und besonders von den Theologen zu Wittenberg und Leipzig und den Mitgliedern der Konsistorien unterschrieben werden sollten***). Die meisten thaten dieses ohne Schwierigkeit und konnten sich auch wohl zum Theil ohne Verläugnung ihrer Ueberzeugung hierzu entschließen, weil viele vorher nur aus Furcht vor der herrschenden Parthey ihre wahre Meynung verborgen hatten. Vier Theologen aus Wittenberg aber D. Friedrich Wiedebram, D. Caspar Cruciger, D. Heinrich Moller und D. Christoph Petzel verweigerten ihre Unterschrift ungeachtet aller angewendeten Vorstellungen und Drohungen †) mit der größten Standhaftigkeit, und

*) Antons Geschichte der Konkordienformel S. 126. Plank a. a. O. S. 621.

**) S. diese Sätze und Fragen, die man bey den Akten des Deputationstages von 1574 findet, in Hutteri Concordia concors (Viteb. 1621. 4.) p. 182. seq.

***) Nachher wurde diese Unterschrift auch von den andern Professoren der beyden Universitäten und von der gesammten Geistlichkeit im Chur- und Meißnischen Kreise verlangt: auch wurden die Stipendiaten auf den Universitäten zu neuen besonders sonders für sie aufgesetzten Artikeln verpflichtet.

†) Bey den Akten des Torgauer Deputationstages sind ver-

thaten unter andern die bestimmte Erklärung: daß sie bey dem Corpore doctrinae und Consensu Dresdensi bleiben würden, und daß sie den Calvinismus nicht geradezu verdammen könnten, sondern eine Generalsynode verlangten, wo die Calviniſten gehört und von ihren Irrthümern überführt werden möchten. Sie wurden daher nach Leipzig auf die Pleißenburg gesetzt, wo sie sich zwar endlich, nachdem ihnen hier eine von dem Churfürsten aufgesetzte Vorhaltung war vorgelesen worden*), zu der verlangten Unterschrift verstanden, jedoch unter manchen Einschränkungen. Demungeachtet erlaubte man ihnen hierauf wieder nach Wittenberg zurückzukehren; nachdem sie zuvor in einem besondern Revers hatten versprechen müssen, sich daselbst während einem Monath in ihren Häusern verstrickt aufzuhalten, nach Verlauf dieser Zeit aber sich an jeden Ort zu begeben, den ihnen der Churfürst anweisen würde, und keine Schriften besonders über die Lehre vom Abendmahl ohne Einwilligung des Churfürsten herauszugeben. Kurze Zeit nach ihrer Zurückkunft aber verloren sie ihre Aemter und wurden aus dem Lande gewiesen**). Ein gleiches Schicksal erfuhren alle andre Professoren der dasigen Universität die man des Kryptocalvinismus für verdächtig

schiedne Berichte der zur Abhörung dieser Theologen bestimmten Ausschußpersonen an den Churfürsten zu finden, welche diese Behauptung bestätigen.

*) Sowohl diese Vorhaltung als auch die vorher erwähnte Antwort der Theologen, ist in den angeführten Akten zu finden. In erstrer erklärte der Churfürst bestimmt: daß, so lange die Theologen auf ihrer Meynung beharrten, sie den Ort, wo sie jetzt wären, nicht würden verlassen dürfen.

**) Löscher a. a. O. Th. 3. S. 189—194.

Digitized by Google

hielt; auch wurde eine Siegesmünze wegen der Ausrottung der Philippistischen Ketzereyen geschlagen*), die aber zu früh erschien, indem sich noch immer von Zeit zu Zeit deutliche Spuren derselben zeigten, und die Torgauer Artikel selbst von eifrigen Lutheranern nicht unangefochten blieben**).

§. 24. Der Churfürst, der jetzt kein größres und wichtigeres Anliegen hatte, als sich und seine Lande wieder in den Ruf der Orthodoxie zu bringen, und sich Tag und Nacht mit theologischen Händeln beschäftigte, wurde durch die Streitigkeiten, die über die Torgauer Artikel entstanden, aufs neue beunruhigt, und wünschte nichts eifriger, als irgend ein Mittel zu finden, um einen vollkommenen Kirchenfrieden zu bewirken. Schon in dem Jahre 1575 eröfnete er diese Absicht nicht nur einigen seiner Freunde, besonders dem alten Fürsten George Ernst von Henneberg***), sondern auch seinen Geheimenräthen Hans von Bernstein, Tham von Sebottendorf, Lorenz Lindemann und David Pfeifern in einem Schreiben vom 21sten Nov. d. J. worin er zugleich eine Zusammenkunft

*) August ließ sich darauf geharnischt mit dem Schwerdt und mit einer Wage darstellen, in deren einen Schaale das Kind Jesus, in der andern aber die vier Wittenbergischen Theologen mit dem Teufel sitzen, welche die Wage mit aller Macht niederzudrücken suchen, aber doch in die Luft fliegen. Ueber der ersten Schaale fliegt ein Zettel mit dem Wort: die Allmacht: über der andern ein ähnlicher mit der Inschrift: die Vernunft. S. Tentzel l. c. p. 138.

**) Anton a. a. O. S. 140—145. und Plank a. a. O. B. 6. S. 423.

***) Hutteri Conc. conc. p. 304.

Digitized by Google

mit auswärtigen Theologen für das beste Mittel erklärte*) um jenen Zweck zu erreichen. Unter diesen hatte man damals auf Veranlassung des unermüdeten D. Andreä verschiedne Versuche gemacht, sich zu einer allgemeinen Glaubensformel zu vereinigen, die aber bis jetzt vergebens gewesen waren. Denn so wie eine Andräische Formel unter dem Nahmen der Schwäbisch-Sächsischen Konkordie in Niedersachsen vom D. Chemnitz und D. Chyträus war abgeändert worden, so änderten einige Würtembergische, Badensche und Hennebergische Theologen letztere wiederum in Oberteutschland unter dem Nahmen der Maulbronischen Formel**). Beyde wurden dem Churfürsten August zugeschickt, der nun das Gutachten desselbigen Andreä hierüber verlangte, welcher der erste Urheber des ganzen Vereinigungsprojekts war, und an dem theologischen Vertrauten des Churfürsten dem D. Selnecker einen großen Verehrer hatte***). Jener stellte hierauf dem Churfürsten ein Bedenken aus†), worin er auf die Berufung eines neuen Konvents an-

den 19. Jan. 1576.

im Febr. 1576.

*) Bey Anton S. 157—159. Der in diesem Schreiben des Churfürsten enthaltne Antrag war darauf gerichtet: „daß ein jeder Landesherr etliche friedliebende Theologen, ungefähr an der Zahl drey oder vier Personen, desgleichen auch so viel politische Räthe benennte, und sich die Herren darauf zusammen betagten, ein jeder Herr sein Corpus doctrinae mit sich brächte, und alsdenn allen Theologen und politischen Räthen dergestalt übergäbe, daß sie die Augsburgische Konfession ließen ihre Richtschnur seyn, und sich in dem Corpore doctrinae ersähen, unterredeten und berathschlagten, wie durch Gottes Gnade aus allen ein Corpus gemacht werden möchte.“

**) Plank a. a. O. S. 416—422. und S. 427.

***) a. a. O. S. 421.

†) Bey Hutter p. 308.—318.

trug, wo alle Partheyen mit ihren Erinnerungen gehört und eine allgemeine Glaubens-Formel zu Stande gebracht werden sollte, auf die er selbst den größten Einfluß zu haben hofte. Der Churfürst gab diesem Gutachten um so größern Beyfall, da auch diejenigen Theologen, die er um dieselbige Zeit wegen dieser Angelegenheit nach Lichtenburg (einem Schlosse bey Prettin an der Elbe) berufen hatte*), in der Hauptsache damit übereinstimmten und sich zugleich zur Beförderung der Einigkeit erboten, niemanden mehr Melanchthons Corpus doctrinae als Glaubensnorm aufzudringen; sondern sich blos an die heilige Schrift, die drey allgemeinen Glaubensbekenntnisse, die Augsburgische Konfession, derselben Apologie, Luthers Katechismen und die Schmalkalder Artikel zu halten**). Es wurde daher schon den 28sten May desselbigen Jahres der berühmte Konvent zu Torgau eröfnet, wo außer zwölf Obersächsischen Theologen, welche größtentheils die nehmlichen waren, die an dem Lichtenburger Konvente Antheil genommen hatten, der schon oft erwähnte D. Andreä, ferner Chemnitz und Chyträus aus Niedersachsen, und die beyden Frankfurter Gottesgelehrten Andreas Musculus und Christoph Körner erschienen. So viele Schwierigkeiten auch der Churfürst selbst bey diesem Konvente noch befürchtet hatte, so kam doch zu seinem Erstaunen binnen zehn Tagen die neue Glaubensformel völlig zu Stande, welche den

den 13. Febr. 1576.

*) Die churfürstliche Proposition bey Hutter l. c. p. 274. ist den 5ten Febr. 1576 datirt; daß aber der Konvent erst den 13ten Febr. eröfnet worden ist, hat Plank a. a. O. S. 439. not. 180. erwiesen.

**) S. das Bedenken der Theologen v. 16. Febr. bey Hutter l. c. p. 278.

Nahmen des Torgauischen Buchs erhielt*). Die vorzüglichste Ursache von dieser unerwartet schnellen Vereinigung lag unstreitig in der Bereitwilligkeit des D. Andreä, die Niedersächsische Formel zur Basis anzunehmen, um nur die Freude zu haben, seinen schon längst beabsichtigten Vereinigungsplan endlich auszuführen; wodurch auch die übrigen Theologen zu einer ungewöhnlichen Nachgiebigkeit bewogen wurden. Noch immer aber war das größte Hinderniß zu überwinden übrig, welches darin bestand: daß man die einzelnen protestantischen Fürsten gewinnen mußte, wenn man der neuen Glaubensformel ein allgemeines gesetzliches Ansehn verschaffen wollte. Da man sich nehmlich nicht erlauben konnte, diese geradezu zur Annahme und Unterschrift der Glaubensformel aufzufordern, so mußte man noch viele Einwendungen dagegen erwarten, ehe man seine Absicht erreichen konnte. Und in der That wurde auf mehr als zwanzig theologischen Konventen, die sich in den nächsten drey Monathen versammelten und bey welchen sich der Churfürst vorzüglich des D. Andreä bediente, den er bis zur Vollendung des Konkordienwerks bey sich behielt, nur der Schluß zu Stande gebracht: daß an der Formel noch

*) S. 1) Jac. Heinr. Balthasar Historie des Torgauischen Buchs als des nächsten Entwurfs des Bergischen Concordienbuchs. Leipz. u. Greifswalde 1741 — 1744. 6 St. 4. wozu noch 1756. St. VII. u. VIII. in der Form von akademischen Dissertationen sind nachgetragen worden. — 2) Abdruck des Torgauischen Buchs aus einer gleichzeitigen handschriftlichen Urkunde mit einer Vorrede von Joh. Salamo Semler. Halle 1760. 8. — Daß man in diesem Abdruck noch nicht das ursprüngliche Torgausche Buch habe, sondern vielmehr das Bergische Buch in seiner ersten Form, zeigt Plank a. a. O. S. 451. not. 195.

Digitized by Google

viel verändert und verbeſſert werden müßte, ehe ſich von ihrer allgemeinen Unterſchrift ſprechen laſſe*). Nachdem aber die meiſten Bedenken und Erinnerungen über das Torgauiſche Buch eingegangen waren, gab der Churfürſt dem D. Andreä, D. Chemnitzen und D. Selneckern den Auftrag, daß ſie ſelbiges hiernach verbeſſern ſollten. Sie kamen hierauf im Kloſter Bergen mit Vorwiſſen des damaligen Adminiſtrators des Markgrafen von Brandenburg Joachim Friedrich zuſammen und ſuchten unter den eingegangenen Cenſuren eine ſolche Ausgleichung zu treffen, wodurch man einer jeden Parthey einige Punkte zugeſtand und andre verweigerte**). Die Zuſammenkunft wurde noch zweymal wiederhohlt***); auch nahm das drittemal der Churfürſt von Brandenburg durch den D. Muſculus und D. Corner, und der Herzog von Mecklenburg durch den D. Chyträus Antheil daran. Auf dieſem dritten Konvente aber ſchränkte man ſich blos darauf ein, daß man die ganze Arbeit in die gehörige Ordnung brachte, zuvor aber den erſt hinzugekommenen Theologen dasjenige vorlegte, was man ſchon in den vorhergehenden Konferenzen an dem Torgauiſchen Buche geändert hatte und ſie ihr Gutachten darüber erſtatten ließ, worauf man aber keine große Rückſicht

den 1. März 1577.

im May d. J.

*) Plank a. a. O. S. 452—458.

**) S. den Bericht an den Churfürſten vom 14ten März bey Hutter l. c. p. 432. seq.

***) Der zweyte Konvent iſt bisweilen bezweifelt worden, doch ſcheint mir die Exiſtenz deſſelben, von Anton a. a. O. S. 200 und von Plank a. a. O. S. 544. hinlänglich erwieſen zu ſeyn.

Digitized by Google

nahm *). In dem Bericht, den hierauf die versammelten
den 28. May Theologen an den Churfürsten erstatteten **), gaben sie ihm nicht allein von der gänzlichen Vollendung ihres Werkes Nachricht, sondern äußerten zugleich den Wunsch, daß man mit Uebergehung einer allgemeinen Kirchensynode, die man vorher von verschiednen Seiten in Anregung gebracht hatte, sogleich zur Unterschreibung der Formel schreiten möchte, wobey man mit denjenigen Kirchen den Anfang machen müßte, die sich schon vorher am geneigtesten dazu bezeigt hätten. Der Churfürst billigte diesen Vorschlag und führte ihn sowohl in dem Churfürstenthum aus, als auch in den Herzoglich Sächsischen Ländern, die damals unter seiner Administration standen. Die Vollziehung dieses Geschäfts aber ward dem Andreä, Selnecker, und dem Wittenberger Superintendenten Polycarp Leyser aufgetragen, die zuerst
15. Jun. d. J. in Wittenberg und dann in allen beträchtlichen Städten der Chur- und Herzoglich-Sächsischen Länder, die sämmtlichen Kirchen- und Schullehrer der benachbarten kleinern Städte und Dörfer versammelten, ihnen kürzlich die bisherigen Bemühungen des Churfürsten zur Vereinigung der Evangelischen Kirche erzählten, die neue Glaubensformel vorlasen und sie zur Prüfung derselben aufforderten, so wie auch zur Unterschrift auf den Fall, daß sie nichts dagegen einzuwenden wüßten ***). Die Zeit zur Prüfung aber war so kurz und die Ermahnungen

*) v. Acta formulae Conc. revisae in Heineccii et Leuckfeldi Script. rer. Germ. und Plank S. 546.

**) in Rudolph Hospiniani Concordia discors (Tiguri 1607. fol.) p. 111.

***) Hutterus l. c. p. 577—593.

und andre Bewegungsgründe zur Unterschrift so dringend, daß es sehr leicht zu begreifen ist, wie sich in dem ganzen Churfürstenthum nur einige wenige Personen und in den Ernestinischen Ländern nur ein einziger Schullehrer finden konnten, die ihre Unterschrift verweigerten. Desto größre Mühe mußte der Churfürst anwenden, um auch in den übrigen protestantischen Ländern seinen Zweck zu erreichen; indem man sich nicht nur gleich anfangs in einigen derselben sehr nachdrücklich dagegen erklärte; sondern auch der Pfalzgraf Johann Kasimir eine förmliche Koalition der auswärtigen calvinistischen Kirchen zu Frankfurt zu Stande brachte, welche der Englische Hof den 27. Septbr. d. J. nachdrücklich unterstützte*), weil die Königin Elisabeth glaubte, daß die Anhänger der Konkordienformel alle diejenigen verdammten, die sie nicht annähmen. Diese Verbindung aber machte auf manche evangelische Stände, nahmentlich auf den Churfürsten Ludewig von der Pfalz, einen sehr übeln Eindruck; der nur durch mühsame Unterhandlungen, besonders auf zwey Konventen zu Jüterbock, wo man sich auch zu einiger Nachgiebigkeit in Ansehung der Vorrede der Konkordienformel verstehen mußte, wieder gehoben werden konnte**). Obgleich 1579.

*) Denen hierüber von Hospinian S. 926 und Plank S. 591—599. mitgetheilten Nachrichten, ist ein merkwürdiges Schreiben beyzufügen, welches der Churfürst August im Nov. d. J. an die Königin von England erließ (in Dav. Peiferi Epist. Ienae 1708. 8. p. 35.), woraus folgende Stelle ausgehoben zu werden verdient: „Cum haec certamina intra fines Germaniae orta essent, neque ecclesias exteras corripuisse putarentur, existimatum fuit, ecclesias extra Germaniam quietas, his dissidiis involvendas non esse, ac sufficere, si tractatio haec adhiberetur iis tantum, inter quas lis primum mota fuisset.“

**) Es wurde hierüber den 31. July 1579 ein Receß geschlossen,

dieſe Unterhandlungen ſich noch glücklich geendigt hatten, ſo merkte doch der Churfürſt von Sachſen, daß er ſeinen Plan nicht in der Allgemeinhrit ausführen konnte, wie er ihn anfangs entworfen hatte. Er begnügte ſich daher damit: daß außer ihm die Churfürſten von der Pfalz und von Brandenburg, zwanzig Reichsfürſten, vier und zwanzig Grafen, vier Dynaſten und fünf und dreyßig Reichsſtädte ſeine Glaubensformel annahmen *), und eilte nun dieſes Werk gänzlich dadurch zum Schluß zu bringen: daß D. Andreä und D. Chemnitz noch einmal in dem Kloſter Bergen bey Magdeburg zuſammenkamen, um noch einige verſprochne Veränderungen in der Vorrede vorzunehmen **). Die feyerliche Bekanntmachung des neuen Symbols erfolgte abſichtlich an demſelbigen Tage, an welchem vor funfzig Jahren die Augsburgiſche Konfeſſion Kaiſer und Reich war übergeben worden ***). Auch wurde in dem Abdruck derſelben letztre, nebſt den übrigen ſchon oben bemerkten ältern Lehrformeln der evangeliſchen Kirche aufgenommen. Gleich nach ihrer Erſcheinung mußte die neue Glaubensformel manche Anfechtungen erfahren, die aber auch nicht unbeantwortet blieben. Am thätigſten bezeigten ſich hierbey die drey evangeliſchen Churfürſten auf einem Konvente zu Erfurt, den Sachſen durch den D. Selnecker,

den 25. Febr 1580.

den 25. Jun. d. J.

1581.

wovon ſich ein Original auf der Bibliothek zu Gotha befindet. S. Cyprians Hiſtorie der Augsburgiſchen Konfeſſion S. 146.

*) Die Nahmen derſelben ſind in allen Ausgaben des Konkordienbuchs hinter der Vorrede zu finden.

**) S. Löſcher a. a. O. S. 298. und Plank S. 676 u. f.

***) Ueber die Publikation und Einführung der Konkordienformel ſ. Anton a. a. O. B. 2. S. 3—28.

Pfalz durch den D. Kirchner und Brandenburg durch den D. Chemnitz beschickte, und wo die sogenannte Apologie oder Verantwortung des Christlichen Konkordienbuchs zu Stande kam, die 1584 nach Benutzung verschiedner deshalb von andern Theologen eingegangenen Erinnerungen im Druck erschien*).

Das ganze Konkordienwerk hat gewiß nicht wenig dazu beygetragen, daß sich in Churſachſen mehr als in den meiſten andern Evangeliſchen Ländern das Syſtem der lutheriſchen Theologie und Kirchenlehre bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Auch veranlaßten die bisherigen Religionsſtreitigkeiten die erſte Churſächſiſche Kirchenordnung**), die viele Lücken in der kirchlichen Geſetzgebung, die ſeit der Reformation entſtanden waren, glücklich ausfüllte. Sie verlegte zugleich das bisherige Meißner Konſiſtorium nach Dreßden und erhob es zu einem Oberkonſiſtorio, welches aus drey weltlichen und drey geiſtlichen Räthen beſtehen und die allgemeine Aufſicht über alle Konſiſtorien, Kirchen und Schulen des ganzen Landes führen ſollte, um Einigkeit in der Kirche zu erhalten und den Landesherrn ſelbſt ſogleich von wichtigern Vorfällen zu benachrichtigen***). Zum Präſidenten deſſelben ward bald dar-

den 1. Jan. 1580.

*) Anton S. 29—47.

**) in Cod. Aug. T. 1. p. 475.

***) „Weil aber in den verwirrten Religionsverfälſchungen, damit der Satan zeithero Kirchen und Schulen angefeindet und ſchädlich betrübet hat, empfunden, daß bey ermeldten Conſiſtoriis ſowohl als an andern Oertern, in allerhand Fällen faſt bedenkliche Sachen fürgefallen, die wohl hätten verbleiben mögen, wenn wir und unſre Räthe deſſen eher Bericht haben

Digitized by Google

den 18. Febr. d. J. auf Dietrich von Schleinitz mit 400 Fl. Gehalt verordnet*), auch wurde den Landständen die Errichtung dieses neuen Kollegii in der Landtagsproposition von 1582 bekannt gemacht.

§. 25. Sowohl auf die Beylegung der Religionsirrungen in Sachsen, als auch auf andre politische Angelegenheiten äußerte der Umstand keinen unwichtigen Einfluß, daß damals der Churfürst August die Administration aller Herzoglich-Sächsischen Länder erlangt hatte. Die Vormundschaft über die Söhne des unglücklichen Herzogs Johann Friedrich war ihm nebst dem Churfürsten Friedrich von der Pfalz und Joachim III. zu Brandenburg von dem Kaiser Maximilian II. 1570. auf demselbigen Reichstage zu Speyer übertragen worden, auf welchem jene Prinzen die Restitution in ihre den 2. März 1573. väterlichen Länder erhielten**). Kurze Zeit darauf gieng der Onkel der jungen Prinzen der Herzog Johann Wilhelm von Weimar mit Tode ab, indem er gleichfalls zwey unmündige Prinzen, Friedrich Wilhelm und Johann hinterließ. In seinem Testamente hatte er den

mögen. — Zudem daß auch sonsten Ruhe, Einigkeit und Friede in Schulen und Kirchen zu erhalten, die unvermeidliche Nothdurft erfordert, daß ein fleißiger Aufmerker bestellet werde, daher wir den Zustand unsrer Kirchen und Schulen, so oft es nöthig, bald erfahren können. Als seynd wir entschlossen — daß wir das Consistorium zu Meißen nach Dreßden transferiren."

*) S. Horns Hist. Handbibl. S. 890.

**) S. den Auszug aus einem noch ungedruckten Manuscript, das Leben des Herzogs Johann Ernst zu Eisenach betreffend, in dem Museo für die Sächs. Geschichte (B. I. St. 1. N. VI. S. 134.

Digitized by Google

Pfalzgrafen Ludwig am Rhein, nebst dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg zu Obervormündern ernannt und einige seiner Staats- und Hofdiener zu Untervormündern. Allein nach seinem Tode waren verschiedne bey seinem Leichenbegängniß anwesende Weimarische Vasallen, besonders der Graf Günther von Schwarzburg, mit dieser Einrichtung unzufrieden, und ersuchten daher den Churfürst August, die Vormundschaft zu übernehmen, auch wurden zugleich die testamentarischen Obervormünder gebeten, sich in die dem Churfürsten von Sachsen gebührende Obervormundschaft nicht einzumischen. Der Churfürst, mit dem vielleicht die Sache schon vorher mochte verabredet seyn, bezeigte sich sehr willig in jenen Antrag der Stände einzugehen, und brachte es auch bey dem Herzog von Mecklenburg soweit, daß dieser sich aller Ansprüche auf die Obervormundschaft förmlich begab. Eine ähnliche oder vielleicht stillschweigende Verzichtleistung mag auch von dem Pfalzgrafen Ludwig erfolgt seyn, indem seiner gar nicht weiter gedacht wird. Doch hatte man noch andre Schwierigkeiten von Seiten der Städte des Herzogthums zu überwinden, die mit jenen eigenmächtigen Schritten, welche sich die größern Vasallen erlaubt hatten, sehr unzufrieden waren. Auch ließen sie sich durch keine Vorstellungen, die ihnen auf einer allgemeinen Landesversammlung deshalb gemacht wurden, zur Billigung derselben bewegen; erkannten aber doch den Churfürsten als Vormund der unmündigen Prinzen *).

*) Beurkundete Nachricht von den Vormundschafts-Streitigkeiten, nach Ableben Herzog Johann Wilhelms zu Sachsen Weimar, und denen bey jener Gelegenheit gepflognen ständischen Berathschlagungen in Hellfelds Beyträgen zum

§. 26. Unter den politischen Angelegenheiten, die mit der Administration des Churfürsten von Sachsen über die Herzoglich Sächsischen Länder in der genausten Verbindung standen, war die Hennebergische Erbfolge eine der wichtigsten. — Schon der Churfürst Moritz von Sachsen hatte einen Versuch gemacht, sich durch einen Erbvertrag mit dem Grafen Wilhelm von Henneberg den Weg zum künftigen Besitz dieser Lande zu bahnen, indem er dem Grafen durch seinen Rath und Oberhof-
1550. richter Melchior von Osse den Antrag thun ließ, daß er ihn in die Mitbelehnschaft aufnehmen und diejenigen Güter, die nicht Lehn wären, in bester Form verschreiben möchte*). Nach verschiednen deshalb gepflognen Unterhandlungen**), that endlich der Graf die Erklärung:
1551. daß er sich hierzu nur unter der Bedingung verstehen würde, wenn sich Moritz verbindlich machte, ihm 350000 Fl. baar zu zahlen und beym kaiserlichen Hofe die Gesammtbelehnung auf seine Kosten auswirkte***). So theuer aber mochte Moritz einen damals noch ziemlich ungewissen Erbanfall nicht erkaufen; er zögerte daher mit einer bestimmten Antwort†) so lange, bis ihn

Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen Th. 2. N. 1. S. 1 — 109.

*) S. Ossens Antrag an den Grafen in dem Urkundenbuch zu Joh. Ad. Schultes diplomatischer Geschichte des Hauses Henneberg. B. 2. N. CCLVIII. S. 402.

**) Schultes B. 2. S. 167 und 168.

***) Graf Wilhelmens von Henneberg vorläufiger Entwurf zu einem Erbfolge-Vertrag zwischen ihm und Churfürst Moritz zu Sachsen a. a. O. im Urkundenbuch N. CCLXIII. S. 410.

†) Vor der Hand erwiederte er nur: daß die Vorschläge etwas in die Länge gestellt und sehr weit aussehend wären, er wollte

der Tod übereilte, und da nun August zur Regierung gelangte, so gab dieser geradezu dem Grafen zu erkennen*): daß seine Kasse zu sehr erschöpft sey, um eine solche Summe für die Anwartschaft auf Henneberg aufzubringen, und seine Landstände schwerlich zu einem Zuschuß zu bewegen seyn dürften. Da der Graf sehr verschuldet war, und seine Successionsangelegenheit als ein Mittel betrachtete, sich von seiner Schuldenlast zu befreyen; so ließ er sich hierauf mit der Ernestinischen Linie des Sächsischen Hauses in neue Traktaten ein und brachte endlich mit dieser am 1sten Sept. 1554 zu Kahle folgenden Erbverbrüderungsrezeß**) zu Stande: den 3. Febr. 1554.

1) Versprachen die Herzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie für den Grafen von Henneberg eine Schuldenlast von 130,474 fl. 6 gr. entweder abzustoßen oder zwanzig Jahre unentgeldlich zu verzinsen***); Dafür wurde ihnen 2) die Grafschaft selbst verpfändet; zugleich aber festgesetzt, daß dafern der Graf Wilhelm oder dessen Söhne männliche Nachkommen erzeugen würden; sie jene Summe wiederzuerstatten verbunden seyn; im entgegengesetzten Falle aber die Wiederbezahlung gänzlich wegfallen, und dafür die Herzoge zu Sachsen des Anfalls von Henneberg gewärtig seyn sollten. Zugleich

aber die Sache mit seinem Bruder August überlegen. S. a. a. O. N. CCLXIV. S. 415.

*) a. a. O. N. CCLXVII. S. 423.

**) Den besten Abdruck desselben findet man in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte. Th. 2. S. 452.

***) Wegen der Uebernahme dieser Schulden stellten noch die Herzoge zu Sachsen d. 10. Sept. 1555. einen besondern Revers aus, den man beym Schuttes a. a. O. N. CCLXXII. S. 433. findet.

Digitized by Google

aber fügte man 3) die Bedingung bey: daß wenn gleich Hennebergiſcher Seits die Rückzahlung jener Summe wirklich erfolgen würde, demungeachtet die Grafſchaft Henneberg, nach gänzlicher Erlöſchung des Gräflichen Stammes, dem Erneſtiniſchen Hauſe Sachſen, und nach deſſen Abgang dem Churhauſe, oder endlich nach deſſen Abſterben dem Landgrafen von Heſſen zufallen ſollte; wogegen 4) dem gräflichen Hauſe Henneberg auf den Fall des frühern Abſterbens von dem Sächſiſchen und Heſſiſchen Hauſe das koburgiſche Ortland in Franken oder die Pflege Koburg verſichert ward. — Außer dieſen Punkten vereinigten ſich noch beyde Theile in einem an demſelbigen Tage abgeſchloſſenen Beyvertrage *): ſowohl um die kaiſerliche Beſtätigung, als auch um den Beytritt des Churhauſes Sachſen und des Fürſtl. Hauſes Heſſen gemeinſchaftlich anzuſuchen. Alle Intereſſenten bewilligten dieſes Geſuch **); nur der Landgraf Philipp von Heſſen machte einige Schwierigkeiten, weil ihm ſchon 1521 durch den ſogenannten Kaſimiriſchen Vertrag nach Ausſterben der Grafen von Henneberg die Erbfolge in dem Hennebergiſchen Antheile der Herrſchaft Schmalkalden zugeeignet war ***). Dieſes Hinderniß aber wurde durch die feyerliche Erklärung des Sächſi-
den 9. Nov. 1554. ſchen Hauſes †) gehoben, daß die gegenwärtige Erbver-

*) in Arndts Archiv Th. 2. S. 474.

**) Schultes a. a. O. S. 174 u. 175. Man vergl. auch die Dipl. Geſchichte der Erbfolge des Hauſes Sachſen in der Sammlung vermiſchter Nachrichten zur Sächſ. Geſchichte. B. 12. N. 1. S. 12.

***) Schultes S. 142.

†) a. a. O. N. CCLXVIII. S. 425.

brüderung jenem Erbvertrage zu keinem Nachtheile gereichen sollte.

In dem erworbenen Successionsrecht der Ernestinischen Linie auf Henneberg bewirkte die Achtserklärung des Herzogs Johann Friedrich eine neue Veränderung; indem der Herzog durch selbige nicht nur seine Länder, sondern auch den ihm gebührenden Antheil an allen Anwartschaften seines Hauses verlor. Auch konnten seine Söhne ungeachtet der Restitution, die sie 1570 erhielten, selbigen nicht wieder erlangen. Dagegen glückte es ihrem Onkel Johann Wilhelm von Weimar durch verschiedne geheime Unterhandlungen, von dem kaiserlichen Hofe eine Zusicherung der alleinigen Erbfolge in den Ländern der Albertinischen Linie, der Landgrafschaft Hessen und der gefürsteten Grafschaft Henneberg zu erhalten*), die in dem folgenden Jahre durch eine kaiserliche Eventualbelehnung noch mehr befestiget wurde**). den 9. Jul. 1572. den 26. Febr. 1573.

Ob sich gleich der Churfürst August während diesen Unterhandlungen in Wien befand, so machte man ihm doch ein Geheimniß daraus, und erst dann erhielt er sichre Nachricht davon, als er die Vormundschaft über die Söhne des Herzogs Johann Wilhelm übernahm und ihm die Urkunden selbst, welche diese Angelegenheiten betrafen, in die Hände fielen. Als er aber diese Entdeckung machte, glaubte er dadurch gekränkt zu seyn,

*) in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. von Sachsen S. 271. und in der Dipl. Geschichte der Erbfolge ꝛc. a. a. O. S. 91.

**) in Lünig Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Sachsen S. 365. und in der Dipl. Geschichte der Erbfolge ꝛc. a. a. O. S. 101.

Digitized by Google

daß man ihm diese Sache, welche ihn und das ganze Sächsische Haus angieng, sorgfältig verborgen hatte; auch hielt er sich dadurch für beleidigt, daß man in dem angeführten Lehnbriefe nach dem Abgang der Linie Johann Wilhelms, die Erbfolge in ihren Ländern nicht seinem Stamme, sondern den Söhnen des geächteten Herzogs Johann Friedrich, die doch sonst aller übrigen Anwartschaften für verlustig waren erklärt worden, zugeeignet hatte. Er äußerte hierüber seine Empfindlichkeit in sehr starken Ausdrücken und sagte unter andern: „daß hierdurch von dem Kaiser einer der getreusten Reichsfürsten verkauft und verworfen worden sey, und daß man zwar Aepfel, Birnen oder Hunde, aber keine Fürstenthümer ohne der Fürsten Vorwissen zu verschenken pflege.“ Dergleichen Aeußerungen mußte der Geheimerath Cracau an den Reichsvicekanzler D. Weber berichten *), dem der Churfürst die alleinige Schuld an dem für ihn so unangenehmen Vorfall beymaß. Der Reichsvicekanzler suchte sich zwar in einem sehr höflichen Schreiben **) damit zu entschuldigen, daß in dieser ganzen Sache nichts geschehen, was den bisherigen Erbverträgen des Sächsischen Hauses entgegen sey. August aber war mit dieser Entschuldigung nicht zufrieden ***) und schickte daher seinen Geheimenrath Graf Bernharden von Hardeck nach Wien, um seine Beschwerden unmittelbar bey dem Kaiser anzubringen. Der Kaiser entschuldigte sich hierauf nicht nur schriftlich gegen den Chur-

den 25. Apr. 1573.

den 7. May d. J.

*) S. dieses Schreiben a. a. O. S. 112.

**) S. dasselbe a. a. O. S. 114.

***) Man vergl. das Schreiben Dr. Cracaus an Webern v. 17. May a. a. O. S. 118.

Digitized by Google

fürsten*), sondern schickte auch selbst einen Gesandten Nahmens Preiner an ihn, um ihn zu beruhigen. Auch mußte der Reichsvicekanzler dem Geheimerath Cracau den 28. May verschiedne Vorschläge thun, wie man den gethanen d. J. Schritt wieder rückgängig machen könnte**). Hierauf äußerte dieser in der Rückantwort: daß vielleicht die den 7. Jun. Grafschaft Henneberg ein Mittel seyn könnte, andre d. J. Aenderungen zu vermeiden; worüber man schon mit Preinern mündliche Unterhandlungen mochte gepflogen haben***). Die Genehmigung des gethanen Vorschlags zeigt das Resultat der Verhandlungen. Denn am 25. Sept. 1573 gab der Kaiser dem Churfürsten die Anwartschaft auf $\frac{5}{12}$ der Grafschaft Henneberg †); so daß den Söhnen des Herzogs Johann Wilhelm statt der ihrem Vater versprochnen alleinigen Erbfolge in diesem Lande nur $\frac{7}{12}$ zugeeignet wurden, wovon jedoch der Churfürst bey dem wirklichen Anfall berechtiget seyn sollte, $\frac{1}{12}$ entweder durch baares Geld, oder durch andre gewisse Einkünfte an sich zu lösen. Auch wurde ihm überdieß seinen Wünschen gemäß, nach dem Abgang der Linie des Her-

*) In zwey sehr freundschaftlichen Schreiben v. 25. u. 26. May a. a. O. S. 124. u. f. Der Churfürst antwortete darauf den 5. Jun. d. J. und sagte unter andern: „Ich kann unterthänigst wohl erachten, daß E. K. Maj. bey Ueberhäufung so viel großer Geschäfte, in E. K. M. schweren Regierung nicht wenig Obliegens haben. Es sollten aber auch die, denen es K. M. in der Canzley vertrauen müssen, die Sachen, E. K. M. und des Reichs Reputation halben, besser in Acht gehabt haben.“ a. a. O. S. 128.

**) a. a. O. S. 126.

***) a. a. O. S. 150.

†) a. a. O. S. 132. und bey Lünig a. a. O. S. 370.

Digitized by Google

zogs Johann Wilhelm die Erbfolge vor Johann Friedrichs Söhnen versichert.

Wenn gleich die Hennebergische Erbfolge blos das Mittel war, die Versöhnung zwischen dem Kaiserlichen und Churſächsischen Hofe zu bewirken, so suchte man ihr doch dadurch noch eine größre Stütze zu geben, daß man sie in der Kaiserlichen Anwartschaft als eine Entschädigung für den Aufwand bey der Gothaischen Exekution betrachtete*), für welchen der Churfürst allerdings noch nicht völlig befriediget war. Uebrigens wollte dieser nicht das Ansehn haben, als wenn er selbst diese Entschädigung auf Kosten seiner Pflegbefohlnen gesucht hätte, er verlangte daher, daß die in dem Kaiserlichen Expektanzbrief befindlichen Worte: wie diese Begnadigung auf sein unterthäniges Anregen und Suchen ertheilt worden sey, mit den Worten „aus Kaiserlicher eigner Bewegung“ vertauscht werden sollten, welches denn auch wirklich nach einiger Zögerung geschah**).

§. 27. Der neuen Churfürstlichen Expektanz zu Folge wurde nun der Lehnbrief, den die unmündigen Söhne des Herzogs Johann Wilhelm den 11. July 1575 erhielten, blos auf $\frac{7}{8}$ der Grafschaft Henneberg be-

*) Schultes behauptet zwar in der Dipl. Geschichte des Hauses Henneberg Th. 2. S. 328. daß hiervon in der Urkunde nichts zu finden sey, allein es heißt daselbst ausdrücklich: „Demnach sich vorgedachter unser lieber Oheim und Churfürst, im berührten ganzen Executions-Werk (dem Gothaischen) aller löblichen Gebühr und Tapferkeit erzeigt — auch zu würklicher Fortsetzung und Continuirung desselben dem heiligen Reiche eine merkliche Summe etlicher 100000 fl. gutherzig vorgesetzet u. s. w.“

**) Dipl. Geschichte der Erbfolge S. 44 — 48.

Digitized by Google

schränkt*). Und nach dem Tode des letzten Grafen von Henneberg Georg Ernst, nahm der Churfürst sowohl für sich als im Nahmen seiner Mündel Besitz von der erledigten Grafschaft, obgleich die Mutter derselben verschiedne Beschwerden hierüber führte, und den Mitbesitz des Churfürsten nicht als rechtmäßig anerkennen wollte**). Als der Herzog von Weimar Friedrich Wilhelm die Jahre der Mündigkeit erlangt hatte, trug August auf eine Theilung von Henneberg an, und übersendete zugleich dem Herzog eine Abschrift von seiner kaiserlichen Anwartschaft auf $\frac{5}{12}$ der Grafschaft, die zur Grundlage der Theilung dienen sollte. Obgleich letztrer anfangs in Beziehung auf die ältern Lehnbriefe seines Hauses verschiedne Bedenklichkeiten dagegen äußerte, so bewog ihn doch das Gutachten des Landgrafen von Hessen und des Herzogs von Würtemberg, das er sich in dieser Angelegenheit erbeten hatte, zu einer größern Nachgiebigkeit, daher das Theilungsgeschäft zu Meiningen wirklich seinen Anfang nahm, nachdem zuvor der Kaiser Rudolph II. in Ansehung desselben den Churfürst Friedrich von Brandenburg und den Herzog Wolfgang von Braunschweig zu Vormündern des noch unmündigen Herzogs Johann von Weimar ernannt hatte. Die Kommissarien, welche von beyden Theilen in Meiningen erschienen waren, brachten wirklich binnen 10 Tagen ei-

den 27. Dec. 1583.

den 1. Nov. 1585.

*) a. a. O. S. 140.

**) Der Churfürst antwortete der Mutter der jungen Prinzen nicht ganz aufrichtig: „Er wolle die jungen Prinzen bey ihres Vaters ausgebrachten Kaiserlichen Lehen- und Begnadigungsbriefen beschützen; da er aber solche dermalen nicht bey der Hand habe, sich zuförderst von deren Inhalt unterrichten und sich dem gemäß bezeigen.“ Schultes a. a. O. S. 331.

den 10. Nov. d. J. nen Theilungsplan zu Stande*), nach welchem die Grafschaft Henneberg in zwey gleiche Portionen, die Schleisingische und Meiningische, getheilt werden sollte. Gegen diesen Entwurf machten die Herzoge von Weimar die doppelte Erinnerung: daß der Churfürst August vermöge seiner Anwartschaft nur dann die Hälfte von Henneberg erhalten könnte, wenn er $\frac{1}{7}\frac{1}{2}$ des Landes mit Geld oder Land und Leuten vergütete, und daß er überdieß die auf der Grafschaft ruhenden 130470 fl. Schulden, welche Weimar vermöge der Erbverbrüderung von 1554 bezahlt hatte, verhältnißmäßig übernehmen müßte. Die Churfürstlichen Kommissarien stellten diese Forderungen dem Ermessen des Churfürsten anheim, der aber noch den 3. Jan. 1586. früher mit Tode abgieng, ehe er seine Erklärung gegeben hatte. Hiermit aber zerschlug sich der ganze Theilungsplan; zwar machte man unter Christian I. verschiedne Austauschungsprojekte, die aber eben so wenig zur Ausführung kamen; daher noch vor der Hand die gemeinschaftliche Chur- und Herzoglich-Sächsische Landesadministration von Henneberg blieb, wie sie August angeordnet hatte**).

§. 28. Uebrigens war gleich nach dem Aussterben des Gräflich Hennebergischen Stammes ein Theil seiner Besitzungen an die Landgrafen von Hessen gefallen. Zu diesem gehörte: 1) der schon oben angeführte Hennebergische Antheil an der Herrschaft Schmalkalden. Bey der Besitzergreifung desselben suchte das Hessische Haus

*) Man findet selbigen, wie in Schultes dipl. Geschichte nicht bemerkt wird, in Haschens Magazin der Sächs. Geschichte B. 3. S. 135 u. S. 197.

**) Schultes S. 332—334.

auch andre nicht dazu gehörige Ortschaften und Gerechtsame an sich zu ziehen*), welches verschiedne Irrungen mit den Sächsischen Höfen veranlaßte, die größtentheils erst durch den Permutationsrezeß von 1619 gehoben wurden**). 2) Die Vogtey Herrnbreitungen, die Hersfeldisches Lehn war und worüber Hessen von dem Abte Wilhelm von Hersfeld eine Anwartschaft ausgewirkt hatte***), die auch wirklich in Erfüllung gieng, nachdem Sachsen noch vor dem Abgang des Henneberg'schen Stammes am 31. August 1583 diese Vogtey mit Ausnahme der außer ihrem Bezirk gelegnen Lehnschaften dem Hause Hessen überlassen hatte †).

Ausserdem fielen nach dem Absterben der Grafen von Henneberg, einige Lehne an das Stift Würzburg wieder zurück, mit dem sie durch verschiedne Aemter, besonders durch das Marschallamt in genauer Verbindung gestanden hatten ††). Auch nahm Würzburg Schloß und

*) Schultes a. a. O. S. 359.

**) Diesem zu Folge that Hessen Verzicht auf die halbe Cent Benshausen und auf die Centbefugnisse in verschiednen einzelnen Hennebergischen Ortschaften, wogegen Sachsen das Hennebergische Amt Hallenberg nebst den zum Hallenbergischen Centgericht geschlagnen Ortschaften und seine Ansprüche auf das Gericht Brachfeld abtrat. S. diese Urk. in Heims Henneb. Chronik Th. 3. S. 44.

***) Schultes a. a. O. S. 361.

†) S. die Urk. a. a. O. im Urkundenbuch N. CCXCVI. S. 497.

††) Deshalb machten anfangs die Bischöffe sehr große Anforderungen an Sachsen, ja sie ließen sich sogar einfallen, die Würzburgische Landsäßigkeit der Grafschaft Henneberg zu behaupten; Man vergl. die Begebenheiten des Würzburgischen Burggra-

Digitized by Google

Amt Meiningen in Anspruch vermöge eines 1542 mit dem Grafen Wilhelm geschlossenen Tauschkontrakts, wodurch dieser Ort zuerst gegen Maienberg letztern war abgetreten worden*), unter dem Vorbehalt der Erbfolge, nach Erlöschung des gräflichen Stammes. Der Churfürst August, der die nachtheiligen Folgen einsah, welche der Würzburgische Besitz des mitten in der Grafschaft Henneberg gelegnen Amtes Meiningen nach sich ziehen
1583. könnte, war deswegen noch bey dem Leben des Grafen von Henneberg George Ernst mit dem Bischof Julius in Unterhandlungen getreten. Nach einer vergeblichen Zusammenkunft in Mellerstadt, hatten sich endlich beyde Theile auf den Ausspruch der Pfalzgrafen am Rhein Wilhelm und Philipp Ludewig berufen**), die auf ei-
1584. nem Konvente zu Erfurt darauf antrugen: daß das Haus Sachsen das Amt Meiningen als ein Würzburgisches Mannlehn behalten und dagegen nicht nur diejenigen 30000 fl. übernehmen sollte, welche Würzburg vermöge des angeführten Tauschkontraktes von 1542 an die Hennebergischen Allodialerben zu zahlen versprochen hatte, sondern auch noch überdieß dem Stifte für 60000 fl. an Grund-

fen- Vogtey- und Obermarschallamts der gefürsteten Grafschaft Henneberg in der Samml. verm. Nachrichten zur Sächs. Geschichte B. II. N. I. S. 91.

*) S. diesen Vertrag in dem Urkundenbuch zu Schultes diplomatischer Geschichte von Henneberg Th. 2. N. CCXLVIII. S. 369.

**) In einem Rezeß v. 13. Dec. 1583. (bey Schultes a. a. O. N. CCXCVII. S. 503.) hatte man die Entscheidung dieser Sache auf schiedsrichterliche Entscheidung gestellt, ohne jedoch die Wahl der Schiedsrichter selbst zu vollziehen, die sich aus der folgenden Urkunde ergiebt.

Digitized by Google

ſtücken, Gütern und Mannſchaften abtreten möchte*). Der Biſchof aber, der es ſehr gut merkte, wieviel dem Hauſe Sachſen an der Vereinigung des Amtes Meiningen mit der Grafſchaft Henneberg gelegen ſey, forderte auf einer neuen Zuſammenkunft zu Schweinfurt, ſtatt einer Vergütung von 60000 fl. eine von 90000 fl.**); doch ließ er ſich endlich durch mühſame Unterhandlungen bewegen, die erſten Vorſchläge anzunehmen, ſo daß den 10. Juny 1585 durch die von beyden Theilen abgeſendeten Kommiſſarien ein Präliminarrezeß hierüber abgeſchloſſen wurde***), dem es aber noch an der Ratifikation fehlte, als der Churfürſt Auguſt mit Tode abgieng. Es wurde daher erſt unter deſſen Nachfolger dem Churfürſt Chriſtian auf einer vierten Konferenz zu Schleißingen dieſes Geſchäft durch einen neuen Vertrag †), den 19. Jul. 1586. völlig berichtigt, indem man dabey die ſchon angenommenen Vorſchläge zum Grunde legte. Hiernach alſo erhielt das Chur- und Fürſtliche Haus Sachſen die Stadt und das Amt Meiningen in der Eigenſchaft eines Mannlehns und zwar mit der Beſtimmung, daß die Lehn durch einen in Franken angeſeſſenen adlichen Rath empfangen werden ſollte. Dagegen wurde auch das Aequivalent, welches Würzburg dafür erhalten ſollte, auf die ſchon angegebene Weiſe beſtimmt, indem man nahmentlich

*) Man vergl. den über dieſe Punkte geſchloſſenen Interimsrezeß v. 2. July 1584. a. a. O. N. CCXCVIII. S. 505.

**) Schultes a. a. O. S. 365.

***) S. denſelben in der Sammlung verm. Nachrichten zur Sächſ. Geſchichte Th. II. S. 192.

†) in Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. Cont. I. von Würzburg S. 343.

Digitized by Google

die Hennebergischen Ortschaften festsetzte, welche statt der stipulirten Summe von 60000 Gulden dem Hochstifte überlassen werden sollten*) und einige andre minder wichtige Irrungen**) beylegte, die bisher über verschiedne von selbigem behauptete Gerechtsame in der Grafschaft Henneberg entstanden und gleichfalls der Gegenstand der bisherigen Unterhandlungen gewesen waren.

Dritter Abschnitt.

Innere Anstalten und Staatsveränderungen während der Regierung des Churfürst August.

§. 29.

Die größten Verdienste erwarb sich unstreitig der Churfürst August durch die vortreflichen Einrichtungen, die er in seinen Ländern zu Stande brachte. Unter diesen wollen wir die neuen Landeskollegien, die er anordnete, deswegen zuerst erwähnen, weil er sich ihrer bediente um

*) als Hentingen, Hard, Eißenhausen, Großenbartrof, Wenkheim, Elbstadt, Poppenlauer, Brux nebst einigen Gefällen, Rechten und Höfen.

**) Unter andern wurde noch das Schloß Hutsberg und das Dorf Jüchsen, welches die Grafen von Henneberg seit dem Jahre 1411 vom Stifte Würzburg, als ein Sohn- und Tochterlehn besessen hatten, in der nehmlichen Eigenschaft auch dem Hause Sachsen verliehen.

Digitized by Google

seine übrigen wohlthätigen Entwürfe zum Besten des Staats auszuführen. Außer dem Appellationsgerichte und Oberkonsistorio, von welchen schon oben die Rede war, hatte der Churfürst bald nach dem Antritt seiner Regierung den ersten Grund zu der Entstehung des Kammerkollegii gelegt. Weck*) und andere nach ihm behaupten zwar, Churfürst August habe es angeordnet; dies ist aber so ganz richtig nicht, sondern er gab nur Anlaß zu dessen nachheriger Errichtung. — Ein Kammermeister und ein Rentmeister waren seit langen Zeiten, welche Einnahme und Ausgabe besorgten, die übrigen Kammerangelegenheiten wurden bey der Landesregierung mit verhandelt, jedoch auch sonst noch gewöhnlich ein und anderer Wirthschaftsverständiger zu Rathe gezogen. Allein Churfürst August machte in der Canzleyordnung v. 21. März 1556. die Anordnung**):

„Nachdem sich vielfältig zuträgt, daß die Briefe, so in Unsrer Canzley einkommen, nicht Justitiensachen, darzu furnemlich unsre Regierung verordnet, sondern — Cammersachen betreffen; und aber unsre Canzler und Räthe mit den Justitiensachen und was denselben anhängig, zu thun genug haben, wir auch zu Unsern Cammersachen furnemlich Unsern Hauptmann zu Grimm ꝛc. Hansen von Ponickau verordnet, und ihme darinn sonderlich befehlich geben, so wollen wir, wenn brief einkommen — so Ausgabe und Einnahme belangen — desgleichen alle andre Sachen Unsre Amts-

*) in der Dreßdner Chronik S. 175.

**) §. Was für Brief und Sachen uns durch unsere Cammerräthe sollen fürgetragen werden.

bestallung betreffend, daß solche obgemeltem Unseren Cammerrath Hansen von Ponickau überantwortet und durch ihn uns fürgetragen — werden."

Dem Herrn von Ponickau ward zuweilen auch noch ein und andrer Rath zugegeben *), und nach seinem Abgang wieder ein solcher Kammerrath bestellt. Jedoch wurden gewöhnlich mehr als 1 oder 2 Personen dazu nicht bestimmt und es war daher noch kein eigentliches Kollegium vorhanden, indem auch die Ausfertigungen noch bey der Regierungskanzley besorgt werden mußten.

Erst unter Churfürst Christian I. erfolgte eine kollegialische Einrichtung der Kammer, die Bestellung eines eignen Rentsecretärs nebst Kammerschreibern und Copisten und eine Instruktion für das Kammerpersonal vom 22 May 1589.

Nach Absterben Churf. Christian I. trugen die Landstände, bey verschiednen Land- und Ausschußtägen auf Abschaffung der besondern Kammerräthe an, und verlangten die Verhandlung der Kammersachen wieder bey der Landesregierung, der Administrator trug aber während seiner Vormundschaft deshalb Bedenken, vielmehr bildete sich das Kammerkollegium nach und nach immer mehr aus **).

Auch für Bergsachen verordnete der Churfürst nur noch einzelne Räthe, welche die Bergwerke zweymal des

*) Man vergl. die Bestallung, die August den 10 Nov. 1556 seinem Stallmeister Thile von Trott auf 8 Jahre als Mitkammerrath ertheilte, in Horns historischer Handbibliothek. S. 509.

**) Alle diese Thatsachen verdanke ich handschriftlichen Nachrichten.

Jahres besuchen mußten, und aus denen erst in der Folge das sogenannte Berggemach entstand*).

Dagegen hat sich unter der Regierung Augusts das Obersteuerkollegium völlig ausgebildet, das aber mit dem ganzen Steuerwesen in so genauer Verbindung steht, daß sein Ursprung bey den Veränderungen, die sich mit diesem ereigneten, bemerkt werden muß.

Außerdem wird auch die Errichtung des ersten Landeskollegii des geheimen Raths oder geheimen Koncilii mit Recht dem Churfürst August zugeeignet. Zwar könnte diese Nachricht zweifelhaft scheinen, indem Weck**), dessen Zeugniß man gewöhnlich zur Bestätigung derselben anführt, blos soviel bemerkt: daß der Churfürst so wie mehrere seiner Vorfahren einzelne geheime Räthe an seinem Hofe gehalten, die auch öfters geheime Kammerräthe genannt worden wären, und denen er den 15ten April 1574 eine Instruktion gegeben hätte, wenn und wo sie sich einfinden sollten, dafern er sich auf dem Lande in den Aemtern aufhielte, zugleich aber ausdrücklich hinzugefügt, daß ein besondres (sonderbares) geheime Raths Kollegium nebst zugehöriger Kanzley erst unter seinem Nachfolger dem Churfürst Christian I. 1587 gestiftet worden sey. Allein sichern handschriftlichen Nachrichten zu Folge wurde durch die angeführte Instruktion der Grund zu der Entstehung des geheimen Raths gelegt, indem daselbst vier Räthe: „zu Berathschlagung sonderlicher vornehmer und vertrauter Sachen" deputirt

*) Diese Einrichtung wird einigemal in den Landtagsakten während seiner Regierung erwähnt, und noch Christian I. sagte in der Landtagsproposition von 1588: „Er habe in Bergsachen sonderliche Räthe in guter Anzahl verordnet."

**) a. a. O. S. 174.

Digitized by Google

und verordnet wurden, die nicht allein den Churfürsten auf seinen Reisen begleiten, sondern auch während seinem Aufenthalte in Dreßden, sich zur beständigen kollegialischen Berathschlagung daselbst einfinden sollten.

§. 30. So wie unter der Regierung des Churfürst August die meisten Landeskollegien entstanden sind und sich zum Theil auch völlig ausgebildet haben, so erhielt auch damals der Hofstaat eine bestimmte Ordnung für deren Befolgung der Hofmarschall sorgen mußte, der allmählich den ehemaligen Hofmeister verdrängt hatte*). Doch wurde noch jener gleich diesem als ein beständiger Rath des Fürsten betrachtet, und mußte demselben überdieß wegen seines Amtes mit drey Knechten und fünf Pferden Lehnsdienste bey der sogenannten Hoffahne leisten**). Ueberhaupt hatte die damalige Hofverfassung noch manche Eigenthümlichkeit. So war mit der Stelle des Ober-Kämmerers das Amt eines Rittmeisters über die Soldreuter verbunden***), aus welchen die churfürst-

*) S. B. 2. S. 153.

**) S. die Churfürstl. Bestallung Heinrichs von Starschedel zum Hofmarschall vom 5. Jun. 1560. in Horns Hist. Handbibl. S. 525. „Er (soll) vns getrew hold vnd mit oberwenten seinen fünf Pferden vnd dreien Knechten, dinstgewertigk sein, — seinen Rath vnd Gutdüncken, neben Verrichtunge des Marschalch-Ampts, In allen Sachen der Innen wir desselben bedorffen vnd von Jme erfordern werden, treulich mittheilen, Sonderlich aber sol er ob vnser Jüngst vorneuerten vnd publicirten Hofe Ordenunge, davon wir Jme eine Abschrifft vnder vnsern Handtzeichen vnd Secret haben zustellen lassen, mit getrewen Fleiß halten."

***) S. die Bestallung des Heinrich von Schönberg zum Obersten Kämmerling und Rittmeister über die Soldreuter vom 1 Jan. 1563. a. a. O. S. 879.

Digitized by Google

liche Garde bestand*): und dem obersten Stallmeister wurde der ganze Unterhalt des Churfürstlichen Stalles und aller dazu gehörigen Personen sammt den Zwergen und Hofnarren, gegen 10000 Gulden überlassen**). Die meisten Hofbedienten hatten schon damals eine höhere Besoldung als die Staatsbeamten. So waren dem Kämmerer und Rittmeister 1200 Gulden und dem Hofmarschall außer 500 Gulden am baaren Gelde viele Naturalien ausgesetzt; da sich im Gegentheil die geheimen Räthe blos mit 500 Gulden***), der Präsident des Oberkonsistorii mit 400 fl. †), und die Hofräthe mit 300 fl. begnügen mußten††). Ein Kammerrath hatte soviel Besoldung als der Präsident des Oberkonsistorii, bekam aber noch außerdem viele Naturallieferungen†††).

§. 31. Unläugbare Verdienste erwarb sich der Churfürst August ferner um die peinliche und bürgerliche Gesetzgebung seines Landes, die sich bisher in dem traurig-

*) Auf dem Landtage zu Leipzig 1553 versprach der Churfürst, daß er seine Hoffahne dergestalt stärken wolle, daß sie aus 500 guten Soldreutern bestünde.

**) S. die Bestallung Hansens von Carlwitz von demselbigen Dato a. a. O. S. 884.

***) Bestallung Hansens von Bernstein, Dams von Sebottendorf, David Pfeifers und Hartmann Pistoris zu Geheimen Räthen v. 30. Sept. 1580. a. a. O. S. 891.

†) Bestallung Dietrichs von Schleinitz v. 5. Febr. 1580. a. a. O. S. 890.

††) S. die Bestallung verschiedner Hofräthe v. 30. Sept. 1580. a. a. O. S. 893.

†††) Bestallung Thilens von Trotten zum Mitkammerath vom 10. Nov. 1556. a. a. O. S. 509.

Digitized by Google

sten Zustande befand. Denn nachdem die fremden Rechte seit dem Ende des 15ten und Anfang des 16ten Jahrhunderts immer mehr auch in unserm Vaterlande überhand genommen hatten, so war zwischen ihnen und den alten Teutschen und Sächsischen Rechtsgewohnheiten, deren vorzüglichste Sammlung der bekannte Sachsenspiegel des 13ten Jahrhunderts war, eine so große Kollision entstanden, daß die Gerichtshöfe und Dikasterien bey den wichtigsten Rechtsfällen verschiedne Meinungen befolgten *). Es hielt aber in Sachsen schwerer als in vielen andern Teutschen Ländern, daß erstere einen vollkommenen Sieg über letztre davon trugen, weil das Ansehn des alten Sachsenrechts nicht wenig durch den Glauben aufrecht erhalten wurde, daß es der Churfürst von Sachsen vermöge der goldnen Bulle, welche die Gränzen seines Vikariatssprengels nach dessen Gebrauch bestimmte, aufrecht erhalten und vertheidigen müsse **). Auch nahmen die Schöppenstühle, so lange sich die Doktoren in sie noch nicht eingedrängt hatten, gewöhnlich die Partie der vaterländischen Rechte. Aber schon unter der Regierung des Churfürst August herrschten die Doktoren sowohl in den Schöppenstühlen, als Fakultäten und höhern Landesgerichten. Denn der Wittenberger Schöppenstuhl sollte nach einer Verordnung ***) des Churfürst Johann Friedrich von 1536 blos mit den Doktoren des

*) v. Christian Schmiedel Praes. Carolo Ferdinando Hommel Elector Augustus Saxoniae legislator (Lips. 1765. 4.) p. 15. seq.

**) Christian Rau Elector Saxoniae Iuris Saxonici defensor. Lips. 1785. p. 34. seq.

***) in Cod. Aug. T. 1. p. 951.

daſigen Hofgerichts beſetzt werden und in dem Leipziger Schöppenſtuhl, der beſonders wegen ſeiner unter dem Herzog George dem Bärtigen bewirkten Verbindung mit dem alten Dohnaer ein großes Anſehn erhalten hatte*), waren zwar vor ſeiner Reformation vom 6. Nov. 1574 blos zwey und nachher drey Doktoren, die aber über die Layenſchöppen ein großes Uebergewicht behaupteten**). Wenn aber gleich ſchon damals die fremden Rechte auch von den Schöppenſtühlen befolgt wurden, ſo waren doch hierdurch die Schwierigkeiten, die in vielen Fällen bey ihrer Anwendung in Betrachtung kamen, noch nicht gehoben, auch waren die Leipziger und Wittenberger Rechtsgelehrten oft bey den wichtigſten Fragen verſchiedner Meinung***). Auf dem Landtage zu Torgau kamen dieſe Mängel zur Sprache†) und wurden von dem Churfürſten in Erwägung gezogen. Er ließ hierauf den Wünſchen der Landſtände gemäß durch die Leipziger und 1570.

*) Nach der gewöhnlichen auch von Römer in ſeinem Staatsrecht des Churfürſtenthums Sachſen Th. 2. S. 161. angenommenen Meinung ſoll dieſe Vereinigung erſt unter dem Churfürſt Auguſt geſchehen ſeyn; allein das Gegentheil hat ſchon Schmiedel l. c. p. 16. seq. erwieſen.

**) S. Melchior von Oſſens Teſtament (Halle 1717. 4.) Kap. XVIII. S. 489. und die von Chriſtian Thomaſius beygefügten Annalen S. 125. wo man die angeführte neue Reformation des Schöppenſtuhls findet.

***) Man vergl. Meißners Bemerkungen über die Geſchichte der Konſtitutionen in dem neuen Muſeo für die Sächſ. Geſchichte B. 4. H. 1. S. 125.

†) Damals verlangte der Churfürſt den Rath ſeiner Stände in dieſer Angelegenheit, welcher dahin gieng: daß er hierüber eine Berathſchlagung der vornehmſten Rechtsgelehrten ſeiner Univerſitäten veranlaſſen möchte.

Digitized by Google

Wittenberger Rechtsgelehrten diejenigen Rechtsfälle, welche den meisten Zweifel unterworfen waren, mit beygefügtem Gutachten aufzeichnen, und setzte nach einer vor-
1571. läufigen Zusammenkunft der angesehnsten unter ihnen zu Leipzig*) zur Erwägung derselben 1572 eine Kommission zu Meißen nieder, die sowohl aus mehreren Hofräthen als jenen Rechtsgelehrten bestand**). Aus ihren zum Theil noch mangelhaften Entscheidungen, welche man auf einem Ausschußtage zu Meißen der Sächsischen Ritterschaft vorlegte***), ward das neue Gesetzbuch, welches man die Konstitutionen nannte, wahrscheinlich von dem Geheimenrath Cracau verfertigt†). Die Bekanntmachung desselben††) erfolgte mit Absonderung von 43 Konstitutionen die damals noch ungedruckt blieben†††), den 21. April 1572. — Wenn es gleich unläugbar ist, daß auch auf den Geist dieses Gesetzbuchs die Anwen-

*) Meißner a. a. O. S. 128.

**) Schmiedel l. c. p. 27. und die Lebensgeschichte D. Cracaus (in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte B. 8. N. 1.) S. 57.

***) S. Hausmanns Beyträge zur Kenntniß der Churſächs. Landesversammlungen Th. 2. S. 148. not. 30.

†) Nur an den vor der Versammlung zu Meißen geschehenen Arbeiten hatte der Ordinarius zu Wittenberg Michael Teuber den größten Antheil. S. Meißner a. a. O. S. 132.

††) Ueber die Ausgaben der Konstitutionen vergl. man außer Schmiedel l. c. p. 51. Christ. Gottlieb Haubolds Handbuch einiger der wichtigsten Churſächs. Gesetze. (Leipzig 1800. 8.) in der Vorerinnerung p. III u. IV.

†††) cf. Günther de origine et auctoritate Constitutionum Saxonicarum de Ao. 1572. quae ineditae vulgo vocantur 1776. 8.

Digitized by Google

dung der fremden Rechte auf Teutsche Geschäfte und Institute einen sichtbaren Einfluß äußerte, so kann ihm doch gewiß das Verdienst einer größern Bestimmtheit und reinern Sprache, als man in den meisten Gesetzen der damaligen Zeit findet, nicht abgesprochen werden. Demungeachtet waren verschiedne Städte des Landes sehr unzufrieden damit, theils weil man bey den Berathschlagungen hierüber nicht die ganze Landschaft, sondern blos einen ritterschaftlichen Ausschuß zu Rathe gezogen hatte, theils aber auch deswegen, weil die meisten mit alten Stadtrechten versehen waren, welche durch die Konstitutionen vernichtet werden sollten. Aus diesem Grunde machte besonders die Stadt Freyberg große Schwierigkeiten es anzunehmen, und schickte deshalb eine eigne Deputation an den Geheimenrath Cracau, die aber nicht gut aufgenommen wurde und eine abschlägliche Antwort erhielt; wobey sich dieser die Aeußerung erlaubte: „Daß die alten Fürsten und Herrn der Stadt Freyberg und andrer Städte Statuta also confirmiret und einfältig privilegiret, ist aus Alberkeit geschehn, und nicht also wie jetzt erwogen, denn die Höfe sind eingezogen gewesen, man hat auch nicht so viel gelehrter Leute, als jetzo, gehalten*)."

§. 32. So groß auch die Verdienste waren, welche sich der Churfürst August um die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung erwarb, so wurden sie doch von seinen Verdiensten um Polizey und Staatswirthschaft noch weit übertroffen. Während den Religionskriegen, welche die Aufmerksamkeit der Sächsischen Fürsten fast ganz

*) Cracaus Lebensgeschichte S. 64 — 67.

beschäftigten, waren diese Zweige der Staatsverwaltung, fast ganz wieder vernachläßiget worden, und die wenigen Polizeygesetze, die der Churfürst Moriz gegeben hatte, sehr unvollständig geblieben*). Auch waren auf den Landesversammlungen die Landesgebrechen nur selten zur Sprache gekommen und meistens nur oberflächlich behandelt worden**). Auf dem Dreßdner Landtage von 1554 aber wurde zur Erwägung derselben eine besondre Deputation niedergesetzt, die ihre Arbeit zu Leipzig den 1sten Juny d. J. mit vieler Genauigkeit vollendete. Auch blieb dieser Schritt nicht ohne Wirkung, indem er manche wichtige churfürstliche Resolutionen auf dem Landtage von 1555 veranlaßte, so wie auch eine neue Polizeyordnung***) die sich nicht blos auf die gewöhnlichen Gegenstände der damaligen Polizey, als Gotteslästerung, Wucher, Münze, Plackereyen, Zutrinken, Kleidung u. s. w. beschränkte; sondern auch viele in dem damaligen Zeitalter noch ungewöhnliche Vorschriften enthielt. So bestimmte man darin mit vieler Genauigkeit das gegenseitige Verhältniß der verschiednen Instanzen, verbot die Verwandelung peinlicher Strafen in Geldbußen, traf einige wohlthätige Verfügungen in Ansehung der Forstpolizey†) um die sich August in der Folge sowohl durch

den 1. Oct. 1555.

*) S. unter andern das Ausschreiben des Churfürst Moritzens v. 12. Nov. 1550. (An welcher Verordnung auch August wegen der ihm abgetretnen Aemter Antheil nahm) in Cod. Aug. T. 1. p. 27. und ein andres Ausschreiben v. 2. Sept. 1552. l. c. p. 38.

**) Man vergl. z. B. die Landesgebrechen von 1547.

***) in Cod. Aug. l. c. p. 45.

†) So befahl er, daß die Forstmeister keine Steigerung des Holzverkaufes zum Nachtheil seiner Unterthanen vornehmen

die zunächst für die beyden Aemter Schwarzenberg und Krotendorf bestimmte Forstordnung *) von 1560. als durch die Generalbestallung der Forstbedienten **) von 1575 noch größre Verdienste erwarb: befestigte die Gerechtsame der Städte gegen die Eingriffe der Ritterschaft ***), sorgte für die Verbesserung und Erhaltung der Schulen und stiftete unter andern drey Frauenzimmerschulen zu Freyberg, Mühlberg und Saltza die aber nicht von Dauer gewesen sind. Von einer ähnlichen Fürsorge für das Schulwesen zeigt die Kirchenordnung vom 1. Jan. 1580. wodurch die Anlegung mehrerer neuer Schulen in den Städten und auf dem Lande bewirkt wurde †) und womit auch der Churfürst eine besondre Ordnung für die Universitäten verband ††). In beyden Gesetzen aber findet man viele Vorschriften wegen Erziehung und Unterricht der Jugend, die nicht nur in Rücksicht auf das Zeitalter, in welchem sie gegeben wurden, Bewunderung verdienen, sondern auch manche noch jetzt befolgungswürdige Regeln enthalten †††). Unter den übrigen

sollten; auch erlaubte er diesen, das Wild von ihren Feldern abzutreiben und versprach billigen Ersatz des Wildschadens.

*) in Cod. Aug. T. 2. p. 487.

**) l. c. p. 419.

***) Wegen dieses Gegenstandes waren schon einige ältre Verordnungen von dem Vorfahren des Churfürsten erlassen worden, die August wieder erneuerte; auch bezog sich hierauf der Abschied den er den 23. July 1583 wegen des Landesgebrechen in dem Vogtlande erließ. in Cod. Aug. T. 1. p. 1415.

†) S. die Kirchenordnung in Cod. Aug. T. 1. p. 545.

††) l. c. p. 715. seq.

†††) als z. B. die Verordnung gegen das Zeitverderbliche Dictiren l. c. p. 734.

Theilen der Polizey richtete der Churfürst sein vorzüglichstes Augenmerk auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und durch die scharfen Verordnungen, die er von Zeit zu Zeit gegen die Friedensstörer erließ*), brachte er es wirklich soweit, daß er alle Spuren, die noch das Faustrecht des Mittelalters zurückgelassen hatte, gänzlich vertilgte. Die Ruhe aber, die Sachsen zuerst während seiner wohlthätigen Regierung genoß, erlaubte ihm auch seine Aufmerksamkeit mehr, als alle seine Vorfahren, auf die Beförderung des Wohlstandes seiner Unterthanen zu richten. Er verbot daher die Ausfuhr mancher nothwendiger Landes-Produkte
1571. als z. B. des Getreides**) und der rohen Wolle***) suchte den inländischen Weinbau zu befördern†) und die Manufakturen und Fabriken seines Landes immer mehr in Aufnahme zu bringen; die besonders auch durch die Einwanderung vieler Niederländer, welche wegen der Spanischen Religionsbedrückungen ihr Vaterland verließen einen größern Flor erlangten††). Alle diese Anstalten äußerten natürlich auch einen vortheilhaften Ein-

*) Die meisten hierher gehörigen Gesetze werden angeführt in Rößigs Abhandlung über die Staatswirthschaftlichen Verdienste des Churfürst Augusts zu Sachsen in meinem Museo für die Sächs. Geschichte B. 2. St. 2. S. 110.

**) Cod. Aug. T. 1. p. 1414.

***) S. das Ausschreiben v. 8. May 1583. in Cod. Aug. T. 1. p. 138.

†) S. Rößig a. a. O. St. 1. S. 72.

††) Albinus Meißnische Land- und Berg-Chronik Th. 1. Tit. 23. S. 321. Man vergl. auch Heerwagens Abhandlung über den Churfürst August in Woltmanns Geschichte und Politik J. 1800. St. 11 und 12. S. 210. u. f.

Digitized by Google

fluß auf den Sächsischen Handel. Doch wurde dieser noch vorzüglich durch die Fürsorge des Churfürsten für die Landstraßen und für die Verbreitung guter Münze begünstigt. Jene zeigte sich unter andern dadurch, daß er seinen Beamten eine strenge Aufsicht über die Erhaltung und Verbesserung derselben empfahl*) und in Vereinigung mit andern benachbarten Fürsten die Hauptstraßen zu erhalten und alle Nebenwege zu verhindern suchte**): diese aber durch die Erlassung einer neuen Münzordnung in dem Jahre 1558***) die weit zweckmäßiger war als die vorher von seinem Bruder erlassenen Münzedikte von 1542 und 1549: so wie auch durch die verweigerte Annahme der kaiserlichen Münzordnung von 1559, die der Sächsischen Verfassung nicht angemessen war†) und durch mehrere spätre Münzgesetze, wodurch er die Verbreitung schlechter ausländischer Münzsorten zu verhindern suchte††).

Auch sind die Posten, die damals als Territorialanstalt noch sehr ungewöhnlich waren, zuerst in Sachsen von dem Churfürst August begründet worden. Zwar

*) S. die Bestallung Heinrichs von Einsiedel zum Amtmann in Koldiz, Leisnig und Rochlitz in Horns Hist. Handbibl. S. 527.

**) S. Rößigs kurze historisch-statistische Darstellung des Handels der Churſächs. Lande in dem Museo f. d. S. Gesch. B. 1. St. 2. S. 149.

***) in Cod. Aug. T. 2. p. 754.

†) Man vergl. hierüber die Landtagsverhandlungen von 1561.

††) Rößig von den staatswirthschaftlichen Verdiensten des Churfürst August a. a. O. B. 2. St. 2. S. 105.

Digitized by Google

findet man schon 1514 unter dem Herzog Georg dem Bärtigen eine Sächsische Post zwischen Sachsen und Friesland*), die aber deswegen von kurzer Dauer war, weil schon in dem folgenden Jahre Friesland an das Oestreichische Haus wieder abgetreten wurde. Dagegen errichtete der Churfürst August mehrere Posten und ernannte 1574 einen gewissen Salomo Felgenhauer zum Postmeister. Freylich war diese Einrichtung unter seiner Regierung noch sehr mangelhaft, und bestand aus bloßen Fußboten, die ein geringes Wartegeld erhielten und allein zur Fortbringung landesherrlicher Briefschaften gebraucht wurden**). Auch fielen dem Nachfolger des Churfürsten selbst diese Boten beschwerlich, daher er 1588 den Amtsschössern die Verbindlichkeit auflegte das Botenwesen durch besondre in einzelnen Fällen angeordnete Boten zu besorgen***). Uebrigens scheinen die Postanstalten des Churfürst August, ihn zuerst veranlaßt zu haben, die Lehnsklepper und Dienstgeschirre, die bisher von den Vasallen und niedern Obrigkeiten gehalten werden mußten†),

*) Man vergl. ein Schreiben, welches der Herzog wegen dieser von ihm angelegten Post an die Gebrüder Konrad Ludwig und Job von Schwichelt, Erbmarschälle des Stifts Hildesheim, erließ; in Meraus Miscellaneen zum Teutschen Staats- und Privatrecht Th. 1. No. VI. S. 128.

**) S. die Abhandlung von Aufkunft und Wachsthume des Churfächs. Postwesens (in der Samml. verm. Nachrichten zur Sächs. Geschichte. B. 7. N. II) S. 226.

***) S. den Befehl des Churfürsten v. 2. Sept. 1588. a. a. O. S. 289.

†) In den Aemtern wurden daher sogenannte Hengstfütterer gehalten, die zur Aufwartegestellung verpflichtet waren und noch jetzt müssen die Unterthanen einiger Aemter wegen der ehemaligen Postfuhren Zinsen leisten. S. den Ver-

Digitized by Google

wenigstens zum Theil*) in Geld zu verwandeln. In dieser Absicht beschied er einige Stadträthe, den 6. Jan. 1563 nach Leipzig und verglich sich mit ihnen gegen Erlassung ihrer Verbindlichkeit auf verschiedne verhältnißmäßige Summen, die zum Theil nicht unbedeutend waren**), und wobey es auch seit 1591 geblieben ist, obgleich der Churfürst Christian I. 1588 den Naturaldienst wieder gefordert hatte***).

§. 33. In der sorgfältigen Verwaltung der Kammergüter und der andern fürstlichen Einkünfte war der Churfürst das Muster aller Teutschen Fürsten seines Zeitalters, und wenn sich gleich in spätern Zeiten die Staatswirthschaft und Oekonomie weit mehr ausbildete und vervollkommte, so wurde doch von ihm schon mancher Grundsatz wirklich zur Anwendung gebracht, den man erst in der Folge wissenschaftlich entwickelte. So verpachtete er z. B. häufig einzelne Theile der Kammergüter, um die ungewissen Nutzungen derselben zu sichern, da er im Gegentheil die Verwaltung der Aemter der Verpachtung derselben vorzog†).

sich über die bey einigen Churfürstl. Sächsischen Aemtern üblichen Postfuhren in Haschens Magazin für die Sächs. Geschichte Th. 4. S. 355.

*) An manchen Orten haben sie sich noch geraume Zeit erhalten S. die angeführte Abhandl. von Aufkunft u. Wachsthum des Sächs. Postwesens S. 224.

**) So mußte z. B. die Stadt Döbeln 205 Gülden, Freyberg 200 Gülden übernehmen s. die angef. Abhandl. von Aufkunft und Wachsthum des Sächs. Postwesens S. 225.

***) S. den Befehl des Churfürsten vom 22. Febr. 1591. a. a. O. S. 287.

†) Schrebers Abhandlung von Kammergütern. (Leipzig 1754. 4.) S. 54.

Digitized by Google

Seinen Verwaltern und Pächtern gab er die bestimmtesten, oft in das größte Detail eingehenden Instruktionen*), auch ließ er durch den Abraham von Thumshirn eine allgemeine Anweisung zur Bewirthschaftung der Kammergüter aufsetzen**); und bey dieser strengen Haushaltung nahm er beständig darauf Bedacht, daß sie nicht zum Druck seiner Unterthanen gemißbraucht wurde. Ein merkwürdiges Beyspiel hiervon enthält die vortrefliche Instruktion, die er seinem Amtmann Heinrich von Ein-
1560. siedel ertheilte***), dem er die Aemter Koldiz, Leisnig und Rochliz zur Administration übergab, und worin er ihn ausdrücklich verpflichtete, alle Verbesserungen ohne Beschwerden der Unterthanen vorzunehmen und diese in ihren Gerechtigkeiten und Gewohnheiten auf keine Weise zu kränken. Auch wurde durch viele Einrichtungen, die er auf seinen Kammergütern traf, der Wohlstand seiner Unterthanen selbst unmittelbar befördert. Zu diesen gehörte insbesondre die Vertheilung größrer Vorwerke unter einzelne Familien gegen Erbpacht†), und der Anbau

*) Beyspiele hiervon in Urkunden findet man in dem Anhang zu Schrebers Abhandlung S. 154. 159. u. 161.

**) Sie ist unter folgendem Titel im Druck erschienen: Oeconomica oder nothwendiger Unterricht und Anleitung, wie eine ganze Haushaltung am nützlichsten und besten kann angestellt werden. Alles auf Anordnung Churfürst Augustus christsel. Gedächtnisses, durch einen vornehmen von Adel, auf die Churfürstl. Vorwerke gestellt, jetzt aufs neue in Druck verordnet, durch Caspar Jugelium, Frf. u. Leipz. 1705. 4.

***) in Horns hist. Handbibl. Th. 5. S. 527.

†) Nachrichten hierüber (deren Quelle aber nicht bestimmt angegeben wird) findet man in den Histor. Beyträgen die Preuß. und benachbarte Staaten betreffend. Berl. 1781. 2 B. 8.

Digitized by Google

unkultivirter Ländereyen *). Auf alle Anstalten aber, die der Churfürst auf seinen Kammergütern machte, mußte es natürlich den wohlthätigsten Einfluß äußern, daß er sich zugleich mit seiner Gemahlin Anne **) von Zeit zu Zeit persönlich um ihre Oekonomie bekümmerte, wobey er oft mit eigner Hand Bäume anpflanzte und ihre Wartung besorgte; auch selbst ein künstlich Obst-Garten-Büchlein schrieb, welches die Baumzucht für die damalige Zeit gründlich behandelte, und mit Vorschriften in der Gärtnerey für jeden Monath verbunden war.

Daß der Churfürst bey seiner Sorgfalt für alle Theile der Staatswirthschaft, die Bergwerke, die schon seit geraumer Zeit eine Hauptquelle der Sächsischen Staatseinkünfte waren, nicht werde vernachläßiget haben, läßt sich leicht vermuthen. Und in der That verdankt ihm Sachsen nicht nur die erste ausführliche Bergordnung ***) von 1554, die er nachher 1571 und 1573 ergänzte, und wobey er ältre Gesetze der Herzoge George und Heinrich und des Churfürsten Moritz †) zum Grunde legte; sondern auch eine Zinnbergwerksordnung ††) von 1568 und eine Eisen und Hammerordnung †††) von 1583. In allen diesen Gesetzen findet man deutliche Zeugnisse, wie

*) Hieraus entstanden die sogenannten Güter aus rauher Wurzel, die sehr oft in den Gesetzen des Churfürsten vorkommen.

**) Christ. Heinrich Weisse de Anna matre. Annab. 1725. 4.

***) in Cod. Aug. T. 2. p. 118.

†) l. c. p. 170 u. 175.

††) l. c. p. 150.

†††) l. c. p. 179.

Digitized by Google

sehr sich die Sächsische Bergwerksverfassung schon damals ausgebildet hatte, und es werden daselbst Oberberghauptleute, Oberbergmeister, Bergvögte, Hüttenreuter und mehrere andre zum Theil noch jetzt vorkommende Bergbeamte erwähnt, deren Pflichten auf das genauste vorgeschrieben wurden, und über welche ein Hauptmann der Erzgebürge die Oberaufsicht führte*). Auch vermehrte der Churfürst dadurch die Landesherrlichen Einkünfte des Bergwesens, daß er die Seigerhütte zu Grünthal bey Freyberg, die bisher eine bloße Privatanstalt gewesen war, welche die Gebrüder Altenbeck 1492 errichtet hatten**), käuflich an sich brachte und mit neuen Gebäuden vermehrte***), auch den Verkauf derjenigen Erze, welche von den Gewerken nicht selbst geschmolzen werden könnten, gegen eine bestimmte Taxe an sich zog †).

Ueberhaupt wurde unter der Regierung des Churfürst August, der Grund zu der Entstehung mancher landesherrlicher Regalien gelegt, indem er häufig solche Rechte, über deren Ausübung bisher Streit zwischen dem Fürsten und den Vasallen entstanden war, käuflich an sich brachte††), entweder für sich oder als Zubehör von

*) S. die Bestallung Wolfs von Schönberg in Horns Hist. Handbibl. S. 515.

**) S. eine Urk. v. d. J. in der Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Geschichte Th. 2. S. 243.

***) Canzler Tableau historique p. 384. not. n.

†) S. die Patente v. 12. Nov. 1582 und 7. May 1583. in Cod. Aug. T. 2. p. 178 u. 183.

††) Mehrere Vasallen erhielten von dem Churfürsten wegen der Jagd folgenden Befehl: „Lieber getrewer, ob du dich wohl

Grundstücken, auf deren Ankauf er blos vom Anfang seiner Regierung, bis zum Jahre 1569, eine Summe von 999,812 fl. verwendete*). Besonders suchte der Churfürst, der Jagd und der Bergwerke wegen, die großen Waldungen im Erzgebürge allmählich an sich zu bringen. Unter andern schloß er in dieser Absicht einen merkwürdigen Vertrag mit Kasparn von Schönberg; den 16. Aug. 1560. an dessen Familie das Amt Frauenstein schon seit 1473 wiederkäuflich war überlassen worden**); wornach man sich dahin vereinigte***): daß selbiger dem Churfürsten nicht nur die hohe und zum Theil die mittlere Jagd auf den Borsenſteiniſchen, Rechenbergiſchen und Dörnthaliſchen Wäldern und Gütern, gegen ein jährliches Jagdgeld und Wildprets-Deputat; sondern auch die Frauensteiniſchen Hauptwälder selbst, nebst der hohen und mittlern Jagd und den Jagddiensten in dem ganzen Amte und den Bergregal auf Gold, Silber und Kupfer gänzlich abtrat; dagegen aber ihm das Amt durch eine Ver-

bisher der hohen Jagt vff deinen vnd andern gutern eines Theils vnderzogen, So begeren wir doch, du wolleſt dich derſelben forder bis vff fernerem vnſern beſcheit gentzlichen enthalten vnd do du deren genugksam berechtigt, So wollen wir dir derwegen nach genohmener erkundigk- vnd beſichtigung vergleichung machen."

*) S. das Verzeichniß der Güter, welche der Churfürst August bis zum Jahre 1569 an sich gebracht hat, in dem neuen Muſeo für die Sächſ. Geſchichte B. 2. H. 1. N. II. S. 83.

**) Der Vertrag war in der Folge einigemal erneuert und verändert worden.

***) Der Inhalt dieſes Kontrakts iſt zum Theil aus Bahns Abhandlung über Amt, Schloß und Städtchen Frauenstein. (Friedrichstadt 1748. 4.) S. 40. Die genauere Beſtimmung deſſelben aber verdanke ich handſchriftlichen Nachrichten.

Digitized by Google

schreibung vom 16. Aug. 1560 erblich überließ, und zugleich auch den Pfandschilling von 9000 fl. wieder erstattete. Auch ist seitdem das Amt bey der Schönbergischen Familie geblieben, bis es 1647 Johann George I. für 80000 fl. wieder erkaufte.

Auf ähnliche Weise wie in dem Erzgebürge suchte der Churfürst auch in Thüringen das Bergregal so sehr als möglich auszudehnen*), wozu ihm verschiedne Streitigkeiten mit den Grafen von Schwarzburg über das Schieferbergwerk zu Frankenhausen die nächste Veranlassung gaben, und theilte daher durch eine besondre Thüringische Bergordnung**) vom 3 März 1563 die dasigen Bergwerksgegenden in gewisse Reviere, die er den Bergmeistern mit der Bestimmung anwies, daselbst das Bergregal zu verleihen und dessen Ausübung keinem andern zu gestatten. Die Streitigkeiten mit Schwarzburg aber wurden hierdurch nicht gehoben, und es entstand sowohl hierüber, als wegen der Steuern ein Prozeß vor Austrägen, von welchen die Sache durch Appellation an das Reichskammergericht gelangte, wo sie nie entschieden wurde***). Spätere Bestimmungen hierüber, die in den bekannten Rezessen zwischen Churſachsen und Schwarzburg zu Ende des 17ten und Anfang des 18ten Jahrhunderts enthalten sind, sollen weiter unten angegeben werden.

*) Von dem Alter der Thüringischen Bergwerke zeugt unter andern ein gleichzeitiges Verzeichniß der von 1472 — 1478 daselbst verliehenen Berggebäude in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte Th. 2. S. 267.

**) a. a. O. S. 231.

***) a. a. O. S. 254.

Digitized by Google

§. 34. Ungeachtet der vortreflichen Staatswirthschaft des Churfürsten, reichten doch während seiner Regierung die Einkünfte der Kammergüter und Regalien bey weitem nicht zu, um alle Staatsbedürfnisse zu bestreiten, denn zu geschweigen, daß diese durch die neu errichteten Landeskollegien und durch den vergrößerten Hofstaat beträchtlich waren vermehrt worden, so hatte ihm auch sein Bruder eine Schuldenlast von 1,667,078 Gulden hinterlassen*), und gleich bey dem Antritte seiner Regierung mußte er dem besoldeten Kriegsvolke monathlich 64000 Gulden bezahlen**). Da er sich nun überdieß anfangs weniger als in der Folge um den Zustand seiner Finanzen bekümmerte, und von eigennützigen Räthen nicht selten betrogen ward, so ist es leicht zu begreifen, wie seine Schuldenlast im Jahre 1563 bis zu 2 Millionen Gulden angewachsen seyn konnte***), obgleich

*) So hoch giebt sie der Churfürst selbst an in einem eigenhändigen Aufsatze über den Zustand seiner Finanzen, der sich in Haschens Magazin der Sächs. Geschichte Th. 4. S. 498. befindet.

**) S. die Landtagsproposition von 1554 in Hausmanns Beyträgen zur Kenntniß der Churfächs. Landesversammlungen Th. 3. N. 11. S. 62.

***) Der Churfürst sagte selbst in dem eben angeführten Aufsatz: „Wo es hinkommen, das weiß Gott. Ob die Leute nicht sagen würden, wenn sie es wüßten: entweder der Herr ist zu fromm, oder ein Narr, und seine Räthe wollen freylich nicht, daß der Herr zu viel reich würde; sie müßten zuvor fein satt seyn und ihre Beutel voll haben. Wenn nun umgefraget würde, was ein jeglicher bekomme, so würde vom meisten Haufen das gesaget werden: der Hans von Ponickau und D. Ulrich Mordeisen sich zum besten gewärmet hätten. Wer könnte denn sagen, daß solches nicht wahr wäre. Darum wird mich niemand verdenken können, daß ich mit besserm

zur Tilgung derselben beträchtliche Beyträge von den Unterthanen verwilligt wurden. Auch konnte diese Last unter seiner Regierung nie ganz gehoben werden, da nicht nur die schon erwähnten Bedürfnisse unverändert blieben; große Summen auf ansehnliche Schlösser und andre Gebäude, als z. B. Augustusburg*), Annaburg und das Dreßdner Zeughaus verwendet wurden; und außerdem von Zeit zu Zeit beträchtliche Reichsabgaben verwilligt werden mußten. So erklärte der Churfürst in der Landtagsproposition von 1576: daß ihm die begehrte Reichshülfe auf dritthalbhunderttausend Gulden kosten würde, und daß er zwar den Vorschuß derselben übernehmen, die Landschaft aber die Verzinsung derselben verwilligen und nach Verlauf dieser Zeit auf die Abtragung derselben bedacht seyn möchte. Solches geschah denn auch auf dem Landtage von 1582 wo zugleich eine ganz neue Steuer erwähnt wird, die der Churfürst eigenmächtig unter dem Nahmen des Umgeldes und Scheffelpfenniges eingeführt hatte, die aber auf nachdrückliche Vorstellung der Landstände**) wieder auf-

Fleis, denn bisher geschehen, zu dem Meinen sehe: sonst hätte ich Sorge, es würde unser Herr Gott dadurch erzürnet, und wär auch sonst bey meinen Leuten nicht rühmlich."

*) Dieses Schloß, welches an die Stelle des 1547 durch den Blitz zerstörten Schellenbergs angelegt wurde, ist zum Andenken der Grumbachischen Händel erbaut. S. Merkels Erdbeschreibung von Churſachſen (Dritte Ausgabe) Th. 2. S. 121.

**) „Wir bitten zum vnderthenigsten vnd so hoch als wir bitten können vnd sollen, E. Churf. G. wollen aus gnedigster erbarmung des armuths, das Vmgeldt vndt Scheffelpfennige, welche nuhmehr das Ziehl darum sie von E. Churfl. G. angelegt erreicht haben werden, abstellen — auch gewis sein, das

gehoben wurde, nachdem sich diese zuvor zu einer bedeutenden Erhöhung der Landsteuer entschlossen hatten. Letztere, die außer den Grundstücken auch das Mobiliarvermögen und die Gewerbe der Unterthanen betraf, hatte seit 1550 ihren ununterbrochnen Fortgang genommen, obgleich die Größe derselben nicht gleichförmig blieb*), auch hatte man damit beständig die Tranksteuer verbunden**), ungeachtet der lebhaften Beschwerden, welche die Städte auf dem Torgauer Landtage von 1555 dagegen führten***).

§. 35. In Ansehung der Landsteuer fing man schon zu Ende der Regierung des Churfürst Moritz darüber mit vieler Lebhaftigkeit an zu streiten; ob die Ritterschaft eine gänzliche Befreyung derselben genießen sollte, da die Ritterdienste, die man zu ungefähr 1200 Pferden berechnete, wegen der veränderten Kriegsverfassung immer seltner und unbrauchbarer wurden†). Noch auf

dieses das armut, sonderlich in Steten mehr dan alle andere Steuern auff die knie gebracht."

*) Schrebers Abhandlung von den Churfürstl. Sächs. Land- und Ausschußtägen S. 59. und meine Zusätze und Berichtigungen zum Schreber S. 35.

**) Man vergl. die Tranksteuer-Ausschreiben in Cod. Aug. T. 2. p. 1370—1386.

***) Besonders sagten die Städte in ihrem Bedenken auf die damalige Proposition, worin der Churfürst die volle Tranksteuer auf mehrere Jahre verlangte: „es sey ihnen nicht möglich die Tranksteuer zu behalten und zu tragen, sie sollten dann ganz öde und wüste werden, verderben und untergehen."

†) In einem Bedenken des Churfürst August über die Verwandlung der Ritterpferde in Geld, welches der Ritterrolle von 1563 beygefügt ist, äußert sich der Churfürst selbst hier-

Digitized by Google

dem Torgauer Landtage von 1552 hatte der Adel bey einer Türkenhülfe von der nach den Reichsgesetzen niemand frey seyn sollte, eine vollkommene Immunität der Lehngüter behauptet, wozu unstreitig die in dem Landtagsabschiede anbefohlne Bereitschaft der Ritterpferde das Meiste beytragen mochte*). Als aber der Churfürst Moritz noch in dem nehmlichen Jahre auf einem Landtage zu Dreßden einen andern Beytrag zum Türkenkriege verlangte; so verstand sich die Ritterschaft sogleich in der ersten Antwort auf die Proposition zu 2 Pf. sowohl von ihren Lehngütern, als von ihrer werbenden Baarschaft. Selbst damit waren die Städte noch nicht zufrieden, weil die übrigen Unterthanen 3 Pf. entrichten sollten und sie eine völlige Gleichstellung der Ritterschaft verlangten; doch blieb es bey jener Verwilligung**). Ein ähnlicher Fall ereignete sich noch auf dem Landtage zu Torgau 1557:

über auf folgende Art: „Da nun, Gott vor sey, dieses Land plötzlich eine Noth anstoßen sollte, so ist nichts gewisser, denn daß der Zehende in Eyl, wie er zu dienen schuldig, nicht vermag aufzukommen, denn im Fall der Noth seyn Pferde und Knechte theuer, und im Fall da sie gleich mit einer Eyl aufkommen, so ist es doch ein zusammengeflicktes Ding, daß der Junker den Knecht, und der Knecht den Junker wieder nicht recht kennt, und weiß also keiner nicht, was er an den andern, da man sich bey den Haaren ziehen soll, hat, und wenn es zum Ernst kommt, da gehet es an ein Austreißen und heißt, der Teufel hole den Letzten, also verliert der Herr das Feld und wohl Land und Leute dazu.“ S. die Abhandlung über die Churſächsische Steuerverfassung. (Leipzig 1800. 8.) S. 97.

*) S. den Landtagsabschied in Hausmanns Churſächs. Landtagsordnung S. 120. und dessen Beyträge Th. 2. S. 38.

**) a. a. O. S. 39 — 50. und meine diplomatischen Beyträge zur Sächs. Geschichte S. 246 — 260.

Digitized by Google

als sich die Ritterschaft gleichfalls wegen der Türkenhülfe für ihre Lehn und Erbgüter zu einer Besteurung von 2 Pf. verstand, den übrigen Unterthanen aber 5 Pf. aufgelegt wurden*). Bey allen andern frühern und spätern Verwilligungen aber wurde die vollkommne Steuerfreyheit der Lehnhufe durchgesetzt, so nachdrücklich sich auch die Städte mehreremalen, besonders auf den Dreßdner Landtage von 1554 dagegen setzten**). Besonders suchten sie damals den von der Verbindlichkeit zu Ritterdiensten entlehnten Grund für die Steuerfreyheit der Rittergüter dadurch zu entkräften: daß im Nothfalle auch die Bürger in den Städten zur Kriegsfolge ohne irgend eine Auslösung verpflichtet wären. Da übrigens die Ritterschaft noch bis in die Mitte des 17ten Jahrhunderts wegen ihres andern Vermögens zur Mitleidenheit gezogen ward, so war die Ungleichheit der Besteurung nicht so beträchtlich, als in den spätern Zeiten wo auch diese Beyträge allmählich aufhörten***).

Dagegen findet man damals nur noch seltne Beyspiele von eigentlichen Ritterpferdsgeldern. Zwar hatte schon der Churfürst Moritz den Plan gemacht, statt der Ritterdienste ein Aequivalent an Gelde zu fordern†); doch war dieser Entwurf nicht zur Ausführung gekom-

*) S. die wichtigern Schriften von diesem Landtage in Hausmanns Churſächs. Landtagsordnung S. 129 u. f.

**) die Verhandlungen desselben s. in Hausmanns Beyträgen Th. 3. S. 60. wo jedoch aus Versehen dieser Landtag nach Torgau versetzt ist.

***) Man vergl. die Steuerverfassung und insbesondre die ritterschaftliche Steuerfreyheit in Sachsen (1805. 8.) S. 80. u. f.

†) S. das angeführte Bedenken des Churfürst August.

men, und nur ein einzigesmal hatte sich die Ritterschaft freywillig im Jahre 1552 zur Abkaufung der ausgeschriebenen Ritterdienste mit sechs Gulden auf das Pferd verstanden*), welche Summe von der auf dem Dreßdner Landtage von der Ritterschaft in demselbigen Jahre erfolgten Steuerbewilligung wieder abgezogen wurde. Ein andres Beyspiel dieser Art findet man unter dem Churfürst August, der ausdrücklich in seiner eigenhändig aufgesetzten Berechnung der Einnahme von 1563 die Ritterpferdsgelder zu 86,400 Gulden in Anschlag brachte**). Zu welcher Zeit aber und auf wie viele Jahre dieses Surrogat der Ritterdienste war beschlossen worden, ist völlig unbekannt; doch ist soviel gewiß, daß August eben so sehr als sein Bruder eine allgemeine Verwandlung der Ritterdienste wünschte***), und eben so wenig wie dieser seinen Zweck wirklich erreichen konnte.

§. 36. Außer den Vorrechten, welche die Ritterschaft in Ansehung der Steuern behauptete, kamen auch

*) Hausmanns Beyträge Th. 2. S. 47 — 49. und Maximil. Carolus de Carlowitz de origine satis et natura pecuniae servitiorum equestrium vicariae p. 28 — 30.

**) Man vergl. den oben bemerkten Aufsatz in Haschens Magazin Th. 4. S. 498. — Hierdurch wird Hausmanns Vermuthung bestätigt, daß um diese Zeit eine Abfindung der Ritterpferde in Geld erfolgt sey, wenn sich gleich das bekannte oft gemißdeutete Reskript v. 1. Jan. 1563. in Cod. Aug. T. 1. p. 2294. blos auf die gemeinen Lehnpferde bezieht, die von den feudis caballinis geleistet wurden. Uebrigens ist es merkwürdig, daß in jenem Aufsatz auch für die Heerfahrtswagen eine Summe von 10000 Gulden, und für das Fußvolk, welches die Städte stellen mußten, 48000 Gulden angesetzt wurde.

***) S. das oben angeführte Bedenken.

Digitized by Google

noch ähnliche Ansprüche der Bischöffe, Grafen und Herren unter der Regierung des Churfürst August zur Sprache. Wenn sich gleich nicht läugnen läßt, daß sie sich schon ehedem öfters der Mitleidenheit entzogen hatten, so waren doch eben so häufig auch Beyspiele vom Gegentheile vorgekommen *). Schon 1548 aber hatten die Grafen auf dem Leipziger Landtage die Behauptung gewagt: daß sie in dem Anschlag des Reichs mit begriffen wären und daher ihre Steuer selbst tragen müßten, auch hatten sie 1552 den gemeinen Pfennig unmittelbar dem Kaiser entrichtet **), daher sie auf dem Dreßdner Landtage von 1554 ungeachtet einer deshalb in dem Naumburger Beyvertrage unter beyden Linien des Sächsischen Hauses getroffenen Vereinigung ***), durch keine Vorstellung zu bewegen waren einigen Antheil an den Landessteuern zu übernehmen, sondern sich blos dazu erboten, daß diejenigen unter ihnen, die Güter unter sich hätten, die von jeher wären besteuert worden, sich neben der Ritterschaft der Gebühr nach verhalten wollten. Und bey diesem Erbieten blieb es auch auf mehreren folgenden Landtägen, obgleich in dem Jahre 1557 eine Konferenz zwischen dem Chur- und Herzoglichen Hause Sachsen zu Merseburg

*) In einem bald bestimmter anzuführenden kommissarischen gutachtlichen Bericht (in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 1. H. 1. N. II. S. 16.) werden mehrere Fälle dieser Art von den Grafen erwähnt; wegen der Bischöffe verdienen zu dem von Weck S. 440. angeführten Beyspiele, daß sich die Prälaten zu einem Jahreszins von ihren Unterthanen verstanden hatten, unter andern die Verwilligungen von 1537. 1539. 1541. 1546. beygefügt zu werden.

**) S. die Landtagsakten v. d. J. in meinen dipl. Beyträgen S. 228. u. f.

***) S. Glafeys Kern der Sächs. Geschichte S. 870.

gehalten wurde, auf welcher die dazu verordneten Kommissarien die Landsäßigkeit der Grafen aus stattlichen Gründen behaupteten *).

Doch mögen sich die Grafen seit dieser Zeit in Unterhandlungen wegen der Steuern mit dem Churfürsten eingelassen haben; daher sie 1576 auf dem Landtage erklärten: wie sie hoffen, daß der Churfürst diejenigen unter ihnen, die besondre Verträge mit ihm hätten, nicht weiter beschweren werde. Unter andern hatte erstrer einen solchen Vertrag mit den Grafen von Stolberg abgeden 12. May 1568. schlossen **), nach welchem ihm in ihren Churſächsischen Lehnen von allen und jeden Trank- und Landsteuern so jetzo angelegt wären, oder nachher in den Churſächsischen Landen mit gemeiner Landstände Bewilligung angelegt werden möchten, die Hälfte jedoch unter der Bedingung zugeeignet wurde, daß er den vierten Theil der Reichsanlagen übernehmen, und die Einkünfte der Grafen selbst steuerfrey seyn sollten ***).

Auf dem Dreßdner Landtage von 1554 traten die Bischöffe mit ähnlichen Aeußerungen, wie die Grafen auf, und bezogen sich zugleich, auf die schon ehedem vorgeschützte Ausflucht, daß sie auf keinen Fall

*) S. den oben bemerkten gutachtlichen Bericht.

**) in Lünigs Spicilegio Seculari des Reichsarchivs P. II. p. 1380.

***) Außerdem betraf noch dieser Vertrag: 1) Leibgeleite, Durchzug, Nachfolge und Straßengerechtigkeit; welches alles dem Churfürsten, jedoch mit Ausnahme der von den Grafen hergebrachten Zölle und des Wegegeldes zugesichert ward. 2) Berg- und Salzregal, dessen Renten theils dem Churfürsten, theils den Grafen, zugeeignet wurden.

Digitized by Google

ohne Vorwissen der Stiftsstände zu einer Verwilligung befugt wären*).

Auch bey den nachherigen Landesbewilligungen sonderten sich die Bischöffe von der übrigen Landschaft; 1561 aber that der Bischof von Meißen die merkwürdige auf dem oben angeführten Vertrag von 1559 gegründete Erklärung: daß er, da das Stift Meißen in den Sächsischen Landen gelegen sey, auch Antheil an den gemeinen Bürden nehmen werde**). Obschon die beyden übrigen Stifter sehr unzufrieden hiermit waren***), so zeigten sie doch auf dem folgenden Landtage eine größre Nachgiebigkeit, weil sie schon damals durch ihren Administrator den Sächsischen Prinzen Alexander in genauer Verbindung mit dem Churhause standen. Doch wurden mit ihnen besondre Unterhandlungen wegen der Besteuerung gepflogen, die einen desto erwünschtern Ausgang hatten, weil unterdessen der Churfürst ihre Administration selbst erhielt. Daher wurde 1568 auf einem Stifts- im Septbr. 1565.

*) Schon 1541 hatten die Gesandten des Bischofs von Merseburg diese Erklärung gethan, worauf Moritz erwiederte: „daß sich das Stift wider Herkommen trennen und sondern wolle, wäre ihm beschwerlich, er hätte deshalb den Bischof belangt und wolle verhoffen, er werde sich darauf dem auf diesem Landtage gemachten Beschluß gemäß bezeigen.“ Demungeachtet gaben 1547 sämmtliche Bischöffe eine ähnliche Erklärung.

**) S. die Landtagsverhandlungen v. d. J. in meinen diplom. Beyträgen S. 272.

***) Die Gesandten nehmlich erklärten: „Daß ihre Herren gemeine Bürden mittragen sollten, hätten Sie Sich nicht versehen, sintemahl Ihnen bewußt, daß Ihre Herren die Landtage allein Rathsweise, den Landen zum Besten besuchen ließen.“

Digitized by Google

tage zu Merseburg eine Land- und Trankſteuer wie in den Erblanden, aber nach andern Anſätzen verwilligt. Und daß ſolches auch in dem Stifte Naumburg geſchehen ſey, beweiſen die folgenden allgemeinen Landtagsverhandlungen, in welchen ſich die Geſandten dieſes Stifts zugleich mit den Merſeburgiſchen auf ihre beſondern Verwilligungen bezogen. Auch wurden die Steuern dieſer Stifter anfangs nicht vor das Oberſteuerkollegium gezogen; indem der Churfürſt 1570 erklärte, daß er ſelbige zu ſeinem fürſtlichen Unterhalt nicht entbehren könne. Erſt 1582 verpflichtete er ſich gegen die Landſchaft, daß er zur Erleichtrung ihrer Laſten ſowohl dieſe Steuern als auch die des Vogtlandes und der aſſekurirten Aemter, die bisher gleichfalls der Kammer überlaſſen waren, den verordneten Obereinnehmern überantworten wollte*).

§. 37. Die beſtändige Fortdauer der Territorialſteuern unter der Regierung des Churfürſt Auguſt gab zur völligen Ausbildung des Oberſteuerkollegii Anlaß. — Schon oben**) iſt es bemerkt worden, daß die Stände bey den meiſten Verwilligungen durch beſonders dazu verordnete Perſonen Antheil an der Erhebung und Verwaltung derſelben nahmen. Doch bildeten dieſe Perſonen kein ordentliches Kollegium, auch war dieſe Einrichtung nicht beſtändig, indem das Steuerweſen noch öfters den Kammerräthen überlaſſen blieb. Seit 1552 aber ſcheinen die auf dem Dreßdner Landtage wegen der Trankſteuer verordneten ſechs Landſteuereinnehmer, auch

*) Man vergl. die weiter unten angeführte Abhandlung von Zachariä über den Urſprung des Oberſteuerkollegii S. 134.

**) Th. 2. S. 368.

Digitized by Google

bey den Verlängerungen derselben geblieben zu seyn; wenn es gleich damals in Ansehung der Landsteuer bey der alten Einrichtung blieb. Erst 1570 auf dem Landtage zu Torgau erfolgte eine neue Veränderung, wodurch das Obersteuerkollegium seine völlige Ausbildung erhielt. Damals verlangte der Churfürst: daß die Landschaft seine sämmtlichen Schulden übernehmen, und zu dem Ende die Land- und Tranksteuer auf eine gute Anzahl Jahre verwilligen möchte. Dagegen sollte ihr die Einnahme und Ausgabe beyder Steuern übergeben werden, um sie durch vier adliche Obersteuereinnehmer, denen der Landesherr vier von seinen Räthen zuordnen wollte, zu besorgen*). Zugleich wurde diesen Einnehmern die Tilgung der landesherrlichen Schulden mit der Bestimmung anvertraut, daß sie alle Leipziger Märkte ordentliche Einnahme und Ausgabe halten, und jährlich dem Churfürsten Rechnung ablegen sollten. Die Stände wollten lange nicht in diesen Vorschlag willigen, da sie jedoch endlich (wie es in einer alten Nachricht von jenem Landtage heißt) Sr. Churfürstlichen Gnaden ungnädig Gemüth und Vorwendung, wie es nicht anders seyn könne, bemerkten, bewilligten sie die Land- und Tranksteuer unter den angeführten Bedingungen und unter dem ausdrücklichen Versprechen, daß der Churfürst in Zukunft keine neuen Schulden ohne ihre Bewilligung machen wollte. Auffallend ist es, daß die Städte gar keinen Antheil an dem neuen Obersteuerkollegio erhielten, da sie doch in den frühern Zeiten eine Konkurrenz bey der Verwaltung der Landessteuern behaupteten, die der

*) Die Zahl der Mitglieder ist noch jetzt ungeändert, nur ist von Seiten des Churfürsten ein Obersteuerdirektor hinzugekommen.

Digitized by Google

Natur unsrer landschaftlichen Verfassung angemessen zu seyn schien*). Auch läßt sich schwerlich der Grund hiervon darin suchen, daß man sie wegen ihrer größern Entfernung von dem Landesherrn nicht gern mit dem ganzen Fürstlichen Schuldenwesen bekannt machen wollte, indem die Obereinnehmer schon auf dem Landtage von 1582 nicht nur 5 adlichen Abgeordneten, sondern auch 3 städtischen Deputirten Rechnung von ihrer Einnahme und Ausgabe ablegen mußten.

Gleich bey seiner ersten Errichtung erhielt das Obersteuerkollegium eine Instruktion, die aber 1628 besonders deswegen abgeändert ward, weil die ältre noch unter der Voraussetzung war abgefaßt worden, daß dieses Kollegium nicht von beständiger Dauer seyn würde. Auch diese neue Instruktion hat in der Folge verschiedne Abänderungen erfahren, besonders zu der Zeit, als das Albertinische Haus in mehrere Linien getheilt war**). Uebrigens wurden durch die Begründung des Obersteuerkollegii die Rechte der Landschaft noch mehr erweitert, indem sie hierdurch einen beständigen Antheil an der Oberaufsicht über das Steuerwesen erhielt.

*) Alle diese aus den Landtagsakten gezognen Nachrichten findet man in Zacharias Abhandlung über den Ursprung des Churſächs. Obersteuerkollegii in dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. St. 1. N. III. S. 114.

**) S. die Abhandlung von den Instruktionen des Churſächs. Obersteuerkollegii in meinen diplomatischen Beyträgen zur Sächs. Staatskunde S. 161. u. f.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Theilnahme des Churprinzen Christian an den Staatsgeschäften gegen Ende der Regierung Augusts: Tod und Charakter des Churfürsten.

§. 38.

Die mannichfaltigen Geschäfte, denen sich der Churfürst während seiner ganzen Regierung mit dem größten Eifer unterzog, hatten seine Gesundheit bey herannahendem Alter so sehr geschwächt, daß er den Entschluß faßte, den 20. Sept 1584. einen Theil der Geschäfte seinem Churprinzen Christian zu übertragen*), der schon zuvor Antheil an den Berathschlagungen der Landesregierung genommen hatte**). Er theilte zu diesem Behuf alle Regierungsgeschäfte in drey Klassen, indem er einige seinem Sohn allein mit Zuziehung der geheimen Räthe Haubold von Einsiedel, David Peifer, Tham von Sebottendorf, Hartmann

*) S. die Instruktion des Churprinzen in Arndts neuem Archiv N. XXXVII. S. 375.

**) Wecks Dreßdner Chronik S. 231. und Tentzel in dem Medaillenkabinet der Albertinischen Linie S. 241. Nach Müllers Annalen S. 176. war er auch zum Präsidenten des geheimen Raths seit d. 24. Jan. 1581 verordnet; es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß Müller den geheimen Rath mit der Landesregierung verwechselt, wenigstens wird in den Landtagsakten von 1582 blos der Antheil des Churprinzen an den Berathschlagungen der letztern erwähnt.

Digitized by Google

Pistoris und Dr. Andreas Paul überließ, bey andern sich die oberste Leitung, und bey den übrigen die ausschließende Entscheidung vorbehielt.

Zu der ersten Klasse, die nicht vollständig angeführet wird, und daher zum Theil aus der Analogie abgeleitet werden muß, gehörten vorzüglich: Justiz- Polizey und Schulsachen, insofern dabey blos die Vollziehung und Anwendung schon vorhandner Gesetze in Betrachtung kam; die Anhörung fremder Gesandten; die Fortsetzung Reichsgerichtlicher Prozesse und die Ertheilung von Pensionen für hülfsbedürftige Personen, wozu der Churfürst jährlich aus der Kammer viertausend Gülden ausseßte. In die zweyte: die Antworten auf das Anbringen fremder Gesandten, mit Ausnahme von denjenigen, die einzelne Privat- Parthey- und Justizsachen betrafen; die Instruktionen und Befehle an die Churfürstlichen Gesandten; die Kreisgeschäfte; Irrungen wegen der Landesgränzen und Kaiserliche Kommissionen; auch sollte es bey eingegangenen Briefen eben so wie bey dem Anbringen fremder Gesandten gehalten werden *); wenn sie nicht dem Churfürsten zu eigenhändiger Eröfnung zugeschrieben wären; indem sie in diesen Falle ihm sogleich zugestellt werden mußten. In die dritte endlich, alle Religions- Kameral- Jagd- und Bergsachen; die Ausschreibung der Landtäge; die Bestellung, Begnadigung, und Entlassung der Staats- und Hofbeamten; die Erlas-

*) Ich schließe dieses aus den Worten: „Die Fürstenbriefe so in unserm Hoflager einkommen und nicht zu unsern Händen halten; Die soll Se. Liebden eröfnen, und nach Befindung darauf, was sich inhalts dieser unser Instruktion gebühret, verordnen.“

sung öffentlicher Ausschreiben und Mandate; Kundschaften, Zeitungen, Erforschung der Läufte; Bestellung der Vestungen; Musterung der Lehnleute und andrer Unterthanen; Kriegs- und Reichssachen.

Bey denjenigen Sachen, welche der Churfürst seinem Sohne überließ, wurde dieser verpflichtet, sich nach Beschaffenheit der Sachen von dem Geheimenrathe oder der Regierung kollegialisch berathen zu lassen, und es bey den Ausfertigungen ausdrücklich zu bemerken, daß er nur an des Vaters Statt und vermöge des ihm von demselben ertheilten Auftrags verordne und befehle *).

Ungeachtet seines Alters und seiner Kränklichkeit, wodurch der Churfürst zu diesem Schritte war bewogen worden, verheyrathete er sich doch erst nach dieser Zeit zum zweytenmal mit der Anhaltischen dreyzehnjährigen Prinzessin Agnes Hedwig, starb aber fünf Wochen darauf im sechzigsten Jahre **). den 3. Jan. 1586.

§. 39. Sachsen verlor unstreitig an ihm einen seiner weisesten Regenten. Besonders gereicht es ihm zu großem Ruhm, daß er nie die Gerechtigkeit seinem Hange zur Oekonomie und Sparsamkeit aufopferte; wohl aber wurde er hierzu bisweilen durch übertriebenen Religionseifer, und durch politische Rücksichten verleitet. Wie lebhaft er es aber selbst fühlte: daß Gerechtigkeit die erste aller Regententugenden sey, zeigt die vortref- den 11. Febr. d. J.

*) „Es sollen aber auch alle Briefe und Schreiben so in unsers geliebten Sohnes Nahmen gestalt, dermaßen concipirt werden, daß Se. Liebden an unser statt und auf unsern Sr. Liebden aufgetragenen sonderbaren Befehl darine, was in Rath beschlossen wird, begehren und anschaffen."

**) Müllers Annalen S. 192.

liche Ermahnung, die er seinem Sohne gab, als er ihm einen Theil der Regierungsgeschäfte überließ*), „Wir wollen (sagte er daselbst) Se. Liebden hiermit väterlich und gnädigst erinnert und ermahnet haben, daß Sie in alle Wege in Verrichtung ihres Amtes Gott vor Augen haben, und hintangesetzt allen Affect, der Gerechtigkeit, es belange die vom Adel oder Unedle, reich oder arm, mit Fleiß nachwandeln, und allezeit eingedenk seyn, daß sie das Gericht nicht dem Menschen, sondern Gott dem Herrn halten, welcher mit ihnen im Gericht ist und ernstlich befohlen hat, die Frommen zu schützen und die Bösen zu strafen, den Geringen nicht vorzuziehen, noch den Großen zu ehren; sondern den armen Weisen und Witwen Recht zu schaffen, den Geringen und Dürftigen aus der Gottlosen Gewalt zu erlösen und dem Dürftigen zum Recht zu helfen."

Außer der Regierungskunst, mit welcher sich der Churfürst, wie das an ihn von dem Dr. Melchior von Osse gerichtete Bedenken**) zeigt, welches Vorschläge wegen aller Theile der Staatsverwaltung enthält, selbst theoretisch beschäftigte, hatte er noch manche andre Lieblingswissenschaften, und war ein Freund und Beförderer der Gelehrsamkeit. Unter andern suchte er sich eine große

*) in der Instruktion des Prinzen a. a. O. S. 391. u. f. Die Stelle ist so charakteristisch, daß ich sie mit einigen wenigen orthographischen Abänderungen wörtlich anführe.

**) Es wurde auf Befehl des Churfürsten verfertigt unter dem Titel: Melchior von Ossens Testament gegen Herzog Augusto Churfürsten zu Sachsen Sr. Churfürstl. Gnaden Räthen und Landschaft 1556. (Vollständig herausgegeben von Christian Thomasius Halle 17.7. 4.)

Digitized by Google

Fertigkeit in der lateiniſchen Sprache zu erwerben, wozu ihn vorzüglich das Beyſpiel ſeines Freundes des Kaiſer Maximilian II. ermunterte. Auch lernte er noch in ſeinem funfzigſten Jahre Hebräiſch und machte auch in dieſer Sprache unter der Anleitung ſeines Lehrers des Profeſſor Elias Hutter in Leipzig große Fortſchritte *). Mit gleichem Eifer legte er ſich auf die Naturwiſſenſchaft, die ihn, wie dies der gewöhnliche Fall in dem damaligen Zeitalter war, zu alchimiſtiſchen Verſuchen führte, worin er große Entdeckungen gemacht zu haben glaubte **). Nützlicher war ſeine Vorliebe für die Geſchichte ***), die ihn nicht nur bewog den berühmten George Fabricius zur Abfaſſung ſeiner Sächſiſchen Jahrbücher zu ermuntern †); ſondern auch eine Profeſſur dieſer Wiſſenſchaft zu Leipzig zu ſtiften, die er zuerſt dem Mathäus Dreſſer übertrug ††). Auch verdankt man ihm die erſten Landcharten von Sachſen, die er theils ſelbſt zeichnete, theils veranlaßte †††), und von welcher die

*) v. Io. Gottlob Boehmii Comment. de Augusti Duc. Elect. Sax. singulari in litt. et art. studium favore (in eiusdem Opusc. de Litteratura Lips. N. IV.) p. 88. seq.

**) Epistola Augusti ad Franciscum Forrensem Italum inter Peiferi Epistolas p. 227: „eo usque in hoc genere pervenimus, ut ex octo argenti unciis, auri perfectissimi uncias tres singulis sex diebus comparare possimus.“

***) Boehme l. c. p. 91.

†) v. Epist. Fabricii ad Augustum, Saxoniae Illustratae libris, praemissam.

††) Io. Gottl. Boehme de studii et doctrinae Historiarum publicae in Academia Lipsiensi ortu (l. c. N. V.) p. 125.

†††) S. Adelungs kritiſches Verzeichniß der Landcharten

Churſächſiſche Bibliothek, zu der er ſelbſt den erſten Grund legte*), mehrere Exemplare beſitzt. Wegen ſeiner Kenntniß der Reichsverfaſſung berufte man ſich ſo oft bey Reichsgeſchäften auf ſeinen Ausſpruch, daß ihm Thuan**) mit Recht den allgemeinen Vermittler und Schiedsrichter in Reichsangelegenheiten nennt. Selbſt bey auswärtigen Regenten ſtand er in großem Anſehn; auch hielt er zuerſt an einigen fremden Höfen beſtändige Geſandten, welche ihm die wichtigſten politiſchen Angelegenheiten berichten mußten***).

und vornehmſten topographiſchen Blätter der Chur- und Herzoglich-Sächſiſchen Länder. Meißen 1796. 8.

*) Daßdorfs Beſchreibung von Dreßden. S. 270.

**) L. XXXIV. Ed. Francofurt. T. 2. p. 77: „dissidiorum inter principes ac civitates quamdiu vixit, tanquam conciliator et arbiter rerum Imperii ac moderator extitit.

***) Außer den ſchon angeführten Epistolis Dav. Peiſeri (ex ed. Gotteri, Ienae 1708. 8.) vergl. man Huberti Langueti legati et consiliarii Saxonici Epistolae secretae ad principem suum Augustum ex edit. Io. Pet. de Ludewig. Halae 1699. 4. Von dem damaligen Zuſtande von Sachſen enthalten beyde Werke nur wenige Nachrichten.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Churfürst Christian I.

§. 40.

So fruchtbar auch die erste Ehe des Churfürsten mit seiner Gemahlin Anne gewesen war, indem er mit dieser funfzehn Kinder gezeugt hatte*), so hinterließ er doch bey seinem Ableben außer drey Töchtern**) einen einzigen Prinzen Christian, der ihm in der Regierung folgte, auf welche sehr bald Dr. Nikolaus Krell einen bedeutenden Einfluß erhielt. Dieser merkwürdige Mann war ein Sohn des Dr. Wolfgang Krell Professors der Dekretalen zu Leipzig und wurde daselbst zwischen den Jahren 1550 — 1553 gebohren. Er hatte anfangs auf der Fürstenschule zu Grimma und dann auf der Universität

*) Fabricii Orig. Sax. L. IX. p. 132. Wecks Dreßdner Chronik. S. 135.

**) Elisabeth vermählt an den Pfalzgrafen Johann Kasimir zu Lautern 1568. gest. 1590. Dorothee vermählt an den Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig 1584. gest. 1587. Anne vermählt an den Herzog Joh. Kasimir zu Sachsen Koburg, wurde wegen verletzter ehelicher Treue (mit einem Italiäner Hieronymus Scotus und nachher mit Ulrichen von Lichtenstein) 1593 von ihrem Gemahl geschieden, und hierauf zu einem ewigen Gefängniß verurtheilt, ohne daß sich der Churs. Hof ihrer annahm. Sie starb 1613. Urkundliche Nachrichten von ihrer Lebensgeschichte, findet man in Hellfelds Beyträgen zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen. Th. 1. N. 1.

Digitized by Google

Leipzig studirt, wo er auch Doktor der Rechte ward, und sich durch Vorlesungen und praktische Geschäfte auszeichnete*). Der Ruf, den er sich dadurch erwarb, bewog den Churfürst August ihn 1580 als Hofrath in der Regierung mit 250 Gülden Gehalt anzustellen**), und
1584. ihn in der Folge bey der oben bemerkten Regierungsveränderung seinem Sohne als Sekretair und Rath mit Beybehaltung der Hofrathsstelle zuzuordnen***). Da aber Christian I. ungeachtet seiner natürlichen Fähigkeiten†) wegen seiner Kränklichkeit und seiner Liebe zu manchen Vergnügungen besonders zu den Freuden der Tafel oft eine Abneigung gegen die Staatsgeschäfte zeigte, so glückte es ihm allmählich einen großen Einfluß auf selbige an sich zu ziehen; besonders nachdem er 1589 an der

*) Man vergl. die Erzählung des Verlaufs der, in des ehemaligen Churſächsischen Kanzlers, D. Nikolaus Krellens Untersuchungssache vorgenommenen Land- und Ausschußtagsverhandlungen (in der Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Geschichte B. 4. N. 1.) S. 6—9.

**) S. Krells Hofrathsbestallung in dem Anhang zu der eben angeführten Erzählung S. 69.

***) In der schon einigemal angeführten Instruktion des Churfürst August für seinen Prinzen Christian, heißt es ausdrücklich: „Se. Liebden mag auch D. Nicolaum Crellen zu sich ziehen, und im Concipiren und sonsten, erheischender Nothdurft nach, gebrauchen. Jedoch daß gemelter D. Crell, darneben nichts desto weniger den Regierungssachen beywohne.“ S. Arndts neues Archiv S. 383. Nach dieser Urkunde scheint das gewöhnliche Vorgeben unrichtig zu seyn, nach welchem Krell erst als Rath des Churprinzen und dann als Hofrath in der Landesregierung angestellt worden ist.

†) Thuanus in Hist. sui temporis (Ed. Francofurt.) Lib. C. 1. p. 408. nennt ihn adolescentem vasti animi, et opum fiducia ad maiora adspirantem.

Digitized by Google

Stelle des Dr. Peiser Kanzler geworden war*), und ihm seine Bestallung zugleich den beständigen freyen Zutritt zu dem Churfürsten versicherte**). Eine Folge hiervon war es; daß der geheime Rath ganz außer Thätigkeit gesetzt, und alle Staatsgeschäfte, die einer kollegialischen Behandlung bedurften, an die Regierung gewiesen wurden, welcher Krell als Kanzler vorstand***). Auch suchte er die oberste Leitung der kirchlichen Geschäfte dadurch an sich zu ziehen, daß er das Oberkonsistorium eingehen ließ, und für die gewöhnlichen Konsistorialgeschäfte das alte Meißner Konsistorium wieder herstellte†). Auf welche Weise er den dadurch erlangten Einfluß benutzte, wird die folgende Geschichte zeigen. 1588.

*) v. Ad. Rechenbergii Curriculum vitae Ad. Peiseri praemiss. eius Originibus Lips. (Erf. 1700. 8.)

**) S. diese Bestallung in dem Nachtrag Krellischer Schriften (in der Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Geschichte Th 5. N. II.) S. 228.

***) Es heißt nehmlich in der angeführten Bestallung: „Er soll schuldig seyn, alle sachen, so in vnserer Regierung künftigk fürfallen werden, Es seindt Keiserlich, Königliche, Chur- und Fürstliche Briefe, vnd andere Hendel, wie die namen haben mögen, so zuvorn in den geheimbden Rath allein gehört, vnd nunmehr wiederumb von vns in gesambten Rath gewisen, neben andern Räthen zu expediren.“

†) Göbel Ursprung, Geschichte und Verfassung der Konsistorien in den Churfächs. Landen S. 29. Auch erließ der Churfürst den 6. Jun. 1588 einen Befehl, wodurch er die Besetzung der Pfarrer in den Churfächsischen Pfarrlehnen einem jeden Konsistorio in seinem Sprengel überließ, den Amtleuten aber, die in den ersten Zeiten der Reformation vor der Errichtung des Oberkonsistorii hierzu befugt seyn mochten, untersagte. S. Arndts Archiv der Sächs. Geschichte B. 2. S. 431.

Digitized by Google

den 31. Oct. 1586. §. 41. Bey der Belehnung über die Böhmischen Hauptlehne, erhielt der Churfürst Christian zugleich die Anwartschaft auf die Gräflich Reußischen Besitzungen*), deren Lehnsherrlichkeit die Krone Böhmen nach der Achtserklärung des Churfürsten von Sachsen Johann Friedrich an sich gezogen**) und Churſachsen in dem 1549. Prager Vertrage ausdrücklich aufgegeben hatte***).

Von weit größrer Wichtigkeit war die Versicherung der Erbfolge in den Brandenburgischen Ländern, welche 1587. das Sächsische Haus in dem folgenden Jahre erwarb. Die Veranlassung dazu gab die Bestätigung der Sächsisch-Brandenburg-Hessischen Erbeinigung, die zu Naumburg den 5ten July 1587 erfolgte†). Da bey dieser Gelegenheit auch die zwischen Sachsen und Hessen bestehende Erbverbrüderung erneuert wurde††), so äußerte Brandenburg einige Tage zuvor den Wunsch, daß es auch in diesen Vertrag wieder aufgenommen werden möchte†††). Hierüber hatte man schon seit 1557 verschiedne Unterhandlungen vergebens gepflogen, ja sogar 1571 zu

den 8. Jul. d. J.

*) Müllers Annalen S. 194.

**) S. Th. 3. S. 180.

***) Einen Auszug desselben s. in der vorläufigen Anzeige, was es mit den Territorial-Gerechtsamen des Churhauses Sachsen, in denen von der Krone Böhmen zu Lehn gehenden Schönburgischen Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein vor Bewandniß habe. (1723. Fol.) N. XVIII. S. 66.

†) In Lünigs Part. spec. T. 1. von Sachsen S. 118.

††) a. a. O. S. 121 u. in Müllers Reichstagstheat. Max. I. Vorst. 2. K. 67. S. 581.

†††) S. Th. 2. S. 318.

Digitized by Google

Schöndeck eine Notel aufgesetzt, die aber deswegen ohne Wirkung geblieben war, weil man es für nöthig fand, die Einwilligung sämmtlicher Churfürsten auszuwirken, um sich hierdurch den Weg zur kaiserlichen Bestätigung zu bahnen, die aber nicht erfolgte*). Auch wurde auf den damaligen Brandenburgischen Antrag die Sache vor der Hand noch ausgesetzt, theils weil der eben angeführte Mangel erst gehoben werden sollte; theils weil man die Einwilligung von Pohlen, wegen der Lehnsherrlichkeit über Preußen, und die von Böhmen wegen der Lehnsherrlichkeit über verschiedne in der Brandenburgischen Markgrafschaft Onolzbach gelegne Stücke für nöthig hielt; theils endlich weil die Räthe des Markgrafen von Brandenburg George Friedrich hierauf nicht instruirt waren. Doch verglich man sich wegen einer neuen Berathschlagung zu Naumburg auf den 6ten Nov. dieses Jahres**). Hier nun wurde durch eine vorläufige Abrede der deputirten Räthe festgesetzt***): daß die Brandenburgische Aufnahme wirklich erfolgen und dabey die schon 1571 entworfene Notel mit einigen Abänderungen zum Grunde gelegt, auch die neue über diese Erbverbrüderung aufgesetzte Urkunde noch vor der kaiserlichen Bestätigung durch Unterschrift und Besiegelung der theilnehmenden Fürsten vollzogen; die eydliche Bekräftigung derselben aber nebst andern zur endlichen Vollzie-

den 6. Jul.

den 9. Nov. d. J.

*) S. die Acta die Erbverbrüderung und Erbvereinigung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen vom Jahr 1587 betreffend (in von Hellfelds Beyträgen zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen) Th. 1. N. II. S. 78.

**) a. a. O. S. 80. u. f.

***) a. a. O. S. 98.

hung nöthigen Förmlichkeiten*) bis dahin ausgesetzt werden, und während dieser Zeit die zwischen Sachsen und Hessen bestehende Erbverbrüderung bey Kräften bleiben**) sollte. Noch an demselbigen Tage wurde die verabredete Haupturkunde entworfen***), welche in allen Punkten mit Ausnahme der durch den Brandenburgischen Beytritt bewirkten Modifikationen eine bloße Wiederhohlung der bisher allein zwischen Sachsen und Hessen bestehenden Erbverträge enthält†); daher auch der Inhalt von diesen, der sich nach und nach erweitert hatte, und den wir in seiner neuern Gestalt noch nicht angeführt haben, hiernach beurtheilt werden kann. Die wichtigsten Vorschriften die man darin findet, sind folgende:

1) Sollte die Erbverbrüderung nicht blos auf die gegenwärtigen Besitzungen, sondern auch auf alle künftige Anfälle, ja sogar auf „Erbe, Eigen, Kleinodien, Schulden und alle fahrende Habe“ gerichtet seyn.
2) Wurde auf den Fall, wenn die Landgrafen von Hessen zuerst aussterben würden, dem Hause Sachsen zwey Drittel der Erbfolge zugeeignet, Bran-

*) als z. B. die Leistung der Eventualhuldigung.

**) „Mittlerweil aber und bis solche Confirmatio ausbracht, soll es in allewege bey der zwischen Sachsen und Hessen althergebrachtenn verbrüderunge bleibenn, undt derselben in keinerley weiße etwas hierdurch derogirt seyn.“

***) Man findet dieselbe a. a. O. S. 108.

†) Alle diese Erbverträge, die sich größtentheils in Müllers Reichstagstheater Maximil. 1. Vorstell. 2. K. 67. befinden, sind schon oben Th. 2. S. 61. bemerkt worden, nur fehlt die Erneuerung von 1510. die daher beyzufügen ist.

Digitized by Google

denburg aber nur ein Drittel. Derselbige Vorzug sollte auch Hessen bey dem Aussterben des Sächsischen Hauses zustehen; Hessen und Sachsen aber nach dem Abgang von Brandenburg in gleiche Theile succediren*), nur daß Hessen die Chur zum voraus erhielt, welche diesem Hause auch für den vorhergehenden Fall versichert ward.

3) Setzte man die gegenseitige gewöhnliche Eventualhuldigung fest, und bestätigte zugleich auf jeden eingetretnen Successionsfall die Landesverfassung der erledigten Länder.

4) Gestattete man dem letzten seines Stammes das Recht über eine Summe von 30000 Gulden frey zu disponiren; keinesweges aber über Schlösser, Städte oder Dörfer des Landes.

5) Verpflichteten sich die überlebenden Fürsten die weiblichen Verwandten des ausgestorbenen Hauses mit 24000 Gulden und andern durch das Herkommen eingeführten „Fürstlichen Abfertigungen“ auszustatten; und den Töchtern des Letztverstorbenen eine Zulage von 40000 oder 20000 Gulden zu gewähren, je nachdem es eine oder mehrere wären. Den unverheyratheten Fräulein aber wurde nothdürftiger Unterhalt und ein Leibgeding von 4000 Gulden versichert.

*) Doch wurde auf diesen Fall so lange der Stamm der Herzoge von Pommern blühte, von der Erbverbrüderung ausgenommen, die neue Mark, das Land Sternberg, so wie auch die Lehnschaft über die Häuser (Schlösser) Loeknitz und Vierraden nebst allen zugehörigen Gütern soviel deren über der Märkischen Gränze in Pommern gelegen.

Digitized by Google

6) Die Rechte der Wittwen sollten nach ihrer Verschreibung, Verweisung oder Vermächtniß beurtheilt werden; dafern es aber an einer solchen Norm ermangelte, nach einer redlichen Bestimmung der succedirenden Fürsten.

7) Durch das Absterben des einen Hauses sollte die Erbverbrüderung unter den überlebenden nicht aufgehoben werden.

8) Vereinigten sich sämmtliche Interessenten über diesen Vertrag die Bestätigung des Kaisers und der Churfürsten auszuwirken.

Daß man bey der Erfüllung des letzten Punktes große Schwierigkeiten befürchtete, ergiebt sich deutlich genug aus der Instruktion, welche man denen Räthen mitgab*), die deswegen an das kaiserliche Hoflager gesendet wurden, und die sich mit den Worten endigte: daß sie, dafern die Einwilligung des Kaisers nicht zu erhalten sey, ihm wenigstens die Fortdauer der zwischen Sachsen und Hessen allein bestehenden Erbverbrüderung erklären sollten. Je mehr man aber an der kaiserlichen Bestätigung zweifelte, desto auffallender ist es, daß man den Wunsch sie zu erhalten in die Form eines neuen Gesuchs einkleidete, da man sich doch sehr gut auf die alte Bestätigung beziehen konnte, die schon ehedem Kaiser Friedrich III. dem schon 1457 erfolgten, nachher aber wieder rückgängig gewordnen, Brandenburgischen Beytritt, ertheilt hatte**). Daß übrigens jene Zweifel nicht ungegründet waren, zeigte der Erfolg, indem man

*) Bey Hellfeld a. a. O. S. 123.

**) Th. 2. S. 318.

die kaiserliche Bestätigung nicht erhalten konnte*). Auch ist selbige den öffentlich bekannten Nachrichten zu Folge bis auf den heutigen Tag noch nicht erfolgt**), ob sie gleich vermöge einer Vorschrift der kaiserlichen Wahlkapitulation ***) seit Karl VI. nicht mehr abgeschlagen werden könnte, sobald die Interessenten darum ansuchten†). Uebrigens haben diese selbst ihre Erbverbrüderung nebst ihrer Erbeinigung in der nehmlichen Formel gleichfalls auf einer Zusammenkunft zu Naumburg noch den 30sten März 1614 erneuert††); indem daselbst zu-

*) Dieses zeigen die Urkunden von 1614.

**) Auch findet noch jetzt die gegenseitige Eventualhuldigung blos zwischen Sachsen und Hessen Statt. (S. die Abhandlung von der dem Erbverbrüderten Hause Hessen ehemals besonders geleisteten Erbhuldigungspflicht in der Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Geschichte Th. 10. N. II. S. 158.) Doch sollen sich nach einer unverbürgten Angabe in von Römers Staatsrecht von Sachsen Th. 1. S. 190. die Häuser Sachsen und Brandenburg wegen Unterlassung der eventuellen Erbhuldigung Reversalien ausstellen.

***) Art. 1. §. 9. „Wir sollen und wollen auch — die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen — auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt in beständiger Form confirmiren."

†) Nach der Meinung einiger Publicisten ist schon die Konfirmation wirklich durch die Wahlkapitulation Leopold I. Art. 6. §. 5. bewirkt worden, wo es heißt: „Wie wir dann auch die vor diesen unter ihnen (den Churfürsten) den Reichs constitutionibus gemäß gemachten uniones gleichergestalt, zuvörderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen hiermit confirmiren und approbiren."

††) Die hierher gehörigen Urkunden sind sehr oft abgedruckt. Man vergl. Schöttgen Invent. dipl. p. 634 u. 635. Unrichtig aber ist die daselbst befindliche Angabe, daß die dama-

Digitized by Google

den 1. Apr. d. J. gleich Sachsen und Hessen auch ihre einseitige Erbverbrüderung erneuerten, um diese auf jeden Fall sicher zu stellen, und überdieß alle drey Chur- und Fürstliche Häuser einen Vertrag über die Verfahrungsart auf Erbverein- und Erbverbrüderungstägen abschlossen *), nach welchem:

1) Dem Churfürsten von Sachsen das Ausschreiben derselben nebst dem Direktorio dem Herkommen gemäß zugeeignet wird;

2) Die Präcedenz unter sämmtlichen Theilnehmern dergestalt bestimmt ist, daß die Churhäuser den übrigen vorgehen, dann aber die Fürstlichen Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen, jedoch mit der Bestimmung folgen sollen; daß die regierenden Fürsten den Vorsitz haben, wegen der nicht regierenden aber die Sessionsordnung durch Verabredung zwischen dem Direktorio und den übrigen hierbey nicht interessirten Fürsten zu reguliren ist;

3) Die Abnehmung des Eydes, dafern der Churfürst von Sachsen die Erbvereinigung noch nicht beschworen, von dem Churfürsten von Brandenburg, und wenn sich dieser in demselbigen Falle befindet von dem ältesten darauf folgenden Fürsten, der geschworen, erfolgen soll;

lige Erneuerung der Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen in Müllers Reichstagstheater Max. 1. Vorst. 2. K. 67. S. 584 enthalten sey, indem man hier blos die gleich anzuführende Erneuerung der einseitigen Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen findet.

*) Diesen Vertrag, der auch noch v. 30. März d. J. datirt ist s. bey Müller a. a. O. Vorst. 4. K. 5. S. 379.

Digitized by Google

4) Eine solche Zusammenkunft dann zu veranstalten ist, wann mehrere Fürsten, die noch nicht geschworen, in den drey Chur- und Fürstl. Häusern vorhanden sind; wobey sich auch alle Mitglieder derselben einfinden müssen; jedoch den regierenden Fürsten gestattet wird, durch Bevollmächtigte zu erscheinen.

§. 42. Ehe noch unter Christian I. die Verhandlungen wegen der Erbverbrüderung mit Brandenburg und Hessen geendigt waren, erfolgte auch die letzte bekannte Erneuerung *) der Erbeinigung mit Böhmen, die seit 1332 einigemal war bestätigt und erweitert worden **). Die damalige Bundesformel, die sich größtentheils auf die schon früher, besonders 1557 gemachten Zusätze gründete, enthält folgende Hauptpunkte. den 24. Oct. 1587.

1) Wurde der gegenseitige Beystand der in den ältesten Erbeinigungen ganz unbestimmt versprochen war, für Böhmen auf das Königreich nebst der Chur und den einverleibten Ländern; für Sachsen auf das Herzogthum mit der Wahlgerechtigkeit eines Römischen Königs, und die Lande Thüringen, Meißen, Oster- und Vogtland beschränkt.

*) Zwar ist noch unter Johann George I. 1612. ein Projekt zu einer Erneuerung derselben entworfen worden, allein von der wirklichen Vollziehung desselben findet sich keine zuverläßige Nachricht.

**) Die Urkunden von 1372. 1459. 1482. 1557. 1571. 1579 und 1587. nebst dem angeführten Projekte findet man in Müllers Reichstagstheater unter Maximilian I. Vorst. IV. Kap. 24. S. 251 — 354. wobey sich jedoch in Ansehung der erstern auf dessen Reichstagstheater Friedrich V. (III) Vorst. 2. K. 9. S. 526 u. 541. bezogen wird.

Digitized by Google

2) Nahm man von der Erbeinigung Böhmischer Seits, den Pabst, den Kaiser, den Römischen König, den König von Spanien, und die Häuser Pfalz, Brandenburg, Oestreich und Bayern aus; Sächsischer Seits die Erbverbrüderten Fürsten und im Allgemeinen alle Religionssachen.

3) Bestimmte man die Hülfe selbst dergestalt: daß sie auf die erste Mahnung aus 500 Reutern und 2500 Man Fußvolk bestehen sollte; wozu die Herzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie den dritten Theil zu stellen, verpflichtet wurden; auf die zweyte Mahnung aus einer gleichen Zahl Mannschaft, und auf die dritte Mahnung aus der ganzen Heeres Macht; auch sollten die Truppen von denjenigen Fürsten, zu dessen Hülfe sie gesendet würden, mit Bier, Brod und Küchen-Speisen und wenn man nicht im Felde liege, mit Futter versorgt werden *).

4) Setzte man eine Austrägalinstanz fest; deren Form und Einrichtung verschieden seyn sollte, je nachdem ein Streit zwischen dem König von Böhmen und einem Fürsten aus dem Hause Sachsen, oder zwischen einem Erbvereinigten Fürsten und den Unterthanen des andern, oder endlich zwischen beyderseitigen Unterthanen entstünde.

5) Verglich man sich, daß in Zukunft alle Erbschaften aus Böhmen nach Sachsen, und umgekehrt

*) Ueber diesen Punkt ist besonders 1594 Streit entstanden, wo Böhmen eine Türkenhülfe von Sachsen forderte, und zugleich behauptete, daß der Unterhalt der Truppen von der hülfleistenden Macht bezahlt werden müßte.

aus Sachsen nach Böhmen, ungehindert verabfolgt werden sollten, mit der einzigen, auf Privilegien der Krone Böhmen gegründeten Beschränkung, daß auf den Fall, wenn Güter, die bisher einer Person vom Herrn- oder Ritterstande in Böhmen gehörten, einem fremden Erben zufielen, der nicht gesonnen sey, sich daselbst niederzulassen, diesem die Kaufgelder zugestellt, die Güter aber mit einer tüchtigen Person besetzt werden sollten*).

§. 43. Noch bey dem Leben des Churfürst August hatte der König Heinrich von Navarra eine Gesandtschaft an die Königin Elisabeth von England, an die vereinigten Niederlande, und an einige protestantische Teutsche Höfe geschickt, um ihren Beystand gegen die Liguisten durch eine Religionsvereinigung, und eine nähere Verbindung gegen die katholische Kirche zu erhalten. Die königlichen Gesandten waren auch an den Churfäch- 1583.
sischen Hof gekommen**) der ihnen anfangs blos die allgemeine Antwort gab, daß er sich diese Sache wolle empfohlen seyn lassen***); sich aber in der Folge zugleich den
mit verschiednen andern Teutschen Fürsten dahin erklärte: 1. März 1585.

*) In der Folge zeigte ein Notarius von der Zwenitz (oder von Schweinitz) bey dem Administrator Friedrich Wilhelm an, daß auch die Böhmischen Städte vermöge eines statutarischen Fremdlingsrechts Güter ihrer Bürger nicht an Fremde wollten verabfolgen lassen; welches aber in Ansehung Sachsens der Erbeinigung geradezu entgegen war.

**) cf. Henrici Navarrae regis Instructio Segurio legato suo in Germaniam misso oblata in Buders nützlicher Sammlung S. 122.

***) Thuanus Hist. sui temporis (Ed. Francofurt.) Lib. LXXIX. p. 177.

Digitized by Google

daß sie blos unter der Bedingung eine Vereinigung mit ihm eingehen könnten, wenn der König die Konkordienformel unterschriebe und die reformirten Kirchen in Frankreich gleichfalls hierzu zu bewegen suchte*). Ungeachtet dieser so gut als abschläglichen Antwort, wurden die Unterhandlungen immer fortgesetzt und von der Königin Elisabeth von England mit vielem Nachdruck unterstützt**). Auch hielt wegen dieser Angelegenheit, der König von Dänemark, der sie gleichfalls begünstigte, eine Zusammenkunft mit einigen protestantischen Fürsten zu Lüneburg, woran auch der Churfürst Christian Antheil nahm. den 18. Jul. 1586. Doch kam hier noch kein endliches Resultat zu Stande, weil die Teutschen Fürsten der Meinung waren, daß man den Erfolg einer Gesandtschaft abwarten müsse, welche mehrere evangelische Reichsstände kurz zuvor an den König von Frankreich Heinrich III. geschickt hatten, um sich für die Hugenotten zu verwenden***). Als nun diese eine sehr ungünstige Aufnahme erhielt†), so

*) Man findet dieses Schreiben in Buders Sammlung S. 142. und in Cyprians Unterricht von der kirchlichen Vereinigung der Protestanten Th. 2. S. 415. u. f.

**) Einige dem Englischen Gesandten Thomas Bodley mitgegebene Schreiben s. in Buders Sammlung S. 162 — 169.

***) Häberlins neuste Teutsche Reichsgeschichte Th. 14. S. 516.

†) Es dauerte lange ehe sie eine Audienz erhalten konnte, und als sie endlich dazu gelangte, gab ihr der König die harte Antwort, daß er am Besten wissen müsse, was seinem Volke und Reiche am zuträglichsten sey; auch schickte er noch denselbigen Abend seinen Kammerdiener zu den Gesandten, um ihnen einen Zettel zu überbringen, worauf die Worte standen: daß derjenige lüge, welcher behaupte, daß er durch die Wiederrufung des den Protestanten gegebenen Pacifikationsedikts Treue und Glaube gebrochen habe. Thuanus l. c. Lib. LXXVI. p. 100.

Digitized by Google

wurden die Protestanten in Teutschland zur Unterstützung ihrer Französischen Glaubensgenossen immer geneigter, und es schickten einige derselben, besonders der Administrator der Churpfalz der Pfalzgraf Johann Kasimir, schon in dem Jahre 1587 ein ansehnliches Hülfsheer nach Frankreich, ohne daß jedoch damals der Churfürst von Sachsen Antheil daran nahm, obgleich einem sächsischen Vasallen dem Burggrafen Fabian von Dohna die Anführung der Hülfstruppen anvertraut wurde *).

Als unterdessen der bürgerliche Krieg in Frankreich eine andre Wendung nahm und sich der König Heinrich III. sebst gegen die Liguisten mit dem König von Navarra vereinigte, so wurden neue Unterhandlungen mit dem Churfächsischen Hofe angefangen, die wirklich den glücklichen Erfolg hatten, daß der Churfürst Christian nach einer vorher mit dem Landgrafen Wilhelm von Hessen gehaltnen Zusammenkunft zu Saltza den Entschluß faßte, beyde Könige durch Geld und Mannschaft zu unterstützen **). Ehe aber noch selbiger zur Ausführung kam, wurde Heinrich III. ermordet, und hierauf mit dessen Nachfolger Heinrich IV. die Traktaten zum zweytenmal angefangen, die auch eine nochmalige Zusammenkunft des Churfürsten mit verschiednen Teutschen Fürsten zu Torgau und eine Gesandtschaft der Königin von England 1591.

*) S. Häberlin a. a. O. B. 15. S. 12 — 17. Nach der gewöhnlichen Meinung soll schon damals der Churfürst Christian Antheil an dieser Unternehmung genommen haben; allein die Aussage Krells in der Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Gesch. B. 4. S. 149, scheint diesem Vorgeben entgegen zu seyn.

**) Man vergl. über diese und die folgenden Unterhandlungen Krells Aussage a. a. O. S. 149 — 156.

Digitized by Google

an den Churſächſiſchen Hof zur Beförderung dieſer Angelegenheit veranlaßten*). Zwar that der kaiſerliche Hof, der wegen ſeiner Verbindung mit Spanien, welches die Liguiſten unterſtützte, dieſer Unternehmung beſtändig entgegen arbeitete, nachdrückliche Gegenvorſtellungen, die aber unwirkſam blieben**). Denn der Churfürſt Chriſtian überſendete nicht nur dem König von Frankreich eine Summe Geldes, die von einigen zu 60000, von andern zu 100000 fl. angegeben wird***); ſondern brachte auch in Verbindung mit einigen andern proteſtantiſchen Fürſten eine Armee zuſammen, die unter Anführung des Fürſten Chriſtian von Anhalt in Frankreich einrückte, aber wenig ausrichtete, weil ihr Heinrich IV. den verſprochnen Sold nicht richtig auszahlte. Anfangs ſuchte der Fürſt von Anhalt von den Teutſchen Fürſten, die ihn nach Frankreich geſchickt hatten, eine Geldhülfe zu erlangen; allein dieſe wollten ſich hierzu um ſo weniger verſtehen, da ſchon damals der Churfürſt Chriſtian I. der die Triebfeder dieſer ganzen Unternehmung geweſen war †), nicht mehr lebte, und der Adminiſtrator der Chur Sachſen Friedrich Wilhelm, der Churſächſiſchen Landſchaft hatte ver-

*) S. das Schreiben des Churfürſten an die Königin v. 12. Aug. 1591. in Schöttgens dipl. Nachleſe Th. 6. S. 359.

**) Thuanus l. c. Lib. C.1. p. 407—410.

***) S. die Ausſagen einiger Zeugen gegen Krelln in Joh. Rudolph Kießlings Fortſetzung von der Hist. motuum des D. Val. Ernſt Löſcher (Schwabach 1770. 4.) S. 113.

†) In einem Schreiben, welches die Königin von England an den Fürſten Chriſtian von Anhalt den 22. Oct. 1591 erließ, beym Schöttgen a. a. O. Th. 7. S. 467. nennt ſie ihn: „hujus nobilissimae expeditionis auctorem;“ auch ſtimmt hiermit das eben angeführte Zeugniß des Thuan überein.

sprechen müssen, daß er nichts mehr mit den Französischen Händeln zu thun haben wollte. Eben so wenig konnte der Fürst bey Heinrich IV. ausrichten, dem es wirklich an Geld fehlte, um jene Forderung zu befriedigen, daher er sich selbst zur Entlassung dieser Truppen 1592. genöthigt sah, wobey er ihnen zugleich wegen der rückständigen Bezahlung ihres Solds einen Schuldschein von 1,073,449 Kronen und 25 Sous oder 2,146,898 Gülden ausstellte, der aber nie ist ausgelöst worden*).

§. 44. Eine noch wichtigere Angelegenheit, die den Churfürsten während seiner ganzen Regierung beschäftigte, waren die neuen Religionshändel, welche das durch den Kanzler Krell bewirkte Uebergewicht der Calvinistischen Parthey an seinem Hofe veranlaßte. Eine der ersten Veranstaltungen, welche durch diese bewirkt wurde, war eine Visitation der Universitäten Leipzig und Wittemberg, wodurch die Verpflichtung der dasigen Lehrer auf das Konkordienbuch aufgehoben, und sie blos an die Augsburgische Konfession, die Apologie derselben und die Lehrschriften Luthers und Melanchthons gewiesen wurden**). Dasselbige geschah bald darauf auch in Ansehung der 1587. übrigen Kirchen- und Schuldiener und wurde den Landständen auf einem Ausschußtage zu Torgau bekannt gemacht***). Auch erließ der Churfürst um dieselbige Zeit ein Mandat, worin er in Beziehung auf ein ältres den 18. Aug. 1583.

*) S. Beckmanns Historie des Fürstenthums Anhalt P. V. L. III. Cap. 1. p. 300—310.

**) Vogels Leipzig. Annalen S. 255.

***) S. Krells Aussage in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 4. S. 96.

Digitized by Google

Gesetz seines Vaters vom 18. July 1566. alle unnöthige Zänkereyen auf der Kanzel wegen verschiedner Religionsmeinungen bey harter Ahndung verbot*). Die Landstände waren mit diesen Veränderungen nicht zufrieden, und verlangten auf einem allgemeinen Landtage, der zu Torgau den 30. Sept. 1588 eröfnet wurde, daß 1) die Lehrer in Kirchen und Schulen durch einen Revers zur evangelischen Lehrnorm (ohne besondre Erwähnung der Konkordienformel) verpflichtet werden sollten, und daß 2) das neue churfürstliche Mandat durch Zusätze sollte erläutert werden; worin unter andern den Predigern mit Hinweisung auf die heilige Schrift, die allgemeinen Glaubensbekenntnisse der christlichen Kirche, und die Augsburgische Konfession, vorbehalten würde, außer der katholischen auch die Calvinische und andre Lehre mit Sanftmuth und Bescheidenheit zu widerlegen: beyde Vorstellungen aber blieben ohne Wirkung. In dem folgenden Jahre erhielt einer der eifrigsten Anhänger der Calvinistischen Lehre der Hofprediger Dr. Salmuth den Auftrag: daß er in Verbindung mit einigen andern gleichgesinnten Theologen eine neue Ausgabe der Bibel mit Anmerkungen veranstalten sollte, die aber unvollendet blieb**). Auch mußte damals der Hofprediger Steinbach einen neuen Katechismus ausarbeiten, der manche den Lutheranern anstößige Stellen enthielt***).

1591. Das größte Aufsehn aber machte die Abschaffung des Exorcismus, ob gleich dieser nicht einmal in allen

*) Kießling a. a. O. S. 52. u. f. Man vergl. Krells Aussage a. a. O. S. 111.

**) Kießling a. a. O. S. 59. u. f. Krells Aussage S. 130. u. f.

***) Krells Aussage a. a. O. und Antons Geschichte der Konkordienformel Th. 2. S. 61.

Digitized by Google

evangelischen Kirchen angenommen war. Der Churfürst gab zuerst das Beyspiel von der Weglassung dieser Formel, bey der Taufe seiner Prinzessin Dorothee, der nachherigen Aebtissin zu Quedlinburg. Es ergiengen hierauf wegen ihrer allgemeinen Abstellung im ganzen Lande, von verschiednen Geistlichen Bittschriften an den Churfürsten; von welchen man nicht anzunehmen braucht, daß sie erdichtet waren, da sich unter den Sächsischen Geistlichen sehr viele Anhänger des am Hofe damals herrschenden kirchlichen Systems befanden*). Der Churfürst erforderte hierüber das Gutachten seiner Konsistorien. Unter diesen zeichnete sich das nachher auch von den übrigen Konsistorien angenommene Bedenken des Wittenberger aus, welches die Abschaffung des Exorcismus billigte und vom Dr. Urban Pierius herrührte, der 1588 als Superintendent nach Dreßden berufen, bald darauf aber wegen der Unzufriedenheit, die seine Calvinistischen Lehrvorträge bey dem Volke erregt hatten, als Generalsuperintendent nach Wittenberg versetzt worden war**). Es wurde dasselbe allen Superintendenten vorgelegt, fand aber in dem Leipziger Kirchensprengel solchen Widerspruch, daß man deshalb eine besondre Zusammenkunft der zu ihm gehörigen Superintendenten in Leipzig veranstaltete; wo die anwesenden Churfürstlichen Kommissarien erstern auferlegten, daß sie ihre Pfarrer von der Entbehrlichkeit und dem Mißbrauche des Exorcismus unterrichten sollten***). Auch erfolgte bald darauf we- im May d. J.

*) Anton a. a. O. S. 60. Kießling S. 69. Krells Aussage S. 132.

**) Anton a. a. O. S. 54.

***) Vogels Leipz. Annalen S. 258. Man vergl. auch Herm.

Digitized by Google

gen der Abschaffung dieser Formel ein Konsistorialbefehl, der sich auf das Pierische Bedenken bezog und von allen Geistlichen zum Zeichen ihrer Einwilligung unterschrieben werden sollte*). Doch wurde diesem Befehl nicht durchgängig Folge geleistet, und der damalige Superintendent zu Weißenfels und ehemalige Hofprediger bey dem Churfürst August und Lehrer des Churfürst Christian, George Listerius trat mit einer Widerlegung des
im Jun. d. J. Pierischen Bedenkens öffentlich auf: worin er sich mit dem größten Nachdruck gegen alle diese Neuerungen erklärte, indem er zugleich behauptete, daß der Churfürst selbst gar nicht davon unterrichtet sey. Allein diese Vorstellung machte keinen Eindruck, und nach einer noch-
im Aug. d. J. maligen Zusammenkunft der Leipziger Theologen fieng man an den Exorcismus mit Gewalt abzuschaffen**). Es wurden daher mehrere Prediger, die sich dem Willen der Regierung nicht fügen wollten, ihres Amtes entsetzt, so wie schon vorher andre Geistliche wegen freymüthiger Aeußerungen gegen die Calvinistischen Grundsätze dasselbige, ja zum Theil ein noch härteres Schicksal erfahren hatten***). Daß an diesen Veränderungen auch das gemeine Volk Antheil nahm, war sehr natürlich, da

Christph. Engelckenii Historia Nic. Crellii capite plexi variis aberrationibus liberati (Rost. 1727. 4.) p. 45.

*) Wecks Dreßdner Chronik S. 314. Kießling a. a. O. S. 70. Die Zeit wenn dieser Befehl erlassen worden ist, ergiebt sich aus der gleich anzuführenden Schrift des Listerius.

**) Vogel a. a. O. S. 259.

***) Kießling S. 87. u. f. Das meiste Aufsehn machte die Absetzung und Gefangenschaft des Hofpredigers D. Mirus die nach Krells Behauptung a. a. O. S. 116. „wegen ehrenverletzlicher Worte“ geschah.

Digitized by Google

der Exorcismus in genauer Verbindung mit manchen religiösen Begriffen und Vorurtheilen stand. Hin und wieder kam es daher sogar zu öffentlichen Gewaltthätigkeiten; unter andern nöthigte ein Fleischhauer zu Dreßden den Geistlichen, der die Taufe seines Kindes verrichten sollte, durch die Drohung, daß er ihm den Kopf spalten würde, zum Gebrauch jener Formel*). Noch häufiger geschahe es, daß die Eltern ihre Kinder ungetauft liegen ließen, oder sie an andre Oerter zur Taufe brachten um diese Neuerung zu vermeiden. Mitten unter diesen Unruhen starb der Churfürst im 31sten Jahre seines Alters. Sein frühzeitiger Tod und die Unzufriedenheit, die unter seinen Unterthanen herrschte, haben das ungegründete Gerücht veranlaßt, daß er sey vergiftet worden**). Von seiner Gemahlin Sophie, der Tochter des Churfürsten Johann George von Brandenburg, die sich um die Erziehung ihrer Kinder, welche ihr auch nach dem Tode ihres Gemahls überlassen wurde***), den 25. Sept. 1591.

*) Weck a. a. O. S. 313.

**) Schon vor dem Tode des Churfürsten hatte sich dieses Gerücht in fremden Ländern verbreitet (S. das oben angeführte Schreiben der Königin von England an den Fürsten Christian von Anhalt in Schöttgens Dipl. Nachlese Th. 7. S. 467); woraus sich mit Recht schließen läßt, daß es nicht zuerst durch den Gegenbericht von Krells Freunden S. 19. entstanden ist, wie Kießling S. 118. behauptet. Beynahe lächerlich ist die ebendaselbst S. 119. aufgestellte Muthmaßung, daß er aus Zorn und Aergerniß über Krells Anmaßungen gestorben sey.

***) Man vergl. die Landtagsakten von 1592. Auf diesem Landtage that auch die Landschaft wegen der Erziehung der jungen Prinzen den Vorschlag: „Ob es nicht nützlich seyn sollte, daß 24 vornehme vom Adel, von der Landschaft aufgezeichnet würden, von welchen des Monaths deren zweye an dem Ort, wo die junge Herrschaft anzutreffen, sich aufhielt, unterthänigst auf den Dienst warteten, täglich mit ihnen Tafel hielten, und

sehr verdient machte*), hinterließ er drey minderjährige Prinzen Christian II. (geb. d. 23. Sept. 1583.), Johann George I. (geb. 5. März 1585.), und August (geb. d. 7. Sept. 1589.), nebst zwey Prinzessinnen Sophie und Dorothee, von welchen die ältre sich mit dem Herzog Franz von Pommern vermählte, und die jüngere die Abtey Quedlinburg erhielt. — Ein bleibendes Denkmahl hat sich der Churfürst durch die vollendete Befestigung des Königsteins erworben, die der Herzog Georg bey der Stiftung eines Klosters angefangen, und der Churfürst August bey der Anlegung des Brunnens fortgesetzt hatte**). Auch waren schon in ältern Zeiten, wo der Königstein noch unter Böhmischer Hoheit stand, zwey Schlösser daselbst gewesen, so wie ehedem der benachbarte Lilienstein gleichfalls befestiget war***).

über dem Essen höflichen Discurs von allerley geziemenden Dingen pflegten."

*) Von ihr sind auch die bekannten Münzen, die sie auf ihrem Wittwensitz zu Koldiz prägen ließ mit der Umschrift: wohl dem der Freude an seinen Kindern erlebt. S. Tentzels Saxonia numismat. lin. Alb. S. 295. u. f.

**) S. Joh. Gabriel Süssens Historie des Städtchens Königstein. (Dreßden 1755. 4.) S. 80. u. f.

***) Monachus Pirnensis ap. Mencken T. 2. p. 1573. Man vergl. auch eine Urkunde von 1396. (in Heckels historischer Beschreibung der Vestung Königstein S. 19.) in welcher der König Wenzel seinem Kammermeister Burkard, genannt Stirnad von Janowitz, sonst von Winterberg, Pirna nebst den Vestungen Königstein und Lilienstein für 10000 Schock böhmischer Groschen verpfändet.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Churfürst Christian II.

§. 45.

Der Churfürst Christian I. hatte während seiner letzten Krankheit seinen Schwiegervater den Churfürsten von Brandenburg Johann George gebeten, daß er nach seinem Tode die Vormundschaft über seine unmündigen Söhne zugleich mit dem Herzog zu Sachsen Weimar Friedrich Wilhelm, dem sie als dem nächsten Agnaten gebührte, übernehmen sollte. Auch hatte er diese Verordnung aufs neue in einem Testamente vom 30. Aug. 1591. bestätigt. Der Herzog Friedrich Wilhelm, von dem man die meisten Widersprüche hätte erwarten sollen, weil es nach der goldnen Bulle noch zweifelhaft ist, ob die gesetzliche Vormundschaft der Churfürsten durch Testament oder Vertrag abgeändert werden darf, gab seine Einwilligung; der Churfürst von Brandenburg aber erregte verschiedne Bedenklichkeiten, die erst durch die Behauptung einiger Rechtsgelehrten: daß er wegen seines dem Churfürsten von Sachsen gegebenen Versprechens sich der Vormundschaft nicht entziehen könne, gehoben wurden. Bald darauf kamen auch verschiedne Verträge über die Ausübung der gemeinschaftlichen Regentschaft zu Stande. Diesen zu Folge erhielt der Herzog die Administration der Chur, und der dazu gehörigen Lande, jedoch unter der Bedingung, daß der Churfürst

den 4 Nov. 12. Nov. und 4. Dec. 1591.

von Brandenburg nicht nur bey allen Ausfertigungen erwähnt*), sondern auch bey wichtigen Reichs- Kreis- und Landes- Angelegenheiten um Rath gefragt, und die jährlichen Rechnungen in Beyseyn Brandenburgischer Abgeordneten abgelegt werden sollten. Mit dieser Einrichtung waren die Landstände nicht ganz zufrieden, und als man von ihnen verlangte, daß sie die Erbhuldigung zugleich mit dem Herzog von Weimar auch dem Churfürsten von Brandenburg leisten sollten, so weigerten sie sich dieses zu thun, weil ihnen zwey Administratoren zu beschwerlich fielen und sie auf den Fall, wenn der Herzog Friedrich Wilhelm mit Tode abgehen sollte, in des Churfürsten von Brandenburg Pflicht allein stehen würden, welches der goldnen Bulle und ihren Verbindlichkeiten gegen das Sächsische Haus zuwider sey. Doch beruhigte man sie bald durch die Vorstellung: daß nach dem angeführten Vergleich die eigentliche Administration und Regierung allein dem Herzog gebühre, und daß selbige auch auf den Fall, wenn dieser versterben sollte, dem nächsten Agnaten würde gelassen werden, worüber auch von beyden Vormündern den 6. März 1592 der Landschaft ein Revers ausgestellt wurde. Es war daher jetzt nur noch ein Punkt zu berichtigen übrig, welcher die Hofhaltung und den Unterhalt des Administrators betraf, und worüber in dem Landtagsabschied vom 4. März 1592 festgesetzt wurde: daß der Administrator seine Residenz

*) Die Titulatur wurde auf folgende Art eingerichtet: „V. G. G. Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen, der Churfachsen Administrator, befehlen (oder bekennen) für uns und an Statt des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Georgs, Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg — in gesammter Vormundschaft weyl. Herrn Christian, Herzog und Churfürst zu Sachsen hinterlassenen jungen Herrschaft."

Digitized by Google

zu Torgau nehmen, dafür aber von der Landschaft ein Deputat von 20,000 Fl. welches nachher auf 30,000 Fl. erhöhet wurde, erhalten solle. Schon in dem folgenden Monath wurde diese Bestimmung durch einen Vergleich zwischen dem Administrator und dem Churfürsten von Brandenburg bestätigt, und überdieß auch erstern der nothwendige Unterhalt für sich und seine Hofleute aus der Kammer nebst den gewöhnlichen Lieferungen für seine Pferde, deren er 100 bey sich zu haben gedächte, verwilligt*). Da übrigens sowohl nach dem Albertinischen Testamente, als auch nach der seit dieser Zeit beobachteten Observanz des Churſächsischen Hauses die Regierung des Churfürstenthums und der dazu gehörigen Lande allein dem ältesten Prinzen gebührte, so scheint es in der That auffallend zu seyn, daß der Administrator bey allen Befehlen und Ausfertigungen der sämmtlichen jungen Herrschaft gedachte**). Allein die Ursache hiervon mochte wohl darin liegen, daß die jüngern Prinzen noch häufig mit Aemtern abgefunden wurden, und der Churfürst Christian I. in dem schon oben erwähnten Testament eine Disposition über die Stiftslande getroffen hatte, wozu er vermöge der mit den Stiftern geschlossenen Verträge befugt war. Dieser Verordnung zu Folge sollte sein ältester Sohn Christian das Stift Meißen erhalten, sein zweyter Jo-

*) Wegen der angeführten Unterhandlungen und Verträge über die Vormundschaft s. J. J. Müllers entdecktes Staatskabinet, Eröfn. VII. S. 308. u. f. und die Regierungsgeschichte des Herzogs Friedrich Wilhelm I. von Weimar, als Administrator der Chur Sachsen (in dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. St. 1. N. II.) S. 57 – 62.

**) Man vergl. z. B. einen Befehl an die Universität Leipzig v. 23. Febr. 1595. in Cod. Aug. T. 1. p. 766.

Digitized by Google

hann Georg das Stift Merseburg, und sein dritter August das Stift Naumburg. Nun behaupteten zwar nach dem Tode des Churfürsten die Stifter eine Sedisvakanz, weil eine Testamentsverordnung in Ansehung geistlicher Güter und Rechte nicht Statt fände; doch erklärten sie zugleich, daß sie sich dem Willen des Churfürsten gemäß bezeigen würden. Und nur unter dieser Voraussetzung wurde ihnen die Sedisvakanz verwilligt*), daher sie auch bald darauf durch eine im Febr. 1592 von ihnen eingeschickte Postulation wieder aufhörte**), wobey zugleich mit dem Administrator neue Kapitulationen errichtet wurden, worin das ausdrückliche Versprechen enthalten war: daß den Stiftsregenten die Regierung sollte übergeben werden, sobald sie das 18te Jahr erreicht hatten, und daß sie alsdenn diesen Vertrag mit nochmaligem Eyde in der Kapitelstube bekräftigen sollten***).

*) Doch ließ der Administrator die Justizverwaltung auch während dieser Zeit in seinem Nahmen fortführen, weil er behauptete, hierzu vermöge der dem Churhause über die Stifter zustehenden Landeshoheit und des Erbschutzes berechtigt zu seyn.

**) Alle diese aus ungedruckten Quellen gezogenen Nachrichten findet man in der angef. Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelms S. 87. Auch kann man damit einige Stift-Merseburgische Nachrichten vergleichen in Haschens Magazin Th. 2. N. XLII. S. 527.

***) Man vergl. die Extrakte aus der Merseburger Kapitulation v. 14. Febr. 1592. und aus der Naumburger Kapitulation v. 11. Febr. 1592. in der Kurzen und Gründlichen An- und Ausführung, daß des Herrn Administratoris zu Merseburg Durchl. nach zurückgelegtem 18ten Jahre, dero Stiftsregierung daselbst anzutreten; auch bey der Röm. Kaiserl. Majestät, des Stiftswegen die Lehn zu suchen, den uralten Herkommen, Postulationen, Capitulationen und Rechten nach befugt (1706. Fol.)

§. 46. Schon bey dem Leichenbegängniß des verstorbenen Churfürsten hatte ein Ausschuß der Ritterschaft, der zu dieser Feyerlichkeit an das Fürstliche Hoflager war geladen worden, den Administrator gebeten, daß der Kanzler Krell verhaftet werden möchte, weil er in großem Verdacht sey, durch seinen Einfluß, die wichtigen Veränderungen in der Religion und Kirchenverfassung während der vorigen Regierung veranlaßt zu haben*). Da auch die churfürstliche Wittwe diese Bitte unterstützte, so trug der Administrator um so weniger Bedenken sie zu gewähren**); daher Krells so wie auch seiner beyden Sekretairs Zschammers und Kohlreuters und der mit Krelln in genauer Verbindung stehenden Theologen Dr. Pierius und Dr. Gundermanns, Verhaftung wirklich erfolgte, und er sogar nach einigen Wochen auf den Königstein gebracht wurde***). Weil übrigens der ritterschaftliche Ausschuß die Bedeutung erhielt: daß die Landschaft eine ordentliche Klage gegen Krelln anstellen sollte, so wurden deshalb verschiedne Zusammenkünfte der Ritterschaft gehalten, wo die Stimmen sehr getheilt waren†). Daſſelbige geschah auch auf

den 23. Oct. 1591.

den 17. Nov. d. J.

Beyl. C. und M. Ebendaselbst Beylage B. findet man ein ähnliches Versprechen, das ehedem der Churfürst August wegen seines Sohnes Alexander dem Stifte Merseburg in der Kapitulation v. 30. Dec. 1561. gethan hatte.

*) S. Die Vorstellung des ritterschaftlichen Ausschusses in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 5. S. 253.

**) S. Die Antwort des Administrators a. a. O. S. 235.

***) S. Krells Bericht wie man in seiner Kustodie zu Königstein mit ihm umgegangen a. a. O. S. 236.

†) Die Thüringische und Erzgebürgische Ritterschaft hatte hierzu die Erlaubniß des Administrators erhalten; der Erbmar-

Digitized by Google

dem Landtage zu Torgau, welchen der Administrator den 24. Febr. 1592. eröfnete. Denn hier nahmen nicht nur anfangs die übrigen Stände gar keinen Antheil an den Beschwerden der Ritterschaft gegen den ehemaligen Kanzler*); sondern es trennte sich auch ein Theil des Adels von dem übrigen und bezeugte in einem an den Churfürsten von Brandenburg und den Administrator erlassenen Schreiben**) viel Mißfallen über Krells von einigen ihres Mittels veranlaßten Arrest. Unter andern behauptete er: daß dieses Verfahren zur größten Beschimpfung des verstorbenen Churfürsten gereiche, „als ob Ihro Churfürstliche Gnaden so kindisch gleich ex aliorum nutu und andrer Hand regiert, oder mit solchen ihren treuen Dienern zum bösen tyrannischen Vornehmen colludiret hätte;“ da im Gegentheil das Zeugniß des verstorbenen Landesherrn, welches er diesen Personen noch in seinem letzten Willen gegeben, mehr Kraft haben sollte, als die Angabe von Privatpersonen, die größtentheils durch Rachgierde geleitet würden. Mit der nehmlichen Freymüthigkeit rügte er den Unfug, der von unverständigen Eiferern dadurch gegen das Andenken des Churfürsten begangen wurde, daß sie ihn als einen Ketzer und Tyrannen schilderten, der mehrere Personen heimlich habe ermorden lassen. Auch machte er endlich mit vieler Feinheit auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam, die

schall von Löser aber, welcher ohne dessen Genehmigung, die Ritterschaft im Churkreise berufte, erhielt ein Verbot mit einem Verweise dieses Unternehmens. S. Die angeführte Regierungsgeschichte Herzog Friedrich Wilhelms S. 65.

*) a. a. O. S. 66. u. f.

**) in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 1. H. 1. N. V. S. 91. u. f.

Digitized by Google

es für einen jeden Landesherrn haben würde, wenn man ihm das Recht abspräche, gottesdienstliche Gebräuche und Ceremonien zu ändern.

Ungeachtet dieser verschiednen Meinungen der Landstände, kam doch endlich eine Vereinigung derselben zu Stande, nachdem es Krells Feinden gelungen war, die Städte auf ihre Seite zu bringen und sie zu Ausstellung eines besondern Reverses*) zu bewegen, daß sie ihnen in diesem Prozesse treulich beystehen wollten; worauf denn der Administrator von Ritterschaft und Städten gebeten wurde, daß er Krelln, seiner gefänglichen Haft nicht entlassen wolle, wie er anfangs zu thun gesonnen war**). Dagegen verstand er sich dazu keinesweges, den 27. Febr. 1592.

*) in der Samml. verm. Nachr. z. S. G. Th. 4. S. 19. Ungeachtet dieses Reverses sagte sich doch in der Folge die Stadt Leipzig von diesem Prozesse los, weil sie mit dem unsichern und langsamen Gange desselben unzufrieden war. (S. die Urk. a. a. O. S. 87.) Nach der Landtagsproposition v. 10. Jun. 1605. soll diese Lossagung durch ein einziges Mitglied des Leipziger Magistrats veranlaßt worden seyn, das auch deshalb zur Rechenschaft gezogen wurde.

**) Der Administrator erklärte in seiner Resolution v. 28. Febr. d. J. „Nachdem sich aber diese Dinge (der Prozeß gegen Krelln) leichtlich verziehen können, Er auch mit Leibesschwachheit beladen seyn soll, darumb dann sein Weib für seine Erledigung täglich ansuchet; So wird für Unbequem nicht erachtet, daß gemelter D. Krell in seiner Behausung nach Dresden, beneben einer schriftlichen genugsamen Caution bis zu endlichenn Austrage der Sachen, zu bestricken seyn sollte.“ Darauf aber bat die Landschaft den 29. Febr.: daß der Administrator „Krellen in dieser Peinlichen Sachenn, der Itzo gelinden Hafft darinnen hiebevorn ein frommer Christlicher Schwacher mann (der Hofprediger D. Mirus, der ehedem ein großer Eiferer gegen die Calvinisten gewesen) sich beholffen

von Amtswegen gegen Krelln zu verfahren; daher noch auf dieſem Landtage einige vorläufige Beſchuldigungspunkte der Landſchaft gegen ſelbigen erſchienen, die aber in der Folge ſehr verändert wurden*). Die Freylaſſung von den beyden Sekretairs Zſchammer und Kohlreuter, ſo wie auch der verhafteten Theologen Dr. Pierius und Dr. Gundermann, ſtellte die Landſchaft dem Willen des Adminiſtrators anheim, doch wurde er gebeten, wegen der erſtern mit der Mutter des Churfürſten Rückſprache zu nehmen, die ihre Verhaftung vorzüglich veranlaßt hatte. Was übrigens die beyden Theologen betraf, ſo fand ihre Entlaſſung um ſo weniger Schwierigkeit, weil ſich die Königin Eliſabeth für den Dr. Pierius verwendet hatte**), der ihr durch ein Gedicht bekannt war, welches er auf die ſogenannte unüberwindliche Flotte gemacht hatte; Dr. Gundermann aber erklärte, daß er zum Wiederruf ſeiner bisherigen Irrthümer erbötig ſey, und ſtellte einen ſchriftlichen Revers aus, wodurch er ſich verpflichtete, nie wieder et-

müſſen, wie bißhero mit guter Vorſichtigkeit geſchehen, nochmals alſo verfahren laſſe, daß er —nicht von Abhenden komme, noch wie ſein Brauch iſt, gefährlich practiciren möge.“

*) in den, von Chriſtian Thomaſius Melchior von Oſſens Teſtamente beygefügten Sächſ. Annalen S. 220. Man vergl. die auf dem folgenden Landtage aufgeſetzten Klagpunkte in der Samml. verm. Nachrichten z. S. G. Th. 4. S. 71. und die förmliche von der Landſchaft dem Adminiſtrator übergebene Klage a. a. O. Th. 5. S. 294. die in das Jahr 1594 zu ſetzen iſt.

**) Dieſes Schreiben v. 27. Jul. (in Frid. Gotth. Gotter Hist. Saxoniae, tempore Augusti Elect. Saxoniae §. 26. p. 30. seq.) enthielt auch eine Fürbitte für den Kanzler Krell, die aber nicht berückſichtigt wurde.

Digitized by Google

was gegen die Symboliſchen Bücher der evangeliſchen Kirche zu ſchreiben, oder zu lehren; ja nicht einmal ohne Erlaubniß der Obrigkeit die Kanzel wieder zu beſteigen *).

§. 47. Ueber die Art, wie der ganz ungewöhnliche Prozeß gegen Krelln verhandelt werden ſollte, war man ſehr ungewiß. Doch vereinigte man ſich endlich auf einer Verſammlung der Stände, welche den 27 März 1593 ihren Anfang nahm **), dahin: daß man eine ſummariſche Klage gegen den Kanzler dem Adminiſtrator übergeben, und die Direktion dieſer ganzen Sache von dem Erbmarſchall der Churſachſen Hans Löſer nebſt Friedrichen von Schönberg zu Ubiga und dem Kanzler zu Merſeburg Gabriel Schüß geführt werden ſollte; welchen Perſonen der Ordinarius zu Leipzig Dr. Münch und der Churſächſiſche Appellationsrath Dr. Heigius als Rechtskonſulenten zugeordnet wurden. Endlich ernannten die Landſtände aus jedem Stande und Kreiſe einen Ausſchuß von 27 Gliedern, der von der geſammten Landſchaft bevollmächtigt wurde, über dieſe Angelegenheit von Zeit zu Zeit Berathſchlagungen zu pflegen; die verwittbete Churfürſtin aber, die bey dieſer Sache gleichfalls ſehr intereſſirt war, ſendete zu dieſen Verhandlungen zwey Deputirte, Heinrichen von Bünau und Dr. Johann Freyſteinen; erklärte aber zugleich, daß ihres Nahmens in der Klagſchrift nicht gedacht werden möchte ***).

*) Häberlins neuſte Teutſche Reichsgeſchichte B. 16. S. 407.

**) S. die Samml. verm. Nachr. zur Sächſ. Geſch. Th. 4. S. 21.

***) S. das Schreiben der oben genannten Deputirten an die verwittwete Churfürſtin bey Thomaſius S. 213.

Digitized by Google

Noch faßte man auf demſelbigen Landtage von Seiten der Stände den Entſchluß: eine Geſandtſchaft an den Kaiſer Rudolph II. zu ſenden, theils in der Abſicht um ſich wegen nachtheiliger Gerüchte, die man in Anſehung der Krelliſchen Sache verbreitet hatte, zu entſchuldigen, theils aber auch um von dem Kaiſerlichen Hofe ſelbſt Nachrichten zu erhalten, die man in dieſer Angelegenheit brauchen könnte*). Allein weder der Churfürſt von Brandenburg noch der Adminiſtrator wollten hierzu ihre Einwilligung geben, weil ſie befürchteten, daß hierdurch: „dasjenige was Krell verdorben, zum Nachtheil der jungen Herrſchaft wieder in das Andenken gebracht werden möchte.“ Dieſe Antwort wurde erſt dem landſchaftlichen Ausſchuß auf einer Verſammlung zu Meißen eröfnet; auch pflog man daſelbſt neue Verhandlungen über die Form des Prozeſſes, ohne daß jedoch dieſer hierdurch einen ſchnellern Fortgang erhielt**). Die Verzögerung deſſelben bewog endlich Krells Frau und ſeinen Vetter Matthias Krell aus Erfurt, ſich an das Reichskammergericht zu wenden, wozu Krell ſelbſt in einer Inſtruktion***) vom 23. Okt. 1592, die er heimlich ſeinen Freunden in die Hände ſpielte, gerathen hatte. Es ergieng hierauf den 14. März 1594 ein kaiſerliches unklauſulirtes Mandat bey Strafe 10 Mark löthigen Goldes, dem Dr. Krell förderlichſt unpartheyiſch Recht

den 25. Jan. 1594.

*) a. a. O. S. 215. Man vergl. auch die ſchon vorläufig von der Churſächſ. Landſchaft den 27. Jan. 1594 aufgeſetzte Inſtruktion, welche ihre Geſandten an den Kaiſer erhalten ſollten, in der Samml. verm. Nachr. zur Sächſ. Geſch. Th. 5. S 259 u. f.

**) Samml. zur Sächſ. Geſch. Th. 4. S. 25 — 29.

***) a. a. O. Th. 5. S. 246—257.

Digitized by Google

zu eröfnen, den Anklägern einen gewissen Termin, ihre Beschuldigungen vorzubringen, unter Bedrohung eines ewigen Stillschweigens anzusetzen, und des Gefangenen Defension und Verantwortung anzuhören; oder den Beklagten auf gewöhnliche Urphede ohne Entgeld auf freyen Fuß zu stellen*). Nach diesem Mandat ertheilte der Administrator den Befehl ohne weitern Anstand die Klage einzugeben, und setzte zugleich eine eigne Kommission für diese Sache nieder, die aus zwey Personen vom Adel und vier Professoren der Rechte bestand, denen gestattet wurde, drey Amts-Schösser nebst dem Protonotarius des Wittenberger Konsistorii als Notarius Causae zu Krells Vernehmung und andern processualischen Handlungen zu subdelegiren; doch sind die damals ernannten Kommissarien in der Folge einigemal mit andern vertauscht worden. Auf einem neuen Ausschußtage zu Meißen wurde nun auch die Klage der Stände gegen Krelln wirklich eingeleitet und bald darauf der Prozeß eröfnet. Als aber die niedergesetzte Kommission Krelln sowohl eine weitläuftige Vertheidigung, als auch den freyen Zutritt seiner Freunde und einen rechtlichen Beystand gestattete, so waren die Landstände hiermit sehr unzufrieden und verursachten neue Weitläuftigkeiten**). Unterdessen erließ das Reichskammergericht, bey welchem der angefangene Prozeß noch immer fortgesetzt wurde, ein zweytes Mandat bey Strafe der Acht, welches das vorige bestätigte. Der Administrator nahm dieses so übel auf, daß er einige seiner Räthe an den

den 1. u. 2. Aug. 1594.

den 9. Dec. 1596.

*) S. das weiter unten anzuführende kaiserliche Reskript a. a. O. Th. 4. S. 79.

**) a. a. O. Th. 4. S. 29 — 34.

Digitized by Google

Kaiser schickte, um sich deshalb zu beschweren, worauf auch den 7. May 1597. ein kaiserliches Reskript erfolgte, wodurch dem Kammergerichte bis auf weitere Resolution alles fernre Verfahren in der Krellischen Sache verboten wurde*).

Uebrigens nahm jetzt der Prozeß die Gestalt eines Inquisitionsprozesses an, und Krell wurde über Artikel verhört, wobey man ihn nöthigte, alle seine Antworten mündlich zu geben, so sehr er auch wünschte sie schriftlich abfassen zu dürfen**). Nach dieser Vernehmung mußte der angeordnete Fiskal M. Abraham Gießbach den Beweis gegen Krelln übernehmen***), indem ihn die Landschaft auf einigen Ausschußtägen durch Sammlung der Beweismittel unterstützte †), und endlich wurden die Akten zum Beweis der Unpartheylichkeit an die Königlich Böhmische Appellations-Kammer nach Prag zum Verspruch geschickt. Das Urtheil, das hier erfolgte, sprach Krelln die Strafe des Schwerdtes zu, weil er sich in viele unerlaubte Händel eingelassen und gegen den Landfrieden gehandelt hätte ††). Sobald es ihn

*) S. Dasselbe a. a. O. S. 77 — 85.

**) a. a. O. S. 38 — 43. Das Protokoll, welches Krells Aussage enthält, s. Eben daselbst S. 91 u. f.

***) Nicht die Landschaft wie es a. a. O. S. 45 heißt: denn in dem Eingang der Definitiv-Sentenz (S. 50.) kommen die Worte vor: „Vf verführten Beweis, in peinlichen Inquisition-Sachen, M. Abraham Giesbachen Churfürstl. Sächs. in Vormundschaft bestellten Fiscals, Ankläger an einem.“

†) a. a. O. S. 45.

††) „Daß angeklagter D. Nicol. Krell mit seinen vielfältigen bösen, wider seine Pflicht fürgenommen, daheim, und mit fremden Herrschaften, und derselben Abgefertigten, gebrauch-

Digitized by Google

am 22 Sept. 1601. war bekannt gemacht worden, so wendete er eine Leuterung dagegen ein*), die aber eben so fruchtlos war, als eine an das Reichskammeegericht gerichtete Appellation; daher Krell, der bis zu den letzten Augenblicken seines Todes seine Unschuld behauptete, am 9. Oktober d. J. öffentlich hingerichtet wurde, nachdem man ihn vorher nach Dreßden abgeführt, und hier ein feyerliches Halsgericht über ihn gehalten hatte**).

§. 48. Bald nach Krells Hinrichtung gab Nikolaus Blum Pfarrer zu Dohna, der ihn zum Tode vorbereitet hatte, eine auf ihn gehaltne Leichenpredigt heraus***), die eine umständliche Erzählung seiner letzten Stunden und unter andern die Behauptung enthielt, daß er selbst in der Beichte, den Tod wohl zu verdienen, erklärt habe. Krells Verwandte wurden durch diese und einige andre Aeußerungen so sehr erbittert, daß sie im Jahre 1605. einen sehr leidenschaftlichen Gegenbericht

ten Praktiken, und allerhand arglistigen schädlichen Fürnehmen, so zu Recht genugsam vf ihn dargethan, und erwiesen, dadurch er wider den vfgerichteten Landfrieden, zu Turbirung gemeinen Vaterlandes Ruhe und Einigkeit gehandelt, sein Leib und Leben verwürket, und also, andere zum Abscheu mit dem Schwerdt gerechtfertigt werden soll" a. a. O. S. 50.

*) S. die Leuterungsschrift a. a. O. S. 181 u. f. In selbiger heißt es unter andern: „E. F. G. ist gnädigst unverborgen, wie ich sonderlich des wider mich, vorigen Processes zuwider angestellten Inquisition-Processes halber, daß derselbe ganz unrechtmäßiger auch ungebührlicher Weise darzu mit Abstrekung meiner gebürlichen Defension wider geführet, jederzeit eingewandt."

**) a. a. O. S. 53 — 62.

***) Sie erschien zu Leipzig in 9 Bogen 4.

Digitized by Google

bekannt machten*), der die bittersten Schmähungen enthielt und den daher der Kaiser auf Verlangen des churſächsischen Hofes konfiscirte**). Um die nehmliche Zeit erschienen von beyden Seiten mehrere Partheyschriften***), die sehr deutlich zeigten, wie getheilt schon damals die Meinungen über einen Prozeß gewesen sind, welcher dem Lande 117,972 Meißl Fl. gekostet hat†). Und noch jetzt läßt sich über seine Rechtmäßigkeit kein ganz zuverläßiges Urtheil fällen, da die Akten desselben noch nicht vollständig bekannt sind; auch kann man dem bekannten Extrakte aus dem wider Krelln geführten Inquisitions-Beweise††), keine vollkommne Beweiskraft beylegen, da er mit offenbarer Partheylichkeit abgefaßt ist und mit manchen glaubwürdigen Thatsachen in Widerspruch steht.

Die Hauptbeschuldigungen die man Krelln zur Last legte, lassen sich auf folgende zwey Punkte zurückführen: 1) Daß er gesucht habe die Calvinistische Lehre in Sachsen zu verbreiten, und 2) daß er den Churfürsten von dem guten Vernehmen mit dem kaiserlichen Hofe abgezogen und sich mit ausländischen Mächten, besonders mit Frank-

*) Unter dem Titel: Antwort und wahrhaftiger Gegenbericht auf die Leichenpredigt, welche Nic. Blum, bey der Begräbniß D. Krells soll gethan haben u. s. w. 1605. 8.

**) S. das kaiserl. Edikt in der Samml. verm. Nachr. Th. 5. S. 326.

***) S. Kieslings Fortsetzung der Historiae motuum von Löscher S. 206. und Weinarts Litteratur der Sächs. Geschichte Th. 2. S. 364.

†) Samml. verm. Nachr. a. a. O. S. 225.

††) Unter den Beylagen zu Kiesling. N. I. S. 1—71.

Digitized by Google

reich in gefährliche Unterhandlungen eingelassen habe, wodurch auch die Theilnahme seines Landesherrn an dem Französischen Krieg bewirkt worden sey.

Soviel die erste Beschuldigung betrift, so ist wohl unläugbar, daß Krell zur Calvinistischen Parthey gehörte*) und deshalb auch mit dem Schwager des Churfürsten dem Pfalzgrafen Johann Kasimir in sehr genauer Verbindung stand**), doch kann man wohl keinesweges mit Gewißheit bestimmen: in wiefern er als der Urheber aller einzelnen Veranstaltungen zur Begünstigung des Calvinismus betrachtet werden muß, und welchen Einfluß die persönlichen Grundsätze des Churfürsten hierauf äußerten. Gewiß war dieser so sehr auch Krells Feinde solches behaupteten***) den Calvinistischen Grundsätzen nicht abgeneigt. Denn wie würde man es ausserdem gewagt haben gleich nach dem Antritte seiner Regierung, ehe sich noch Krells Einfluß deutlich gezeigt hatte, die Konkordienformel anzugreifen und die Verdienste des Philipp Melanchthon eben so laut wieder zu erheben, als man sie zuvor herabgesetzt hatte†)? Auch war ja der

*) Selbst nach der Angabe seiner Freunde hatte er sich geweigert die Konkordienformel zu unterschreiben. S. den angeführten Gegenbericht S. 21 u. f.

**) Von der Verbindung Krells mit dem Pfalzgrafen Johann Kasimir zeugt ein merkwürdiges an ihn gerichtetes Schreiben v. 4. Aug. 1591. (in Kieslings Fortsetzung S. 99.) wo Krell ausdrücklich sagt: „ich habe den Churfürsten zu Sachsen — dahin beredet, daß wegen der Religion er mit Ew. Fürstl. Gnaden einig seyn will.“

***) S. die Extrakte aus dem Inquisitions-Beweis a. a. O. S. 21 u. f.

†) Antons Geschichte der Konkordienformel Th. 2. S. 56.

Churfürst selbst von Krells Religionsgrundsätzen hinlänglich unterrichtet und hatte ihn in seiner Bestallung als Kanzler ausdrücklich versichert, daß er ihn bey seiner Konfession schützen wollte*). Und wenn ihn gleich dieser versprochne Schutz auf keine Weise zur Einführung der Calvinistischen Lehre in Churſachsen berechtigte, so konnten doch dem Churfürsten die nachherigen Unternehmungen seines Kanzlers, die diesen Zweck beabsichtigten, unmöglich verborgen bleiben**), da es zumal die Gegenparthey gewiß nicht verabsäumte, ihn hiervon zu benachrichtigen, und die Nachtheile die hieraus für Staat und Kirche entstehen könnten, mit den lebhaftesten Farben zu schildern.

In Ansehung der zweyten Beschuldigung, mochte soviel nicht ungegründet seyn, daß Krell den Churfürsten von einer genauen Verbindung mit dem Oestreichischen Hofe abzuhalten suchte; allein deswegen verdient er um so mehr entschuldigt zu werden, da schon der Churfürst August mit dessen Betragen nicht ganz zufrieden war und selbst seinen Churprinzen darauf aufmerksam

*) Es heißt nehmlich in seiner Kanzler-Bestallung in der Samml. verm. Nachr. Th. 5. S. 232: „Nachdem er (Krell) vns vnderthenigst vormeldet, das Ihme die vnlängst vorlauffene hendel vnd Ihme wegen etlicher Leute zugestandne widerwertigkeit vrsach geben, daß er der Religion vnd freyheit seines gewissens bey dieser seiner Bestallung gegen vns vnderthenigst gedenken mußte, vnd aber er vns hiebevorn von den itzigen streiten in Religionssachen sein bekenntnis vnderthenigst vberaeben, als wollen wir Ihme bey seiner Confession gnedigst verbleiben lassen.“

**) Dieses behauptete auch Krell standhaft in seiner Aussage. S. die Samml. verm. Nachr. a. a. O. S. 94 — 145.

Digitized by Google

gemacht hatte*). Auch wurden dieser Beschuldigung manche theils unerwiesene, theils unbedeutende Punkte beygefügt. So legte man ihm z. B. zur Last, daß er damit umgegangen sey, dem König von Frankreich Heinrich IV. die Römische Kaiserwürde zu verschaffen, daß er dem Kaiser und seinen Gesandten die gebührende Achtung nicht bezeigt und dem Bruder des Kaisers dem Erzherzog Maximilian den Titel königliche Würde versagt habe**). Zu den noch unerwiesenen Punkten gehört denn auch ferner, daß Krell den Churfürsten zur Theilnahme an dem Französischen Krieg bewogen. Denn zu geschweigen, daß die aus dem Extrakte des Inquisitions-Beweises bekannten Zeugen-Aussagen sich sehr unbestimmt hierüber erklären***), und daß Krell selbst beständig behauptete, diese ganze Sache wäre von dem Churfürsten zum Theil ohne sein Vorwissen eingeleitet worden†), so zeigen auch einige andre glaubwürdige Nachrichten, daß Krell dem Churfürsten anrieth, sich zu keiner Hülfe an Mannschaft zu verstehen, weil dadurch der Landfriede verletzt würde und die Katholischen zu einem Bündnisse wider die Protestanten veranlaßt werden könnten; und daß er blos eine Hülfe an Geld in Vorschlag brachte††).

*) S. die angeführte Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelm I. S. 106.

**) Extrakt aus dem Inquisitions-Beweise a. a. O. S. 39—47.

***) a. a. O. S. 49—59.

†) Krells Aussage in der Samml. verm. Nachrichten Th. 4. S. 94—145.

††) Thuan L. CI. p. 409. sagt ausdrücklich: „maxime

Unter diesen Umständen läßt sich wohl schwerlich bezweifeln, daß das unglückliche Schicksal Krells mehr durch Privatleidenschaften seiner Feinde, als durch seine Vergehungen veranlaßt wurde. Besonders mochten es ihm einige adeliche Räthe, die unter dem Churfürst August in sehr großem Ansehn gestanden hatten, nicht vergeben können, daß sie durch seinen Einfluß von aller Theilnahme an den Geschäften waren verdrängt worden.

§. 49. Auf die Churſächsische Kirchenverfassung äußerten die bisherigen Religionshändel einen sehr wichtigen Einfluß, der sich größtentheils noch vor der Beendigung des Krellischen Prozesses zeigte. Zuförderst wurden von dem Administrator die während der vorigen Regierung vorgenommenen Aenderungen der Kirchenverfassung aufgehoben und auf dem Torgauer Landtage von 1592. eine Kirchenvisitation angeordnet*), die das Land von dem eingeschlichenen Calvinismus reinigen sollte, und welche auf ausdrückliches Verlangen der Landschaft nicht blos die Geistlichen, sondern alle Personen betraf, die Antheil an der Regierung des Landes nahmen; so wie sie auch theils aus Theologen, theils aus Personen vom Adel bestand**). Für diese Deputirten

omnium ab hoc consilio abhorrebat Crellius Saxonis Cancellarius.“ Man vergl. auch die angeführte Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelms S. 76.

*) Man findet hierüber bey den Landtagsverhandlungen zwey Schriften: 1) Ungefehrlichen Vorschlagk wie es mit der Visitation anzustellen und zu halten sey, vom 28. Febr. — 2) Erklärung (der Landstände) auf diesen Vorschlag v. 29. Febr.

**) Die Nahmen derselben findet man in Londorp Continuat. Sleidani L. XVII. T. III. p. 487. und in Kleslings Fortsetzung der Hist. motuum p. 152.

wurden die sogenannten vier Visitationsartikel*) von den Doktoren Mirus, Mylius, Hunnius und Lonner aufgesetzt, welche die wichtigsten Unterscheidungslehren der Lutherischen Kirche von der Reformirten enthielten und von allen geistlichen und weltlichen Beamten unterschrieben werden mußten, dafern sie nicht wollten ihrer Aemter entlassen werden. Auch wurde im Jahre 1595 auf ausdrückliches Verlangen der Landschaft verordnet: daß niemand in eine hohe oder niedre Bestallung angenommen werden möchte, er habe denn diese Artikel unterschrieben. Ein förmlicher Religionseyd aber wurde damals weder von den Staats- noch Kirchendienern gefordert. Denn erst bey seinem Regierungsantritt ließ der Churfürst Christian II. die Verpflichtung aller Kollegien in Dreßden und andrer Staatsdiener ausdrücklich auch auf die Religion richten und zwar nicht blos, wie gewöhnlich behauptet wird**), mit dem Versprechen der Augsburgischen Konfession treu zu bleiben, sondern ganz in der heutigen Form***). Hiervon gab er den Ständen in der Landtagsproposition vom 9. Dec. 1601. Nachricht, welche auch in ihrer Erklärung v. 12. Dec. d. J. damit einverstanden waren, worauf denn in dem Mandate v. 1. Aug. 1602. wegen Unterschrift des Konkordienbuchs festgesetzt wurde†): daß niemand der das Konkordienbuch nicht angenommen, unterschrieben und seine Pflicht darauf geleistet, zu Dienst befördert

den 25. Sept 1601.

*) in Cod. Aug. T. 1. p. 763.

**) als z. B. v. Carl Gottfr. de Winckler de Iuramento Religionis. (Lips. 1783. 4.) p. 18.

***) Sichern handschriftlichen Nachrichten zu Folge.

†) in Cod. Aug. T. 1. p. 777.

Digitized by Google

werden sollte. Es ergiengen auch deshalb verschiedne besondre Verordnungen, als z. B. d. 25. Jan. 1604. an den Kirchenrath*) „wegen der Obersten, Hauptleute, auch etlicher andrer so täglich dem Churfürsten aufwarteten;“ d. 29. Jul. 1606. an die Universität Leipzig wegen der Universitätsverwandten u. m. a.

den 8 Febr. 1592.

Außer den oben bemerkten Artikeln erhielt noch die Visitation besondre Verhaltungsvorschriften***), wodurch ihr unter andern aufgegeben ward, alle Verfolgungen soviel als möglich zu vermeiden, und einen jeden Widerspruch mit Sanftmuth zu hören und zu widerlegen. Auch sollten diejenigen Personen, die von ihrer Meinung nicht abzubringen wären, nach der Entlassung von ihrem Amte eine vierteljährige Besoldung erhalten, und ihnen der Aufenthalt in dem Lande gestattet werden. Obgleich die Anzahl derselben nicht so groß war, als man nach der bisherigen Verbreitung der Calvinistischen Lehre in Sachsen hätte erwarten sollen, so war sie doch beträchtlich genug, um die Beschwerden der Gegenparthey über die Intoleranz der Regierung zu vergrößern. Noch mehr aber wurde die Erbittrung derselben durch die öffentlichen Gewaltthätigkeiten gereizt, die sich der Pöbel an einigen Orten, noch vor Beendigung der Visitation, gegen die heimlichen Calvinisten erlaubte. So entstand selbst in Dreßden den 16. May 1592 ein Aufruhr wider die beyden ehemaligen Hofprediger Salmuth und Steinbach, die man nur mit vieler Mühe der Wuth des Pö-

*) ap. Carpzov in Iurisprud. Eccles. L. III. T. 1. def. XVI.

**) ap. Winckler l. c. in Adpend. N. IV. p. 67.

***) in Cod. Aug. T. 1. p. 759.

Digitized by Google

bels entreißen konnte, indem man sie heimlich aus ihren Häusern wegbrachte und auf das Schloß Stolpen führte, wo sie einige Zeit in Gefangenschaft blieben *). Zwar erließ der Administrator im folgenden Jahre einige Tage nach geendigter Visitation ein Mandat **, worin den 19. Febr. er seine Unterthanen ernstlich zum Frieden in Religions- 1593. sachen ermahnte; dessen ungeachtet aber brach noch in der diesjährigen Jubilate-Messe zu Leipzig, ein Tumult aus, der noch fürchterlicher war, als alle bisherigen Auftritte dieser Art ***). Die Veranlassung dazu gab ein heftiger Wortwechsel des Wittenberger Theologen Dr. Huber aus Bern mit dem Dr. Major (der ehemals Professor der Dichtkunst in Wittenberg gewesen war, nachher aber dieses Amt verloren hatte und schon einigemal, weil er des Kryptocalvinismus verdächtig war, gefangen gesessen hatte †), bey einem Gastmahle, welches einige Schweizer in dem Hause eines Reformirten Adolph Weinhausen veranstaltet hatten. Als sich das Gerücht von diesem Vorfall in der Stadt verbreitete, so wurden an verschiednen öffentlichen Orten Zettel angeschlagen des Inden 19. May halts: „daß ein jeder, der ein recht lutherisches Herz d. J. hätte, des Abends um 8 Uhr auf dem Markte erscheinen und das Haus des Calvinisten Weinhausen stürmen helfen; die recht lutherischen Bürger aber keinen Wider-

*) Wecks Dreßdner Chronik S. 313.

**) in Vogels Annalen S. 276.

***) Außer den Nachrichten die man hierüber in Vogel S. 279. u. f. so wie auch in andern Leipziger Chroniken findet vergl. man folgende Beschreibung desselben: Wahrhaftiger und erschrecklicher Aufruhr zu Leipzig u. s. w. Jena 1593. 4.

†) S. die Sammlung vermischter Nachr. zur Sächs. Geschichte Th. 5. N. II. S. 200—210.

Digitized by Google

ſtand thun ſollten.“ Hierauf nun nahm nicht nur der Tumult zur beſtimmten Zeit ſeinen Anfang, ſondern wurde auch den folgenden Sonntag früh fortgeſetzt, ohne daß man ernſtliche Anſtalten machte dieſem Unweſen abzuhelfen. Erſt Mittags um 12 Uhr ließ der Rath durch die Sturmglocke die Bürger auf dem Rathhauſe verſammeln: dieſe aber weigerten ſich nicht nur die Calviniſten zu ſchützen, ſondern verlangten auch ſogar, daß einige derſelben, von welchen ſie dem Rath ein ſchriftliches Verzeichniß übergaben, aus der Stadt gewieſen werden ſollten. Da ihnen der Rath entweder freywillig oder gezwungen nachgab, ſo wurde natürlich das Uebel hierdurch noch vergrößert, bis endlich der Adminiſtrator ankam, an den man deshalb Bericht erſtattet hatte.

den 24. May Dieſer ließ nun ſowohl der Bürgerſchaft durch ſeinen Kanzler Dr. Gerſtenberger eine Vorhaltung thun, als auch ein ſcharfes Mandat bekannt machen, welches zweckmäßige Vorkehrungen zur Wiederherſtellung der bürgerlichen Ordnung enthielt. Und als er wieder nach Torgau zurückkehrte, ließ er zwey Statthalter Hans Georg von Oſterhauſen und Herrmann von Vieſenroth nebſt einer Beſatzung zurück, um fernern Unruhen vorzubeugen. Ob nun gleich diejenigen Perſonen, welche die Urheber jenes Auflaufs geweſen waren, ſehr hart beſtraft und ſogar vier der vornehmſten hingerichtet wurden, ſo dauerte es doch noch einige Zeit, ehe die Ruhe ganz wieder in Leipzig hergeſtellt ward; ſo daß der Ad-

den 20. Jun. d. J. miniſtrator es für nothwendig hielt, ein öffentliches Ausſchreiben zu erlaſſen*), worin er den fremden Kaufleuten, welche der Meſſen wegen Leipzig beſuchten, ſichres

*) Vogel a. a. O. S. 295.

Geleite, Schutz und Schirm, nach Inhalt der kaiserlichen und churfürstlichen Privilegien versprach. Auch erließ der Administrator sowohl wegen dieser, als auch wegen der an andern Orten vorgefallenen Religionshändel, einen neuen Befehl *), um dergleichen Beschimpfungen und Gewaltthätigkeiten, die man sich gegen die Calviniſten erlaubte, ganz zu verhindern. — Dr. Major aber wurde bey diesen Unruhen aufs neue verhaftet, und nach Hohnstein gebracht, wo man sich Mühe gab, neue Beschuldigungen gegen Krelln von ihm herauszulocken **). den 28. Aug. d. J.

§. 50. Die Administration, welche der Herzog Friedrich Wilhelm über Chursachsen führte, schien ihm eine günstige Gelegenheit zu verschaffen, die Hennebergische Successionsangelegenheit zum Besten seines Hauses beyzulegen. Da er bey der Inventur des geheimen Kabinets in Dreßden, die vom Kaiser Maximilian II. dem Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen Weimar, über die ganze Grafschaft Henneberg, ertheilten Expektanz- und Lehnbriefe vom 9. Jul. 1572 und vom 26. Febr. 1573, welche August, als er nach des Herzogs Tode die vormundschaftliche Regierung zu Weimar führte, an sich genommen hatte, in einem Zustande fand, aus welchem man ihre beabsichtigte Vernichtung schließen konnte, so trat er jetzt mit der Erklärung auf ***), daß er hier-

*) a. a. O. S. 301.

**) S. die Samml. verm. Nachr. zur S. G. a. a. O. S. 266.

***) Ganz verschiedne Beurtheilungen derselben findet man in der Dipl. Geschichte der Erbfolge des Hauses Sachsen in der Grafschaft Henneberg in der Samml. verm. Nachr. z. S. G. Th. 12. N. 1. S. 55. und in Schultes Dipl. Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg Th. 2. S. 335.

Digitized by Google

durch zuerst von den frühern Rechtstiteln seines Hauses auf die ganze Hennebergische Erbfolge sey unterrichtet worden, und daß er daher den später bewirkten Mitbesitz der Albertinischen Linie nicht als rechtmäßig anerkenne*). Nach verschiednen deshalb mit dem Churfürst von Brandenburg als Mitvormund gepflognen Unterhandlungen hielt er endlich wegen dieser Angelegenheit den 3. Sept. 1593. einen Ausschußtag zu Torgau, und verlangte von diesem die Einräumung der ganzen Grafschaft Henneberg nebst der Wiedererstattung der bisher von dem Churhause Sachsen gezognen Nutzungen; auch erklärte er zugleich, daß er sich im entgegengesetzten Falle genöthigt sehn würde, diese Sache auf den Ausspruch der Erbverbrüderten Häuser Hessen und Brandenburg, oder des Römischen Kaisers ankommen zu lassen. Der Ausschuß aber setzte in Vereinigung mit den Churbrandenburgischen Gesandten, diesem Verlangen verschiedne Rechtsgründe, besonders die neuern kaiserlichen Anwartschaften und Belehnungen, die eingenommene Huldigung, die mit Würzburg und Hessen wegen Henneberg eingegangenen von dem Kaiser bestätigten Verträge, den bisher behaupteten gemeinschaftlichen Besitz u. m. a. entgegen; und ersuchte überdieß den Herzog, daß er die rechtliche Ausführung seiner Ansprüche bis zur Volljährigkeit der jungen Prinzen aufschieben möchte**). Dies Gesuch der Stände fand um so

*) Es wurden sowohl damals als auch in der Folge über diese Sache verschiedne rechtliche Gutachten eingeholt, unter welchen ein erst vor Kurzem bekannt gewordnes der Juristenfakultät zu Jena in dem Juristischen Journal von 1798. St. 1. bemerkt zu werden verdient.

**) S. das Protokoll, über den, wegen der Hennebergischen Successionssache von den Ständen des Churfürstenthums Sach-

Digitized by Google

leichtern Eingang, da es durch das mündliche Anerbieten, dem Herzog als Administrator eine jährliche Erhöhung seines Gehalts von 10000 Fl. zu verwilligen, unterstützt ward, und da es der Herzog selbst empfinden mochte, daß es nicht schicklich sey, sich mit seinen Pupillen in einen Prozeß einzulassen. Es kam daher, am 7. Sept. 1593 sowohl über jene Gehaltserhöhung, als auch über die Hennebergische Sache ein Vertrag *) zu Stande, nach welchem es bey der bisher geführten gemeinschaftlichen Administration der Grafschaft Henneberg dergestalt bleiben sollte; daß von ihren Einkünften $\frac{5}{12}$ dem Churhause Sachsen und $\frac{7}{12}$ den beyden Herzogen zu Sachsen-Weimar verabfolgt würden. Die Huldigung wurde vor der Hand noch ausgesetzt, und nur die Dienerschaft mit Hinweisung auf ihre vorige Pflicht an den Churfürsten zu Brandenburg als Mitvormund gewiesen. Auch setzte man zugleich fest: daß zwar die Belehnung den alten Lehnbriefen gemäß gesucht werden sollte, jedoch unbeschadet der Ansprüche der Ernestinischen Linie; so wie man überhaupt die Dauer dieses Vergleichs bis zur Mündigkeit Christian II. beschränkte.

Als nun dieser Zeitraum vergangen war, so veranlaßten verschiedne schnell hintereinander folgende Todesfälle in der Ernestinischen Familie und eine neue dadurch

sen, am 3. Sept. 1593. zu Torgau gehaltenen Ausschußtag in der Samml. verm. Nachr. z. S. G. a. a. O. S. 147. — Die Vorstellung selbst, welche der Ausschuß an den Administrator den 5. Sept. erließ, ist noch nicht gedruckt.

*) a. a. O. S. 160. wo jedoch blos der Vertrag über die Hennebergische Sache, nicht aber der besondre Rezeß über die Gehaltserhöhung des Administrators von demselbigen Dato zu finden ist.

Digitized by Google

bewirkte Vormundschaft Christian II. über die Weimarischen Prinzen, eine abermalige Verzögerung dieser Angelegenheit. Und als in der Folge außer dem dreyssigjährigen Krieg ein getheiltes Interesse des Ernestinischen Hauses dazwischen kam, indem sich die Altenburgische Linie mehr an das Churhaus, als an jenes anschloß, so dauerte es noch bis 1660 ehe diese Sache zur endlichen Entscheidung gedieh*).

§. 51. Das Jahr darauf nachdem der Administrator den provisorischen Vergleich wegen Henneberg geschlos-
1594. sen hatte, begab er sich auf den Reichstag nach Regensburg, wohin der Kaiser alle Fürsten des Reichs persönlich beschieden hatte. Da er hier das Reichsmarschallamt sowohl bey der Eröfnung des Reichstages, als auch bey andern Reichshandlungen verrichtete**); so befestigte er hierdurch den Grundsatz: daß die Churadministratoren auch zur Ausübung von dergleichen persönlichen Vorrechten der Churfürsten befugt sind.

Noch merkwürdiger wurde der Reichstag zu Regensburg dadurch für Churſachsen, daß daselbst der Administrator in Streitigkeiten mit Churpfalz über das Direktorium des evangelischen Religionskörpers verwickelt wurde. Ob sich gleich dieses wichtige Vorrecht des Churſächsischen Hauses nicht blos auf den Vorrang gründete, den es zur Zeit der Reformation vor den übrigen protestantischen Reichsständen behauptete: sondern auch darauf, daß die Reformation von Sachsen ausgegangen war, und daß sich die Churfürsten von Sachsen derſel-

*) Schultes a. a. O. S. 338. u. f.

**) Müllers Annalen S. 215.

Digitized by Google

ben mit dem größten Eifer angenommen hatten*); so suchte doch der Churfürst von der Pfalz nachdem er zur protestantischen Religion übergetreten war, deswegen Sachsen davon auszuschließen, weil er den Rang noch vor diesem behauptete. Anfangs war es ihm nicht geglückt, seine Absicht zu erreichen, und auf einer Zusammenkunft der evangelischen Stände zu Erfurt hatte den 1. Sept. 1566. sogar die Mehrheit der Stimmen den Schluß gefaßt: daß Pfalz die verlangte Direktion nicht einzuräumen wäre, weil es der reformirten Religion zugethan sey, und daher nicht zu den Augsburgischen Konfessionsverwandten gehöre**). Als aber in der Folge, besonders seit dem Reichstage zu Regensburg 1576, Churſachsen zur Abhelfung der Religionsbeschwerden durch nachdrückliche Vorstellungen an den Kaiser, mit dem es damals in sehr freundschaftlichen Verbindungen stand, nicht mitwirken wollte; so schlossen sich die Evangelischen an Churpfalz an, welches sich dieser Angelegenheit desto thätiger unterzog***) und daher seit dieser Zeit das Direktorium der Protestanten behauptete, wie solches auch auf dem Reichstage zu Augsburg 1582 von der Churpfälzischen Gesandtschaft geschah; ungeachtet der persönlichen Anwesenheit des Churfürsten von Sachsen†). Dagegen widersetzte sich der Administrator auf dem Reichstage zu 1594.

*) Ernst Lud. Possel systema iurium Corp. Evangel. (Arg. 1786. 8.) p. 73.

**) S. Müllers Fortsetzung des Staatskabinets S. 14 und 21. Man vergl. auch die Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelms a. a. O. S. 101. u. f.

***) S. Häberlins neuste Teutsche Reichsgeschichte B. 10. S. 236 u. f. u. S. 300. u. f.

†) a. a. O. B. 12. S. 322.

Digitized by Google

Regensburg den Churpfälzischen Anmaßungen mit dem größten Nachdruck, wozu die damalige Spannung zwischen den Lutheranern und Reformirten nicht wenig beytrug. Auch wurde dieser Grund in einigen auf Churſächsische Veranlaſſung erſchienenen Schriften offen dargelegt, und es ſonderten ſich damals noch außer Sachſen einige evangeliſche Stände von den übrigen, bey den Verhandlungen, die unter Churpfälziſcher Direktion über die Religionsbeſchwerden gepflogen wurden, gänzlich ab, nahmentlich der Herzog von Wirtemberg, der zugleich ausdrücklich erklärte, daß er das Churpfälziſche Direktorium nicht anerkennen werde *). Und eben ſo wenig fehlte es in der Folge an ähnlichen Widerſprüchen, nur blieben ſie deswegen ohne Wirkung, weil Churſachſen an der ſeit dem Anfang des folgenden Jahrhunderts durch die Union bewirkten Verbindung der meiſten evangeliſchen Reichsſtände keinen Antheil nahm, und ſich wegen der Jülich-Kleviſchen Succeſſionsſache deſto enger an den kaiſerlichen Hof anſchloß.

Beynahe wäre damals auch ein andres Churſächſiſches Vorrecht in Gefahr gekommen, zwar nicht aufgehoben, aber doch eingeſchränkt zu werden. Weil nehmlich der Adminiſtrator von Churſachſen, vor der Ausſchreibung der Churſächſiſchen Kreistäge gewöhnlich mit Brandenburg in Kommunikation getreten war, ſo behauptete dieſes in der Folge, nachdem durch den Tod des Churfürſten Johann George 1598 die Brandenburgiſche Vormundſchaft erloſchen war, daß dieſe Kommunikation vermöge eines ihm zuſtehenden Kondirektorii geſchehen wäre, und machte darauf auch für die Zukunft Anſpruch. Allein

*) a. a. O. B. 18. S. 471. u. f.

jenes Benehmen des Administrators gründete sich offenbar auf den, mit dem Churfürst Johann Georg zu Brandenburg als Mitvormund errichteten Vertrag, nach welchem mit ihm, in dieser Eigenschaft bey wichtigen Angelegenheiten communicirt werden sollte. Demungeachtet erbot sich Churſachsen zu einer freywilligen Kommunikation, die aber von selbst aufhörte, als die Churſächsischen Kreistäge zu Ende des 17ten Jahrhunderts eingiengen *).

§. 52. Nachdem der Churfürst Christian II. das achtzehnte Jahr erreicht hatte, erbot sich der Administrator die Vormundschaft auf einem Ausschußtage zu Torgau niederzulegen; wogegen aber der Churfürst mit Recht erwiederte: daß diese Sache keine landschaftliche Angelegenheit sey. Andre Schwierigkeiten ereigneten sich, wegen der Quittung, die der Administrator von dem Churfürsten verlangte, weil einige Räthe desselben behaupteten, daß erstrer einen zu großen Aufwand gemacht hätte, da außer den 30000 Mfl. welche ihm jährlich aus der Steuer wären gereicht worden, und außer 80000 Mfl. welche der Reichstag gekostet, sein Hoflager, die Land- und Stiftstäge, die Zehrung in der Grafschaft Henneberg und die Jagden, noch 939532 Mfl. gekostet hätten; und er überdieß 50000 Mfl. an Begnadigungsgeldern ausgegeben hätte. Ferner tadelte man an der Quittungsformel, daß der Administrator dem Churfürsten die Vormundschaft über seine jüngern Brüder übertrug, die ihm ohnedieß vermöge der goldnen Bulle gebührte; doch wurden diese Anstände gehoben, als sich der Administrator erbot, die Resignation persönlich zu

*) Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelms S. 92. u. f.

Digitized by Google

Dreßden in die Hände des Churfürsten zu thun, und sich gegen die Beschuldigungen, die einige Uebelgesinnte gegen ihn vorgebracht hätten, noch vor seiner Abreise zu rechtfertigen; auch einige Personen aus der Landschaft, deren Rath der Churfürst erfordert hatte, ihn auf die Verdienste des Administrators um das Churfürstenthum aufmerksam machten. Es erfolgte daher jene Resignation, zugleich mit der Uebergabe der Vormundschaft über die unmündigen Prinzen, den 23. Sept. 1601 und die Quittung wurde nicht nur in der verlangten Form ausgestellt, sondern der Churfürst bezeigte auch seinem ehemaligen Vormund, der schon in dem folgenden Jahre mit Tode abgieng, seine Freundschaft und Erkenntlichkeit*). — Die Vormundschaft des Churfürsten über den zweyten Bruder dauerte bis zum Jahre 1603, in welchem dieser nach seiner Zurückkunft von einer gefährlichen Reise in Italien**), am 9. May die Stiftsregierung von Merseburg bey einer Versammlung der Stiftsstände antrat***), nachdem schon der Churfürst den 6. April d. J. die Stände und Beamte des Stifts von ihren Pflichten losgezählet hatte, damit sie durch das Kapitel wieder an Herzog Johann

*) a. a. O. S. 97 — 100.

**) Auf der Straße bey Borgo St. Domino fiel er nebst seinen Begleitern unter die Banditen, die ihm aber gegen ein Versprechen von 60 Kronen, und auf das Vorgeben, daß sie Teutsche Studenten wären, alle ihre Sachen wieder zurückgaben. In Mayland gerieth er in eine schwere Krankheit und konnte deswegen, weil es ihm an Beichtzetteln fehlte, keinen Arzt erhalten, doch befreyte ihn der Herzog von Savoyen (der ihm überhaupt viel Freundschaft erwies) von dieser Verlegenheit, indem er ihm seinen Leibarzt zusendete. S. Müllers Annalen S. 229.

***) Tentzel Saxonia Numismatica lineae Albert. p. 391.

Digitized by Google

Georgen gewiesen werden konnten*). Da ihn der Churfürst vorzüglich liebte, und er auch die Absicht hatte, sich bald zu vermählen, so wurde ihm schon zu Anfange des folgenden Jahres eine Appanage verwilligt, die außer den Einkünften der Aemter Salza und Weißensee, zu welchen in der Folge die des Amtes Lichtenstein hinzukamen, in 8000 Gulden Deputatgeldern, 7910 Fl. zu Stall-Ausgaben und Diener Besoldung und 2000 Scheffel Hafer bestand**). Seine Vermählung mit einer der liebenswürdigsten Prinzessinnen ihrer Zeit, der Tochter des Herzogs Friedrich von Wirtemberg Sybille Elisabeth bewirkte eine baldige Vermehrung seiner Appanage zu 18500 Gulden Deputatgeldern***), 2300 Scheffel Hafer und 200 Schragen Holz; wogegen die 7910 Fl. zu Stall-Ausgaben und Diener Besoldung wegfielen. Der dritte und letzte Vergleich über die Abfindung des Herzogs wurde theils durch die größre Theurung aller Bedürfnisse, theils aber auch dadurch veranlaßt, daß er in seiner zweyten Ehe, die er nach dem Tod seiner er-

den 1. Jan. 1604.

den 16 Sept. d. J.

den 4. Jan. 1605.

den 19. May 1611.

*) Stift-Merseburgische Nachrichten in Haschens Magazin für die Sächs. Geschichte B. 2. S. 534. Man vergl. auch den Extrakt aus der den 9. May 1603. erneuerten Stiftskapitulation in der oben angeführten Kurzen und Gründlichen An- und Ausführung Beyl. D. Auch findet man ebendaselbst Beyl. E—L. die wegen der Uebergabe zwischen dem Domkapitel, dem Churfürsten und dem postulirten Administrator gepflogenen Traktaten.

**) Summarische Relation wie in dem Hochlöbl. Churhause Sachsen die Regierung der Lande, von Herzog Albrechts Zeiten an bis 1612. erfolgt in Schöttgens Dipl. Nachlese Th. II. S. 32.

***) Bey Schöttgen werden nur 18000 Fl. angegeben, welches aber aus einer gleich anzuführenden Urkunde zu verbessern ist.

ſten Gemahlin mit einer Brandenburgiſchen Prinzeſſin Magdalene Sybille der Tochter des Markgrafen von Brandenburg und Herzogs von Preußen Albert Friedrich eingieng, mehrere Kinder zeugte. Vermöge deſſelben blieb es nicht allein bey den vorigen Deputatgeldern und Naturallieferungen, ſondern es wurden auch noch letztere durch 150 Scheffel Weitzen, 300 Scheffel Korn, 700 Scheffel Hafer, 100 Faß Bier, 30 vierſpännige Fuder Heu und 200 Schock Stroh vermehrt. Ueberdieß verſprach noch der Churfürſt bey feyerlichen Gelegenheiten die Hofkleidung von der Dienerſchaft des Herzog auf ſeine Koſten beſorgen zu laſſen, und ihm für die übernommene Aufſicht in Forſt und Jagdſachen 4000 Rthl. jährliche Auslöſung zu geben*). Alle dieſe Abfindungs-Verträge des Churfürſten mit ſeinem zweyten Bruder, haben ungeachtet der geringfügigen Gegenſtände, die ſie zu betreffen ſcheinen, ſchon deswegen ein allgemeines Intereſſe, weil ſie einiges Licht über die damalige Verfaſſung der Höfe verbreiten und zu manchen Vergleichungen zwiſchen ihrer damaligen und gegenwärtigen Beſchaffenheit Veranlaſſung geben.

Der jüngſte Bruder des Churfürſten Auguſt nahm erſt im April 1608. von dem Stifte Naumburg Beſitz, nachdem er zuvor von dem Domkapitel zur Reſidenz und zur Annahme der Stiftsregierung war aufgefordert worden; konnte aber bey dem Leben ſeines älteſten Bruders keine weitre Abfindung erhalten**).

*) S. die Urk. in der Samml. verm. Nachr. zur Sächſ. Geſch. Th. 9. S. 326.

**) Tentzel l. c. p. 379. Man vergl. auch das Reſcript Chriſtian II. an die Stiftsregierung zu Zeitz wegen Huldigung an

§. 53. Eine der ersten Einrichtungen Christian II. war eine neue Veränderung, die er mit der obersten Behörde in kirchlichen Angelegenheiten vornahm. — Unter seinem Vater hatte der Kanzler Krell, wie oben bemerkt wurde, das Oberkonsistorium ganz aufgehoben, um sich dadurch einen desto größern Einfluß auf jene Geschäfte zu verschaffen. Als nachher der Administrator ein ganz entgegengesetztes System befolgte, so wurde von ihm ein besondrer geistlicher Rath errichtet, der außer dem Hofprediger aus zwey geheimen Räthen, einem adlichen und einem Doktor bestand. Da aber die Landstände mit dieser Einrichtung unzufrieden waren, und auf dem Landtage zu Torgau 1606 darauf antrugen: daß die alte unter dem Churfürst August bestandne Verfassung wiederhergestellt werden möchte, nach welcher die oberste Leitung der kirchlichen Geschäfte dem Konsistorio überlassen war, welches Krell nach Meißen zurückgewiesen, und wieder auf die gemeinen Konsistorialgeschäfte beschränkt hatte; so gab der Churfürst diesen Vorstellungen Gehör und vereinigte das Meißner Konsistorium, das er nach Dreßden zurückverlegte, mit dem bisherigen Kirchenrathe unter dem schon ehedem üblichen Nahmen des Oberkonsistoriums *). den 15. Jan. 1602. den 23. Febr. 1607.

Unter den auswärtigen Angelegenheiten, welche den Churfürsten nach dem Antritt seiner Regierung beschäftigten, verdienen besonders die Streitigkeiten mit dem

Herzog Augustum v. 5. April 1608. in der Kurzen und Gründlichen An- und Ausführung Beyl. N.

*) Wecks Dreßdner Chronik S. 178 und Göbels Ursprung, Geschichte und Verfassung der Konsistorien in den Churſächs. Landen S. 29.

Digitized by Google

Hause Braunschweig über die Grafschaft Hohnstein bemerkt zu werden. Der größte Theil derselben war der Lehnsherrlichkeit und Landeshoheit des gedachten Hauses unterworfen; doch übte auch Sachsen über einige Stücke landesherrliche Rechte aus*), als die Gerichtsbarkeit, (worunter man nach den damaligen staatsrechtlichen Begriffen häufig die ganze Landeshoheit verstand) das Zollregal und das Vergleitungsrecht bey Personen fürstlichen Standes. Wegen dieser Hoheitsrechte nun, die theils in der Lage des Landes, theils in Lehnsverhältnissen gegründet seyn mochten, waren schon bey Gelegenheit einiger Hülfen die Churſachsen ins Hohnsteinische vollstreckte verschiedne Irrungen zwischen dem Churfürst August und dem Herzog Julius von Braunschweig entstanden. Auch hatten damals einige Churſächsische und Braunschweigische Räthe unter Vermittlung des Churfürsten Johann George zu Brandenburg und des Herzogs Ernst Ludwig zu Pommern einen Vergleich zu Magdeburg entworfen, den 8. Sept. 1585. nach welchem sich Churſachsen aller Gerichtsbarkeit im Hohnsteinischen begeben, dagegen aber Braunschweig die Geleits- und Zollgerechtigkeit, jenes Hauses in ihrem bisherigen Umfang anerkennen sollte**). Allein

*) Außerdem stand auch Churſachsen dadurch noch in einiger Verbindung mit den Grafen: daß ihnen der Churfürst August den 4. May 1574. einen Revers ausgestellt hatte, wodurch er ihnen versprach: daß, wenn sie wegen der durch den Halberstädtischen Permutationsrezeß an Halberstadt abgetretnen Churſächsischen Lehne Lohra und Klettenberg von dem Stift nicht geschützt werden könnten, er ihnen in rechtmäßigen billigen Sachen Schutz wollte angedeihen lassen. S. Arndts Archiv d. S. G. Th. 2. S. 397.

**) S. die Urk. in Arndts Archiv der Sächs. Gesch. Th. 1. S. 406.

der Churfürst weigerte sich diesen Vergleich zu ratificiren, weil er sich nicht entschließen konnte, das wichtigste unter den Rechten, auf die er im Hohnsteinischen Ansprüche machte, aufzuopfern. Es dauerten daher diese Streitigkeiten ununterbrochen fort und wurden dadurch noch vergrößert, daß das Geschlecht der Grafen von Hohnstein zu Ende des 16ten Jahrhunderts mit dem Grafen Ernst ausstarb*), und Braunschweig ihre Grafschaft als ein eröfnetes Lehn einzog. Endlich vereinigte sich der Churfürst Christian II. und der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, die Vermittlung des Königs Christian IV. von Dänemark und des Pfalzgrafen Philipp Ludwig zu Neuburg zu suchen, wodurch denn auch wirklich ein Interimsvergleich zu Nordhausen zu Stande kam, der von Churſachsen sogleich, von Braunschweig aber erst 1617 unter dem Herzog, Friedrich Ulrich angenommen wurde. Diesem zu Folge sollten 1) das Leibgeleite im Hohnsteinischen jedem Fürsten aus seinem Lande zustehen; 2) die Zollgefälle nach Inhalt des Magdeburgischen Vergleichs verbleiben; 3) die Hülfen, welche Churſachsen bis dahin in verschiedne Güter des Amts Hohnstein vollstreckt hatte, dergestalt bestehen, daß die Immittirten, den 8. Jul. 1593. den 13. Aug. 1608.

*) Es lebte zwar noch Graf Martin von Hohnstein, Herrenmeister des Johanniterordens in der Mark Brandenburg, der zu der ältern oder Vieradischen Linie gehörte, bis zum Jahre 1609; auf den aber wegen der Erbfolge gar keine Rücksicht genommen wurde, wahrscheinlich deswegen, weil er nicht in der gesammten Hand stehen mochte. S. Jovius Geschichte der Grafen von Hohnstein in der Samml. verm. Nachr. z. Sächs. Gesch. B. 10. N. 1. S. 139. und Häberlins neuste Teutsche Reichsgeschichte B. 17. S. 522. — Daß übrigens bey dem Aussterben der Grafen von Hohnstein Churſachsen die Reichsvogtey an den peinlichen Gerichten in Nordhausen erwarb, ist schon oben B. 2. S. 54. not. *** bemerkt worden.

Digitized by Google

in denen ihnen überwiesenen Gütern von Braunschweig nicht beeinträchtigt würden, und der Churfürst von Sachsen über diese Grundstücke die Landeshoheit ausübte. Dagegen sollten dem fürstlichen Hause Braunschweig, alle landesherrlichen Rechte über die Theile des Hohnsteinischen gehören, die es selbst besäß, oder in welche es andre immittirt hätte*).

Obgleich dieser Vergleich nur provisorisch errichtet wurde, so mußte er doch die Stelle des versprochnen Hauptvergleichs vertreten, weil dieser nie zur Vollziehung gekommen ist. Im Jahre 1715 aber hat das Sächsische Churhaus seinen Rechten auf Hohnstein in einem Separat-Artikel des zu London den $\frac{21. \text{ Dec. } 1714.}{1. \text{ Jan. } 1715.}$ erneuerten Defensiv-Bündnisses zwischen Churſachsen und dem Könige von Großbritanien als Churfürsten von Braunschweig Lüneburg gänzlich entsagt. Doch ist in der Folge über die Gränzen der eigentlichen Abtretungen noch ein besondrer Vertrag zu Nordhausen den 30. Aug. 1735. geschlossen worden**).

§. 54. Von weit größrer Wichtigkeit waren die Streitigkeiten, welche wegen der Jülich-Klevischen Erbfolge entstanden. Die Veranlassung dazu gab der Tod
den 25. März 1609. des letzten Herzogs Johann Wilhelm, durch den die Herzogthümer Jülich, Kleve und Berg, und die Grafschaften Mark und Ravensberg nebst der Herrschaft Ravenstein erledigt wurden. Die allgemeinen Ansprüche des ganzen Sächsischen Hauses auf diese wichtige Erb-
1483. folge waren in der vom Kaiser Friedrich III. dem Herzog

*) in Arndts Archiv Th. 1. S. 410.

**) Nach handschriftlichen Nachrichten.

Digitized by Google

Albert über Jülich und Berg ertheilten Eventualbelehnung gegründet, die drey Jahre später auch auf die Ernestinische Linie war ausgedehnt worden, und welche Kaiser Maximilian I. beyden Linien bestätigt hatte. Zwar blieb dieselbe nach dem Absterben des Jülich-Bergischen Mannsstammes ohne Wirkung, indem die dadurch erledigten Länder dem Herzog Johann von Kleve zufielen; allein das Sächsische Haus hatte sich nicht nur seine Rechte vorbehalten, sondern auch sogar die kaiserliche Belehnung über diese Besitzungen ausgewirkt*). Zu diesen allgemeinen Rechtsgründen kam noch ein besondrer Rechtstitel der Ernestinischen Linie hinzu, der in dem vom Kaiser bestätigten Ehevertrage zwischen dem Churprinzen Johann Friedrich und der Jülich Kleviſchen Prinzessin Sybille bestand, dem die dasige Landschaft durch besondre Reversalen ausdrücklich beygetreten war, und nach welchem Johann Friedrich und seine Nachkommen succediren sollten, dafern der Herzog Johann und seine Gemahlin Marie keine männlichen Nachkommen hinterließen**). Wenn gleich die Ansprüche der Sächsischen Linien in mancher Hinsicht verschieden waren, so beobachteten sie doch beyde das allgemeine Hausinteresse, hielten deswegen eine Zusammenkunft zu Naumburg, und vertheidigten auch ihre Gerechtsame in gemeinschaftlichen Deduktionen***). Dieß war um so nothwendiger, da dem Sächsischen Haus ein harter Kampf mit

1486. 1495. 1511. 1526. den 26. Aug. 1609.

*) Th. 3. dieser Geschichte S. 19 — 21.

**) a. a. O. S. 92. u. f.

***) Ein Verzeichniß derselben s. in Kreysigs Historischer Bibliothek von Obersachsen S. 255. und in Weinarts Litteratur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen Th. 1. S. 97.

Digitized by Google

den weiblichen Verwandten des Herzogs Johann Wilhelm bevorstand, die sich auf ein Privilegium habilitationis bezogen*), welches Kaiser Karl V. dessen Vater dem Herzog Wilhelm bey seiner Vermählung mit der Tochter des Römischen Königs Ferdinand, Marie, gegeben hatte, und wodurch dessen Töchter und deren männliche Leibes-Erben für succesſionsfähig erkläret wurden; so wenig auch der Kaiser berechtiget war, die früher erworbenen Rechte des Sächsischen Hauses durch ein solches Privilegium zu verletzen. Unter jenen Prätendenten aber war der erste der Churfürst von Brandenburg Johann Sigismund, der mit der Prinzessin Anne, Tochter der ältesten 1608 mit Tode abgegangenen Schwester des letzten Herzogs, Marie Eleonore, Gemahlin des Herzogs von Preußen und Markgrafens von Brandenburg Albert Friedrich, vermählt war. Dieser wollte deswegen alle übrige Prätendenten ausschließen, weil vermöge kaiserlicher Privilegien die Jülich-Klevischen Länder nicht getheilt werden sollten**), und seiner Mutter nach den Eheverträgen von 1572 für sich und ihre Nachkommen die alleinige Erbfolge auf den Fall des Aussterbens von dem Mannsstamme versichert war***). Dagegen aber bezog sich der

den 29. Jul 1546.

*) Diese häufig abgedruckte Urkunde findet man außer den in Georgisch Regestis Chronol. Dipl. T. 3. p. 248. angeführten Werken in (von Bünaus) kurzer jedoch gründlicher Information, was es um des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Gerechtsamen an den verledigten Herzogthümern, Graf- und Herrschaften, Jülich, Kleve und Berg u. s. w. für eine Bewandniß habe im Anhang N. XVI. S. 136.

**) S. die Privilegien von 1566 und 1580. in dem Cod. Dipl. zu Teschenmacheri Annalibus Cliviae no. 121. u. 124. p. 175. u. 180.

***) l. c. no. 130. p. 189.

Digitized by Google

zweyte Kompetent, der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg, darauf: daß in dem kaiserlichen Habilitations-Privilegio nicht von den weiblichen Nachkommen der Töchter, sondern von den Töchtern und deren Söhnen die Rede sey; folglich die Churbrandenburgischen Ansprüche ungültig; die seinigen aber gegründet wären, weil seine Gemahlin Anne die zweyte Schwester des letzten Herzogs noch lebe und er mit ihr einen Sohn gezeugt habe. Die übrigen Mitbewerber, der Burggraf von Burgau Karl, welcher die dritte Schwester Sybille, und der Pfalzgraf von Zweybrücken, Johann, welcher die vierte Magdalene geheyrathet hatte, verlangten keine ausschließende Erbfolge, sondern blos eine gleiche Theilung; doch standen ihnen sowohl als Pfalz-Neuburg die Verzichtleistungen entgegen, die ihre Gemahlinnen zum Besten der ältern Schwester und ihrer Nachkommen geleistet hatten *).

Gleich nach dem Absterben des letzten Herzogs von Jülich und Kleve, dessen Tod man wegen seiner Kränklichkeit schon einige Zeit voraussehn konnte, setzten sich Pfalz-Neuburg und Brandenburg im Besitz seiner Länder, obgleich der Kaiser Rudolph II. alle Thathandlungen ernstlich untersagte und die Interessenten zur rechtlichen Ausführung ihrer Ansprüche binnen 4 Monathen an seinen Hof verwies **). Jene Häuser aber suchten sich dadurch noch mehr zu sichern, daß sie unter Hessischer Vermittlung einen provisorischen Vergleich zu Dortmund eingiengen ***), wodurch sie die gemeinschaftliche Regierung und Vertheidigung der streitigen Länder bis zur

den 24. May d. J.

den 10. Jun. d. J.

*) l. c. no. 131—133. p. 192. seq.

**) Lünig in Cod. Germ. dipl. T. 1. p. 642.

***) Bey Du Mont T. V. P. II. p. 103. seq.

Digitized by Google

gänzlichen Entscheidung der Sache festsetzten, und den sie in der Folge durch einige andre Rezesse bestätigten und näher bestimmten. Churſachſen dagegen ſuchte blos auf rechtlichem Wege ſeine Rechte geltend zu machen und übergab deshalb dem Kaiſer Rudolph II. eine ausführliche Deduktion derſelben mit der Bitte um die wirkliche Belehnung der ſtreitigen Länder. Ja, es gieng in ſeiner Bedenklichkeit, gewaltſame Maaßregeln zu ergreifen, ſoweit, daß es das Anerbieten des Landgrafen von Heſſen Moritz, ihm zur Beſitzergreifung derſelben behülflich zu
im Sept. 1609. ſeyn, nach vorhergegangener Kommunikation mit den Landſtänden, die viele Bedenklichkeiten dagegen äußerten*), gänzlich von der Hand wies. Unterdeſſen fuhr der Kaiſer fort, ſcharfe Mandate gegen Brandenburg und Pfalz-Neuburg zu erlaſſen**), und ernannte ſogar den Erzherzog Leopold, Biſchof zu Straßburg und Paſſau zum Sequeſter der ſtreitigen Länder; dem es hierauf wirklich glückte die Feſtung Jülich in ſeine Gewalt zu bekommen; die ihm aber in der Folge durch Franzöſiſche und Niederländiſche Truppen wieder abgenommen wur-
im Sept. 1610. de, womit ſich denn ſeine ganze Sequeſtration endigte***). Schwerlich würde auch Churſachſen durch einen glücklichern Erfolg derſelben viel gewonnen haben, indem der kaiſerliche Hof damit umgieng, die ſequeſtrirten Länder an ſein eignes Haus zu bringen†), wodurch

*) S. Die Churſächſ. Nebenpropoſition auf dem Torgauer Landtage (v. 4. Sept.) und die Antwort des engen und weiten Ausſchuſſes in der Europäiſchen Staatskanzley Th. 79. S. 71. u. f.

**) S. die kurze jedoch gründliche Information S. 22.

***) Müllers Annalen S. 256.

†) Man vergl. das Projekt, welches der Reichsvicekanzler Le-

eben Frankreich und die Niederlande zur thätigen Einmischung in diese Sache waren bewogen worden. Doch stellte sich der Kaiser öffentlich den Ansprüchen des Sächsischen Hauses nicht abgeneigt, und ertheilte sogar auch dem Churfürst Christian im Nahmen desselben zu Prag den 7. Jul. 1610. die Belehnung über die streitigen Besitzungen*), welches aber keinen weitern Erfolg hatte, als daß die Sächsischen Fürsten Titel und Wappen davon annahmen**). Eben so fruchtlos war ein Konvent, der noch im Oct. d. J. in demselbigen Jahre unter der Leitung einer kaiserlichen Kommission und unter Hessen-Darmstädtischer Vermittlung zwischen Sachsen und den possedirenden Fürsten zu Köln gehalten wurde***). Doch schienen bald darauf die Sächsischen Ansprüche dadurch eine günstigere Wendung zu nehmen, daß der Churfürst von Brandenburg, der von dieser Sache eine gänzliche Störung seiner bisherigen freundschaftlichen Verbindungen mit Sachsen befürchtete, und sich überdieß auch mit dem kaiserlichen Hof auszusöhnen wünschte, der Vermittlung des Markgrafen Christian von Brandenburg und des Landgrafen Ludwig von Hessen Gehör gab und auf einem Konvente

vin von Ulm dem Kaiser vorlegte in Lünig selectis scriptis illustribus p. 14.

*) Du Mont l. c. T. V. P. II. p. 144. Man vergl. auch Schöttgen Invent. p. 651.) Zwar ist der Lehnbrief von dem oben bemerkten Datoj; aber die Investitur selbst soll nach Müller a. a. O. S. 254. schon den 27. Jun. erfolgt seyn.

**) Doch findet man schon letztres auf einer Münze Churfürst Christian I. v. Tentzel Saxonia Numismatica lineae Albert. p. 278.

***) S. die kurze jedoch gründliche Information S. 23. und Müller S. 256.

Digitized by Google

den 21. März 1611. zu Jüterbock einen Vergleich mit dem Sächsischen Hause abschloß*), wodurch er diesem versprach, es in die Gemeinschaft der Jülich-Klevischen Länder binnen 6 Monathen aufzunehmen. Die übrigen Bedingungen dieses Vertrags bestanden vorzüglich darin: daß die Regierung der gemeinschaftlichen Länder von einem Consilio firmato geführt werden sollte, welches von allen Interessenten in gleicher Abhängigkeit stünde; daß Sachsen der kaiserlichen Investitur von Brandenburg und Pfalz-Neuburg sich nicht widersetzen, auch beyde Häuser mit dem Kaiser aussöhnen wollte; und daß man endlich letzterm nebst einigen von allen Partheyen zu erwählenden Fürsten die endliche Entscheidung der Sache vorbehielt. Eine Hauptschwierigkeit, auf die man auch in dem Vertrage selbst Rücksicht genommen hatte, war die Pfalz-Neuburgische Ratifikation desselben, die sich Brandenburg bemühen sollte, auszuwirken; die man aber nicht erhalten konnte. Dagegen erfolgte die erbetne kaiserliche den 5. Dec. d. J. Bestätigung und noch einige Monathe früher ein andres den 24. Jun. d. J. kaiserliches Dekret, wodurch Brandenburg von dem Kaiser zu Gnaden aufgenommen, ihm aber noch vor der Hand die Investitur über die Jülichschen Länder abgeschlagen wurde**). Vielleicht würde ungeachtet des Pfälzischen Widerspruchs Sachsen zum Mitbesitz derselben gelangt seyn, wenn nicht die Gemahlin des Churfürsten von Brandenburg, von deren Rechten eigentlich die

*) Bey Du Mont T. V. P. II. p. 160. und in der gründlichen Information N. XVIII. p. 155. wo man auch die kaiserl. Bestätigung desselben findet. — Einige vorläufige Traktaten über diesen Vergleich s. in der Europäischen Staatskanzley Th. 79. S. 41.

**) in der gründlichen Information N. XIX. S. 190.

Rede war, eine feyerliche Proteſtation gegen den Jüterbocker Vertrag ſchon den Tag nach Abſchluß deſſelben, eingelegt hätte*), worauf dieſer ganz wieder zurückgieng. Zwar hat Churſachſen auch ſeit dieſer Zeit ſeine Rechte ſowohl durch gütliche Unterhandlungen**) als auch durch wiederhohlte Klagen am kaiſerlichen Hof***) und durch Proteſtationen bey Vorfällen jeder Art, die ſeinen Rechten nachtheilig zu ſeyn ſchienen†), dieſe zu verfolgen und zu verwahren nicht verabſäumt; ja, es iſt ſogar in einer bekannten Vorſchrift des Weſtphäliſchen Friedens††) die baldige Entſcheidung derſelben anbefohlen werden; deſſen ungeachtet aber hat ſelbige bis auf den heutigen Tag noch nicht können erhalten werden.

*) Müller a. a. O. S. 260.

**) Außer verſchiednen Zuſammenkünften, die in dieſer Sache bald nach den angeführten Traktaten, zu Erfurt, Dreßden und Regensburg gehalten wurden, verdient beſonders eine 1648. zu Lichtenburg angefangene und 1651 zu Dreßden fortgeſetzte Konferenz bemerkt zu werden, wo ſich Brandenburg, gegen Entſagung der Sächſiſchen Anſprüche, zur Ceſſion einiger Geldforderungen und der Aemter Zinna und Sandau nebſt dreyer Magdeburgiſchen Aemter erbot. S. die gründliche Information S. 39.

***) Noch 1730 wurde der Prozeß von Churſachſen bey dem Reichshofrathe reaſſumirt S. a. a. O. S. 42.

†) Beſonders bey den in der Folge zwiſchen Brandenburg und Pfalz-Neuburg getroffenen Theilungen.

††) I. P. O. A. IV. §. 57. „Quia vero causa Iuliaconsis successionis inter interessatos nisi praeveniatur, magnas aliquando turbas in Imperio excitare posset, ideo conventum est, ut ea quoque Pace confecta, ordinario processu coram Caesarea Majestate, vel amicabili compositione, vel alio legitimo modo, sine mora dirimatur.“

Digitized by Google

§. 55. Eine der wichtigsten Folgen der Jülich-Klevischen Successionssache war unstreitig die dadurch bewirkte engere Anschließung des Sächsischen Churhauses an den kaiserlichen Hof, wozu schon der Administrator besonders durch seine auf verschiednen Obersächsischen Kreistagen angewendete Mühe dem Kaiser in dem Türkenkriege nachdrückliche Hülfe zu verschaffen, den Grund gelegt hatte. Seine Bemühung war nicht fruchtlos gewesen*) und wurde nicht nur unter der Regierung Christian II. gleichfalls mit glücklichem Erfolg fortgesetzt, sondern auch durch eigne Beyträge nachdrücklich unterstützt**). Dafür aber wurde das Sächsische Churhaus bey manchen wichtigen Angelegenheiten von Rudolf II. zu Rathe gezogen, und hatte durch seine Vermittlung keinen unbedeutenden Einfluß auf die wichtigen Freyheiten, welche der Kaiser den Protestanten in Böhmen und Schlesien, durch den sogenannten Majestätsbrief ertheilte***). Auch unterstützte letztrer den Churfürsten in folgender persönlichen Angelegenheit, jedoch nicht ganz dessen Wünschen gemäß. Als sich dieser den 5ten April 1605 nicht weit von dem Dorfe Judenberg in dem Amte Gräfen-Hänichen auf der Jagd befand, wurde nach ihm von einigen Bösewichtern geschossen, die man bald

*) Nach einer in der oben angeführten Regierungsgeschichte des Administrators S. 108. befindlichen Angabe soll der Obersächsische Kreis dem Hause Oestreich v. d. J. 1592 — 1598 zu dem bemerkten Zweck 800000 Rthl. verwilligt haben.

**) In dem Jahre 1601. 1602. 1605 und 1606. betrug der Churſächsische Antheil an der Kreisverwilligung 34580 Rthl. S. Des Hochlöbl. Obersächsischen Kreises Abschiede von Friedrich Karl Moser. (Jena 1752. 4.) S. 2. 24. 59. u. 83.

***) Müllers Annalen S. 246.

nachher zu Dreßden verhaftete. Da sie bis zu ihrer Hinrichtung zwey Diener des Fürsten von Anhalt-Dessau den Kanzler Laurentius Biedermann und den Oberst Lieutenant Heinrich von Dünau als die Urheber dieser Schandthat angaben, so verlangte der Churfürst von ihrem Landesherrn Johann Georg I. daß er ihnen diese Personen gegen sichres Geleite nach Dreßden ausliefern sollte. Dieses Verlangen wurde abgeschlagen, doch suspendirte der Fürst die Angeklagten von ihrem Dienst, und ließ sie nach Groß Alsleben in sichre Verwahrung bringen. Der Churfürst wendete sich an den Kaiser, der hierauf ein ernstliches Mandat an den Fürsten von Dessau ergehen ließ, welches ihm auferlegte, die Gefangenen an seinen Hof verabfolgen zu lassen, weil nach der goldnen Bulle ein an den Churfürsten begangenes Verbrechen der beleidigten Majestät, der alleinigen Untersuchung des Reichsoberhaupts vorbehalten sey. Der Fürst von Anhalt, der diese Forderung als einen Eingriff in seine landesherrliche Gerichtsbarkeit ansah, suchte sich dagegen durch den Fürspruch andrer Fürsten zu schützen, und man wollte nun die Sache dahin einleiten, daß er seine Unterthanen an einem dritten Ort zur Fortsetzung des Prozesses stellen, jedoch einige eigne Räthe dazu deputiren sollte. Ehe aber die Unterhandlungen hierüber geendigt waren, starben die beyden verhafteten Anhaltischen Diener im Gefängniß, womit denn die Veranlassung derselben von selbst aufhörte*). Es ist daher auch noch jetzt diese ganze Sache mit einer großen Dunkelheit umgeben, und wird dadurch noch räthselhafter, daß der Churfürst nur wenig persönliche Feinde haben konnte.

den 29. Jan 1605.

1607.

*) Thuanus L. CXXX. p. 1010. (Ed. Francofurt.) und Beckmanns Anhalt. Historie Th. 2. P. VII. C. 1. S. 169.

Denn die beste Seite seines Charakters war ein hoher Grad von Gutmüthigkeit, die ihn zuweilen selbst seine wenige Tüchtigkeit zur Regierung beklagen ließ, die er sich zum Theil durch allzugroße Unmäßigkeit im Trinken zugezogen hatte*). Selbst sein frühzeitiger Tod (im 27sten Jahre seines Alters) wird von vielen Geschichtschreibern als eine Folge dieses Fehlers betrachtet. Er war mit der Tochter des Königs von Dänemark Friedrich II. Hedwig vermählt**), hinterließ aber keine Kinder; daher ihm sein Bruder Johann George sowohl in den Erblanden, als in dem Stifte Meißen folgte***).

den 23. Jun. 1611.

den 12. Sept. 1602.

Siebenter Abschnitt.

Johann Georg I. bis zum Prager Frieden.

§. 56.

Während der ganzen Regierung Christian II. hatte sich der dritte unter den fürstlichen Brüdern der Administrator von Naumburg, August, an dessen Hofe aufgehalten, weil er unverheyrathet war. Nach seiner Vermählung aber mit einer Tochter des Herzog Heinrich Julius

den 1. Jan 1612.

*) Müller a. a. O. S. 362.

**) Tentzel Sax. Numismat. lineae Albert. p. 357.

***) Müller S. 231.

†) Von seiner dasigen Postulation fehlt es meines Wissens an urkundlichen Nachrichten.

Digitized by Google

von Braunschweig*) verlangte er, der gewöhnlichen Sitte des Churſächsischen Hauſes gemäß, eine beſondre Hofhaltung und Abfindung. Es wurde daher zwiſchen ihm und dem neuen Churfürſten unter der Vermittlung ihrer Mutter ein Vertrag geſchloſſen**), nach welchem ihm den 27. Dec. 1612. aus der Rentkammer 21000 Meißniſche Gülden nebſt anſehnlichen Naturallieferungen***) verwilliget wurden. Ueberdieß erhielt er das Amt Senftenberg, jedoch mit Vorbehalt der Regierung, der Landesfürſtlichen Obrigkeit und insbeſondre der Steuern und Kriegsfolge für den Erſtgebohrnen, und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ſeine Hof- und Amtsdiener†) mit deſſen Vorwiſſen angenommen und in geſammter Pflicht beyder Brüder verbleiben ſollten. Auch entſagte er dafür allen andern Anſprüchen, und übernahm alle ordentliche und außerordentliche Unkoſten ſeines Hofſtaats, mit alleiniger Ausnahme der Auslöſung, bey dem Aufenthalte fremder Herrſchaften in dem Stifte Naumburg und dem Amte Senftenberg, bey nothwendigen Reiſen und bey Zuſammenkünften mit Verwandten und Freunden; ſo wie auch der Hofkleidung bey feyerlichen Gelegenheiten.

*) a. a. O. S. 263.

**) in der Samml. verm. Nachr. zur Sächſ. Geſchichte Th. 9. S. 330.

***) 100 Scheffel Weißen, 400 Scheffel Korn, 2500 Scheffel Haber, 300 Eymer Landwein, ſo gut ihn der liebe Gott jährlich erwachſen läßt, 200 Faß Dreßdner Bier, 52 Centner Karpfen, 15 Schock Hechte, 20 Schock Fohren, 15 Schock Aſchen, 30 Tonnen Wildpret, 30 vierſpännige Fuder Heu, und 200 Schragen Holz.

†) Zu den erſtern wurden gerechnet, die Räthe, die Officiere von Adel und die Kanzleyperſonen.

Dieser Vertrag wurde nur auf 6 Jahre eingegangen, doch starb August vor dem Ablaufe dieser Frist. Da er keine männlichen Erben hinterließ, so fiel nicht nur seine Apanage wieder an den Churfürsten zurück, sondern es wurde auch selbiger von dem Stifte Naumburg nach einer Sedis-Vakanz von zwey Monathen einhellig zum Administrator desselben postulire*).

den 26. Dec. 1615.

den 28. Febr. 1616.

§. 57. Noch ehe der Churfürst Johann George I. den eben angeführten Vertrag mit seinem Bruder abschloß, hatte er nach dem Tode Kaiser Rudolf II. das Sächsische Reichsvikariat angetreten, zu dessen Ausübung sich binnen 93 Jahren keine Gelegenheit gefunden hatte. Ohne erst den von den kaiserlichen geheimen Räthen über den Todesfall ihres Herrn an den Churfürsten erstatteten Bericht**) abzuwarten, schrieb er das Vikariat drey Tage nach Kaiser Rudolfs Tode in den Landen des Sächsischen Rechts aus***), und erbat sich zugleich von den mit dem Hause Sachsen in Erbverbrüderung stehenden fürstlichen Häusern, nöthigenfalls die vertragsmäßige Hülfe; desgleichen erließ er an seine Unterthanen, und an die des Herzogthums Weimar, dessen Administration ihm wegen der Unmündigkeit der Söhne des Herzogs Johann gebührte, den Befehl, sich in zei-

den 12. Jan. 1612.

den 13. Jan.

*) S. die Naumburgische Stiftskapitulation von diesem Dato in Arndts Archiv der Sächs. Gesch. B. 3. S. 431.

**) Sowohl diesen, als auch die darauf erfolgte Antwort, wodurch den kaiserlichen geheime Räthen eine sorgfältige Aufsicht über die Reichskanzley bis auf weitre Verordnung des Churfürsten von Maynz anempfohlen ward, findet man in der Churfächs. Vikariatsgeschichte (in der Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Gesch. Th. 9. N. I.) S. 154 u. 155.

***) S. Das Vikariatspatent in Cod. Aug. T. 1. p. 419.

Digitized by Google

tige Bereitschaft zu setzen, und auf jedesmaliges Erfordern, das erstemal mit dem zehnten, zum andernmale aber mit dem fünften Mann zu erscheinen*). Bey der Ausfertigung der Vikariatspatente wurde damals zuerst genauer als zuvor der Unterschied zwischen Reichsständen und Landsassen beobachtet, indem man sie jenen allein zur weitern Publikation in ihren Ländern zufertigte, wiewohl man noch in Ansehung einiger Landstädte, die man wahrscheinlich in alten Verzeichnissen der Reichsstädte aufgefunden hatte, sowohl damals als auch in dem folgenden Zwischenreiche, eine Ausnahme machte**).

Als Mitverweser des Reichs erkannte der Churfürst den Pfalzgraf Johann zu Zweybrücken, der von dem Churfürsten von der Pfalz Friedrich IV. durch ein Testament zum Vormund seines unmündigen Sohnes ernannt, und auch in dieser Eigenschaft von dem Kaiser bestätigt und in die Churverein aufgenommen war. Die meisten Reichsstände folgten seinem Beyspiel, so lebhafte Widersprüche auch der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg dagegen erregte, der als nächster Agnat in Beziehung auf die goldne Bulle ein größres Recht zu dem Vikariate zu haben vermeinte; mit dem aber der Churfürst von Sachsen wegen der Jülichschen Händel in keinem guten Vernehmen stand***). Ungeachtet dieser Begünstigung des Pfalzgrafen von Zweybrücken, erlaubte sich doch derselbe einen offenbaren Eingriff in die Chur-

*) Goldast Reichstagshändel P. VII. p. 111. Man vergl. die Churs. Vikariatsgesch. S. 74.

**) Churs. Vikariatsgesch. a. a. O. S. 75. u. 88.

***) a. a. O. S. 76 — 78.

den 25. Jan. 1612. sächsischen Vikariatsgerechtsame. Er bestätigte nehmlich nicht nur das Reichskammergericht, sondern befahl ihm auch überdieß, bey allen Ausfertigungen seinen Nahmen, Titel und Siegel zu gebrauchen*), ohne hierüber mit Churſachsen die mindeste Rücksprache zu nehmen; wobey die irrige Vorstellung zum Grunde lag: daß dieses Gericht wegen seines Wohnsitzes zu Speyer allein zu dem Pfälzischen Vikariatssprengel gehöre. Churden 15. Febr d. J. sachsen erließ hierauf nachdrückliche Verwahrungsschreiben sowohl an das Kammergericht**), als an den Pfalzgrafen Johann von Zweybrücken***); und dieser erklärden 27. Febr. te sich endlich dahin†): daß er keinesweges die Absicht habe, die Sächsischen Vikariatsgerechtsame zu kränken, und daher auch einen billigen Vergleich einzugehen bereitwillig sey. Zur Abschließung desselben schickte nun der Churfürst Johann George II. seine beyden Räthe Dr. Jakob Schrödtern und Dr. Christian Goldsteinen nach Heidelberg, wo in einer mit einigen Pfälzischen Abgeordneten am 30. März 1612 gehaltnen Konferenz ein Vertrag zu Stande kam, nach welchem in Zukunft die kammergerichtlichen Prozesse in beyder Reichsvikarien Nah-

*) S. Die hierhergehörige Urk. a. a. O. S. 158. u. in Deckherrs gründlicher historischer Nachricht von den, seit dem Ableben Kaiser Friedrich II. bis auf Kaiser Leopolden, vorgewesenen Interregnis, und in denenselben hergebrachten Vikariaten; in dessen Consultat. forens. die dem Verf. der Churſächs. Vikariatsgeschichte, der blos den besondern Abdruck derselben anführt, nicht bekannt gewesen zu seyn scheinen. S. 37. N. 2.

**) Deckherr a. a. O. S. 45. N. 7.

***) in der Churs. Vikariatsgesch. a. a. O. S. 162.

†) S. dessen Antwort a. a. O. S. 164.

Digitized by Google

men sollten ausgefertigt und gesiegelt werden*). Das gemeinschaftliche Siegel aber wurde dieser Verabredung zu Folge dergestalt eingerichtet: daß es den doppelten Reichsadler mit zwey Herzschildern enthielt, die mit dem Pfälzischen Reichsapfel und den Sächsischen Churschwerdtern ausgefüllt waren, nebst der Umschrift: Palatinus et Saxo, Vicarii vacante Imperio 1612**). Sobald nun dieses Siegel von dem Churfürsten von Maynz als Reichserzkanzler dem Kammergericht zugefertigt war, so trug selbiges zwar kein Bedenken sich dessen bey seinen Ausfertigungen zu bedienen; doch ließ es in der Folge die in beyder Reichsverweser Nahmen ausgefertigten Prozesse liegen, und nöthigte die Partheyen, denen an dem Fortgang ihrer Sachen gelegen war, daß sie selbige wieder mußten reskribiren lassen, auch sollen sich damals die katholischen Kammergerichtsbeysitzer verglichen haben, in Zukunft keine Prozesse wieder im Nahmen der Vikarien auszufertigen***). Demungeachtet haben letztere in dem folgenden Zwischenreiche ihre Rechte 1619.
standhaft behauptet †); und der bemerkte Entschluß der katholischen Assessoren scheint daher von keiner Wirkung

*) In Mosers altem Staatsrecht Th. 8. S. 131. findet man das Konferenzprotokoll und in der Churf. Vikariatsgeschichte S. 167. den hierüber von den Churfächs. Gesandten erstatteten Bericht.

**) Churfächs. Vikariatsgesch. S. 83. und v. Fahnenbergs Entwurf einer Geschichte des kaiserlichen und Reichskammergerichts unter den hohen Reichsvikarien Th. 1. S. 27 und 28.

***) Man vergleiche die Churfächsische Vikariatsgeschichte S. 89.

†) Fahnenberg a. a. O. S. 30.

gewesen zu seyn. Weniger glücklich waren beyde Reichsverweser in ihren Bemühungen die Stelle eines Präsi-
1612. denten am Reichskammergericht nach der Resignation des Grafen von Hohenzollern, mit dem Schenken Heinrich von Limpurg zu besetzen. Denn das Gericht weigerte sich ihn anzuerkennen, daher dessen Aufnahme unterblieb, obgleich die Vikarien nachdrückliche Beschwerden hierüber führten *).

Noch verdient unter den übrigen Vorfällen dieses Zwischenreiches bemerkt zu werden, daß damals der Herzog von Savoyen Karl Emanuel, der wegen alter kaiserlicher Privilegien das Reichsvikariat über Italien behauptete **), in besondern an beyde Reichsverweser erlassenen Schreiben, seine Abhängigkeit von ihnen dadurch erkannte, daß er versprach ihre Verordnungen in Obacht zu nehmen ***). Von weniger Wichtigkeit für die Vikariatsgerechtsame war das folgende Zwischenreich, welches nach dem Tode des Kaisers Mathias im Jahre 1619 eintrat. Doch sind sowohl in diesem als in dem vorhergehenden, die ersten Vikariatsmünzen geschlagen worden †), wenn man diejenigen ausnimmt, die

*) Deckherr a. a. O. S. 55 u. 56. N. 12.

**) Gründliche Untersuchungen hierüber findet man in Ge. Fried Zentners Abh. von der Regierung der dem Teutschen Staate unterworfenen Italiänischen Länder während einem Zwischenreiche, in den Actis Acad. Theod. Palat. hist. T. 7. p. 229. seq.

***) in der Churſächs. Vikariatsgesch. S. 171. u. f.

†) S. Tentzel Saxonia numismatica der Albertinischen Linie S. 403 u. 425. und den Numismatisch-Historischen Leitfaden zur Uebersicht der Sächs. Geschichte nach dem von Teu-

Digitized by Google

Churfürst Friedrich der Weise als allgemeiner Reichsstatthalter (Locumtenens generalis) hatte prägen lassen.

§. 58. Eine andre Reichsangelegenheit, welche den Churfürsten beschäftigte, bestand in einem merkwürdigen Vertrag zwischen dem Erbmarschall von Pappenheim und den Reichsstädten. Die Veranlassung dazu gaben beständige Streitigkeiten, die bisher über die Gerichtsbarkeit und Polizeygewalt des Erbmarschalls auf dem Reichstage entstanden waren*), und welche ein kaiserliches, zu dessen Vortheil erlassenes Provisionaldekret**) vom 17. Sept. 1582 eher vermehrt als vermindert hatte. Nach verschiednen deshalb gepflogenen gütlichen Unterhandlungen wurde endlich diese Sache durch Vermittlung der Herzoge Maximilian von Bayern und Johann Friedrich von Wirtemberg dergestalt beygelegt: daß sich der Erbmarschall der Gerichtsbarkeit, über die Fremden zu dem Reichstage nicht gehörigen Personen mit Ausnahme des Judenschutzes***) begab, wofür er von den Reichsstädten bey dem Anfang eines jeden Reichstages 1000 Gulden erhalten sollte; auch wurden zugleich über die Poli- den 5. Nov. 1614.

bernschen Münzcabinet — von Karl Wilhelm Daßdorf (Dreßden 1801. 8.) S. 52. u. 59.

*) S. meine Abhandlung über die Gerichtsbarkeit, Polizeygewalt und das Einführungsrecht des Erbmarschalls auf dem Reichstage in meinen Aufsätzen über einige unerörterte Gegenstände des Teutschen Staatsrechts N. V. S. 139. u. f.

**) in Mosers Teutschem Staatsrecht Th. 45. S. 369.

***) Oeffentlichen Nachrichten zu Folge, soll im vorigen Jahre (1805) der Erbmarschall auch dieses Vorrecht mit Vorbehalt der Churſächsischen Ratifikation, an den Churerzkanzler als jetzigen Landesherrn von Regensburg abgetreten haben.

Digitized by Google

zeygewalt des erstern verschiedne Bestimmungen festgesetzt*). Es konnte übrigens dieser Vertrag nicht eher vollkommene Rechtskraft erhalten, bis ihn der Churfürst von Sachsen, von dem alle Rechte des Erbmarschalls abhängig sind, gebilligt und genehmigt hatte. Es erfolgte aber dessen Ratifikation**) den 14. Febr. 1615, jedoch unter der Bedingung, daß der Vertrag auch vom Kaiser bestätigt würde, welches erst den 18. Febr. 1617 geschehen ist.

§. 59. In dasselbige Jahr fiel die Gedächtnißfeyer der Reformation, die man auf eine sehr feyerliche Weise in Churſachsen begieng***). Auch schien die Ruhe, die damals unser Vaterland genoß, eine recht lebhafte Aufforderung zur allgemeinen Freude zu seyn; denn noch konnte man es in Sachsen nicht ahnden, daß die Religionsunruhen, die in andern Gegenden Teutschlands ausgebrochen waren, einen dreyßigjährigen Krieg verursachen würden. Selbst die theologischen Zänkereyen, die viele Jahre lang so großes Unheil über Sachsen verbreitet hatten, schienen sich allmählich ihrem Ende zu nähern. Doch mischte sich der Churfürst Johann Ge-
1616. orge in einen Streit, der zwischen den Tübinger und Gießner Theologen über den Stand der Erniedrigung Christi mit vieler Erbittrung geführet wurde, und hielt es sogar in dem Jahre 1623 für nöthig, wegen dieser Sache eine

*) Die an mehreren Orten abgedruckte Urk. dieses Rezesses findet man unter andern in Fabers Staatskanzley Th. 55. S. 489.

**) a. a. O. S. 514.

***) S. Das churfürstliche wegen des Jubileums erlassene Ausschreiben v. 12. Aug. d. J. in Cod. Aug. T. I. p. 782.

Digitized by Google

Versammlung seiner Theologen zu halten, welche den Befehl erhielt: sie nach Gottes Wort und den wichtigsten Symbolen der Evangelischen Kirche zu entscheiden. Nachdem dieser Befehl wirklich vollzogen, und das ganze Werk gleichfalls auf höhere Anordnung von dem Oberhofprediger Hoe von Hoenegg war vollendet und in Ordnung gebracht worden, so wurde es den theologischen Fakultäten zu Leipzig und Wittenberg zur Beurtheilung zugeschickt, welche dasselbe für rechtgläubig, und gleichsam für eine neue Konkordienformel erklärten, indem sie es verbunden mit einem churfürstlichen Mandat öffentlich bekannt machten*).

§. 60. Unterdessen hatte der Böhmische Religionskrieg seinen Anfang genommen, der dem Churfürst Johann George in mancher Hinsicht nicht gleichgültig seyn konnte. Besonders mochte er gleich anfangs befürchten, daß der Churfürst von der Pfalz, auf den er schon wegen des Uebergewichts, das er als Haupt der Union bey den protestantischen Reichsständen behauptete, eifersüchtig war, die Böhmischen Händel zu seinem Vortheil benutzen würde. Es war daher sein ernstlicher Wunsch den Kaiser Mathias mit den Böhmen wieder auszusöhnen, weswegen er die Vermittlung unter beyden Theilen übernahm und einen Interpositionstag zu Eger den 14. April 1619 ansetzte**). Allein der Tod des 1618. dem 20. März 1619.

*) S. Henr. Gottl. Franke de Iohannis Georgii Electoris summa cura conseruandi puritatem doctrinae euangelicae. Lips. 1777. (Teutsch in dem Museo für die Sächs. Gesch. B. 2. St. 2. S. 177. u. f.)

**) S. die Unterhandlungen hierüber in Londorpii Actis publicis T. 1. p. 491. u. 535. u. f.

Kaisers Mathias vereitelte seine Bemühung, weil hierauf die Böhmen dessen Nachfolger in der Oestreichischen Monarchie Ferdinand den Gehorsam aufkündigten und eine neue Königswahl veranstalteten. Da ihnen die Freundschaft des Churfürsten bey der Ausführung ihrer Entwürfe sehr nützlich seyn konnte, so baten sie ihn sogleich, nach seinem Vikariatsantritt um seinen Schutz, und versicherten ihm von selbst ihre unbedingte Bereitwilligkeit zur Bekanntmachung der Vikariatspatente in den Böhmischen Ländern*); ja der Graf von Schlick ließ sich sogar gegen den Churfürsten nicht undeutlich merken, daß man bey der bevorstehenden Königswahl seine Aufmerksamkeit auf ihn richten würde**). Allein weder der Charakter des Churfürsten, der zu gefährlichen Unternehmungen nicht geneigt war, noch die bisherigen politischen Verhältnisse seines Hauses, die ihn mit dem kaiserlichen Hofe eng verbunden hatten, begünstigten einen solchen Antrag. Und eben so wenig wollte er in den Vorschlag des Churfürsten Friedrich von der Pfalz eingehen, den ihm dieser als Reichsmitverweser durch seinen Gesandten Ludwig Camerarius thun ließ: sich gemeinschaftlich der Einführung Spanischer Truppen in das Reich zu widersetzen und eine allgemeine Union der protestantischen Stände zu bewirken***). Auch war er

*) Churſächs. Vikariatsgeschichte a. a. O. S. 90.

**) Fürstl. Anhaltische geheime Kanzley bey Londorp. T. 3. p. 35. u. f. u. Puffendorf de rebus Suecicis L. I. §. 27. p. 11.

***) Man vergl. 1) Die Instruktion des Pfälzischen Gesandten v. 27. März 1619. in dem Appendix zum Archiv der unirten Protestanten bey Londorp. T. 1. p. 621. 2) Den Antrag des Gesandten selbst v. 9. April d. J. a. a. O. p. 629. —

der Verlängerung des Zwischenreichs entgegen, welche dieser gleichfalls beabsichtigte, ob er gleich wünschte, daß vor dem Wahltage ein Churfürstentag wegen der bisherigen Irrungen im Reiche möchte gehalten werden*). Doch wurde auch dieser Wunsch nicht erfüllt und die Kaiserwahl Ferdinands von Oestreich den 27. Aug. 1619 vollzogen. Um die nehmliche Zeit wählten auch die Böhmen fast einmüthig den Churfürsten von der Pfalz zu ihrem König, der auch nach einigen Bedenklichkeiten die Krone wirklich annahm. Seit dieser Zeit betrachtete der Churfürst von Sachsen ihre Sache in einem sehr ungünstigen Lichte und in diesen Gesinnungen wurde er noch mehr durch seinen Oberhofprediger Dr. Mathias Hoe von Hoenegg**) bestärkt, der ein so großer Eiferer

den 28. Aug. d. J.

3) Den Bericht über die erhaltne Antwort v. 1. May d. J. a. a. O. p. 639. 4) Die Pfälzische Replik v. 23. May d. J. a. a. O. p. 649.

*) Auf diesen Gegenstand beziehen sich zum Theil die schon angeführten Schreiben; doch gehören noch überdieß hierher 1) Zwey Schreiben des Churfürsten von der Pfalz an den Churfürsten von Sachsen vom 21. May 1619. u. v. 10. Jun. d. J. a. a. O. p. 648 u. 653. 2) Die Antwort des letztern v. 18. Jun. d. J. a. a. O. p. 661. — Auch bezieht sich hierauf ein Schreiben der Churbrandenburgischen Räthe v. 10. Jun. d. J. a. a. O. p. 655.

**) Dieser merkwürdige Mann war zu Wien am 24. Febr. 1580. gebohren. Nachdem er zu Wittenberg studirt und hier mit vielem Beyfall gepredigt und gelesen hatte, erhielt er 1602 die Stelle eines dritten Hofpredigers zu Dreßden. Schon in dem folgenden Jahre wurde er als Superintendent nach Plauen und 1610 von den Räthen und Aeltesten der evangelischen Kirchen Teutscher Nation in der alten Stadt Prag zum Direktor ihrer neuen Kirchen- und Schuleinrichtung berufen. Der Churfürst der ihn sehr ungern dahin gehen ließ, übertrug ihm nach zwey Jahren die Stelle seines Oberhofpredigers, welchen Nahmen er zuerst führte, und dieses Amt bekleidete er bis zu

gegen die Calviniſten war, daß er mehr Schriften gegen ſie herausgab, als dieſe zu widerlegen vermochten, und nicht ohne den lebhafteſten Unwillen daran denken konnte, daß ſich jetzt die Lehre ſeiner Gegner über ein Land verbreiten ſollte, in deſſen Hauptſtadt er noch kurz zuvor die Direktion der evangeliſchen Kirchen und Schulen führte. Auch iſt es wohl nicht unwahrſcheinlich, daß er als ein gebohrner Wiener einige Anhänglichkeit an ſeinen ehemaligen Landesherrn behalten hatte, die man durch geheime Mittel ſehr gut benutzen mochte*). Seine Erbitterung über die neue Böhmiſche Königswahl zeigte ſich mit der größten Stärke in einem Schreiben an den Grafen von Schlick**), welches den Böhmen in die Hände fiel, und öffentlich, begleitet von einer ſehr beißenden Schrift, bekannt gemacht wurde***), wogegen ſich der Oberhofprediger durch den M. Johann Mylius vertheidigen ließ †).

den 8. Sept. 1619.

ſeinem Tod den 4. März 1645. S. die Lebensbeſchreib. deſſelben in Schröckhs Abbildungen und Lebensbeſchreibungen berühmter Gelehrten B. 3. 1ſte Sammlung N. XLVIII. S. 168.

*) Spanheim Memoires de Louise Iuliane p. 154: „On eut la dexterité non seulement de gagner quelques uns, qui avoient du pouvoir dans son Conseil, mais aussi d'y faire cooperer celui qui avoit la direction de sa conscience.“

**) Bey Londorp T. 1. p. 932. Den Inhalt dieſes Schreibens kann man aus folgenden Worten beurtheilen: „O wie Schade! O wie großer Schade um ſo viele edle Länder, daß ſie alle dem Calvinismo ſollen in den Rachen geſteckt werden! Vom occidentaliſchen Antichriſt ſich losreißen und den orientaliſchen dafür bekommen, iſt in Wahrheit ein ſchlechter Vortheil.“

***) l. c. p. 933.

†) l. c. p. 939.

Aus diesen Ursachen läßt sich denn sehr gut erklären, daß der Churfürst Johann George I. auf den 30. Jan. 1620 einen Obersächsischen Kreistag zu Leipzig ansetzte, um hier die Stände dieses Kreises zum Vortheil des Kaisers zu bewafnen oder sie doch von aller Unterstützung des Churfürsten von der Pfalz abzuhalten; welches er dadurch zu bewirken suchte: daß er seinen Mitständen die Gefahr schilderte, die dem Reiche von der Verbindung des Churfürsten von der Pfalz mit dem Siebenbürgischen Fürsten Bethlen Gaber, und durch diesen mit den Türken, drohte*). Allein die Böhmischen Stände und der Churfürst von der Pfalz suchten durch nachdrückliche Vorstellungen bey der Obersächsischen Kreisversammlung selbst diese Bedenklichkeiten zu heben**), und sie im Gegentheil auf das allgemeine Interesse der evangelischen Kirche bey dem Böhmischen Religionskrieg aufmerksam zu machen. Auch erreichte der Churfürst von Sachsen seinen Zweck nur insofern, als die Obersächsischen Kreisstände beschlossen***): daß sie in der Böhmischen Sache die Neutralität beobachten und zu deren Behauptung, ein Corps von 3000 Mann Fußvolk und 1000 Reutern errichten wollten, worüber dem Churfürsten von Sachsen als ausschreibenden Fürsten und Kreisobersten das Kommando übertragen wurde. Daß dieser Schluß den Wünschen

den 5. Febr. 1620.

*) S. Johann Georgs Ausschreiben an H. Johann Ernst zu Sachsen, des Obersächs. Kreistages halber, in Hellfelds Leben Joh. Ernst des Jüngern (Jena 1784. 8.) Urk. no. 32. S. 326.

**) Die hierhergehörigen Aktenstücke findet man in Friedrich Karl Mosers Abschieden des Obersächsischen Kreises S. 257. u. f.

***) S. den Abschied a. a. O. S. 222.

Digitized by Google

des letztern nicht ganz angemessen war, zeigte er deutlich
Im März 1620. genug durch seine Theilnahme an dem Konvente zu Mühlhausen, den der Churfürst von Maynz veranstaltet hatte, und wo außer ihnen beyden der Churfürst von Köln und der Landgraf von Hessen Darmstadt in Person, der Churfürst von Trier aber und der Herzog von Bayern durch Gesandte erschienen. Denn hier wurde schon ein förmliches Bündniß zum Besten des Kaisers geschlossen, dem der Churfürst um so weniger Bedenken trug beyzutreten, da auf sein Verlangen seine katholischen Bundesgenossen sowohl für sich als im Nahmen der übrigen katholischen Stände den protestantischen Ständen des Ober- und Niedersächsischen Kreises ausdrücklich versicherten*), daß sie, wenn sie dem Kaiser beystehen wollten, auch wegen der eingezogenen geistlichen Güter, die schon lange ein Gegenstand des Streits unter beyden Religionsverwandten gewesen waren, auf keine Weise sollten beunruhiget werden. Noch wurden auf derselbigen Zusammenkunft zu Mühlhausen Abmahnungsschreiben an den Churfürsten von der Pfalz, die unirten Fürsten, und die Böhmischen Stände erlassen, daß sie sich in Zukunft dem Kaiser nicht mehr widersetzen sollten**), die aber ohne Wirkung blieben. Eben so wenig aber gelang es dem Landgrafen Moritz von Hessen, den Churfürsten von Sachsen von seiner zu Mühlhausen eingegangenen Verbindung wieder abzuziehen***).

*) Diese Versicherung, worin das Bündniß selbst erwähnt wird, s. bey Londorp l. c. T. 2. p. 11.

**) l. c. p. 12. seq.

***) S. Die Vorstellung des Landgrafen und die darauf erfolgte Antwort l. c. p. 17. u. f.

§. 61. Bald wurde auch der Churfürst zu einer thätigen Theilnahme an den Böhmischen Unruhen von dem kaiserlichen Hofe selbst aufgefordert; indem er in Beziehung auf die alte zwischen Böhmen und Sachsen bestehende Erbeinigung und Lehnsverbindung den Auftrag erhielt: daß er mit seinem Kriegsheer in die Böhmischen Länder, wo er es am bequemsten erachten würde, einrücken, und sie zur schuldigen Unterwürfigkeit nöthigen sollte *). Zugleich schickte der Kaiser den Graf von Zollern nach Sachsen, theils um dieses Geschäft zu betreiben, theils aber auch um verschiedne Schwierigkeiten zu beseitigen, welche Johann George gegen die beabsichtigte Achtserklärung des Churfürsten von der Pfalz erregte **). Um die nehmliche Zeit aber erschien auch an dem Dreßdner Hofe eine Gesandtschaft des letztern und der evangelisch-Böhmischen Stände, um noch einen Versuch zu wagen, den Churfürsten von der kaiserlichen Parthey abzuziehen ***); und überdieß wendeten sich die Böhmischen Stände an die Churſächsischen mit der Bitte: daß sie ihren Landesherrn zu andern Maasregeln bewegen möchten †). In der That war auch die Churſächsische Landschaft mit dessen Vorhaben keinesweges zufrieden, getraute sich aber doch nicht sich in die Sache zu mischen; nur verlangte die aufgebotne Ritter- den 6. Jul. 1620.

*) S. den kaiserlichen Auftrag l. c. p. 173.

**) Diese Schwierigkeiten bestanden anfangs darin, daß der Churfürst vor der Achtserklärung eine kollegialische Berathschlagung der Churfürsten verlangte; in der Folge aber wenigstens auf einer Verzögerung derselben bestand. S. das kaiserliche Schreiben an Churſachsen v. 29. Aug. d. J. l. c. p. 194.

***) l. c. p. 195.

†) l. c. p. 204.

Digitized by Google

schaft, daß sie vermöge ihrer alten Privilegien zu keinem Kriegszug außer Landes möchte genöthigt werden*).

Der Churfürst rückte hierauf in die Oberlausitz mit
den 26. Aug. 1620. 15000 Mann ein, nachdem er zuvor in einem Manifest die Einwohner dieses Landes zur Unterwerfung unter dem Versprechen aufgefordert hatte, ihnen bey dem Kaiser eine Bestätigung ihrer Freyheiten besonders in Ansehung der Religion auszuwirken**). Ob gleich die Lausitzer geneigt waren, dieser Aufforderung Folge zu leisten, so wurden sie doch durch einen eifrigen Anhänger des Churfürsten von der Pfalz, den Markgrafen Johann George von Brandenburg-Jägerndorf, hieran verhindert***).
den 25. Sept. d. J. Nachdem aber die Sächsische Armee Bautzen erobert hatte, so glückte es ihr sehr bald, dessen Truppen zu zerstreuen und sich sowohl die Ober- als Niederlausitz zu

*) S. ein Schreiben derselben an den Churfürsten v. 12. Sept. d. J. l. c. p. 204. Unter andern heißt es daselbst: „Wir wollen zwar E. Churf. Gn. in ihrer angestellten Expedition nicht eingreifen, lassen es auch, weiln es ohne des Lands Vorwissen beschehen, diejenigen so hierzu gerathen, verantworten. Geben aber E. Ch. Gn. in aller Unterthänigkeit gnädigst zu bedenken, wann wir in diesem Kriegswesen über die Gränz, und also wider unsere liebe Nachbarn, Bluts- und andere Freund, auch eigne Religionsverwandten, ja wider diejenigen, so uns nicht offendiret, sondern allen guten nachbarlichen Willen stätigs erwiesen, sollten eingeführet werden, mit was Herz, Sinn und Muth, auch mit was Gewissen und Glück wir solche Expedition vor die Hand nehmen würden."

**) l. c. p. 197. Wahrscheinlich wurde ein ähnliches Manifest auch an die Stände der Niederlausitz erlassen, das aber meines Wissens nicht bekannt ist.

***) l. c. p. 220.

Digitized by Google

bemächtigen*), ohne daß er sich an dieser Unternehmung durch eine Erklärung des Churfürsten von der Pfalz hindern ließ, wodurch ihm seine Böhmischen Lehne abgesprochen, und den Herzogen zu Sachsen Ernestinischer Linie Johann Ernst und Johann Kasimir wegen der Mitbelehnschaft zugeeignet wurden**). Auch nahm das Schicksal des erstern schon den 8. Nov. dieses Jahres durch das Treffen auf dem weißen Berge bey Prag eine unglückliche Wendung, so daß hierauf nicht allein Böhmen von dem Kaiser wieder erobert ward, sondern auch den 18. Febr. 1621. Schlesien sich freywillig dem Churfürsten von Sachsen als kaiserlichen Kommissarius***) unterwarf, der dagegen den Einwohnern dieses Landes nicht nur die Bestätigung ihrer Privilegien versprach, sondern ihnen sogar seinen Schutz zusicherte, wenn sie der evangelischen Religion wegen sollten angegriffen werden†). In der That war dieses Versprechen um so nothwendiger, da sich der Kaiser seines Glücks mit keiner Mäßigung gegen die Böhmen bediente, und auf die Verwendung des Churfürsten

*) S. des Obersten von Köttritz Schreiben von dem Verlauf in der Niederlausitz im Lager vor der Liebe d. 17. Nov. d. J. l. c. p. 231. und Puffendorf de rebus Suecicis L. 1. §. 32. p. 13.

**) S. das Schreiben des Churfürsten von der Pfalz an die Herzoge Johann Kasimir und Johann Ernst vom 28. Sept. l. c. p. 201. und das Abmahnungsschreiben des Königs von Böhmen an die Grafen, Herren, Adel und Lehnleute des Vogtlandes, Churfachsen keinen Beystand zu leisten von demselbigen Dato l. c. p. 205.

***) S. das kaiserliche Patent an die Schlesier l. c. p. 217.

†) l. c. p. 379. Die kaiserliche Bestätigung dieses Vergleichs v. 17. Jul. d. J. s. in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. 1. von Sachsen S. 430.

Digitized by Google

von Sachsen nicht die mindeste Rücksicht nahm. Besonders suchte dieser die Religionsfreyheit seiner evangelischen Glaubensgenossen in Böhmen zu erhalten, und erließ deshalb ein sehr nachdrückliches Intercessionsschreiben an den Fürsten von Lichtenstein, welcher damals an der Spitze einer Kommission stand, die zur Untersuchung und Bestrafung der Böhmischen Unruhen niedergesetzt war*). Aber an demselbigen Tage, an welchem dieses Schreiben in Prag eintraf, erfolgte die Versiegelung beyder evangelischen Kirchen in Prag und der gemessene Befehl, daß alle dasige Prediger dieser Konfession binnen 3 Tagen aus der Stadt und dem ganzen Königreich weichen sollten. Der Churfürst beschwerte sich hierauf bey dem Kaiser selbst**), und erinnerte ihn unter andern an seine sehr bestimmte Zusage, die er ihm wegen der Erhaltung der protestantischen Kirche in Böhmen, in einem Handschreiben vom 6. Jun. 1620 gethan hatte***). Allein auch diese Vorstellung war vergebens, indem der

den 10. Okt. 1622.

den 29. Okt. d. J.

*) Bey Londorp T. 2. p. 630. Auch findet man ebendaselbst p. 633. ein Schreiben des Oberhofpredigers Hoe von Hoenegg an denselbigen Fürsten, wo dieser unter andern in folgende Klagen ausbricht: „Die Calvinisten haben uns Evangelischen in Schriften vorgeworfen, wir würdens erfahren, wenn Kaiserliche Majestät die Oberhand behalten würde, daß es unsrer Religion weit übler als unter ihrem (den Calvinisten) Regiment gehen würde: so haben wir es so stark widersprochen. Itzt müssen wir mit Schmerzen erfahren, daß diese Leute in hoc passu allzuwahr prophezeiet, und gehet nicht allein unsrer in dem Reichs- und Religionsfrieden begriffenen Religion nicht besser, denn der Calvinisten, sondern auch der Juden.“

**) l. c. p. 631.

***) l. c. p. 633.

Digitized by Google

Kaiser in seiner Antwort*) behauptete: daß sein Versprechen nur auf den Fall eingeschränkt sey, wenn sich die Böhmen freywillig seiner Oberherrschaft wieder unterwerfen würden; daß sie aber jetzt nach dem Rechte der Eroberung aller ihrer Privilegien verlustig wären. Das Mißverständniß, welches hierüber zwischen dem Kaiser und dem Churfürsten von Sachsen entstand, zeigte sich sehr deutlich bey der von ersterm nach der Achtserklärung des Churfürsten von der Pfalz beabsichtigten Uebertragung der Pfälzischen Chur auf den Herzog Maximilian von Bayern. Denn der Churfürst ließ sich durch keine Bitten und Ermahnungen des kaiserlichen Hofes bewegen, dem wegen dieser Sache nach Regensburg ausgeschriebenen Chur- und Fürstentag persönlich beyzuwohnen**), und sein Gesandter nahm sich auf der Versammlung selbst des Churfürsten von der Pfalz, für den er schon vorher in Verbindung mit dem König von Dänemark intercedirt hatte***), mit vieler Lebhaftigkeit an, welches auch von Brandenburg und den mehresten andern protestantischen Fürsten geschah †). Dessen ungeachtet erfolgte noch auf demselbigen Konvente die wirkliche Belehnung des Herzogs Maximilian, wobey sich aber weder der Churſächsische Gesandte noch der Churbrandenburgische einfanden ††). Dem kaiserlichen Hofe war dieses Mißverständniß, das zwischen ihm und den

den 25. Jan. 1623.

1623.

den 25. Febr. d. J.

*) l. c. p. 649.

**) Khevenhüller Annales Ferdinandei T. X. p. 73.

***) Bey Londorp l. c. p. 605.

†) S. das Protokoll l. c. p. 699.

††) S. die Relation von dieser Belehnung l. c. p. 674. u. f.

Digitized by Google

beyden protestantischen Churfürsten eingerissen war, unter den damaligen Umständen, wo noch immer die Kriegsunruhen in Teutschland von einigen Anhängern Friedrichs von der Pfalz fortgesetzt wurden und der Fürst von Siebenbürgen Bethlen Gabor mit einem neuen Einfalle in Mähren drohte, so unangenehm, daß er einen Herrn von Werfezowitz als Gesandten nach Dreßden und Berlin schickte, der allen möglichen Fleiß anwenden mußte, um jene Churfürsten nochmals zur persönlichen Erscheinung auf dem Regensburger Konvente zu bewegen. Doch war auch diese Bemühung vergebens, indem der kaiserliche Gesandte von beyden Churfürsten eine abschlägliche Antwort erhielt, mit der bestimmten Erklärung, daß sie von ihrem bisherigen Verhalten nicht abgehen könnten *). Desto auffallender ist es, daß der Obersächsische Kreis schon in dem folgenden Monath auf einem Kreistage zu Jüterbock dem Kaiser 2000 Mann zu Roß und 6000 Mann zu Fuß verwilligte **). Aber schon damals mochte durch geheime Verhandlungen eine Annäherung Chursachsens an den kaiserlichen Hof bewirkt worden seyn, die sich noch deutlicher dadurch an den Tag legte, daß Ferdinand dem Churfürsten von Sachsen, für die Kosten seiner Theilnahme an dem Böhmischen Krieg, die Lausitz zum Unterpfande einräumte, in Beziehung auf einen Rezeß vom 6. Juny 1620, wodurch dieses Land dem Churfürsten zur Sicherheit wegen des Aufwandes seiner Unternehmung war verschrieben worden ***). In

den 12. März d. J.

den 30. Apr. d. J.

*) l. c. p. 733. und Khevenhüller l. c. p. 138.

**) Friedrich Karl Mosers Sammlung der Kreis-Abschiede des Obersächs. Kreises S. 256.

***) Die Verschreibung wegen der Oberlausitz s. in dem Oberlaus. Collektions-Werk. T. 2. p. 1387. seq.

Digitized by Google

der zu Bautzen wegen der Oberlausitz abgefaßten Immissions-Urkunde*) wurde festgesetzt: daß die Einkünfte auf Abschlag der Interessen erhoben, und deshalb der Landvogt, Landeshauptmann, Gegenhändler und Kameral-Fiskal sowohl in kaiserliche als churſächsische Pflicht sollten genommen werden, wenn gleich alle übrige Staatsbeamte von dem Churfürsten von Sachsen allein abhängen sollten, der überdieß zur Aufrechthaltung des bisherigen Religionszustandes und der Landesprivilegien verpflichtet ward. Einige Tage darauf wurde zu Luckau auch die Immission in die Niederlausitz vollzogen, wovon aber die nähern Umstände in Ermangelung der Urkunde nicht angegeben werden können**). Nachdem auf diese Weise der kaiserliche Hof die Anforderungen des Churfürsten zur Genüge befriedigt hatte, so erkannte dieser den Herzog Maximilian von Bayern als Churfürsten, auf einer Zusammenkunft zu Schleisingen mit dem Churfürsten Schweickardt von Maynz, der sich schon zuvor nebst dem Landgrafen Ludwig von Hessen Darmstadt sehr angelegentlich für diese Sache verwendet hatte***). Auch bemühte sich in der Folge der Churfürst von Sachsen selbst, den noch immer fortdauernden Widerspruch des Churfürsten von Brandenburg gegen die Bayrische Churwürde zu heben†), der aber erst nach drey Jahren auf- 1627.

den 13. Jun. 1623.

den 20. Jun. d. J.

im Jun. 1624.

*) Zu denen bey Schöttgen in Invent. dipl. p. 653. bemerkten Werken, wo man diese Urkunde findet, gehört auch der Codex Augusteus T. 2. P. III. p. 174. und das Oberlaus. Collections-Werk T. 2. p. 1402.

**) Eine Beziehung auf diese Immission findet man in dem weiter unten anzuführenden Traditions-Rezeß von 1635.

***) Khevenhüller l. c. T. 10. p. 118—122. u. p. 429—437.

†) Londorp l. c. T. 3. p. 940.

Digitized by Google

hörte*). Wie sehr übrigens der Kaiser damals die Freundschaft des Churfürsten von Sachsen zu schätzen wußte, läßt sich aus einer Anwartschaft beurtheilen, welche er ihm in Hinsicht seines bey den Böhmischen Unruhen geleisteten Beystandes, theils auf die Grafschaft Hanau und alle Lehnstücke der Grafen dieses Landes, theils auf die Grafschaft Schwarzburg, nebst dem halben Thüringer Wald und alles, was die Grafen von Schwarzburg vom Reiche zu Lehn tragen, theils endlich auf alle die Stücke, welche der Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig inne hatte, und die nicht mit ausdrücklichen Worten in der gesammten Hand mit den Herzogen
den 13. Aug. 1625. von Braunschweig Lüneburg begriffen waren, ertheilte**). Sie wurde in der Folge wegen der erstern Punkte vom
den 17. Sept. 1638. Kaiser Ferdinand III. bestätigt***) und vom Kaiser Leopold nahmentlich auf alle Lehnstücke der Herrschaft Hanau
den 10. Jan. 1660. Münzenberg ausgedehnt†). Noch aber unter der Regierung Johann George I. trat der Fall ein, auf welchen die zuletzt bemerkte Anwartschaft auf die Braunschweigischen Länder gerichtet war, als der Herzog Friedrich
1634. Ulrich mit Tode abgieng††); allein man findet nicht, daß sich damals Sachsen mit seinen Ansprüchen meldete, wahrscheinlich deswegen, weil kein Lehnstück aufzufinden

*) Puffendorf l. c. §. 41. p. 16.

**) S. die Urk. in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Abschn. II. S. 411.

***) S. Limnaeus ad Capitul. Ferdinandi IV. Art. 30. p. 825.

†) Ludolfs Schaubühne L. XXXXVIII. Cap. II. §. 49. p. 1815.

††) Michaelis Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der Chur und Fürstlichen Häuser in Teutschland Th. I. S. 112.

Digitized by Google

war, das nicht unter jener Mitbelehnschaft begriffen gewesen wäre. Von mindrer Wichtigkeit als die oben erwähnte Anwartschaft war ein kaiserliches Privilegium, 1627.
wodurch dem Churfürsten und seinen Nachfolgern in der Chur der damals noch ungewöhnliche Titel Durchlauchtig*) zugeeignet wurde und worin der Kaiser zugleich versprach, ihn in seinen Schreiben mit der Curtoisie Eure Liebden statt Deine Liebden anzureden, und sich statt der bloßen Nahmens Unterschrift: „Ew. Liebden gutwilliger Oheim und Bruder" zu unterschreiben**).

§. 62. Des freundschaftlichen Vernehmens ungeachtet, das bisher zwischen dem Churfürsten von Sachsen und dem kaiserlichen Hofe herrschte, erlaubte sich doch dieser sehr bedenkliche Schritte gegen die protestantische Kirche in Teutschland, besonders seitdem ihn das Glück in dem Kriege gegen den König von Dänemark begünstigte, der zum Besten des Churfürsten von der Pfalz und in Verbindung mit dem Niedersächsischen Kreise die Waffen ergriffen hatte. Die erste Veranlassung aber zu jenen Schritten gab der Antrag der katholischen Churfürsten auf einem Churfürstentage zu Mühlhau- im Oct. d. J.

*) Auch von den Unterthanen wurde bisher der Churfürst gewöhnlich nur „Ihro Churfürstl. Gnaden" genannt. Uebrigens wurde das neue Prädikat durch die Wahlkapitulation Ferdinand III. allen Churfürsten mitgetheilt und endlich durch die Wahlkapitulation Karl VI. (nicht wie Römer in seinem Sächs. Staatsrechte Th. 1. S. 223 behauptet Karl VII.) mit dem Titel Durchlauchtigst vertauscht.

**) Müller in seinen Annalen S. 334. wo zwar nicht das Dekret selbst bemerkt wird, aber ein Gratulationsschreiben, welches der Herzog Wilhelm von Sachsen deshalb an den Churfürsten erlassen hat.

Digitized by Google

sen, welcher wegen der damaligen Kriegsunruhen gehalten wurde: daß der Kaiser durch ein eignes Edikt die Restitution der Klöster, Kirchen und geistlichen Güter, die von den Protestanten seit dem Passauer Vertrage eingezogen waren, anbefehlen möchte*). Da sowohl der päbstliche Nuncius Caraffa, als der kaiserliche Gewissensrath Lamormaini dieses Verlangen nachdrücklich unterstützten, so wurden bald einige Vorkehrungen getroffen, welche die Vollziehung dieses Entwurfs ankündigten. Eine der wichtigsten betraf unmittelbar das Churſächsische Haus. Es postulirte nehmlich das Magdeburger Domkapitel den zweyten Sohn des Churfürsten, den Prinz August, an die Stelle des wegen seiner Theilnahme an dem Dänisch Niedersächsischen Krieg geächteten Christian Wilhelm aus dem Brandenburgischen Hause zum Stiftsadministrator. Der Kaiser verlangte hierauf von dem Churfürsten, daß er diese Postulation im Nahmen seines minderjährigen Sohnes ausschlagen sollte, worauf dieser erwiederte: daß er zwey Tage vor Empfang des kaiserlichen Schreibens die Postulation angenommen habe; daher er jetzt mit Ehren nicht wieder zurücktreten könne**). Die Absichten des Kaisers wegen Magdeburg zeigten sich bald öffentlich, als der Pabst dem Erzherzog Leopold Wilhelm, der schon auf Betrieb des kaiserlichen Hofes zum Bischof von Halberstadt war erwählt worden, auch das Erzbisthum Magdeburg verlieh, und dessen provisorische Verwaltung dem

den 23. Jan. 1628.

im Febr. d. J.

*) Heinrichs Teutsche Reichsgeschichte Th. 6. S. 474 u. f.

**) S. das kaiserliche Schreiben vom 11. Febr. d. J. in Meyer Londorp suppl. T. 2. p. 795. und die Antwort darauf v. 13. Febr. ebendaselbst p. 797.

Grafen Wolfgang von Mansfeld übertrug*) Die Unzufriedenheit des Churfürsten von Sachsen wegen dieser Maasregeln des kaiserlichen Hofes wurde um dieselbige Zeit auch dadurch vermehrt, daß der Obersächsische Kreis große Beschwerden von den häufigen Durchzügen und Einquartierungen der kaiserlichen Truppen empfand, worüber er sehr nachdrückliche Beschwerden führte**). Am unangenehmsten aber mußte das kaiserliche Restitutionsedikt***) auf ihn wirken, worin der allgemeine Befehl enthalten war: daß alle seit dem Passauer Vertrage eingezogene mittelbare Stifter, Klöster und andre Kirchengüter den Katholiken zurückgegeben, und alle dem geistlichen Vorbehalte zuwider in protestantische Hände gekommene unmittelbare Stifter, mit katholischen Prälaten besetzt werden sollten; auch überdieß den katholischen Ständen die Freyheit gestattet wurde, ihre Unterthanen zu ihrer Religion anzuhalten, und wenn sie sich dazu nicht bequemen wollten, aus dem Lande zu schaffen. Sobald der Churfürst dieses Edikt erhalten hatte, erließ er dagegen die nachdrücklichsten Vorstellungen an den kaiserlichen Hof†), wobey er sich vorzüglich bemühte, die Widerrechtlichkeit der Form zu zeigen, in welcher dieser Befehl als eine einseitige Erklärung des Religionsfriedens war erlassen worden. Obgleich die Antwort des Kaisers nicht öffentlich bekannt ist, so kann man doch

den 6. März 1629.

den 28. Apr. d. J.

*) Ad. Brachelii Historia sui temporis (Coloniae 1650.) L. III. p. 144.

**) Theatrum Europaeum T. 1. p. 1210 u. 1211.

***) Häufig abgedruckt, unter andern bey Londorp l. c. T. 3. p. 1048.

†) l. c. T. 4. p. 3.

Digitized by Google

ihren Inhalt aus dem Gutachten schließen, welches dessen Räthe hierüber erstatteten*). Der Hauptgrund, dessen sie sich bedienten um die churfürstliche Vorstellung zu widerlegen, bestand darin, daß das streitige Edikt blos eine richterliche Erklärung des Religionsfriedens enthalte, wozu der Kaiser als Reichsoberhaupt allerdings befugt sey: doch hielten sie es zugleich für rathsam, daß man den Churfürsten, wie schon ehedem auf dem Konvente zu Mühlhausen geschehen, wegen seiner von Alters her innehabenden Stifter beruhigen und das Edikt auf Churſachsen gar nicht anwenden möchte. — Allein es war dem Churfürsten von Sachsen nicht blos um seine eigne Sicherheit zu thun, sondern um die Aufrechthaltung der gesammten Vorrechte der evangelischen Kirche; daher er sich auch mit gleichem Eifer wegen der von einer kaiserlichen Kommission zu Augsburg vorgenommenen Religionsveränderungen verwendete**), und wegen aller
im May 1630. bisherigen Beschwerden eine besondre Gesandtschaft nach Wien abordnete***). In der kaiserlichen Resolution, die hierauf erfolgte†), wurde blos das unbestimmte Versprechen ertheilt; daß wenn die kaiserlichen Kommissarien bey der Vollziehung des Restitutionsedikts über die Gebühr verfahren wären, Ihre Kaiserl. Majestät deshalb eine solche Verfügung treffen würden, daß sich nie-

*) l. c. p. 6.

**) Zwey Schreiben des Churfürsten an den Kaiser, die in dieser Angelegenheit vom 22. Aug. 1629. und den 16. März 1630. sind erlassen worden, findet man im Theatro Europaeo T. 2. p. 28 u. 30.

***) S. das Memorial derselben bey Londorp T. IV. p. 37.

†) l. c. p. 44.

Digitized by Google

mand wider Recht beschwert zu seyn, sollte beklagen können. Eine größre Bereitwilligkeit bezeigte der kaiserliche Hof in Ansehung der Beschwerden, welche der Churfürst über die schrecklichen Kriegsbedrückungen führte, die ungeachtet des zu Lübeck geschlossenen Friedens mit Dänemark*), von den kaiserlichen Heeren nicht nur gegen die mit den bisherigen Feinden des Kaisers verbundnen Fürsten, sondern selbst gegen dessen Alliirte ausgeübt wurden. Wegen ihrer Erledigung sollte ein Churfürstentag in Regensburg gehalten werden, zu welchem der Churfürst von Sachsen mit vielem Nachdruck persönlich eingeladen wurde. Allein dieser wollte der Einladung nicht Folge leisten, um hierdurch sein Mißvergnügen über das Restitutionsedikt deutlich an den Tag zu legen, und vielleicht auch, um den Zudringlichkeiten des Kaisers wegen der Römischen Königswahl seines Sohnes, die selbiger vorzüglich bey diesem Konvente beabsichtigte, desto leichter auszuweichen**). Er gab daher derselbi- den 12. May 1629.

*) Daß auch Churſachsen im Jahre 1628 wegen dieses Friedens Unterhandlungen gepflogen hatte, ergiebt sich aus einigen mit Dänemark gewechselten Schreiben l. c. T. 3. p. 1032 und 1035. Die zuletzt von Churſachsen d. 18. Juli d. J. ertheilte und daselbst befindliche Hauptresolution gieng dahin: „daß Ihre Kaiserl. Majestät sich erkläret: wie sie des Friedens gleichergestalt begierig, daneben angedeutet, daß dieselben über diese Sache etlicher Churfürsten Bedenken erwarten, und nach deren Erlangung gegen uns (den Churfürsten) sich ungesäumt wollen mit Resolution vernehmen lassen.“

**) Puffendorf de rebus suecicis L. I. §. 58. p. 22. „Saxo atque Brandenburgicus, saepius licet invitati, venire abnuerant, edicto offensi, et quia Caesari, pro filio suo, ut Rex Romanorum designaretur, prensaturo, in os negare nolebant.“ Den zuletzt bemerkten Grund hat vor Kurzem Hr. Prof. Arndt in einer Note zu der gleich anzu-

Digitized by Google

gen Gesandtschaft die sich bisher in Wien aufgehalten hatte, den Befehl, sich statt seiner nach Regensburg zu begeben. Die erst vor Kurzem bekannt gewordne
den 10. Jun. 1630. Instruktion, die er ihr ertheilte*), ist mit vieler Einsicht und wahrem Patriotismus abgefaßt. Besonders drang er darin auf ein genaues Einverständniß der Churfürsten, weil sie die Grundfesten und unbeweglichen edeln Säulen des heiligen Reichs wären, durch deren Hülfe die kaiserliche Macht gestärkt, und durch deren Herz und Muth die Nothdurft des Reichs erwogen, und die Privilegien der Stände so wie die allgemeine Freyheit der Teutschen Nation nach den Grundgesetzen beschützt und erhalten werden sollte. Mit gleicher Wärme schilderte er den traurigen Zustand des Teutschen Vaterlandes, der aus der allgemeinen Uneinigkeit zwischen dem Kaiser und den Reichsständen, aus der Verletzung der Reichsverfassung und aus der Einmischung fremder Mächte in die innern Angelegenheiten Teutschlands entstanden war, indem er mit den nachdrücklichen Worten schloß: „Was hat das Orientalische Reich gestürzt? Was hat Athen gedemüthigt? Was hat Griechenland bezwungen? Carthago überwunden? Gallien den Römern unterthänig gemacht? ja der Römer Gewalt selbst auch zerstört? Hätte es nicht eine solche Anarchie, innerliche Zerrüttung und Uneinigkeit gethan?“

Gewiß haben diese patriotischen Vorstellungen des Churfürsten keinen unbedeutenden Einfluß auf die Ver-

führenden Instruktion der Churſächsischen Gesandten deshalb in Zweifel gezogen, weil Maynz, Trier, Köln und Bayern gleiche Ursache würden gehabt haben, nicht nach Regensburg zu gehen und doch dem Churfürstentage beywohnten.

*) in Arndts neuem Archiv der Sächs. Geschichte S. 154. N. XX.

handlungen der im July 1630 eröfneten Verſammlung zu Regensburg geäußert; wo nicht nur der größte Theil der kaiſerlichen Truppen entlaſſen und manche andre Irrungen glücklich beygelegt wurden; ja ſogar der General Wallenſtein ſeinen Abſchied erhielt, den die Churfürſten als den Urheber alles Unglücks betrachteten, das Teutſchland ſeit vier Jahren von den kaiſerlichen Truppen erlitten hatte*). Freylich aber lag die vorzüglichſte Urſache von der damaligen Nachgiebigkeit des Kaiſers, in jener ſchon oben angegebenen Abſicht deſſelben ſeinem Sohne die Nachfolge zu verſichern, die er aber nicht erreichen konnte**).

Ueber das Reſtitutionsedikt ſuchte der Churfürſt von Sachſen ſelbſt eine kollegialiſche Berathſchlagung des geſammten Churkollegii zu verhindern, weil er leicht vorausſehn konnte, wie die Mehrheit der katholiſchen Churſtimmen alle Beſchwerden dagegen vereiteln und es ſogar durch neue Schlüſſe befeſtigen würde***). Dagegen bewirkte er nebſt andern proteſtantiſchen Ständen durch nachdrückliche Vorſtellungen, daß mit Beyſtimmung der katholiſchen Churfürſten auf den 3. Febr. 1631 ein Kom-

*) Heinrichs Teutſche Reichsgeſchichte B. 6. S. 504 — 514.

**) a. a. O. S. 517.

***) Daher ſollten ſich ſeine Geſandten gegen den Churfürſten von Mainz auf folgende Art äußern: „Zu Ihrer Liebden trügen Wir hiernebſt die gute Zuverſicht, daß Sie dieſen irrigen beſchwerlichen Punkt ad plenum Collegium zur ſolennen Conſultation nicht bringen würde, indem Ihrer Liebden unverborgen, daß in Religions-Sachen ſolche Deliberationen nicht zuläßlich, noch weniger die maiora ſtatt hätten, und durch das Mehrere darinnen nicht verſchloſſen werden möchte u. ſ. w.“

den 12. Nov. 1630. positionstag zwischen den Ständen beyder Religionen nach Frankfurt angesetzt wurde*).

im Jun. d. J. §. 63. Noch vor dem Anfange des Regensburger Churfürstentages war der König von Schweden Gustav Adolph in Pommern gelandet, um einen Krieg gegen den Kaiser anzufangen, der wenigstens zum Theil die Absicht hatte, die Rechte der protestantischen Kirche in Teutschland aufrecht zu erhalten. Auch bey dieser Gelegenheit hatte Johann George seine Ergebenheit gegen den kaiserlichen Hof nicht verläugnet, indem er diesem in einem besondern Notifikationsschreiben**) von dem Einbruche der Schweden Nachricht gab und zugleich diese Gelegenheit benutzte, um ihn zu einer größern Nachgiebigkeit gegen die Protestanten zu bewegen. So gnädig auch der Kaiser dieses Schreiben aufnahm, so that er doch in seiner Antwort***) dem Churfürsten die Zumuthung: daß er in Verbindung mit dem Churfürsten von Brandenburg eine kaiserliche Armee, welche den Obersächsischen Kreis gegen die Schweden vertheidigen würde, mit Kriegsbedürfnissen unterstützen sollte. Allein den 24. Aug. d. J. dieser Antrag wurde von dem Churfürsten geradezu abge-

*) Londorp l. c. T. 4. p. 110.

**) Ist meines Wissens noch nicht gedruckt: es ergiebt sich aber dessen Inhalt aus den folgenden Verhandlungen.

***) Dieses Schreiben ist wahrscheinlich dasselbige, welches Schöttgen in dem Invent. dipl. p. 660. n. 21. bemerkt, und welches blos besonders abgedruckt ist. Zwar scheint solches das beygefügte Datum vom 23. Aug. unwahrscheinlich zu machen, weil die Antwort des Churfürsten schon den 24. Aug. erfolgte: allein man muß sich hierbey an die Verschiedenheit des damaligen Kalenders erinnern.

Digitized by Google

lehnt*), indem er sich zu keiner Unterstützung in diesem Kriege verstehen wollte, wenn nicht von Seiten des Reichs konstitutionsmäßig die Theilnahme der Stände beschlossen würde. Auf diese Aeußerung nahm der Kaiser die auffallende, den damaligen Umständen gar nicht entsprechende Wendung**): daß er den Churfürsten blos zu eigner Selbstvertheidigung und nicht zu seinem Beystand aufgefordert habe, doch waren hiermit diese Unterhandlungen geendigt. Es hatte aber dabey der Churfürst dem Kaiser eröfnet: daß er sich genöthigt sehe, wegen des Restitutionsedikts (bey dem es dieser bewenden zu lassen sich erklärte) nach dem Beyspiele seiner Vorfahren eine Zusammenkunft der beschwerten protestantischen Stände zu veranstalten; welchen Schritt er besonders dadurch zu rechtfertigen suchte, daß ihn auch die Katholiken öfters gethan hätten und beyden Religionstheilen gleiche Freyheit und gleicher Schuz zugesichert sey. Der Kaiser erwiederte dagegen***): daß auch von dieser Angelegenheit, insofern sie die Volljiehung des Edikts (modum executionis) beträfe, auf dem Regensburger Konvente gehandelt werden könnte, und daß man daher besondrer Zusammentagungen nicht bedürfe, durch welche ohnedieß das gegenseitige Mißtrauen nur vermehret würde. Nachdem man sich aber in Regensburg wegen eines Kompositionstages zu Frankfurt verglichen hatte, so fand der Churfürst hierin einen neuen Vorwand mit Vorwissen und Billigung eines Ausschußtages in Dreßden†) eine Zusammenkunft der protestantischen Stände

den 20. Sept 1630.

den 25. Oct. d. J.

*) S. die Antwort des Churfürsten bey Londorp T. 4. p. 80.

**) l. c. p. 82.

***) l. c.

†) Dieser Ausschußtag ist in der bekannten Landtagstabelle,

nach Leipzig auf den 6. Febr. 1631 auszuschreiben*), indem er vorgab, daß es nöthig sey, sich auf jene beabsichtigte Vereinigung vorzubereiten, womit er sich auch gegen den Kaiser entschuldigte. Bald aber zeigten es die Verhandlungen dieser Zusammenkunft sehr deutlich, daß jenes Vorgeben nicht ihr Hauptzweck sey; denn es brachte daselbst der Churfürst ein Bündniß**) der protestantischen Stände zu Stande, das sich jedoch nur in den Gränzen der Vertheidigung und der Reichsverfassung halten sollte***). Auch gieng der Churfürst bey dieser Verbindung ganz offen zu Werke, indem er sie dem Kaiser in einem eignen Schreiben bekannt machte †). Dessen Mißbilligung aber war leicht vorauszusehn und wurde auch bald darauf durch einen nach Dreßden abgeordneten Gesandten Johann Ruprecht Hegenmüller öffentlich an den Tag gelegt, der zugleich in sehr bestimmten Ausdrücken auf die Einstellung der Werbungen antragen mußte, die eine Folge des Leipziger Bundes waren ††). Der Churfürst aber ließ sich weder durch diese

den 2. Apr. 1631.

den 4. April d. J.

im May d. J.

welche Hausmanns Beyträgen zur Kenntniß der Churs. Landesversammlungen beygefügt ist, nicht zu finden.

*) Bogislaus Philipp von Chemnitz in seiner Geschichte des Königl. Schwedischen in Teutschland geführten Kriegs Th. 1. S. 100 behauptet: daß der Churfürst anfangs gar keine Lust hierzu bezeigt hätte, bis endlich eine vornehme Person, so bey ihm in großem Credit gestanden, eine Reise zu ihm gethan und ihn hierzu disponiret hätte.

**) Bey Londorp T. 4. p. 144.

***) Einige merkwürdige von dem Churfürsten dem Leipziger Konvente gegebene Resolutionen s. in Meyeri Londorpio suppleto T. 3. p. 343. seq.

†) Bey Londorp l. c. p. 143.

††) l. c. p. 147.

Digitized by Google

Vorstellung noch durch die um dieselbige Zeit in gleicher Absicht an die protestantischen Stände erlassenen kaiserlichen monitoria und avocatoria schrecken, sondern brachte an gedungener Mannschaft eine Armee von 2000 Mann zu Roß und 9000 Mann zu Fuß zusammen, zu deren Unterhalt er eine außerordentliche Geldhülfe von den zu Dreßden versammelten Landständen erhielt. Auch antwortete er dem Kaiser mit der größten Freymüthigkeit*): daß es ihm unter den gegenwärtigen Umständen und besonders wegen der Nähe zweyer großen Armeen (der kaiserlichen und der Schwedischen) unmöglich sey, das geworbene Volk zu entlassen und die anbefohlnen Werbungen einzustellen, wobey er sich jedoch zu allen gütlichen Unterhandlungen bereitwillig erklärte und sich zugleich erbot nach vorhergegangener Kommunikation mit dem General Tilly**), die Vermittlung zwischen dem Kaiser und dem König von Schweden zu übernehmen, die jener ausdrücklich verlangt hatte. Ueberdieß suchte er den Leipziger Bund bey dem Sohne des Kaisers, dem König Ferdinand, und bey den katholischen Churfürsten zu entschuldigen***); indem er sich den 18. Jun. 1631.

*) l. c. p. 161.

**) Daß diese Kommunikation wirklich erfolgte, ergiebt sich aus der Instruktion der Churfächs. Gesandten an den Grafen Tilly v. 21. May 1631. l. c. p. 170.

***) l. c. p. 172—178. Auch erließ der Churfürst von Sachsen den 10 July d. J. ein besondres Salvationsschreiben an den Churfürsten von Mainz zur Vertheidigung des Leipziger Schlusses, das in der Copia resolutionis, welche Churf. Durchl. zu Sachsen dem Königl. Hispanischen subdelegirten Gesandten gegeben, v. 19. Okt. 1631. Beyl. 11. befindlich ist. In derselbigen Schrift findet man auch die meisten andern vorhergehenden aus dem Londorp angeführten Churfächsischen Staatsverhandlungen.

mit diesen in neue Traktaten wegen des Frankfurter Kompositionstags einließ, dessen Termin sie bis zum 3. Aug. zu verlängern wünschten*). Allein alle Bemühungen des Churfürsten von Sachsen den Frieden zu erhalten, waren fruchtlos. Zwar ertheilte ihm der Kaiser noch
den 14. Jun. 1631. eine sehr gemäßigte Antwort**); aber um dieselbige Zeit faßte er den Entschluß, den Leipziger Bund, den er durch Avokatorien zu trennen nicht vermochte, durch die Waffen zu zerstören. In Oberteutschland wurde dieses Geschäft dem Grafen von Fürstenberg aufgetragen, der es mit der größten Geschwindigkeit vollzog***), und sich
im Aug. d. J. hierauf mit dem General Tilly zu vereinigen suchte, welches der Churfürst auf keine Weise hinderte, sondern ihm sogar den Durchzug durch das Hennebergische gestattete und von dem Oberaufseher in Schleusingen mit Proviant unterstützen ließ†). Dieses Betragen war desto auffallender, da unterdessen der General Tilly nicht nur die Stadt Magdeburg, welche den abgesetzten und vom Kaiser geächteten Administrator Christian Wilhelm aufgenommen, und mit dem König von Schweden Gustav Adolph in ein Bündniß getreten war, belagert, mit
den 20. May d. J. Sturm erobert, und größtentheils zerstört hatte; sondern auch eben damals den Plan sehr deutlich an den Tag legte, den Churfürsten von Sachsen anzugreifen, obgleich selbst katholische Reichsstände ihn hiervon abzuhalten suchten††). Er schickte nehmlich den 14. Aug.

*) S. Londorp l. c. p. 178 u. 179.

**) l. c. p. 180. seq.

***) Heinrichs Teutsche Reichsgeschichte Th. 6. S. 541.

†) S. das Danksagungsschreiben des Grafen von Fürstenberg v. 17. Aug. 1631. in der Copia resol. Beyl. 12.

††) Heinrich a. a. O. S. 550.

Digitized by Google

1631. zwey Deputirte von Wolmirstädt nach Merseburg, die sich einen solchen Ton gegen ihn erlaubten, der den baldigen Ausbruch der Gewaltthätigkeiten ankündigte. Ihr Begehren aber war dahin gerichtet, daß der Churfürst von seinen Kriegsrüstungen abstehen, seine Truppen mit den Kaiserlichen verbinden, und die unentbehrlichen Kontributionen und Lieferungen leisten sollte*). Ehe noch Tilly die Antwort des Churfürsten erhielt**), worin dieser zwar seinen Antrag ablehnte, aber noch immer die Hoffnung äußerte, daß der Friede durch die bevorstehenden gütlichen Unterhandlungen zu Frankfurt und durch eine besondre Gesandtschaft, die er nach Wien senden wollte, könnte erhalten werden; hatte sich der kaiserliche General mit der Fürstenbergischen Armee ver- den 18. Aug. einigt und war hierauf bis Halle vorgerückt, wo er dem Churfürsten anzeigte: daß er mehreremalen und erst noch vor kurzer Zeit den gemessenen Befehl von dem Kaiser erhalten habe, dafern ein Reichsstand auf vorhergegangene Warnung dem Leipziger Schlusse nicht entsagen wollte, alle Mittel anzuwenden, ihn zum Gehorsam zu nöthigen***). Gleich nach dieser Erklärung wurden auch die Feindseligkeiten in Sachsen selbst angefangen. Zuerst brach der General Pappenheim mit 6000 Mann den 26. Aug. nach Merseburg auf, weil sich der dasige Magistrat zu einer verlangten Lieferung nicht sogleich hatte verstehen wollen. Da nur eine kleine Besatzung daselbst lag, so

*) S. die Instruktion derselben bey Londorp l. c. p. 199. seq.

**) l. c. p. 202.

***) Der Inhalt dieses Schreibens ist zwar meines Wissens noch nicht öffentlich bekannt, wird aber in der Copia Resol. (B) umständlich angeführt.

Digitized by Google

bemächtigte er sich der Stadt ohne Schwierigkeit, nachdem er zuvor ihre Vorstädte abgebrannt hatte*). Andre Gewaltthätigkeiten wurden hierauf in benachbarten stiftischen und erbländischen Städten ausgeübt, ohne daß sich
den 3. Sept. der General Tilly durch ein neues Schreiben des Churfürsten hiervon abhalten ließ**), der sich von Leipzig nach Torgau gewendet hatte, um sich nöthigenfalls mit dem König von Schweden verbinden zu können. Acht Tage nach der Entfernung des Churfürsten rückte Tilly vor Leipzig, und verlangte von der Stadt Proviant und die Einnahme einer kaiserlichen Besatzung. Da ihm beydes ohne Vorwissen des Churfürsten abgeschlagen
den 4. Sept. wurde, so fing er an die Stadt einzuschließen und zu beschießen. Die Einwohner erwiederten die Feindseligkeiten, und steckten einen Theil der Vorstädte in Brand um dem Feind die Annäherung an die Stadt zu erschweren. Doch war die Gegenwehr nur von kurzer Dauer. Denn als Tilly der Stadt mit groben Geschütz, Feuerkugeln und Granaten zusetzte, und sie unter der Drohung aufforderte, daß er mit ihr noch ärger wie mit Magdeburg verfahren würde, so bequemte sie sich zur Kapi-
den 6. Sept. 1631. tulation. Vermöge derselben wurde der churfürstlichen Besatzung ein freyer Abzug mit klingendem Spiel gestattet, den Einwohnern aber die Verschonung von allen Gewaltthätigkeiten, und die Erhaltung ihrer Privilegien und Religionsübung zugesichert. Die Festung Pleißenburg hielt sich zwar noch einige Tage, dann aber ergab sie sich aus bloßer Feigheit ihres Kommendanten Vopelius***).

*) von Chemnitz a. a. O. Th. 1. S. 201.

**) Copia Resol. Beyl. 14. Chemnitz a. a. O. S. 203.

***) Vogels Leipziger Annalen S. 446 — 451.

Digitized by Google

§. 64. Schon bey dem ersten Anfang der Feindseligkeiten gerieth der Churfürst in die größte Verlegenheit, da er mit seiner Armee dem kaiserlichen Heere nicht gewachsen war, und es ihm selbst sehr zweifelhaft scheinen mußte, ob er von dem König von Schweden Hülfe erhalten würde. Zwar hatte sich dieser schon gegen den Leipziger Konvent durch eine geheime Gesandtschaft erboten: ein Bündniß mit den Protestanten wider den Kaiser zu schließen; aber der Churfürst von Sachsen selbst, an den sich die Schwedischen Abgeordneten besonders wendeten*), hatte es damals durch sein Ansehn so weit gebracht, daß man diesen Antrag ausschlug, weil er von den uneigennützigen Absichten des Königs nicht hinlänglich versichert war, und daher befürchtete, daß die Protestanten ein Opfer seiner Entwürfe werden könnten. Auch schreckte ihn das Beyspiel des Churfürsten von Brandenburg, dessen wichtigste Plätze in Preußen die Schweden besetzt hatten; und der Gedanke, daß ihre Unternehmung in Teutschland blos von der Person des Königs abhängig sey. Zugleich schmeichelte er sich mit der Hoffnung, daß noch immer eine Aussöhnung zwischen dem Kaiser und den Protestanten möglich sey, die aber in dem Augenblick verschwinden mußte, als man sich öffentlich für den König erklärte. Er wollte daher lieber an der Spitze der Protestanten eine dritte Parthey bilden, die ihre Selbstständigkeit sowohl gegen den Kai-

*) S. ein Schreiben des Königs an den Churfürsten in Meyeri Londorpio suppleto T. 3. p. 363. Der Churfürst hielt anfangs diese Sache so geheim, daß niemand, auch von den Geheimeräthen (welche nach seiner eignen Meynung, dem Kaiser gar zu sehr zugethan waren), darum wissen sollte: ausgenommen der Oberstallmeister Dieterich von Taube, dem er diese Sache vertraute. S. Chemnitz Th. 1. S. 138.

ser als gegen den König behauptete*). Auch hatte er sich aus denselbigen Gründen bey der Belagerung von Magdeburg geweigert, gemeinschaftlich mit den Schweden den Entsatz dieser Stadt zu versuchen, an dem ihm doch in so vieler Hinsicht gelegen seyn mußte**). Nachdem aber jetzt sein Plan gescheitert war, so sah er sich selbst genöthigt, den General Arnheim an den König zu senden, um das Bündniß ihm anzutragen, das er vorher ausgeschlagen hatte. In der That war schon der König, damit er dem Churfürsten näher wäre, wenn er seiner Hülfe bedürfte, von Werben nach Altbrandenburg vorgerückt: allein er hielt es für rathsam seine Bereitwilligkeit nicht sogleich an den Tag zu legen und verlangte daher von ihm die Zusage folgender harten Bedingungen. Wittenberg sollte ihm zur Sicherheit seines Rückzuges eingeräumt, der Churprinz in sein Lager geschickt, seinem Heere ein dreymonathlicher Sold bezahlt, und ihm die treulosen Rathgeber des Churfürsten ausgeliefert, oder von diesem selbst bestraft werden. Als sich aber hierauf Johann George erklärte, daß er nicht nur diese Forderungen zu erfüllen bereit sey, sondern auch überdieß sein ganzes Churfürstenthum dem König offen stehen sollte, und er sich selbst mit dem Churprinzen zur Schwedischen Armee begeben und sein eignes Leben bey der Vertheidigung ihrer gemeinschaftlichen Sache nicht schonen werde; so zeigte sich der König in seiner natürlichen Großmuth, indem er alle diese Bedingungen fallen ließ und ausdrücklich erklärte, wie er sie aus keiner andern Ursache dem Churfürsten vorgelegt habe, als um dessen

*) Puffendorf l. c. L. III. §. 12. p. 45.

**) Chemnitz Th. 1. S. 144.

Aufrichtigkeit zu prüfen*). Beyde Theile vereinigten sich nun durch ein enges Bündniß, worin der Churfürst 1. den Sept. 1631. versprach: daß er 1) seine Armee mit der Schwedischen sobald diese über die Elbe setzen würde, vereinigen, die völlige Direktion derselben dem König überlassen, sich nach dessen Gutachten soviel als möglich richten, auch seine Truppen von den Schwedischen so lange die Gefahr daure, nicht zurückziehen, noch einen einseitigen Frieden unterhandeln oder abschließen; 2) die Elbpässe dem König offen halten, und 3) der Schwedischen Armee die nöthigen Lebensmittel und Fourage verschaffen und reichen lassen wollte. Dagegen verpflichtete sich der König, zum nachdrücklichsten Beystand gegen die Feinde des Churfürsten, und zur Schonung aller seiner Länder, Rechte und Privilegien**). Auch zeigte er sogleich seinen Vorsatz, dieses Bündniß wirklich zu erfüllen, indem er gleich darauf mit seiner Armee bey Wittenberg über die Elbe gieng und sich mit den Sächsischen Truppen bey Düben vereinigte. Und mehr aus Besorgniß für seinen Bundesgenossen, als für seine eigne Sicherheit schien er noch vor der Hand den Angriff des Feindes vermeiden zu wollen***); sobald er ihn aber entschlossen sah, zur

*) l. c. §. 27. p. 50.

**) S. beyde Urk. bey Londorp l. c. p. 206.

***) Der König sagte sowohl zu dem Churfürsten von Sachsen, als auch zu dem Churfürsten von Brandenburg, der sich gleichfalls bey ihm eingefunden hatte: „Meine Krone ist hinter einer Schanze wohl verwahrt: aber um euch, denen der Feind auf dem Halse und gar im Lande liegt, wird es, dafern die Schlacht übel ablaufen sollte, ganz und gar gethan seyn, und die Churhüte gewaltig zu wackeln, oder gar zu springen anfangen.“ S. Chemnitz Th. 1. S. 204.

Digitized by Google

baldigen Rettung seines Landes von den Drangsalen und Beschwerden des Kriegs sein eignes Glück aufs Spiel zu setzen, so rückte er mit seiner ganzen Armee gegen Leipzig vor, wo er in der Gegend von Breitenfeld mit dem kaiserlichen General Tilly zusammentraf. Die Sachsen, die Arnheim kommandirte und die größtentheils aus neugeworbener Mannschaft bestanden, ergriffen bald die Flucht; der König aber erfocht einen desto herrlichern Sieg. Der Churfürst, der nach Eilenburg geflohen war, kehrte nun schnell wieder zurück, und bemächtigte sich hierauf, indem der König Merseburg und Halle einnahm, der Stadt Leipzig wieder, welche der Oberste Wangel nur mit wenig Truppen besetzt hielt*). Nach der Wiedereroberung von Leipzig, verlangte er von der Universität, dem Rathe und der Bürgerschaft daselbst eine Rechtfertigung ihres Betragens, bey der Uebergabe der Stadt an die Kaiserlichen, worauf sie auch sämmtlich Entschuldigungsschriften übergaben, die ein Dekret bewirkten, worin sie der Churfürst für die Zukunft seiner Gnade versicherte, ob er gleich ihre Vertheidigung nicht ganz befriedigend fand. Dagegen wurde ein vor dem Petersthore gelegnes Gut des Hauptmann Vopelius confiscirt, und den Bewohnern der abgebrannten Vorstädte zur Plünderung überlassen**).

den 7. Sept. 1631.

den 12. Sept. d. J.

den 28. Sept. d. J.

§. 65. Von Leipzig aus begab sich der Churfürst nach Halle, um sich hier gemeinschaftlich mit dem König wegen der Fortsetzung des Kriegs zu berathschlagen. Beyde waren darin einig: daß man dem General Tilly

*) Pufendorf l. c. L. III. §. 29. p. 51. Man vergl. auch Heinrichs Reichshistorie a. a. O. S. 557. not. g.

**) Vogel a. a. O. S. 456 u. 457.

nicht nach Niedersachsen folgen, sondern den Kaiser und die mit ihm verbundnen katholischen Stände in ihren eignen Ländern angreifen müßte. Dazu aber versagte der König seine Beystimmung; daß der Churfürst durch Franken und Bayern in die Kaiserlichen Erblande eindringen, und ihm selbst den Einfall in Böhmen zutheilen wollte; weil er befürchtete, daß sein Alliirter in jenen Ländern von Tilly könnte eingehohlt werden, dem er nicht gewachsen war; oder auch wohl, daß er hier in Versuchung kommen dürfte, seinen alten Plan, sich an die Spitze einer dritten Parthey in Teutschland zu stellen, wirklich auszuführen; überdieß die Schlesier schon längst in einiger Verbindung mit dem Churfürsten standen und selbiger daher in Böhmen Unterstützung von ihnen erhalten konnte*). Es wurde daher das Gegentheil beschlossen, so daß nun der Churfürst die Unternehmung ausführen sollte, die er dem König von Schweden zugedacht hatte. Auch setzte sich hierauf Johann George sogleich in Bewegung, welches um so nothwendiger war, da zwey kaiserliche Corps unter den Generalen Görz und Tieffenbach einen beträchtlichen Theil der Lausitz besetzt im Sept. d. J. hatten und von da aus selbst bis an die Thore von Dreßden streiften**). Doch zogen sich diese bey Annäherung der Sächsischen Truppen, welche noch immer Arnheim kommandirte, auf kaiserlichen Befehl schnell wieder zurück, weil eben damals der Kaiser neue Friedensunterhandlungen mit dem Churfürsten einzuleiten suchte, welche durch die Fortsetzung der Feindseligkeiten nicht gehindert werden sollten***). Da es der Kaiser selbst unter seiner

*) Puffendorf l. c. §. 31. p. 52. Chemnitz a. a. O. S. 216.

**) Wecks Dreßdner Chronik S. 488.

***) Puffendorf l. c. §. 50. p. 57.

Digitized by Google

Würde gehalten haben mochte, dem Dreßdner Hofe unmittelbare Friedensanträge zu thun; so bediente er sich hierzu der Spanischen Vermittlung, und der Spanische Ambassadeur zu Wien Cadreita ließ daher durch einen Abgeordneten den Obersten Heinrich Paradies Freyherrn von Erscheide dem Churfürsten sowohl in einem schriftlichen Memorial, als auch in einer mündlichen Konferenz die Eröfnung thun: es wünsche der König sein Herr nichts sehnlicher als die Wiederherstellung der alten Freundschaft, die zwischen dem Oestreichischen und Churfächsischen Hause bestanden hätte, und hielte es daher für rathsam, daß der Churfürst seine Beschwerden und Forderungen ihm vertraulich eröfne und zwey tüchtige Personen an einen sichern Ort absende, der auch von dem Kaiser durch zwey Abgeordnete beschickt werden sollte; und wo er durch seine Bemühungen alle bisher zwischen beyden Theilen vorgefallene Zwistigkeiten zu vergleichen hoffe, ohne jedoch einen allgemeinen Frieden zu beabsichtigen. So sehr auch dieser Antrag den persönlichen Neigungen Johann Georgens gemäß war, so hielt er es doch noch für zu früh darauf einzugehen; und gab hierauf in seiner Antwort*), die zugleich eine Rechtfertigung seiner Verbindung mit Schweden enthielt, die Erklärung: wie er zwar einen allgemeinen Frieden sehnlichst wünsche, besondre Traktaten aber weder bey dem König von Schweden noch bey seinen evangelischen Mitständen würde verantworten können. Die Kriegsoperationen nahmen unterdessen ihren ununterbrochnen Fortgang, und die Sach-

den 19. Oct. a. St.

*) Diese Antwort ist in der oben angeführten Copia resolutionis (die man auch in Meyeri Londorpio suppleto et continuato T. 3. p. 354. findet.) enthalten, wo zugleich alle eben erwähnte Verhandlungen erzählt werden.

Digitized by Google

sen bemächtigten sich in kurzer Zeit von der Lausitz aus, ohne irgend einen bedeutenden Widerstand zu finden, vieler Plätze in Böhmen, ja selbst der Hauptstadt Prag*). im Nov. d. J. Kaum aber würde sich Arnheim bis dahin gewagt haben, wenn er nicht durch geheime Nachrichten, die ihm Wallenstein ertheilte, der sich mit großen Entwürfen zum Nachtheile des kaiserlichen Hofs schon seit geraumer Zeit beschäftigte, genaue Nachricht von dem hülflosen Zustande dieser Stadt erhalten hätte**). Auch hielt Arnheim nach dieser Eroberung eine geheime Unterredung mit Wallenstein auf dem Schlosse Kaunitz vier Meilen von Prag, wo sich theils die Verrätherey des letztern sehr deutlich zeigte, theils die Abneigung des erstern gegen den Freund und Bundesgenossen seines Fürsten, den König von Schweden Gustav Adolph, dem er es nie vergessen konnte, daß er ihm einst, als er sich wegen der Trägheit, die man ihm vorgeworfen, bey ihm rechtfertigen wollte, eine sehr beißende Antwort gegeben hatte***). Er rieth nehmlich Wallenstein, den Schweden, mit denen sich dieser schon in verschiedne Traktaten eingelassen hatte, nicht zu trauen; sondern lieber wieder ein Kommando bey der kaiserlichen Armee zu suchen†); welches ihm aber bald nachher der kaiserliche Hof unter

*) Puffendorf l. c. §. 51.

**) S. den ausführlichen und gründlichen Bericht der vorgewesenen Friedländischen und seiner Adhärenten abscheulichen Prodition — auf sonderbaren der Röm. Kaiserl. Majestät Allergnädigsten Befehl in Christoph Gottlieb von Murr Beyträgen zur Geschichte des dreyßigjährigen Kriegs (Nürnb. 1790. 8.) S. 212.

***) Puffendorf L. IV. §. 27. p. 67.

†) S. den Ausführlichen und gründlichen Bericht S. 213.

Digitized by Google

im Dec. d. J. den glänzendsten Bedingungen selbst antrug. Die Abneigung Arnheims gegen die Schweden war ein Hauptgrund, warum die Sachsen aller Ermahnungen Gustav Adolfs ungeachtet, den Krieg nicht weiter nach Mähren und Oestreich spielten, sondern in Prag sitzen blieben und dem kaiserlichen General Gallas Zeit ließen Pilsen mit einer starken Besatzung zu versehn*). Daß aber auch die persönlichen Gesinnungen des Churfürsten (der unterdessen eine vergebliche Zusammenkunft mit dem Churfürsten von Brandenburg gehalten hatte, um sich mit diesem genauer zu verbinden**), einen großen Einfluß auf die auffallende Verzögerung der Kriegsoperationen äußerten, läßt sich nicht läugnen. Denn so rechtschaffen sein Charakter war, so fehlte es ihm doch an Festigkeit und Beharrlichkeit bey seinen Entschlüssen, auch scheute er die Gefahren des Kriegs und die verwickelten Geschäfte, die mit diesem verbunden sind, daher er nichts mehr als den Frieden wünschte***). In diesem Verlangen wurde er überdieß von einigen seiner Räthe bestärkt, die ihn zugleich durch die Besorgniß ängstigten, daß Gustav Adolph die herrlichen Siege, die er unterdessen in Schwaben und Bayern erfochten hatte, zur

*) Puffendorf L. III. §. 51. p. 58.

**) Chemnitz Th. 1. S. 292.

***) l. c. L. IV. §. 24. p. 67. „Saxoni quidem ingenium erat probum, rectique amans, sed idem flexile, et consiliorum cum difficultate coniunctorum non satis capax. Ipse quoque vergente iam aetate, venationibus ultra modum deditus, voluptatibusque innutritus eoque graviorum curarum ac periculorum insolens ac pecunias coarcervare gaudens, facile belli taedium concipiebat, et ad pacem quacunque via anhelabat.“

Digitized by Google

Unterdrückung der Teutschen Freyheit benutzen möchte*). Selbst die genaue Verbindung des Königs mit den Herzogen von Weimar und seine Anerkennung Friedrichs von der Pfalz als König von Böhmen, wurden dem Churfürsten, wegen der ehemaligen Verhältnisse seines Hauses gegen die Familie der erstern, und wegen seiner persönlichen Feindschaft gegen letztern als bedenkliche Schritte für die Zukunft geschildert**); und zu gleicher Zeit zeigte ihm der König von Dänemark die Aussicht zu einem neuen Bunde, an welchem außer ihm England und Holland so wie auch der ganze Ober- und Niedersächsische Kreis Antheil nehmen***) und der den alten Lieblingsentwurf des Churfürsten, das Gleichgewicht zwischen dem Kaiser und Schweden zu erhalten, ausführen sollte. Unter diesen Umständen war es nicht zu verwundern, daß ein Abgeordneter des Königs von Schweden Graf Philipp Reinhard von Solms, der den Churfürsten aufforderte, daß er eine Verbindung seiner Armee mit der Schwedischen bewerkstelligen sollte, kein sehr

*) „Nec deerant qui variis suspicionibus ipsum exagitarent. Gustavum altiora affectare, ac de Imperio in aliam formam redigendo meditari, sub qua duriores ipsum conditiones quam Austriacorum regimine sint mansurae."

**) „Ingerebantur quoque fratres Vinarienses, veteres domus ipsius aemuli; et quod Fridericum Palatinum Bohemiae Regem agnosceret, qui restitutus veterum offensarum ultionem sumturus metuebatur."

***) „Nec consiliarii tantum talia, sed et Daniae Rex subinde inculcabat, qui ad aequilibrium reducendae Gustavi potentiae tertias quasdam partes ac foedus inter Anglos, Danos, Batavosque et Saxonem parturiebat, cui et uterque Saxoniae circulus innectendus erat, in securitatem maris, quo Germania alluitur."

Digitized by Google

günstiges Gehör erhielt. Zwar bezeigte er nicht geradezu seine Abneigung dagegen; erklärte aber zugleich, daß die Art, wie jene Verbindung auszuführen sey, sich blos nach den feindlichen Kriegsoperationen richten müsse, und daher keine nähere Bestimmung zuließe *).

§. 66. Unterdessen war Albrecht von Wallenstein wieder auf dem Kriegsschauplatz aufgetreten, und hatte bey Znaim eine Armee von 40000 Mann zusammengezogen, mit welcher er die Sachsen aus Böhmen zu vertreiben drohte. Doch gab er auch damals einen Beweis, wie sehr er den Churfürsten zu schonen wünschte, im April 1632. indem er den Obersten Sparr nach Prag schickte, um mit dem Feldmarschall Arnheim, den er durch große Versprechungen an sich zu locken suchte, über einen partikular Frieden in geheime Unterhandlungen zu treten. Der Churfürst erlaubte auch Arnheimen, sich mit Wallensteinen zu besprechen, weil er glaubte, daß dieses unbeschadet seines Bündnisses mit dem König von Schweden geschehen könnte; daher er selbst dem Schwedischen Abgeordneten dem Grafen von Solms, der sich noch immer bey ihm aufhielt, kein Geheimniß daraus machte. Und als ihm dieser einige verdächtige Briefe vorzeigte, die zwischen seinem General und dem Obersten Sparr waren gewechselt worden, und die ein gewisser Herr von Hofkirchen aufgefangen hatte, so setzte er zwar Arnheimen deswegen zur Rede; ließ sich jedoch bald durch einige leichte Entschuldigungen bewegen, daß er die schon vorher ihm gegebene Erlaubniß nicht zurücknahm. Da aber Arnheim mit dem sehr vortheilhaften Antrag wieder zurückkehrte, daß er sowohl dem Churfürsten als andern pro-

*) Chemnitz Th. 1. S. 329 und 335.

testantischen Ständen die ihm beytreten würden, den Besitz aller geistlichen Güter versprechen wollte, sie möchten von ihnen vor oder nach dem Passauer Vertrage seyn eingezogen worden, so zeigte sich sehr deutlich, daß der Churfürst ungeachtet seines eifrigen auch gegen den König von Schweden selbst geäußerten Wunsches nach einer Aussöhnung mit dem kaiserlichen Hofe, keine Treulosigkeit an seinen Bundesgenossen begehen wolle; denn er gab eine abschlägliche Antwort, die um so lobenswürdiger war, da Wallenstein mit jenem vortheilhaften Anerbieten Drohungen verband, die bald auch ausgeführt wurden. Er rückte nehmlich mit seiner Armee vor Prag, fing an die Stadt zu beschießen, und nöthigte die Besatzung sich in das Schloß zu werfen, wo sie sich zu einer Kapitulation bequemte, die ihr einen freyen Abzug gestattete*). Ob sie gleich zu Folge dieses Vertrags alles Gepäck und selbst die Gewehre zurücklassen mußte, so soll ihr doch Wallenstein, um seine Achtung gegen den Churfürsten aufs neue an den Tag zu legen, nicht nur dieses mitzunehmen erlaubt haben, sondern sogar auch dasjenige was sie Böhmischen Geistlichen und Bürgern abgenommen hatten**). Nach der Uebergabe von Prag kamen die Sachsen bey Leitmeritz in Gefahr von den Kaiserlichen eingeschlossen zu werden, und schon hoffte Wallenstein, daß er hierdurch seinen abermaligen Frie- im May d. J.

*) Puffendorf l. c. §. 25. p. 68. und Chemnitz a. a. O. S. 331 — 333.

**) Ausführl. und gründl. Bericht a. a. O. S. 215. Mit dieser Nachricht stimmt Chemnitz S. 335. nicht überein, indem er erzählt: daß die Kaiserlichen hierdurch für 4000 Mann Gewehre erhalten, woran sie großen Mangel gelitten hätten.

Digitized by Google

densvorschlägen Nachdruck verschaffen würde, als es Arnheimen noch glückte sein Heer zu retten und nach Sachsen wieder zurückzuführen *). Diese letzte gut ausgeführte Unternehmung aber zeigte wenigstens soviel, daß der Sächsische General, wenn er gleich die Schweden haßte, und den Frieden zwischen Sachsen und Oestreich zu befördern suchte, doch nicht unmittelbar an seinem Fürsten treulos handeln wollte, man müßte denn annehmen, wie von den Feinden Wallensteins wirklich behauptet wird **), daß es auch damals in dessen Plan gar nicht lag mit Ernst zu handeln. Als aber der König hiervon Nachricht erhielt, so suchte er den Churfürsten durch den Pfalz-
im Jun. d. J. grafen August, den er nach Dreßden sendete, von einem besondern Frieden abzuhalten und verlangte zugleich seine Erklärung sowohl über die wichtigsten Punkte, die zur Grundlage eines allgemeinen Friedens dienen sollten, als auch über eine allgemeine Vereinigung und Kriegsverfassung aller protestantischen Stände. In der darauf erfolgten Resolution gab der Churfürst Johann George I. die bündigste Zusicherung von seiner Treue und Beständigkeit; führte ferner als die Hauptpunkte, auf denen man bey einem künftigen Frieden beharren müßte, an: daß alle Zweifel wegen der Auslegung des Religionsfriedens gehoben, auch den evangelischen Ständen sämmtliche

*) Puffendorf l. c.

**) Ausführlicher und gründlicher Bericht S. 216. „Wallenstein hat auch von den Sächsischen bey Leitmeritz ganz und gar unversehens abgelassen, da er doch vielmals die Gelegenheiten gehabt, sie aufs Haupt zu schlagen.“ Uebrigens muß man sich sowohl bey dieser, als bey andern aus diesem Bericht entlehnten Nachrichten daran erinnern, daß sie von Wallensteins Feinden herrühren.

Digitized by Google

vor und nach dem Paſſauer Vertrag eingezogene, durch Wahl, Poſtulation oder irgend einen Rechtstitel erlangte Stifter ſollten zugeeignet werden; nicht weniger den Augsburgiſchen Religionsverwandten freye Religionsübung in den Ländern der katholiſchen Reichsſtände, eingeräumt, und eine vollkommene Erledigung aller politiſchen Beſchwerden nebſt einer allgemeinen Amneſtie verwilliget würde; wobey die Pfälziſche Sache gleichfalls aus dem Grunde zu vergleichen und beyzulegen wäre: äußerte ſich aber endlich beſtimmt gegen die vorgeſchlagene Vereinigung der proteſtantiſchen Stände, weil ſie ähnliche Gegenvereinigungen der Katholiken nach ſich ziehen, und die Ausſicht zum Frieden noch mehr entfernen möchte*).

§. 67. Unterdeſſen ſchien es zwar anfangs, als wenn Wallenſtein nach ſeiner Verbindung mit dem Churfürſten von Bayern, in der Gegend von Weyden und Eger, auf den Churfürſten von Sachſen losgehen wollte, allein bald merkte man, daß er ſeine wahre Abſicht gegen den König von Schweden richtete, der bis nach Bayern vorgedrungen war, ſich aber jetzt in die Gegend von Nürnberg zurückzog, wo bald darauf auch Wallenſtein ankam**). im Jul. d. J. Demungeachtet war ein kleines kaiſerliches Corps auch in die Lauſitz eingedrungen, und hatte ſich hier der Städte Zittau, Lauban und Görlitz bemächtigt. Ob es gleich dem General Arnheim nicht glückte den Kaiſerlichen dieſe Eroberungen wieder zu entreißen und er beſonders Zittau ver-

*) Chemnitz Th. 1. S. 363. u. f.

**) Puffendorf l. c. §. 33 u. 35. p. 70 u. 71.

den 12. Jul. d. J. gebens belagerte, so wagte er doch einen Einfall in Schlesien und nöthigte Großglogau, Lüben und Steinau zur Uebergabe, wobey er das Eigenthum der Katholiken, besonders des Herzogs von Wallenstein, weit mehr als das Eigenthum der Protestanten schonte*). Als sich aber feindliche Truppen bey Lemberg zusammenzogen, so gieng er wieder bis Großglogau zurück und vereinigte im Aug. d. J. sich hier mit einer Schwedischen und Brandenburgischen Armee unter dem General Duval, der sich jedoch blos unter der Bedingung hierzu verstand, daß Großglogau mit Ausnahme des Schlosses von den Truppen des Königs und beyder Churfürsten gemeinschaftlich besetzt werden sollte. So wie sich schon in diesem Antrag, den Arnheim nach vielen Weigerungen endlich genehmigen mußte, die Eifersucht der Alliirten sehr deutlich zeigte, so war sie eben so sichtbar bey den folgenden Kriegsoperationen, durch welche zwar die Kaiserlichen zweymal aus ihren festen Positionen bey Steinau und Ohlau vertrieben wurden, ohne daß jedoch der General Arnheim die thätige Hülfe dabey leistete, welche seine Bundesgenossen von ihm verlangten. Und als diese hierauf die Stadt Breßlau einzunehmen suchten, legte er dieser Unternehmung so viele Schwierigkeiten in den Weg, daß ein ganzer Monath hierüber verstrich und sie doch nicht zur Ausführung kam. Die Erbitterung die hierdurch

*) Chemnitz Th. 1. S. 408. „Bey dieser Expedition äraerten sich getreue Patrioten nicht wenig daran, daß man die Evangelischen fast mehr, als die dem Gegentheil zugethanen Römisch-Catholische mitnahm, deren viel, sonderlich der Herzog von Friedland, und dessen Güter mit lebendigen Salva Guardien versehn, darzu beym Strange und Rade, an solchen sich zu vergreifen, verboten wurde.“

unter beyden Theilen entstand, wurde endlich noch durch Streitigkeiten über die Provinzen vermehrt, welche den Armeen zum Unterhalt angewiesen waren und durch unvorsichtige Reden, die Pappenheim von Zeit zu Zeit führte, und welche das allgemeine Gerücht verstärkten, daß er vom Kaiser bestochen sey *).

§. 68. Um die Sachsen zum Rückzug aus Schlesien zu nöthigen, hatte Wallenstein den General Holke nach Meißen geschickt, der zuerst das Vogtland verwüstete, dann Zwickau zur Uebergabe nöthigte, dessen Einwohner einige Tage tapfre Gegenwehr leisteten, und von da tiefer in das Land eindrang und den ganzen Strich Landes bis Dreßden ausplünderte und verheerte **). Diesem kaiserlichen Corps folgte bald die große kaiserliche Hauptarmee unter dem Wallenstein selbst, die von dem König von Schweden aus ihrem festen Lager bey Nürnberg nicht hatte vertrieben werden können, und daher diese Gegend erst dann wieder verließ, nachdem sich zuvor Gustav Adolph selbst zurückgezogen hatte. Sie nahm gleichfalls ihren Weg durch das Vogtland und vereinigte sich bey Altenburg mit dem General Holke, der unterdessen ein andres gleichfalls von Wallensteinen vorausgeschicktes Corps des General Gallas an sich gezogen und mit diesem gemeinschaftlich Freyberg erobert hatte. Von Altenburg aus gieng Wallenstein dem General Pap,

im Aug. d. J.

den 18. Aug.

im Sept. d. J.

im Oct.

*) Puffendorf l. c. §. 47—49. u. §. 67. p. 76. 77. u. 81. Man vergl. auch Chemnitz a. a. O. S. 408—415. und 452—457.

**) l. c. §. 50. p. 77. u. Chemnitz S. 415. u. f.

Digitized by Google

penheim, der von Niedersachsen über das Eichsfeld in Thüringen eingebrochen war, bis nach Merseburg entgegen, und erhielt durch dessen Heer eine ansehnliche Verstärkung*). Mit dieser rückte Wallenstein vor Leipzig, welches nur einen kurzen Widerstand leistete und sich bald auf eine leidliche Kapitulation ergab, die aber zwey Tage darauf, als sich auch die Festung Pleißenburg ergab, noch dadurch erschwert wurde, daß Wallenstein ein Geschenk von 500000 Rthlr. und überdieß eine Anzeige aller Waaren verlangte, welche Kaufleute von Nürnberg, Augsburg und andern Städten, die es mit den Schweden hielten, in der Stadt niedergelegt hätten**). Nicht lange aber konnte sich Wallenstein in Leipzig verweilen, denn schon nahte sich der König von Schweden Gustav Adolph, um Sachsen auf inständiges Bitten des Churfürsten von den Kaiserlichen zu befreyen. In der größten Geschwindigkeit war er durch Thüringen bis Naumburg vorgedrungen, wo er sich zu verschanzen anfieng. Wallenstein aber, der den Angriff des Königs erwarten wollte, lagerte sich bey Weißenfels. Dieser hatte zwar anfangs die Absicht, nicht eher ein Treffen zu wagen, bis er ein andres Corps unter dem Herzog George von Lüneburg an sich gezogen hätte, als er aber die Nachricht erhielt, daß Wallenstein den Grafen von Pappenheim über Halle nach Niedersachsen abgeschickt hatte, so glaubte er den Angriff nicht länger verschieben zu dürfen, und ereilte seinen Gegner, der sich wieder von Weißenfels zurückzog, bey Lützen, wo er einen vollständigen Sieg mit seinem Leben erkaufte. Auch Pappen-

den 22. Oct. d. J.

den 6. Nov.

*) l. c. §. 55. p. 79. Chemnitz a. a. O. S. 431. u. f.

**) Vogels Annalen der Stadt Leipzig S. 478–481.

heim der noch gegen Abend von Halle zurückgekommen war, wurde tödtlich verwundet, und starb einige Tage darauf zu Leipzig, wohin sich Wallenstein und die Reste des kaiserlichen Heeres in großer Unordnung flüchteten*). Da man an keine ernstliche Gegenwehr denken konnte, so setzte Wallenstein schon die beyden folgenden Tage seinen Rückzug über Altenburg nach dem Vogtlande fort; ließ aber, um diesen einigermaßen zu decken, eine geringe Besatzung in Leipzig und der Pleißenburg zurück. Die Stadt wurde ohne Schwierigkeit von einem Corps Sachsen wieder eingenommen, die Festung aber hielt sich bis zum 2. December, und die kaiserliche Besatzung erhielt in der Kapitulation freyen Abzug**). Doch ließ sich der Herzog Bernhard von Weimar, der nach dem Tode des Königs das oberste Kommando der Schwedischen Armee übernommen hatte, hierdurch nicht abhalten, den Kaiserlichen über Pegau und Borna nachzusetzen. Einen beträchtlichen Theil derselben machte er auf der Flucht nieder, auch eroberte er die Sächsischen Plätze, die noch von ihnen besetzt waren, nahmentlich Chemnitz und Zwickau***). den 10. Nov.

§. 69. Wenn gleich der Churfürst von Sachsen den ruhigen Besitz seiner Länder, dem Beystande der Schweden wieder verdankte, so zeigte er doch gegen sie seit dem Tode ihres Königs eine auffallende Kälte. Die vorzüglichste Ursache hiervon lag in den Bemühungen

*) Heinrichs Teutsche Reichsgeschichte S. 590 — 595.

**) Vogel a. a. O. S. 489 — 495.

***) Pufendorf l. c. §. 66. p. 85. u. Chemnitz Th. 1. S. 470 — 472.

Digitized by Google

des Schwedischen Kanzlers Axel Oxenstierna, sämmtliche protestantische Reichsstände in Teutschland durch einen allgemeinen Bund mit Schweden zu vereinigen, und diesem die oberste Leitung desselben zu verschaffen: welchen Plan der Churfürst nicht blos als einen Eingriff in seine persönlichen Vorrechte, sondern auch als gefährlich für die Freyheit des Teutschen Reichs betrachtete*). Zwar hatte der Kanzler bey einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Churfürsten in Dreßden außer dem bemerkten, noch den gedoppelten Vorschlag gethan: daß sich entweder die Schweden und Sachsen an die Spitze zweyer von einander unabhängiger, jedoch verbundner Partheyen stellen sollten, oder daß erstere, dafern man ihren Beystand nicht mehr nöthig zu haben glaubte, Teutschland gegen eine hinlängliche Entschädigung verlassen sollten; allein es mochte wohl mit diesen beyden Entwürfen nicht ernstlich gemeynt seyn, daher sich auch der Sächsische Hof, wenn er gleich den zweyten am meisten billigte, doch nicht bestimmt darüber erklärte, sondern blos in allgemeinen Ausdrücken versicherte, daß er den Krieg gemeinschaftlich mit den Schweden fortsetzen würde, wobey er auch den Wunsch nach einem allgemeinen Frieden zu erkennen gab, den aber die Schweden damals noch nicht annehmlich finden konnten**). Eine größere Bereitwilligkeit in ihren Plan einzugehen, zeigte

im Dec. 1632.

*) Ueber diesen Punkt erklärte sich der Churfürst sehr deutlich in der weiter unten anzuführenden Resolution, die er dem Französischen Gesandten ertheilte; auch dürfte sich wohl leicht zeigen lassen, daß diese Besorgniß nicht ganz ungegründet war, so wenig sie auch gewöhnlich von den Geschichtschreibern ist beachtet worden.

**) Pufendorf l. c. L. V. §. 11. p. 92. Chemnitz Th. 2. S. 13—15.

der Churfürst von Brandenburg, der sogar selbst nach Dreßden reiste, um den Churfürsten von Sachsen zu einem bestimmtern Entschluß zu bewegen, ohne jedoch einer monathlichen Konferenz ungeachtet, seinen Zweck erreichen zu können. Wenigstens aber blieb ihm der Grund von dessen Benehmen nicht verborgen, denn er äußerte gegen ihn ohne Zurückhaltung darüber seine Empfindlichkeit, daß die Schweden eigenmächtig eine Zusammenkunft der protestantischen Stände in den vier obern Kreisen nach Ulm ausgeschrieben hatten, und sich sogar anmaßten Teutsche Länder, die sie in dem Krieg erobert hatten, willkührlich zu verschenken*). Bey diesen Gesinnungen des Churfürsten konnte natürlich auch ein Französischer Gesandte de la Grange der um dieselbige Zeit nach Dreßden geschickt wurde, um die Absichten Schwedens zu befördern, eben so wenig ausrichten als der Churfürst von Brandenburg, so daß die Resolution, die er dem Gesandten ertheilte**), die bestimmte Erklärung enthielt: daß er das Direktorium der protestantischen Reichsstände der Krone Schweden nicht einräumen könnte, aber bereit sey, eine neue Zusammenkunft derselben auf dem nehmlichen Fuß wie ehedem in Leipzig zu veranstalten, und sich in keine beson-

im Febr 1633.

den 26. Febr. 1633.

*) Pufendorf l. c. §. 14. p. 93. Es kam übrigens einigemal bey dieser Zusammenkunft zu sehr lebhaften Aeußerungen. Unter andern sagte der Churfürst von Sachsen zu dem von Brandenburg: „Er hätte ihn einmal zu Leipzig vor sein Haupt mit erkohren und erkannt:“ worauf dieser erwiederte: „Er wüßte von keinem dergleichen Haupt unter den Evangelischen. Der Churfürst zu Sachsen wäre ein Churfürst des Reichs, dafür hielte er ihn.“ Chemnitz Th. 2. S. 25.

**) in Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. von Sachsen S. 422.

dern Friedenstraktaten mit dem kaiserlichen Hofe einlassen werde. Ungeachtet dieser Erklärung nahm doch der Churfürst mit Freuden die von dem König in Dänemark schon zu Ende des vorigen Jahres angebotne Friedensvermittlung an, so wenig Neigung auch seine Bundesgenossen zeigten, in diesen Antrag einzugehen. Doch überzeugte ihn bald die Langsamkeit, mit welcher die vorläufigen Unterhandlungen über den zu Breßlau auf den 13. July dieses Jahres angesetzten Kongreß gepflogen wurden, und die Schwierigkeiten, die man ihnen von allen Seiten entgegensetzte, daß es gar nicht ernstlich damit gemeynt, sondern daß man suche, sein Interesse noch mehr von dem Schwedischen zu trennen und abzusondern *). Dagegen hatte der schon erwähnte Plan des Kanzlers Oxenstierna die protestantischen Stände der vier obern Kreise Franken, Schwaben, Ober- und Niederrhein durch einen Bund mit Schweden zu vereinigen, auf der von Ulm nach Heilbronn verlegten Zusammenkunft einen erwünschten Fortgang. Auch wurde ihm das Direktorium, nach dem er gestrebt hatte, wirklich übertragen, und ob man ihm gleich einen Ausschuß unter dem Nahmen eines Consilii formati an die Seite setzte, so verwilligte man ihm doch in Kriegssachen die endliche Entscheidung, und hierdurch in der That die alleinige Leitung des Bundes. Noch vor dem Abschluß desselben hielt es der Kanzler für nöthig, sich wenigstens insoweit bey dem Churfürsten von Sachsen zu entschuldigen, daß er diese besondre Zusammenkunft ohne dem ausdrücklichen schon erklärten Willen seines verstorbenen Königs nicht würde veranstaltet haben, wogegen der Churfürst es in seiner Antwort beklag-

den 13. Apr. d. J.

den 9. März d. J.

den 3. Apr. d. J.

*) Puffendorf l. c. §. 31. 56 und 71. p. 100. 107 und 113. Chemnitz Th. 2. S. 142. u. f.

te, daß er selbst hierdurch sey abgehalten worden, einen allgemeinen Konvent der evangelischen Stände zu veranlassen*).

§. 70. Bey allen diesen Ereignissen war die Sächsische Hauptarmee unter Arnheimen noch immer in Schlesien geblieben, auch hatte noch der König von Schweden einen Versuch gemacht, die Uneinigkeiten zwischen diesem und dem Schwedischen General Duval, durch einen gewissen Andreas Kochtizky zu heben. Doch blieben auch diese Bemühungen so wie ähnliche des Herzogs Franz von Lauenburg, den der Churfürst von Sachsen als Feldmarschall nach Schlesien schickte, fruchtlos**) und die Sachsen agirten hierauf einige Zeit abgesondert von den Schweden, bis sie endlich die zunehmende Gefahr wieder vereinigte. Dann bemächtigten sie sich gemeinschaftlich der Stadt Brieg, und schlugen die Pohlen, die den Kaiserlichen zu Hülfe eilten, bey Strehlen, worauf jene, die ohnedieß über die außengebliebenen Subsidiengelder mißvergnügt waren, bald wieder in ihr Vaterland zurückkehrten. Nachdem die Alliirten Strehlen eingenommen hatten, so giengen sie vor Grotkau; schon hier aber veruneinigten sich die Feldherren der beyden Armeen aufs neue, weil ein jeder die dasige Besatzung, die sich ergeben hatte, in seine Dienste ziehen wollte; daher die noch übrigen Wintermonathe unter diesen und andern Streitigkeiten unbenutzt verstrichen***).

den 7. Jan. den 29. Jan. 1633.

*) S. Londorp T. 4. p. 300 u. 301.

**) Puffendorf L. IV. §. 61. p. 81. Chemnitz Th. 1. S. 457—461.

***) Puffendorf l. c. L. V. §. 26. p. 97. Chemnitz Th. 2. S. 54 u. f.

Digitized by Google

Als aber in dem May der General Wallenstein mit seiner Hauptarmee, die der ihrigen überlegen war, aus Böhmen in Schlesien einrückte, war ohnedieß der Zeitpunkt zu neuen bedeutenden Unternehmungen verloren. Dagegen wurde jetzt der Sächsische General durch sehr vortheilhafte Friedensanträge beschäftigt, die Wallenstein den verbundnen Mächten mit dem Erbieten thun ließ, daß er in Vereinigung mit ihnen den Kaiser selbst zwingen wollte, sie anzunehmen. Nachdem man einen 14 tägigen Waffenstillestand geschlossen, und der kaiserliche Feldherr wegen der Friedensbedingungen sich näher dem Grafen von Thurn entdeckt hatte, der jetzt die Schwedische Armee in Schlesien kommandirte, so reiste dieser zu Oxenstierna, so wie Arnheim zu dem Churfürsten von Sachsen, um ihnen die gethanen Vorschläge zu eröfnen. Bey erstern fanden sie nur wenig Eingang, und wenn er sie gleich nicht ganz von der Hand wies, so ermahnte er doch den Grafen zu großer Vorsicht bey fernern Unterhandlungen; der Churfürst aber soll Arnheimen einen Friedensplan mitgegeben haben, nach welchem der Kaiser seine Truppen aus den reichsständischen Landen zurückziehen und abdanken, sich der Bisthümer Magdeburg und Halberstadt begeben, die Jesuiten aus dem Reiche jagen, den beyden evangelischen Churfürsten Schlesien abtreten, die Religion überall frey lassen, ihm selbst für seine ehedem liquidirten Kriegskosten die Oberlausitz und die Hälfte des Königreichs Böhmen erblich einräumen, den ältesten Sohn des Churfürsten von der Pfalz restituiren, und die Ligue der Krone Schweden alle Kriegskosten bezahlen sollte.

den 29. May d. J.

Für die Aechtheit dieses Plans kann man um so weniger bürgen, da er den bisherigen Gesinnungen des

Churfürsten nicht ganz angemessen zu sein scheint; doch ist soviel gewiß, daß man die Friedensunterhandlungen noch einige Zeit fortsetzte, bis endlich Wallenstein mit der unerwarteten Forderung auftrat, daß ihm die Alliirten zuförderst die Herzogthümer Breslau, Schweidnitz und Glogau einräumen müßten, ehe er sich zur Abschließung eines förmlichen Traktats verstehen könnte*). Nach diesem Antrag ward der inzwischen verlängerte Waffenstillstand sogleich aufgekündigt; allein während der Zeit hatte sich Wallenstein in eine solche Verfassung gesetzt, daß die Alliirten noch weniger als zuvor gegen ihn unternehmen konnten. Auch kam daher der Antrag, welchen Arnheim den zu Breslau versammelten Schlesischen Ständen that, sich ausdrücklich für Schweden und Sachsen zu erklären**), viel zu spät. Denn ob er gleich nicht geradezu verworfen wurde, so konnte man doch wohl voraussehn, daß jetzt durch eine solche Unterstützung weit weniger als zuvor bewirkt werden konnte; da zumal Arnheim einige Tage darauf einen zweyten Waffenstillstand mit Wallensteinen eingieng, der ihm abermals Friedensvorschläge that. Nach dem Erfolg zu urtheilen, mochte es wohl Wallenstein mit diesen Anträgen ernstlich meynen, und von der Ausführung seiner großen Entwürfe blos durch das Mißtrauen der Alliirten abgehalten werden***). Oxenstierna zeigte dieses aufs neue als ihm der General Arnheim, der sich deswegen selbst zu ihm begeben hatte, in Wallensteins Nahmen den Vorschlag that, daß er einige alte

den 23. Jul. 1633.

den 1. Sept. d. J.

*) l. c. §. 53 u. 66. p. 106 u. 111. Chemnitz Th. 2. S. 134 u. 167.

**) Chemnitz a. a. O. S. 170.

***) Zwar sagt Puffendorf von Wallensteinen: „Semel de-

Schwedische Regimenter, denen man vorzüglich trauen könnte, zur Armee des General Holke bey Eger sollte stoßen lassen, weil dieser bestimmt sey, während der Zeit, daß Wallenstein von Böhmen aus in Oestreich und Steyermark eindringen wollte, gegen Oberbayern vorzurücken. Denn auch auf diesen Antrag antwortete der Kanzler blos durch allgemeine Versicherungen, auf die sich Wallenstein gar nicht verlassen konnte*) Unstreitig aber hatte Arnheim hieran die meiste Schuld, indem er dem Kanzler einen bestimmten Rath entweder deswegen zu geben nicht wagte, weil er Wallensteins Absichten nicht ganz ergründete, oder damit zurückhielt, weil er diese aus alter Anhänglichkeit an den kaiserlichen Hof mißbilligte. Unterdessen aber hatte Holke einen Einfall in Sachsen gethan, wahrscheinlich in der Absicht, um wenigstens den Churfürsten zu einem besondern Frieden zu nöthigen. Er war daher unter den schrecklichsten Verwüstungen über das Vogtland, Schneeberg, Chemnitz und Zwickau nach Leipzig vorgedrungen, und hatte der Stadt so lange durch glühende Kugeln zugesetzt, bis sie sich durch Kapitulation ergeben mußte**). Als sich aber nicht nur der Schwedische General Banner, der bey Magdeburg stand, sondern auch der Churfürst von Brandenburg und der Herzog Wilhelm von Weimar zur Befreyung von Sachsen in Bewegung setzten, so zog

im Aug. d. J.

den 12. Aug d. J.

ceptum Arnhemium in casses iterum pellicebat; prorsus ut ultro hunc decipi voluisse diceres.“ Wenn man aber Wallensteins Verschwörung als erwiesen annimmt, so war es wohl sehr natürlich, daß er sich um die Freundschaft der Alliirten bemühte.

*) l. c. §. 74. p. 114. Chemnitz Th. 2. S. 192.

**) Vogel a. a. O. S. 506.

sich Holke wieder nach Böhmen zurück, starb aber auf seinem Rückzuge zu Adorf an einer ansteckenden Krankheit*). Doch schien jetzt Churſachſen eine noch größre Gefahr von Wallenſteinen zu drohen, der ſich beſtimmt gegen Arnheim erklärte, daß die beyden proteſtantiſchen Churfürſten mit ihm gemeine Sache machen müßten, um die Schweden aus Teutſchland zu vertreiben, und ſich hierauf ſtellte, als wenn er gegen die Lauſitz und Meißen gehen wollte, indem er zugleich das Gerücht verbreitete, daß er den General Piccolomini vorausgeſchickt habe, um ſich der Stadt Torgau oder eines andern Elbpaſſes zu bemächtigen. Als aber Arnheim mit dem größten Theile ſeiner Armee aufbrach, um Sachſen zu decken, ſo kehrte Wallenſtein plötzlich wieder zurück, griff das Schwediſche Corps unter dem Grafen von Thurn bey Steinau an, bey welchem Arnheim auch einige Sächſiſche Regimenter zurückgelaſſen hatte, und nahm es mit ſeinem Anführer gefangen. Dieſer unglückliche Vorfall hatte die Wirkung, daß ſich die von den Schweden in Schleſien beſetzte Plätze mit Ausnahme von Breslau ergeben mußten, und daß Wallenſtein ſelbſt in die Lauſitz einrückte, wo er Görlitz und Bautzen eroberte**). Doch that er von hier aus dem Churfürſten neue Friedensvorſchläge, die er auch zu Anfange des folgenden Jahres, als er nach Böhmen zurückgekehrt war, wiederhohlte***). Und als ſich Johann George in unmittelbare Unterhandlungen mit dem kaiſerlichen Hofe einlaſſen

den 30. Aug.

im Sept. d. J.

den 18. Oct. 1633.

im Jan. 1634.

*) Puffendorf l. c. §. 83. p. 117. Chemnitz Th. 2. S. 211 u. f.

**) l. c. §. 86. 100. 101 u. 104. p. 118. 124 u. 125. Chemnitz Th. 2. S. 217 und 271. u. f.

***) l. c. L. VI. §. 6. p. 134. Chemnitz Th. 2. S. 297.

Digitized by Google

wollte, wurde ihm solches von Wallenstein widerrathen, mit dem Worten: „daß dem Kaiser nicht zu trauen sey, weil er gar zu pfaffisch wäre, sich von Jesuiten und Spaniern regieren lasse und seine Zusagen nicht halten werde und könne*).“ Dergleichen Aeußerungen mußten die Unentschlossenheit, die ohnedieß in dem Charakter des Churfürsten lag, noch mehr vergrößern und es war daher sehr natürlich, daß auch jetzt die Friedensverhandlungen nicht weiter fortgesetzt wurden. Als bald darauf Wallensteins Verschwörung gegen den kaiserlichen Hof ausbrach und sich mit dessen Ermordung zu Eger endigte, so wurde hierdurch dem Churfürsten wenigstens die Wahl erleichtert, wie er jene Unterhandlungen einleiten sollte. Auch gab er sein Mißvergnügen über die Schweden und insbesondre über den Kanzler Oxenstierna sehr deutlich zu erkennen und suchte die Ober- und Niedersächsischen Stände von einem Konvente zu Frankfurt abzuhalten**), welcher in der Absicht angesetzt wurde, um sie mit den vier obern Kreisen und mit der Krone Schweden näher zu verbinden. Und als hierauf ungeachtet dieser Bemühungen jene Zusammenkunft wirklich erfolgte, so stellte er nach lebhaften Klagen und Beschwerden über das bisherige Kriegsungemach, die von dem Wunsche nach einem baldigen Frieden begleitet wurden, den versammelten Ständen vor: daß es bedenklich sey die Direktion

den 25. Febr. 1634.

den 7. Apr. d. J.

*) S. den Ausführl. Bericht in Murrs Beyträgen S. 239.

**) S. die Schwedische Widerlegung der Churſächsischen dem Obersächsischen Kreise eröfneten Bedenklichkeiten in Struvs historischem politischen Archiv Th. 2. S. 221 — 251. und das Churſächsische Schreiben an die Niedersächsischen Kreisstände v. 20. Jan. 1634. in Meyer Londorpio suppleto et continuato T. 3. p. 662.

Digitized by Google

fremden Händen anzuvertrauen und sich mit auswärtigen Mächten in Bündnisse einzulassen; daß Schweden seinen Rath gar nicht achte, ihm alle Mittel zum Unterhalt seiner Armee entziehe, durch Einquartierungen und Kontributionen Eingriffe in seine landesherrlichen Rechte thue, Stücke von dem Erzstift Magdeburg verschenke, zu dessen Erzbischof sein Sohn durch rechtmäßige Wahl postulirt sey, und sich dasselbige Verfahren in Ansehung Halberstadts erlaube, wenn gleich auch dieses Stift sich ausdrücklich verpflichtet habe, einen seiner Söhne zum Oberhaupte zu erwählen*). Daß diese Vorstellungen nicht ganz unwirksam blieben, läßt sich daraus vermuthen, daß der beabsichtigte Bund mehr zum Schein als in der Wirklichkeit in Frankfurt zu Stande kam**). den 13. Sept d. J.

§. 71. So groß aber auch schon die Spannung zwischen den Schweden und Sachsen war, so wurde doch der Krieg von dem Churfürsten seines eignen Vortheils wegen beynahe mit größrer Thätigkeit als zuvor fortgesetzt. Ja, er stellte sich sogar selbst an die Spitze seiner Truppen zu Torgau und brach von hier aus in die Oberlausitz ein, wo er die Kaiserlichen zur Räumung einiger wichtigen Plätze nöthigte, die sie noch besetzt hatten. Bald darauf gieng zwar der Churfürst wieder nach Dreßden zurück; Arnheim aber fiel aufs neue in Schlesien ein und gab dem Krieg durch ein Treffen bey Liegnitz eine so günstige Wendung, daß er sich schon mit der Hoffnung schmeichelte, jenes Land ganz an sich zu ziehen und in dieser Absicht zu Breslau die Schlesischen Stände im April d. J. den 3. May d. J.

*) S. die hierher gehörigen Verhandlungen bey Londorp l. c. T. 4. p. 380 — 392.

**) Heinrichs Reichshistorie Th. 6. S. 646.

auf die nehmliche Art des churfürstlichen Schutzes versicherte, wie solches 1621 geschehen war*). An der Ausführung seines Plans schien ihm der Schwedische General Banner hinderlich zu seyn, der bisher in Brandenburg gestanden hatte, und jetzt durch ein detaschirtes Corps Großglogau belagern ließ: daher er mit seiner Armee vor denselbigen Platz eilte, die Schweden verdrängte und ihn eroberte. Auch verlangte er hierauf von dem General Banner, daß dieser in Mähren einbrechen und ihm allein die Eroberung von Schlesien überlassen sollte, wozu sich aber letztrer auf keine Weise verstehen wollte**).

Eine eben so geringe Schonung der Schweden zeigte der Churſächsische Hof dadurch, daß er um dieselbige
im May d. J. Zeit öffentlich Gesandte nach Leitmeritz schickte, um neue Friedenstraktaten mit dem Kaiser anzufangen, der ihn hierzu eingeladen hatte***). Dessen ungeachtet thaten noch die Sachsen und Schweden einen gemeinschaftlichen
im Jul. d. J. Einfall in Böhmen und drangen bis Prag vor, welches sie aber bald wieder verließen, ohne den schon verabredeten Plan, nach welchen die Schweden die alte Stadt und die Sachsen die kleine Seite angreifen sollten, auszuführen; und sich nach Melnik und Leitmeritz zurückzogen†). Beyde Theile hatten bey dieser Unternehmung ganz entgegengesetzte Absichten; denn der Zweck der Sachsen konnte kein andrer seyn, als den angefangenen Frie-

*) Puffendorf l. c. L. VI. §. 57 u. 58. p. 153. Chemnitz Th. 2. S. 405—407.

**) l. c. §. 68. p. 158.

***) l. c. §. 59. p. 154. Chemnitz S. 408.

†) l. c. §. 69. p. 159. Chemnitz Th. 2. S. 490. u. f.

Digitized by Google

benstraktaten größern Nachdruck zu geben, da im Gegentheil die Schweden wünschten, sie hierdurch gänzlich zu vereiteln. Es war daher auch sehr natürlich, daß zwey Armeen, die von einem so verschiednen Geiste belebt wurden, nichts bedeutendes ausführen konnten, ob sie sich gleich erst nach dem Nördlinger Treffen, in welchem der junge König Ferdinand III. von Ungarn und Böhmen einen großen Sieg über die Schwedische Armee unter dem Herzog Bernhard von Weimar und unter dem Gustav Horn erfocht, von einander trennten *). den 6. Sept. 1634.

§. 72. Durch das Nördlinger Treffen schienen die Kaiserlichen ein entschiednes Uebergewicht in Teutschland zu erhalten und der Churfürst glaubte daher um so mehr mit Beendigung der in Leitmeritz angefangnen und in Pirna seit den letzten Böhmischen Kriegsunruhen fortgesetzten Friedensverhandlungen eilen zu müssen, ohne sich durch die lebhaften Gegenvorstellungen Frankreichs abhalten zu lassen **), welches eben jetzt im Begriff war, zum Besten Schwedens und seiner Alliirten auf dem Kriegsschauplatz aufzutreten. Es kamen daher die Friedenspräliminarien schon d. 24. Nov. 1634 in Pirna; der Definitiv-Friede aber nach einem vorhergegangenen Waffenstillstand ***) den 30. May des folgenden Jahres in Prag zu Stande †). Bey den bittern Vorwürfen, die der Chur-

*) Chemnitz Th. 2. S. 556.

**) Pufendorf l. c. L. VII. §. 43. p. 195.

***) S. die zu Laun ausgestellte Urk. desselben v. 28. Febr. 1635. bey Londorp l. c. T. IV. p. 456.

†) Beyde Friedens-Traktaten mit sämmtlichen über einzelne Punkte des letztern abgeschlossenen Nebenrezessen findet man in den Pirnischen und Pragischen Friedenspakten, zusammt

fürst in der Folge wegen dieses Friedens erfahren mußte*), hat man sein Betragen dadurch in einen noch größern Schatten gestellt, als es verdiente, daß man es häufig blos als eine Wirkung der Nördlinger Niederlage betrachtete, ohne sich daran zu erinnern, daß er seinen Unwillen gegen den Schwedischen Kanzler**) weit früher an den Tag gelegt und Traktaten über den Frieden mitten in dem Laufe glücklicher Ereignisse gepflogen hatte***). Was dagegen die Bedingungen des Friedens

angestellter Collation und Anweisung der Discrepanz zwischen denselben 1636. 4. Der Prager Friede allein aber ist nicht nur in den von Schöttgen in Invent. dipl. p. 669. angeführten Werken, sondern auch in der Sammlung der Reichsabschiede Th. 3. S. 534. zu finden.

*) Ein vollständiges Verzeichniß der Schriften gegen den Prager Frieden s. in Weinarts Litteratur der Sächsischen Geschichte und Staatskunde Th. 2. S. 398. u. f.

**) Pufendorf l. c. „Ipse Elector longo post tempore Carolo Schlippenbachio Comiti dixerat: sine dubio Sueciae se amicum fuisse permansurum, nisi Regis Gustavi Adolphi mors intervenisset. Post eam nobiles Sueciae ita omnia miscuisse et confudisse, ut scopum belli non amplius liceret dignoscere."

***) Außer den schon oben hierüber mitgetheilten Nachrichten vergl. man auch die Landtagsproposition von 1635. „Als die Königliche Würde zu Dänemargk aus sonderbahrer Christlicher und hochlöblicher Zuneigung auch Liebe vnd Fürsorge sich in den Sachen zu interponiren anerkleret, vnd vns solches durch dero Gesandten freundlich zu erkennen geben, Ist von Vns solche treu- vnd wohlgemeinte Interposition acceptiret, sowohl Zeit vnd Ort zu benennen Ihrer Königl. M. anheim gestellet worden, vnd wie dieselbe bey Vns weiter gesucht, wir möchten zu beförderung des Wergks Paßbriefe geben, haben wir solche ertheilet. Vnd nachdem diese Tagfarth ihren Fortgang nicht erreichet, vnd Ihre Königl. W. anderweit gewisse örter zu den Traktaten fürgeschlagen, Ist gegen dieselbe

selbst betrift, wodurch die wichtigsten kirchlichen und politischen Beschwerden, welche die Veranlassung zum dreyßigjährigen Krieg, gehoben werden sollten, so waren sie freylich nicht besser als man sie von einem Separatfrieden erwarten konnte und das auffallendste dabey dieses: daß sich der Churfürst die eigenmächtigen Veränderungen gefallen ließ, die sich der kaiserliche Hof in den schon abgeschlossenen Friedenspräliminarien bey dem Definitivtraktate erlaubte und in welche die churfürstlichen Gesandten der Kammerrath Dr. Döring und von Sebottendorf ohne Vorwissen ihres Herrn sich nicht einzugehn getrauten, daher sie auf kurze Zeit nach Dreßden zurückkehrten, um neue Instruktion deshalb einzuhohlen*).

Der Hauptpunkt, über den man sich verglich und welcher die Churſächsische Theilnahme an dem Krieg eigentlich veranlaßt hatte, betraf die geistlichen Stifter

von vns ebenermaßen dienstfreundliche erklerung erfolget, daß vns die zugleich mitbenandte Städte Mühlhausen oder Marburg nicht zuwider. Dieweil aber vber alle Ihrer Königl. W. hierinnen vorgewandte trewrühmliche, hohe vnd eifferige bemühung sich die Dinge doch etwas verzogen, vnd unterdessen durch den weiland Hochgebornen Fürsten — Herrn Franz Julium von Sassen ꝛc. den Herzog zu Lauenburg, veranlassung geschehen, daß der Röm. K. M. Gesandte, vnd dann vnsere Räthe zusammenkommen — auch hierzu die Stadt Leutmeritz bestimmet worden: Haben wir zu desto mehrer Contestirung vnserer vngeferbten Friedensbegierde — solches gleichergestalt mitbeliebet."

*) Man vergl. Chemnitz Th. 2. S. 708. und die Abhandlung über den Unterschied zwischen dem Pirnischen und Pragischen Friedensschluß in Struvs Hist. politischen Archiv Th. 2. N. VI. S. 204. u. f.

und Güter, von welchen die mittelbaren, die Augsburgische Konfessionsverwandte noch vor dem Passauer Vertrag oder Religionsfrieden eingezogen und besessen hatten, nach diesen Normen selbst beurtheilt werden sollten; diejenigen mittelbaren aber, die seit diesem Zeitpunkte in protestantische Hände gekommen, so wie auch alle von den Protestanten eingezogene reichsunmittelbare Stifter und Güter ohne Unterschied, ihren jetzigen Besitzern auf 40 Jahre jedoch mit Suspension ihrer Reichstagsstimmen vorbehalten wurden, wenn sie am 12. Nov. 1627. im Besitz derselben gewesen wären, dafern sie nicht den Katholiken nach einem ordentlichen Prozeß von den höchsten Reichsgerichten förmlich zuerkannt waren. Auch wurden dieser Religionsparthey in gedachten Stiftern ausdrücklich alle Rechte versichert, in deren Besitz sie an jenem Normaltage sich befunden hatten. Binnen den bemerkten 40 Jahren sollte durch eine Deputation beyder Theile an einer endlichen Vergleichung gearbeitet und mit den Verhandlungen wegen derselben schon in den ersten 10 Jahren der Anfang gemacht werden; in deren Entstehung aber jeder Theil in demjenigen Recht stehen, welches er am 12. Nov. 1627 inne gehabt hätte und sich dessen, so stark oder schwach es damals gewesen sey, gütlich oder rechtlich gebrauchen; wobey dem Kaiser seine höchste Gerichtsbarkeit jedoch mit Zuziehung protestantischer Räthe ausdrücklich vorbehalten wurde*). Zu den reichsunmittelbaren protestantischen Stiftern, welche noch

*) In diesem Falle also sollte nicht, wie oft behauptet wird, der Besitzstand dieses Tages, sondern die damals vorhandnen Rechtstitel zum Entscheidungsgrund angenommen werden. Anders war es nach den Pirnischen Friedenspräliminarien.

40 Jahr in den Händen der Protestanten blieben, deren Stimmen aber auf reichsständischen Versammlungen ruhen sollten, wurde auch Magdeburg gerechnet und dieses dem Sohne des Churfürst als bisherigen Administrator auf Lebenslang zugetheilt; dagegen der Erzherzog Leopold Wilhelm das Bisthum Halberstadt behielt. Vier Magdeburgische Herrschaften und Aemter, Querfurt, Jüterbock, Dame und Burk, sollte der Churfürst von Sachsen als Magdeburgische Lehne so lange behalten, bis sie mit seinem Willen durch ein Aequivalent wieder ausgewechselt würden. Von diesen war Querfurt ehedem eine alte Herrschaft gewesen, deren Besitzer mit Bruno XI. 1496 ausstarben; worauf die meisten Stücke derselben als eröfnete Lehen an Magdeburg fielen, einige aber schon damals in gleicher Eigenschaft von Sachsen erworben wurden, welches mit dem Erzbischof Ernst aus dem Sächsischen Hause zwey Rezesse 1499 und 1502 abschloß, wodurch verschiedne Anstände berichtigt wurden, welche gegenseitige Gerechtigkeiten in den bisherigen Querfurtischen Herrschaften betrafen*).

Bey den übrigen Bedingungen des Prager Friedens war es dem Churfürsten am unangenehmsten: daß ungeachtet seines inständigen Bittens (dessen in dem Friedensinstrumente selbst Erwähnung geschah) in den Oestreichischen Erblanden die freye Nachlassung der evangelischen Religionsübung dem Willen des Landesherrn überlassen blieb; nur wegen Schlesien erhielt der Churfürst dadurch

*) S. dieselben in Arndts Archiv der Sächs. Gesch. Th. 2. S. 297. u. f. Auch ist damit ein spätrer Vertrag wegen der Aemter Freyburg und Querfurt von 1565 zu verbinden a. a. O. S. 389.

eine Ausnahme: daß der Kaiser in einer besondern Resolution *), den über diesen Gegenstand von dem Churfürsten als kaiserlichen Kommissarius mit den Schlesischen Ständen am 18. Febr. 1621. eingegangenen Vertrag bestätigte. Auch wurden die Böhmischen und Pfälzischen Händel ausdrücklich von der allgemeinen Amnestie ausgeschlossen, die ausserdem allen Theilnehmern **) an dem Krieg, vom Jahre 1630 an, zugesichert ward, dafern sie den Prager Frieden binnen 10 Tagen von dessen Bekanntmachung an gerechnet annehmen würden, und nicht in einem deshalb abgeschlossenen Beyvertrage ausdrücklich ausgenommen ***), oder besondre Verträge mit dem Kaiser eingegangen wären. Da man übrigens

*) In den Pirnischen und Pragischen Friedenspakten S. 249. bey Londorp l. c. p. 471. Ehe noch die Schlesier von dieser Resolution benachrichtiget wurden, erließen sie wegen der Erhaltung ihres Religionszustandes d. 9. Jun. d. J. sehr bewegliche Schreiben an den Churfürsten und den General Arnheim bey Chemnitz Th. 2. S. 717. und in Meyer Londorpio suppleto et continuato T. 3. p. 630. Auch waren in der Folge die Schlesier mit jener Resolution selbst keinesweges zufrieden, da sie nicht kraft eines Vergleichs, sondern blos vermöge kaiserlicher Gnade ihnen gegeben wurde, und überdieß noch manche andre nachtheilige Bestimmungen enthielt. S. Chemnitz S. 713.

**) Doch wurden unter den Allirten des Churfürsten immer nur der Augsburgischen Konfessionsverwandten Stände erwähnt, wodurch man die Reformirten gänzlich ausschließen wollte; dagegen waren in den Pirnischen Präliminarien durchgehends alle Protestirende genannt.

***) Dahin gehörten alle Diener und Erbunterthanen des Hauses Oestreich, alle diejenigen, die in dem Consilio formato gesessen hatten und mehrere nahmentlich genannte Fürsten. S. die Pirnischen und Pragischen Friedenspakten S. 265. und Londorp l. c. p. 470.

Digitized by Google

bey der ausbedungenen Amneſtie zugleich feſtſetzte; daß ſie auch diejenigen Länder und Oerter betreffen ſollte, die ſich noch in den Händen auswärtiger Kronen befänden, und daß die Kriegsvölker des Churfürſten von Sachſen und aller andern Stände ſich mit den kaiſerlichen Truppen zur Vollſtreckung und Handhabung des Friedens, zum Theil unter dem Generalkommando des Churfürſten von Sachſen ſelbſt, vereinigen ſollten: ſo wurde in der That hierdurch ſchon der Grund zu einem neuen Kriege deſſelben gegen ſeine bisherigen Bundesgenoſſen gelegt. Auch ſuchte man mit der größten Sorgfalt allen ähnlichen Verbindungen mit auswärtigen Mächten, ſo wie allen Liguen und beſondern Kriegsrüſtungen vorzubeugen. Dagegen verpflichtete ſich zwar der Kaiſer ſowohl im Allgemeinen zu einer konſtitutionsmäßigen Regierung, nach den Reichsgeſetzen (die zum Theil nahmentlich mit Einſchluß des Religionsfriedens beſtätiget wurden); als auch zur Erledigung mancher individueller Beſchwerden, nahmentlich zur Haltung eines Reichstages, zur Aufnahme proteſtantiſcher Beyſitzer an dem Reichskammergericht, zur Wiederherſtellung ordentlicher Viſitationen deſſelben, u. m. a.: aber alle dieſe Vorſchriften ließen noch immer der kaiſerlichen Willkühr einen großen Spielraum, daher ihr hauptſächlichſtes Verdienſt nur darin beſtand, daß ſie manchen glücklichen Gedanken veranlaßten, der durch den Weſtphäliſchen Frieden zur völligen Reife kam.

§. 73. Für das perſönliche Intereſſe des Churfürſten wurde am meiſten durch einen Nebenrezeß *) geſorgt, den 30. May 1634.

*) Selbiger iſt außer denen in Schöttgen Invent. dipl. p. 669. bemerkten Werken auch in Glafeys Kern der Sächſ. Geſch.

welcher die Lauſitz betraf, und worin der Kaiſer dem Churfürſten wegen ſeiner, für die Dienſte bey den Böhmiſchen Unruhen, liquidirten Kriegskoſten, welche ſich an Kapital und Zinſen über 72 Tonnen Goldes beliefen, die beyden Markgrafthümer Ober- und Niederlauſitz, mit allen Landes-Fürſtlichen Obrigkeiten, Hoheiten, Regalien, Titel und Wappen und andern Zubehörungen unter folgenden Beſtimmungen erb- eigenthümlich und unwiederruflich, jedoch als ein rechtes Mannlehn der Krone Böhmen überließ:

1) Sollte die Uebergabe auf offenem Landtage, längſtens binnen den nächſten fünf oder ſechs Monathen, zugleich mit der Ausantwortung aller zum Regiments-Weſen gehörigen Urkunden, ſoviel deren in den königlichen Amts-Kanzleyen befindlich, geſchehen.

2) Wurden diejenigen Reſervate aufgehoben, die ſich der König von Böhmen bey der ehedem über dieſe Markgrafſchaften aufgeſetzten Pfandverſchreibungen vorbehalten hatte; doch ward ihm Titel und Wappen unbeſchadet dieſer Uebergabe und ohne Eintrag der Regierung, ferner zu führen geſtattet.

3) Erhielten die Herzoge von Altenburg die Verſicherung der Erbfolge in der Lauſitz, nach Abgang der Churlinie*) und dafern auch erſtere erloſchen wä-

N. VIII. S. 1015. in dem Oberlauſ. Kollektions-Werk Th. 2. S. 1408. u. in Groſſers Lauſitzer Merkwürdigkeiten Th. 1. S. 255. zu finden.

*) Dieſer Linie, welche 1672 erloſchen iſt, ward die Erbfolge aus bloßer Freundſchaft zugeſichert; denn erſt 1652 heyrathete der Herzog Friedrich Wilhelm von Sachſen Altenburg die

ren, Sr. Churfürstl. Durchl. eheliche Töchter sammt oder sonders, oder wenn diese den Anfall nicht erlebten, deren männliche Nachkommen*) nach der Linealfolge, jedoch mit der Beschränkung, daß beyde Markgrafthümer nicht getheilt, sondern unter einer Regierung gelassen werden sollten.

4) Ward in dem zuletzt bemerkten Falle dem Könige von Böhmen die Wahl zugestanden, entweder die Töchter des Churfürsten und deren männliche Nachkommen succediren zu lassen, oder dieselben mit Erstattung der oben bemerkten Summe abzufinden.

5) Behielt sich der König von Böhmen den unentgeldlichen Anfall der Lausitz nach dem Absterben aller genannten Lehnsfolger ausdrücklich vor; so wie auch die Investitur und Erneuerung derselben binnen Jahr und Tag, welche auf dieselbige Weise, wie bey andern Böhmischen Lehen des Churhauses Sachsen vollzogen werden sollte.

6) Versprach der Churfürst die katholische Geistlichkeit und Stände (von welchen die wichtigsten nahmentlich angeführt wurden), bey allen ihren Pri-

jüngste Tochter des Churfürsten und verwittbete Prinzessin von Dänemark Magdalene Sybille. S. Wecks Dreßdner Chronik S. 172.

*) Diese sind noch jetzt in dem Hessen-Darmstädtischen Hause und Hollstein Gottorpischen oder Oldenburgischen Hause vorhanden, indem ersteres von der ältesten Prinzessin des Churfürsten Sophie Eleonore abstammt, die sich 1627 an den Landgrafen Georg von Hessen Darmstadt vermählte, letzteres von der zweyten Tochter Marie Elisabeth, die seit 1630 an den Herzog Friedrich von Holstein Gottorp verheyrathet war.

Digitized by Google

vilegien, besonders bey ihrer Befreyung von der weltlichen Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen zu erhalten, auch dem Könige von Böhmen die oberste Schutzgerechtigkeit über sie zuzugestehen und die katholischen Stifter und Klöster nicht aussterben zu lassen.

7) Sollte der Churfürst eben so wenig eine andere Neuerung in Religionssachen, welche die katholische Religion und Augsburgische ungeänderte Konfession beträfen, vornehmen, so wie überhaupt die Stände des Landes und deren Unterthanen bey ihren Rechten und Privilegien schützen und erhalten*); auch deshalb dem Könige von Böhmen bey Empfangung der Lehn, desgleichen der katholischen Geistlichkeit und den Ständen dieser Religion bey Empfangung der Huldigung besondere Versicherung leisten.

8) Wurde dem Churfürsten die völlige Befreyung von allen Böhmischen Steuern und andern dergleichen Bürden und Beschwerungen (außer in allgemeiner Noth wider den Türken und Erbfeind christlichen Nahmens, oder andern dergleichen gemeinen Feind der Könige von Böhmen) zugesichert, so wie auch von aller Territorial- und andrer Gerichtsbarkeit, wobey sich jedoch der König von Böhmen letztere dann vorbehielt, wenn der Churfürst selbst wegen beyder Markgrafthümer in rechtlichen Anspruch genommen würde.

*) Zwey Jahre nach Abschluß des Friedens bestätigte der Churfürst die Privilegien der Ober- und Niederlausitz in besondern Urkunden, v. 2. Okt. 1637. S. das Kollektions-Werk T. 2. p. 1419. und Lünig Pars spec. von Sachsen S. 276.

9) Uebernahmen beyde Theile die Hälfte der alten Schulden, die auf den Markgrafthümern hafteten; doch sollte der Churfürst die seinige aus den Steuern und Gefällen dieser Länder nach und nach abzutragen berechtiget seyn, auch wurden ihm dagegen einige außenstehende Forderungen des Königs von Böhmen überwiesen.

Die wirkliche Vollziehung dieses Vertrages geschah in dem folgenden Jahre, wobey wegen Uebergabe sowohl der Ober- als Niederlausitz besondre Traditionsrezesse*) aufgesetzt wurden; die Belehnung aber**) erfolgte erst den 16. Aug. 1638. den 14 und 30. Aug. 1636.

§. 74. Noch ehe der Prager Friede zu Stande kam, hatte der Churfürst dessen Inhalt auf einem Landtage zu Dreßden seiner Landschaft eröfnet***). Seine Proposition aber zeigte deutlich, wie sehr er es fühlte, daß die Bedingungen desselben, welche den Religionszustand des ganzen Teutschen Reichs betrafen, den allgemeinen Wünschen und Hoffnungen seiner Kirche nicht entsprechen würden. Denn außerdem, daß er alle nur mögliche moralische und religiöse Gründe anführte, um die Nothwendigkeit eines Friedens zu erweisen; erklärte er noch den 6. Jan. 1635.

*) Beyde stimmen wörtlich mit einander überein. S. den erstern in Du Mont Corps dipl. T. VI. P. 1. p. 126. u. den letztern in Glafeys Kern der Sächs. Geschichte N. VIII. S. 1014.

**) S. Den Lehnbrief in Lünig Corp. iuris feud. T. 2. p. 15.

***) Die Verhandlungen dieses Landtages sind bis jetzt fast ganz unbekannt gewesen, nur Chemnitz, der ihn irrig nach Merseburg versetzt, liefert einige sehr mangelhafte Nachrichten davon a. a. O. Th. 2. S. 675.

Digitized by Google

ausdrücklich, daß es ihm, besonders nach der Nördlinger Schlacht unmöglich gewesen sey, bessere Bedingungen zu erhalten. Im übrigen verlangte er nicht nur ein bestimmtes Gutachten von den Ständen, ob er den Frieden und das darin ihm übertragene Generalkommando annehmen oder verwerfen sollte; sondern auch, daß sie aus jedem Kreise gewisse Personen aus der Ritterschaft und den Städten benennen möchten, mit denen er sich wegen der Fortsetzung der Friedensunterhandlungen berathen könnte.

den 29. Jan. In dem freymüthigen Bedenken, welches hierauf die gesammte Landschaft vom Adel und Städten dem Churfürsten überreichte, äußerte sie zuförderst folgende Wünsche: Daß er 1) seinem eignen Versprechen gemäß, den Churfürsten von Brandenburg, die Herzoge zu Sachsen und Braunschweig, die Landgrafen von Hessen and andre vornehme Stände des Ober- und Niedersächsischen Kreises genau von dem Friedenswerke unterrichten, und noch bey dem Konvente zu Prag, allen Reichsständen, die der Friede beträfe, ein williges Gehör bey dem Kaiser verschaffen möchte; 2) Den Schweden eine annehmliche Genugthuung wegen der durch ihren König der evangelischen Kirche geleisteten Dienste auswirke, die um so nothwendiger sey, da sie beträchtliche Besitzungen inne hätten, die man ihnen ohne großes Blutvergießen nicht werde entreißen können; 3) Sich auf alle mögliche Weise bemühen möchte, eine beständige Zusicherung sowohl von dem Kaiser als von der katholischen Ligue wegen der geistlichen Stifter und Güter auszuwirken, damit nicht die Nachkommen nach verflossenen 40 Jahren wieder in die nehmliche Noth geriethen, die jetzt geendigt

Digitized by Google

werden sollte; 4) Wo möglich auch die Pfälzische Sache vergleichen, da zumal zu besorgen sey, daß sich die Kronen Frankreich und England derselben sehr thätig annehmen würden, weil ihnen in dem Testament des verstorbenen Churfürst Friedrich von der Pfalz die Obervormundschaft und der Schutz über dessen junge Herrschaft übertragen sey; endlich 5) Mit seinen Kammerräthen es überlege, inwieweit die abgetretnen Länder und Leute als ein hinreichender Ersatz für die Churſächsische Anforderung an das Oestreichische Haus könnten betrachtet werden. In Ansehung des dem Churfürsten zu übertragenden Generalkommandos waren die Landstände der Meynung: daß er es nicht ausschlagen möchte, weil es besser sey die Waffen selbst mit in der Hand zu führen, als sie andern, zumal Ausländern zu vertrauen, die sich wie die neusten Beyspiele zeigten, nur wenig nach den Reichsgesetzen richteten, auch scheine es sein churfürstliches Amt, vermöge dessen er das Schwerdt führe, zu erfordern, die Anführung einer Armee zu übernehmen, welche die Ruhe in Teutschland wieder herstellen sollte.

Was übrigens den verlangten Ausschuß betraf, so wollten sich die Stände, wiederhohlter Vorstellungen des Churfürsten ungeachtet*), zu dessen Ernennung nicht

*) Zuletzt that dieser in der Triplik v. 24. Febr. die Erklärung, die mit einer frühern des Churfürst Moritz (S. Th. 3. S. 300) fast ganz übereinstimmte: „Soltet Ihr vber alle vnsere gnedigst gefaßte Zuversicht — bey ewrer meinung verharren, vnd wir würden doch angezogener Vmbstände halben, einen Frieden endtlichen zu ergreifen vor gut, vnd die höchste nothwendigkeit zu sein befindten, vnd im nahmen Gottes denselben selbst schließen, so wolte man auch nur hernacher, da gleich einem oder dem andern darin etwas beschwerlich zu sein deuch-

verstehen, weil er neue Kosten verursachen würde, es ferner den Churfürsten an tüchtigen Rathgebern nicht fehle, und dasselbe Ansinnen schon mehrmals von den Landständen sey verweigert worden*).

Wegen der übrigen Erinnerungen der Stände that der Churfürst die bestimmte Erklärung**): daß keine bessern Bedingungen zu erhalten wären, er sich aber bemühen werde die auf weitern Vergleich ausgesetzten Punkte sobald als möglich zu einer endlichen Entscheidung zu bringen. Er selbst (fuhr er fort) sey von mehreren Reichsständen um die Abschließung eines allgemeinen Friedens gebeten worden, und wenn auch die Erinnerungen einzelner Stände des Reichs dabey nicht berücksichtiget würden, die ohnedieß mehr das privat- als allgemeine In-

ten und fürkommen möchte, sich zu ruhe begeben, damit content leben u. s. w."

*) Zuletzt war dieses noch 1631 geschehn, wo der Churfürst als ihm dieses Gesuch gleichfalls abgeschlagen, zugleich aber anheim gestellt wurde, nach Befinden bey schwierigen Fällen einen beliebigen Ausschuß zu versammeln, in dem Landtagsabschiede selbst, folgende merkwürdige Erklärung that: „Wir hätten nichts liebers gesehn, als wenn die Landschaft bey diesen bedenklichen Zeiten gewisse qualificirte Männer ernannt hätte, die wir bey bedenklichen Fällen erfordern können, um ihren Rath zu gebrauchen. Dieweil aber ihnen das zu thun schwer fallen wollen, und Uns die Erfprderung anheim geben, so müssen wir es auch dahin stellen. Allein nachdem diejenigen so wir alsdenn bescheiden, doch nicht die Landschaft, wenn sie nicht in specie von derselben dazu deputiret, in den Rathschlägen repraesentiren. So wollte auch hernach eine Landschaft solcher unserer Landesväterlichen Fürsorge und Vorschlags vnderthenigst eingedenk bleiben."

**) In der Replik v. 9. Febr. 1635.

tereſſe betreffen möchten, ſo könnte doch dieſe Friedens-handlung mit Recht eine allgemeine genannt werden, da ſie zum Beſten aller Stände gereiche, die ſie annehmen würden. Auch dürfe man nicht befürchten, daß der Krieg nach Verlauf von 40 Jahren aufs neue losgehe, da in dem gegenwärtigen Frieden nicht nur der Religionsfriede beſtätiget würde, ſondern auch ein Normaltag feſtgeſetzt ſey, der dann bleibe, wenn keine weitre Vergleichung erfolge*). Von Schweden aber ſey um ſo mehr die Annahme eines billigen Friedens zu hoffen, da der verſtorbene König es hoch betheuert habe, daß er blos in dieſer Abſicht die Waffen ergriffen, und ſeine Unternehmung dem Reiche auf keine Weiſe zum Nachtheile gereichen ſolle. Aehnliche Verſicherungen wären von Frankreich geſchehen, daher ſich auch von dieſer Krone mit Recht erwarten laſſe, daß ſie den Frieden eben ſo wenig aufhalten werde. Was endlich die Abtretung der Lauſitz anlange, ſo ſey ſelbige zwar, wenn man blos auf die currenten Zinſen des Kapitals Rückſicht nehme, welche Churſachſen von dem Oeſtreichiſchen Hauſe zu fordern habe, kein hinlänglicher Erſatz; dagegen aber müſſe man in Erwägung ziehen, wie ſonſt Land und Leute mit aller landesfürſtlichen Hoheit und Obrigkeit durch feilen Kauf nicht zu erlangen; wie ſchwer es ſeyn würde, jene Forderung auf andre Weiſe geltend zu machen; wie treflich hierdurch der Religionszuſtand der Proteſtanten in der Lauſitz geſichert werde, wie ſehr die Lage dieſes Landes ihre Verbindung mit Churſachſen begünſtige; und wie endlich dieſer Erſatz noch durch die Abtretung der Magdeburgiſchen Aemter und durch einige

*) Man erinnere ſich hierbey an die über dieſen Punkt feſtgeſetzten Beſtimmungen der Pirniſchen Präliminarien.

Geldposten vergrößert werde. Da übrigens der Churfürst in derselbigen Schrift von den Landständen darüber eine bestimmte Erklärung verlangte, ob er den Frieden dann ratificiren sollte, wenn ihn der Kaiser genehmigen würde, so erfolgte hierauf von der Landschaft in ihrer Duplik eine beyfällige Antwort ohne irgend eine weitre Beschränkung, nur empfahl sie noch dem Churfürsten die Sache der Böhmischen Exulanten in einem besondern Interceſſionalschreiben, das aber deshalb vergebens war, weil der kaiserliche Hof sich in diesem Punkt zu gar keiner Nachgiebigkeit verstehen wollte.

den 20. Febr d. J.

§. 75. Der Prager Friede erregte anfangs bey den meisten protestantischen Ständen viel Mißvergnügen über den Churſächsischen Hof, da man zumal laut behauptete, daß der Oberhofprediger des Churfürsten aus persönlichem Intereſſe die gemeine Sache der Evangelischen verrathen hätte *). Doch verlor sich allmählich dieser Widerwille bey einem großen Theile jener Stände, weil ihre Länder kaum mehr vermögend waren, die Last des Kriegs zu tragen, und Churſachsen alles mögliche that, um sie gegen Schweden mißtrauisch zu machen, und sie zur Annahme des Friedens zu bewegen. Es traten ihm daher allmählich viele protestantische Reichsstände besonders in dem Ober- und Niedersächsischen

*) Pufendorf l. c. L. VII. §. 43. p. 195. „Arguebatur quoque, Saxonicus Theologus Mathias Hoeus decem uncialium millia a Caesare accepisse, eximendis principis sui animo scrupulis, quos alias facile ista pax generare poterat.“ Schon 1628. hatte sich dieser gegen den Vorwurf der Bestechlichkeit vertheidigen müssen. S. Schröckhs Abbildungen und Lebensbeschreibungen berühmter Gelehrten B. 3. Samml. 2. N. XLVIII. S. 230. u. f.

Kreise bey*). Ja, selbst Brandenburg, welches der Churfürst schon vorher zu dem Beytritt der Pirnaer Präliminarien eingeladen hatte**), wurde gewonnen, wozu wahrscheinlich der General Arnheim, der unter dem Scheine einer Unzufriedenheit mit dem Inhalte des Friedens, die Sächsischen Dienste verließ, nicht wenig beytragen mochte, da er bald darauf von dem Churfürsten von Brandenburg selbst an den Dreßdner Hof mit geheimen Aufträgen gesendet wurde***). Desto größer war Schwedens Erbitterung. Zwar wurden langwierige Unterhandlungen zwischen dem Churfürsten von Sachsen und dem Schwedischen Kanzler Oxenstierna eingeleitet†), um auch die Theilnahme dieser Krone an dem Prager Frieden zu bewirken, und der kaiserliche Hof erklärte ausdrücklich: daß sie nach dem Sinne dieses Friedenschlusses von ihm nicht ausgeschlossen werde††), aber die Hauptschwierigkeit konnte nicht gehoben werden, welche darin bestanden zu haben scheint, daß Schweden eigentlich eine ansehnliche Genugthuung an Land und Leuten wünschte, und weil es diese damals nicht erhalten konnte, aber geradezu sich deshalb zu erklären Bedenken trug, verschiedne andre Hindernisse dem Abschlusse des Friedens in Weg legte, die es bey den Reichsständen in kein so nachtheiliges Licht setzten als das verborgene †††). im Jul. u. Aug. 1635.

*) Heinrichs Teutsche Reichsgeschichte Th. 6. S. 665.

**) Chemnitz Th. 2. S. 681.

***) a. a. O. S. 715 und 794. Puffendorf l. c. §. 44. p. 195.

†) Bey Londorp T. 4. p. 487. seq.

††) l. c. p. 519.

†††) Dieser Meynung widerspricht zwar Chemnitz Th. 2. S. 774. womit Puffendorf l. c. §. 102. p. 217. übereinstimmt.

Jenen Wünschen aber war außer dem kaiserlichen Hof, auch der Churfürst entgegen, der gleich beym Anfang der Traktaten durch seine Gesandten, die er an den Schwedischen Kanzler nach Magdeburg schickte, bestimmt erklären ließ*): „daß des Römischen Reichs Hoheit, Ehre, Stand, Wesen und Würde es nicht zulasse, daß das Geringste von Land- Leuten oder Gerechtigkeiten zur Satisfaktion gegeben würde. Es werde auch kein Stand des Reichs etwas, so geringe es auch wäre, von seinen Land und Leuten zurücklassen wollen, oder den Pflichten nach, können.“ Dagegen erbot er sich schon damals den Schweden, gegen die Restitution aller Besitzungen, die sie noch in Teutschland inne hatten, eine ansehnliche

im Jul. 1635.

stimmt) indem er sogar behauptet: daß der Kanzler beynahe entschlossen gewesen sey: „seines Vaterlandes Satisfaktion der bösen und leichtfertigen Zeiten halber, und um andre Ungelegenheiten zu entfliehen, gar im Stiche zu lassen.“ Wenn man aber sowohl den Grund selbst in Erwägung zieht, warum sich die Schweden anfangs ganz weigerten, in die Friedensunterhandlungen einzugehen, und welcher darin bestand: daß die Art, wie der Prager Friede geschlossen sey, zu ihrer Herabsetzung gereiche, und daß man daher die Traktaten aufs neue anfangen müsse; als auch die beständige Weigerung des Kanzlers, die Genugthuung, die er verlangte, bestimmt anzugeben, weshalb dieser Punkt zuletzt auf einen besondern Konvent in Lüneburg verschoben wurde; endlich das sonderbare Betragen des Kanzlers bey der thätigen Vermittlung des Herzogs Adolf Friedrich von Meklenburg, dem er immer neue Forderungen vorlegte, wenn dieser die Bewilligung der vorhergehenden erhalten hatte: so kann man wohl die obige Meynung mit Grund vertheidigen. Ueberdieß gab der Kanzler auch durch die Hypotheken, die er wegen der angebotnen Geldsummen an Land und Leuten forderte, und durch manche gelegentliche Aeußerung seine wahren Absichten deutlich genug zu erkennen.

*) Londorp l. c. p. 491.

Digitized by Google

Summe Geldes zu verschaffen, die er in der Folge dergestalt näher bestimmte: daß sie dritthalb Millionen Meißnische Gülden von den evangelischen Reichsständen erhalten sollten *). Uebrigens gaben alle diese Unterhandlungen dem Churfürsten einen sehr guten Vorwand, sich gegen die Königin von Schweden Christine wegen der Treulosigkeit zu rechtfertigen, die sie ihm vorgeworfen hatte **).

Achter Abschnitt.

Allgemeine Staatsveränderungen von Christian I. bis zum Prager Frieden.

§. 76.

Unter Christian I. schien sich der wohlthätige Geist von der Regierung des Churfürst August insofern zu erhalten, als man noch mit Eifer an der Vervollkommung der innern Landesverfassung arbeitete. Wie sehr man besonders für die Verbesserung der Landeskollegien sorgte, zeigt die Landtagsproposition von 1588, in welcher Christian I. den Ständen bekannt machte: daß er den Geheimen- und Hof-Rath mit etlichen Räthen ansehnlich verstärket, zu den vorigen 9 Assessoren des Oberhofgerichts 3 hinzu-

*) l. c. p. 519.

**) l. c. p. 547.

gefügt, das Appellationsgericht genugsam besetzt, die Besoldung von den Beysitzern der Kollegien erhöhet, und bey den Appellationsräthen zuerst fixiret, die Schöppenstühle mit besserer Ordnung versehn und mehrere Amtleute eingesetzt habe, damit die vom Adel nicht mit zu vielen Kommissionen beschweret würden *). Außerdem erwarb sich derselbige Churfürst dadurch ein großes bis jetzt noch ganz unerkanntes Verdienst um die Churſächsische Justizverfassung, daß er von dem berühmten Rechtsgelehrten Hartmann Pistoris den Entwurf zu einer Appellationsgerichtsordnung verfertigen ließ, welche nicht nur die Grundlage der unter Christian II. den 7. Okt. 1605. bekannt gemachten Appellationsgerichtsordnung **) wurde, sondern auch der von Johann George I. 1622 erlassenen Prozeßordnung, in der man größtentheils selbst die Worte des erstern beybehalten hat ***). Daß beyde Gesetze wichtige Verbesserungen der Justizpflege bewirkten, ist unläugbar; inzwischen blieb es bey der Verfassung des Appellationsgerichts ein bedeutender Mangel, daß es noch immer nur zweymal des Jahres zusammenkommen sollte, und überdieß mit Ausnahme von 11 Räthen, die der Churfürst aus dem Lande, besonders aus den Universitäten wählte, blos aus Hofräthen bestand, die der Kanzler mit churfürstlichem Vorwissen bey jedem Ter-

*) Auf dem Landtage von 1595. wurden besondre adliche Landräthe zu Kommissionen angeordnet, die ihre Besoldung aus der Kammer erhielten, und von welchen man auch bey andern Landtagsverhandlungen Spuren findet.

**) in Cod. Aug. T. 1. p. 1226.

***) Man vergl. die in dem Anhang zu diesem Bande befindliche von dem Herrn Oberhofgerichtsassessor Haubold mir gütigst mitgetheilte Nachricht über dieses Concept.

Digitized by Google

min ernannte und die daher oft abwechselten, obgleich auf diejenigen vorzügliche Rücksicht genommen werden sollte, die man schon vorher hierzu gebraucht hatte. Außer denen die Justiz betreffenden Gesetzen fehlte es auch keineswegs an neuen Vorschriften, welche die Landespolizey betrafen. Ein großer Theil derselben wurde durch vorhergegangene Beschwerden der Landschaft, die sich auch während diesem Zeitraum immer mehr vergrößerten, oft aber mehr das Interesse der einzelnen Klassen der Stände, als des ganzen Landes betrafen, veranlaßt, und daher in die Form einer Erledigung der Landesgebrechen eingekleidet*): doch erließ noch Johann George I. nach alter Sitte, eine von der Landschaft gebilligte allgemeine Polizeyordnung**), die aber ganz in dem Geiste der alten vor dem Churfürst August gegebenen Polizeyordnungen abgefaßt ist, und sich mit der größten Umständlichkeit über die Kleiderordnung, und über den Aufwand bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen u. s. w. verbreitet. So ernstlich es auch mit dieser Polizeyordnung gemeynt seyn mochte***), so konnte man

*) Man vergl. 1) Die Erledigung der Landesgebrechen auf dem Landtage zu Torgau d. 12. März 1603. in Cod. Aug. T. 1. p. 162. — 2) die Erledigung der Landesgebrechen von 1609. von Johann Georg I. den 23. April 1612. bekannt gemacht l. c. p. 167. Letztere enthielt auch manche Vorschriften für Justiz- besonders für Konsistorial-Sachen.

**) in Cod. Aug. T. 1. p. 1451.

***) Selbst eine Art von geheimer Polizey, von der man sonst nie in Sachsen etwas gehört hat, wurde zu diesem Behuf angeordnet. „Unserm Fiscal zu Leipzig befehlen Wir bey höchster Unserer Ungnade: daß er in jedem Kreise drey gewisse Personen, so unter denen von Adel und Landvolk hierauf Achtung geben, jedoch unvermerkt und ingeheim bestellen

es doch aus dem Kontraste selbst, den die vielen Einschränkungen des Luxus mit diesem selbst machten*), vermuthen, daß sie von keiner langer Dauer seyn würde. Auch war der große Unterschied, der darin blos nach dem Maaßstabe des Ranges unter den verschiednen Ständen gemacht wurde, und der sich sogar selbst auf die Form der Kleidung erstreckte**), ein wichtiges Hinderniß ihrer genauen Beobachtung, weil hierdurch der Gesetzgeber einen großen Werth auf die den geringern Klassen verbotnen Gegenstände zu setzen schien.

§. 77. Noch wäre es ein Glück für unser Vaterland gewesen, wenn sich die Vernachläßigung der Polizey blos auf jenes Gesetz allein eingeschränkt hätte; aber in der andern Hälfte dieses Zeitraums wurden weit größere Mängel sichtbar. Einer der wichtigsten betraf das Münzwesen, dessen Zerrüttung seit 1609 ihren Anfang genommen hatte, als verschiedne Münzherrn ihre Münze dergestalt verringerten, daß hierdurch eine allgemeine

soll." In den Städten sollte der Rath etliche seines Mittels gleichsam zu Censoribus morum verordnen. Außerdem wurde auch einem jeden Schneider verboten, jemanden irgend ein Kleid zuzuschneiden, das ihm nach der Kleiderordnung verboten sey.

*) So wurde z. B. ungeachtet der großen Neigung zu prächtigen Kleidungsstücken, die sich aus dem Gesetze selbst ergiebt, selbst den Schössern, Bürgermeistern und Rathsverwandten nur inländisches Tuch, oder ausländisches die Elle zu 2 Thaler verstattet.

**) Nur den eben erwähnten und allen auf sie folgenden Personen wurden verboten: „alle ausländische fremde Trachten, Muster und Manier von Kleidungen, es sey Spanisch, Welsch, Französisch, Engländisch, oder Niederländisch, wie die erdacht werden mögen."

Theurung der nöthigsten Bedürfnisse entstand*). Eine Folge hiervon war das Einwechseln und Fortschaffen der guten Münze, das sowohl von Kaufleuten, als auch von andern Personen so stark getrieben wurde, daß wenn sich, (wie der Churfürst Johann George I. selbst in einem deshalb den 1. Jun. 1620 erlassenen Edikte**) klagte) noch irgend eine gute Münze blicken ließ, sie sogleich von den Auswechslern aufgebracht und in verbotne Münzstätten zur Ausprägung schlechter Münze abgeliefert wurde. Zwar erfolgten dagegen eine Menge Vorschriften, theils von dem Landesherrn, theils von dem gesammten Obersächsischen Kreise***), der deshalb häufige Probationstäge veranstaltete: da aber die Kriegsunruhen hinzukamen, so war man nicht im Stande, die Befolgung dieser Vorschriften mit dem gehörigen Nachdruck durchzusetzen; ja, es sahe sich sogar der Churfürst genöthigt einem Kreisschlusse beyzutreten, nach welchem man den Werth der Münzen beträchtlich erhöhte, um nur jenem Unwesen einigermaßen abzuhelfen†). Allein die allgemeine Theurung ward hierdurch natürlich eher vermehrt als vermindert. Nachdem sich aber endlich sämmtliche Stände des Ober- und Niedersächsischen Kreises genau vereinigt hatten, daß sie der Reichsmünzordnung von 1559 pünktlich nachgehen wollten, so wurde diesem zu

*) Auf diese Weise wird der Anfang der Münzverwirrung selbst in dem Münzmandat v. 31. Jul. 1623 erzählt, in Cod. Aug. T. 2. p. 786.

**) l. c. p. 766.

***) S. F. K. Mosers Abschiede des Obersächsischen Kreises S. 144. u. f.

†) S. außer dem schon bemerkten Münzedikt v. 1. Jun. 1620. ein andres v. 22. Dec. d. J. in Cod. Aug. T. 2. p. 770.

Digitized by Google

den 31. Jul. 1623. Folge durch ein Churfürstliches Mandat*) der Werth der Münze wieder gemindert und in demselbigen Gesetz eine sehr vollständige Taxordnung gegeben, wodurch die alten auf den höhern Münzwerth berechneten Preise der Waaren herabgesetzt wurden. Und in der That scheint seit dieser Zeit die Münzverwirrung allmählich nachgelassen zu haben; doch hielt es noch der Obersächsische den 7. Aug. 1624. Kreis in dem folgenden Jahre für nöthig, „zur Erhaltung guter Richtigkeit und Verhüthung neuer Verwirrung im Münzwesen“ die Verordnung der Reichsgesetze, nach welcher jährlich zwey Münzprobationstäge gehalten werden sollten, ausdrücklich zu erneuern**).

§. 78. Kaum hatte man aber diesem Uebel einigermaßen abgeholfen, so zeigten sich schon andre traurige Folgen der immer mehr überhandnehmenden Kriegsunruhen. Die deutlichsten Nachrichten hiervon findet man auf dem Landtage von 1635; wo der Churfürst Johann George I. in seiner Proposition darüber ein Gutachten von den Ständen verlangte: wie den eingerissenen großen Unordnungen zu steuern, und die Sicherheit auf den Straßen und in dem Lande wieder herzustellen und zu erhalten wäre, „damit der Handel nicht ganz daniedergelegt, die Reisenden fortkommen, und der Hauswirth das Land bauen und der Nahrung abwarten, so wie jedermann bey dem Seinigen erhalten werden könnte.“ Die Landstände suchten hierauf***) den alleinigen Grund dieser Zerrüttung theils in der erschlafften Kriegsdisciplin,

*) Ist schon oben angeführt.

**) Moser a. a. O. S. 298.

***) in der Antwort auf die Propositon v. 29. Jan. d. J.

Digitized by Google

die den Soldaten die gröbsten Verbrechen ungestraft gestatte; theils in den beständigen militärischen Exekutionen, die mit solcher Härte betrieben würden, daß man oft eines Gulden wegen 50 — 60 Fl. Unkosten verursachte, und trugen daher darauf an: daß alle Thäter die auf frischer That ergriffen, der ordentlichen Obrigkeit zur Bestrafung ausgeliefert werden, auch derselben die Eintreibung der Steuerreste überlassen werden möchte. Zugleich fügten sie ihrem Bedenken ein Postskript bey, welches die lebhaftesten Beschwerden über die den Unterthanen aufgebürdete Einquartierung und Verpflegung der Soldaten enthielt. Der Churfürst räumte zwar jene Gebrechen ein*), ließ aber die Ursachen derselben, die seine Rechtfertigung enthielten, durch die von ihm zuerst errichtete Kriegskanzley in drey besondern Schriften beantworten. Als die Haupturſache der eingerissenen Unordnung unter dem Militair wurde angegeben: daß man mit Abstattung der dem Churfürsten zur Fortsetzung des Kriegs bewilligten Mittel ziemlich säumig gewesen, und daher die Soldaten, was ihnen nicht mit Ordnung gegeben worden sey, mit Unordnung selbst genommen hätten. Die Bestrafung der Uebelthäter müsse man zwar auch in Zukunft den Obersten und Regimentern selbst überlassen, weil es ein alter Kriegsbrauch und von vielen Kaisern privilegirtes Herkommen sey: daß bey jedem Regimente ein gewisser Schultheiß und etliche Gerichtspersonen bestellet wären, die nebst andern, so zu Recht erfordert**), über die Verbrechen der Soldaten erkennten und urtheilten:

*) in der Replik v. 9. Febr.

**) Aus dieser merkwürdigen Stelle ergiebt sich die damalige Form der Kriegsgerichte.

Digitized by Google

doch werde der Churfürst denen Regimentern, welche die Verbrecher mehr schützten, als straften, den Gerichts-Stab aufkündigen, Schultheiß und Gerichtspersonen kassiren und keine Verbrecher an sie mehr verabfolgen lassen. — Die strenge Exekution hätten sich die säumigen Restanten wegen ihrer Hartnäckigkeit selbst beyzumessen, auch sey sie jederzeit mit Zuziehung der Beamten und Obrigkeiten geschehen, und leicht zu ermessen, daß gelindere Mittel ihren Zweck noch weniger erreichen würden. Uebrigens blieb auch das Postskript der Landstände nicht unbeantwortet, indem man die Unmöglichkeit zu zeigen suchte, den Unterthanen die daselbst erwähnten Lasten ganz abzunehmen, und sich daher blos zu einigen Milderungen derselben verstand. Auch gegen diese Landesherrlichen Resolutionen machte die Landschaft noch verschiedne wichtige Vorstellungen*): unter andern erinnerte sie den Churfürsten wegen der nach den Schocken ausgeschriebenen und von den Krigskommissarien eigenmächtig angelegten Kriegskontributionen**), die so hoch angesetzt wären, daß jetzt wöchentlich von der Unterthanen Grundstücke so viel gefordert werde, als man ehedem in Friedenszeiten kaum ein ganzes Jahr entrichtet hätte; an seinen auf verschiednen Landtägen gegebenen Revers, nach welchem dergleichen Anlagen ohne ihre freye Bewilligung nicht gemacht werden sollten, und verlangte überdieß in Beziehung auf mehrere ältre Gesetze:

*) In ihrer Gegenantwort auf die wegen der großen Kriegsinsolenzen und Beschwerungen unterschiedlich gethanen Resolutionen v. 19. Febr.

**) Schon 1625 und 1626 waren wegen der Militz dergleichen außerordentliche Anlagen ausgeschrieben worden. S. meine Zusätze zum Schreber S. 46.

daß in Ansehung der Kriegsgerichtsbarkeit ein Unterschied zwischen den Vergehungen gegen die Kriegsartikel und andern gemeinen Verbrechen gemacht werden sollte. — In der darauf erfolgten endlichen Resolution*) v. 28. Febr. versprach der Churfürst: daß die jetzige Kriegsanlage der Landschaft zu keinem Nachtheil für die Zukunft gereichen, und daß ferner die militairische Exekution in Zukunft nur dann von den Kommissarien und Beamten angeordnet werden sollte, wenn die gewöhnlichen Zwangsmittel der ordentlichen Obrigkeit nicht hinlänglich waren; dagegen blieb es wegen der Gerichtsbarkeit über die Soldaten in der Hauptsache bey den vorigen Entschließungen**).

§. 79. Außer den allgemeinen Kriegsbeschwerungen, welche die eben erzählten Verhandlungen auf dem Landtage von 1635 veranlaßten, kamen noch ebendaselbst einige andre Gebrechen zur Sprache, die eine Folge derselben waren. Dahin gehörte vorzüglich der traurige Zustand der Schulen und Universitäten, der von diesen selbst in ihrem Bedenken vom 19. Jan. d. J. dergestalt geschildert wurde: „Die niedern Schulen sind entweder

*) Sie wurde in einem besondern Dekrete ertheilt, und in der kurz zuvor ergangenen landesherrlichen Triplik die ganze Sache übergangen, worüber die Ritterschaft so bestürzt war, daß sie an dem nehmlichen Tage, wo jenes Dekret erfolgte, deshalb eine neue Supplik überreichte.

**) Auf alle diese Verhandlungen gründet sich das Mandat wider allerhand unter dem Schein der Werbung, militairischer Exekution und Salva guardien verübte höchst schädliche Proceduren im Lande v. 3. März 1635. in Cod. Aug. T. 1. p. 1991. Auch folgten einige andre hierauf sich beziehende Gesetze l. c. p. 1993.

ganz eingegangen, oder es fehlt wenigstens ihren Lehrern an allen Mitteln zum Unterhalt. — In den Fürstenschulen, die von jeher die Seminarien gelehrter Männer gewesen, können kaum mehr 2 oder 3 Tische von Knaben erhalten werden. — Desgleichen sind die Akademien zur Einöde, und aus Studierenden Soldaten geworden. Alle Stipendien sind außengeblieben, und die meisten Professoren haben an ihren Salarien einen Rückstand von mehreren Jahren zu fordern und überdieß einen großen Theil ihres eignen Vermögens eingebüßt u. s. w. *)" Eben so kläglich wird der Verfall der Bergwerke geschildert **), und der Churfürst hielt es sogar für nöthig in einer besondern Beyproposition vom 9. Febr. verschiedne von seinen Bergbeamten ihm deshalb gethane Vorschläge der Landschaft bekannt zu machen, unter welchen einer

*) Die Universitäten erhielten auch wegen ihrer Beschwerden eine Intercession von Ritterschaft und Städten in der Duplik v. 20. Febr. Der Churfürst erklärte darauf in der Triplik vom 24. Febr. „Wegen Abtragung der geistlichen Stiftungen und Stipendiatengelder, so auf unsern Universitäten Leipzig und Wittenberg restiren sollen, wollen wir auch gnädigst Vorsehung thun, damit darinn, so viel bey diesen betrübten Zeiten nur immer möglich, die Gebühr erfolgen möge."

**) Es heißt nehmlich in einer Beylage zu der gleich anzuführenden Beyproposition: „Ew. Churf. Durchl. haben — zu vernehmen — wie dieselben (die Bergwerke) bey denen etliche Jahr hero beschehnen Feindtlichen Einfällen und Plünderungen, auch andern Verhindernissen in solchen Fall Abnehm; — vnd Stecken gerathen, das, ob wohl Gottes reicher Segen darbey noch scheinbarlich vor Augen vnd zu verspüren, Sie jedoch hülfflicher Handtreichung euserst und ehist von nöthen hetten, Sintemahl do es itzo an geldes verlage ermangeln solte, die Stollen, als Schlüssel deren Bergkwerge vollents verbrechen, die Zechen mit waßer vnd sonsten zu sumpfe gehen u. s. w.

darauf gerichtet war, daß zur Beyhülfe derselben die Trankſteuer erhöht oder eine beſondre Bergſteuer entrichtet werden ſollte, welches aber die Landſchaft unter andern deswegen verweigerte*), weil das Bergwerk zu den Regalien des Churfürſten gehöre, von welchen er die anſehnlichſten Einkünfte genieße, und zu deſſen Unterſtützung noch nie eine Beyhülfe von den Ständen verlangt worden ſey; auch ſey es ihr bedenklich das Land mit irgend einer neuen Steuer, ſo gering ſie auch anfangs ſcheinen möge, zu beſchweren, weil ſie leicht von Landtag zu Landtag erhöht werden könnte. den 10. März d. J.

§. 80. Sowohl aus den Landtagsverhandlungen, als aus der Kriegsgeſchichte jener Zeit, läßt ſich mit Recht ſchließen, daß ſich die beſoldete Miliz, zu der noch häufig Ausländer gezogen wurden**), ſehr vergrößert hatte. Ja, ſchon jetzt war immer von einer ordentlich organiſirten Armee die Rede, bey der man auch die meiſten Kriegsämter der neuern Zeit gewahr

*) in ihrer zweyten auf das anderweite Begehren des Churfürſten wegen der Bergwerke v. 9. März gethanen Erklärung. In der erſtern dagegen v. 21. Febr. war die Ritterſchaft nicht abgeneigt zu dieſer Verwilligung, und nur die Städte ſetzten ſich dagegen.

**) Man vergl. den Artikel Brief, darauf die Hochteutſchen Knechte den 5 Jan. 1631. verpflichtet wurden in Cod. Aug. T. 1. p. 1983. Dagegen war den Sachſen die Annahme fremder Kriegsdienſte, die man noch in manchen Landern für ein weſentliches Stück der Teutſchen Freyheit hielt, ohne Vorwiſſen der Landesobrigkeit ſchon längſt verboten, denn ſchon der Herzog Georg hatte deshalb 1535 ein Mandat erlaſſen l. c. p. 2175. Wie viel Mühe aber es koſtete deſſen Vollziehung zu bewirken, zeigt die große Menge der darauf folgenden Geſetze l. c. p. 2178. seq.

***) Außer den Landtagsverhandlungen von 1655. vergl. man be-

wird***), da man im Gegentheil noch in der ersten Hälfte des gegenwärtigen Zeitraums blos Reuter und Knechte erwähnte, die mit etlichen Obersten und Rittmeistern in Sold genommen wurden*). Doch ist man nicht im Stande ihre Zahl bestimmt anzugeben, da sie beständig wechselte und bisweilen die Regimenter so schwach waren, daß man, wie die Landschaft 1635 erinnerte, aus drey oder vier Regimentern kaum Ein vollzähliges zusammenbringen konnte. An stehende Truppen aber wurde damals noch so wenig wie ehedem gedacht, und der Churfürst Johann George I. erklärte in der schon erwähnten Resolution v. 28. Febr. desselben Jahres ausdrücklich: daß das Land nach Wiederherstellung des Friedens ganz von den Soldaten befreyt werden sollte.

Außer den Söldnern wurde noch die Ritterschaft in diesem Zeitraum zur Vertheidigung des Landes fleißig aufgeboten, unter andern geschah solches während der Regierung des Churfürst Johann George I. 1612**) 1622***) und 1631. In diesem Jahre nun versprach

sonders das eilf Jahre später (den 1. Sept. 1646.) erlassene Verpflegungs-Reglement l. c. p. 1998.

*) Man vergl. die Landtagsproposition von 1595. wo der Administrator erklärte: daß er wegen der von Böhmen in Beziehung auf die Erbeinigung geforderten Türkenhülfe, sich genöthigt gesehn hätte, etliche Zeit über Reiter und Knechte, auch ihre Obersten und Rittmeister um Wartegeld anzunehmen.

**) Dieses Aufgebot bestand eigentlich nur in dem Befehl sich mit den Ritterpferden in Bereitschaft zu halten, dafern Unruhen in dem Zwischenreiche entstehen sollten. S. den Cod. Aug. T. 1. p. 2303.

***) Die Ritterschaft zeigte damals eine ungewöhnliche Bereitwilligkeit die verlangten Dienste zu leisten. Denn als der Churfürst auf dem damaligen Landtage (in der Replik) erklär-

Digitized by Google

der Churfürſt in dem Landtagsabſchied *), daß er die Ritterſchaft ſogleich wieder entlaſſen würde, ſobald es nur die vorhandne Noth und Gefahr einigermaßen erlaubte; allein bald darauf, nachdem dieſes Verſprechen wirklich in Erfüllung gegangen war, ſah er ſich aufs neue in die Nothwendigkeit verſetzt zu jener Vorkehrung ſeine Zuflucht zu nehmen, wobey er jedoch der Ritterſchaft die Wahl ließ, entweder die Dienſte in Natur zu leiſten, oder für jedes Ritterpferd 15 Thaler zu geben **), und ſie in dem zweyten Fall von erſtern auf ein Jahr befreyte. Ein ähnlicher Befehl wurde auch zu Anfange des folgenden Zeitraums erlaſſen, wo aber von jedem Pferd 30 Thaler gefordert wurden, die binnen drey Monathen erlegt werden mußten ***). Ehe noch dieſe Aus-

den 27. Apr. 1632.

den 3. Dec. 1639.

te: Die Ritterſchaft ſolle ſich ſonderlich im Thüringiſchen Kreiſe mit ihren Pferdten, tüchtigen Knechten und guter Armatur auf das erſte Erfordern parat halten, weil der Biſchof zu Halberſtadt (der eifrige Anhänger des Churfürſten von der Pfalz Chriſtian von Braunſchweig) in dieſe Lande einen Einfall thun möchte; ſo gab ſie hierauf zur Antwort: „wir machen uns keinen Zweifel, es wird ein jeglicher E. Churfürſtl. Gn. geſchehener Vermahnung nach, nicht allein ſelbiger orthen, ſondern auch ſonſten männiglichen in guter Bereitſchaft ſich halten, Damit das liebe Vaterland vor allen Einfall und Gefehrlichkeit geſichert in guter Ruhe und Friede erhalten werde.“ Daß die Ritterſchaft bald darauf wirklich erſchienen iſt, zeigt der Landtagsabſchied von 1631. wo erwähnt wird: daß ſich die Ritterſchaft wegen ihres von An. 1623 her, und andrer Aufforderung halben außenſtehenden Solds noch zu gedulden, erklärt habe.

*) S. den Auszug deſſelben in dem Anhang zu Maximil. Carol. de Carlowitz Comment. de origine fatis et natura pecuniae servitiorum equestrium vicariae, No. XVI.

**) Cod. Aug. T. 1. p. 2303.

***) l. c. p. 2305.

lösung der Ritterdienste erfolgte, hatte die Ritterschaft schon einigemal dem Churfürsten ein außerordentliches Geschenk von 200,000 Fl. überreicht, welches aber nicht auf die Ritterpferde gelegt, sondern nach dem Werthe der Rittergüter, den adliche Deputirte in einem jeden Kreise schätzten, vertheilet wurde, und wofür keine Erlassung der Lehnsdienste erfolgte*). Den ersten Anlaß hierzu gab schon Christian II. der auf dem Landtage von 1609 eine ordentliche Steuer von den Rittergüthern verlangte, welche aber die Ritterschaft „wegen der vielen Ritterdienste, Aufwartungen bey Hofe und andern Geleiten" verweigerte. Als dagegen der Churfürst Johann George I. auf dem Landtage von 1612 jene Anforderung erneuerte, so bezeugte sich die Ritterschaft, die vielleicht merken mochte, wie sie jetzt mit ihrer Weigerung nicht durchkommen werde, bereitwilliger als das vorigemal, suchte sich aber dadurch ihre Freyheit auf die Zukunft zu erhalten, daß sie die schon erwähnte Summe in die Form eines freywilligen Geschenks einkleidete, wozu sie blos die Erwägung der großen Verdienste des Churfürsten und seiner Zuneigung gegen den Adel bewogen hätte**). Dasselbe geschah 1622 und 1631. obgleich die

*) Man vergl. Carlowitz l. c. p. 37. not. o.

**) S. den Auszug aus der Landschaft Antwort auf die Churfürstl. Replik v. 22. März 1612. bey Carlowitz l. c. in Append. N. XIII. „Wan wir — bedenken, daß ob zwar an S. Churf. Gnaden (Christian II.) wir ein sehr hohes vnd großes verloren, doch solches alles an E. Churf. G. gantz überflußigk wieder bekommen, vnd dieselbe mit solchen Christlichen Churfürstlichen vnd rühmlichen Qualiteten vnd Tugenten von Gott dem allmechtigen dermassen reichlich begabt sehen vnd spuren, sowol denen von Adell mit Churf. Gnaden dermaßen zugethan vnd geneiget, Vnd dan sonsten auch ihr gantzes an-

Ritterschaft das letztemal ihr Donativ wegen der von dem Churfürsten erkauften Rittergüter vermindern wollte, so blieb es doch bey der vorigen Verwilligung.

§. 81. Außer dem, daß in diesem Zeitraum die Ritterdienste noch häufig geleistet wurden, war auch überdieß vorzüglich zur Abwehrung des vielen lüderlichen Gesindels, welches das Land bey dem häufigen Entlassen der Söldner öfters überschwemmte und manchen Gefahren aussetzte, eine ganz neue Bewaffnung durch die Defensioner entstanden, die eine Art von Landmiliz bildeten, welche aus der tüchtigsten Mannschaft bestand, die größtentheils von den Aemtern und Städten gestellt wurde*), und sich von Zeit zu Zeit an den, in einem jeden Kreise angeordneten Musterplätzen einfinden mußte. Die ersten Verhandlungen über diese Einrichtung hatte man schon 1609 gepflogen, als aber hierauf der Churfürst d. 22. April 1611 eine sogenannte Defensionsordnung ergehen ließ, so thaten viele Obrigkeiten so nachdrückliche Vorstellungen dagegen, daß man die Berichtigung derselben bis zum folgenden Landtag verschob, daher sie erst den 23. Febr. 1613 in ihrer neuen Form erschien**).

gefangenes Churfürstliche Regiment also beschaffen finden, daß wir uns dessen herzlich freuen."

*) Doch scheinen auch diejenigen Landeigenthümer zur Stellung der Defensioner verpflichtet gewesen zu seyn, die keine Ritterdienste leisteten; denn in einigen auf diesen Gegenstand sich beziehenden Gesetzen wird der Adel (oder vielmehr die Gutsbesitzer) ausdrücklich erwähnt. So heißt es z. B. in einem Reskript Johann George III. v. 15. Nov. 1688. in Cod. Aug. T. 1. p. 2254: „Darneben hast du denen in deinem Amtsbezirk angesessenen, bey dem Defensions-Werk interessirten vom Adel u. s. w.

**) S. den Befehl wodurch sie bekannt gemacht wurde l. c.

Nach den Landtagsverhandlungen von 1612 sollte die Zahl der Defensioner aus 9080 Mann bestehen *); inwiefern es aber in der angeführten Defensionsordnung hierbey sein Bewenden hatte, kann ich nicht angeben, weil dieselbe in den Sammlungen der Sächsischen Gesetze nicht enthalten, doch ist soviel gewiß, daß sie in der Folge auf 3000 Mann vermindert wurden **). Da ihnen übrigens wegen ihrer Besoldung, die sie dann erhielten, wenn sie sich wirklich in Dienst befanden, erlaubt wurde, daß sie dagegen ihre Abgaben in Abrechnung bringen könnten, so entstanden hieraus manche Unordnungen in dem Steuerwesen, die besonders auf dem Landtage von 1635 zur Sprache kamen ***).

§. 82. Das Steuerwesen selbst erfuhr während diesem Zeitraum große Veränderungen. — Zu Anfange desselben hatte der Churfürst August einen Schatz hinterlassen, den man auf 7 Millionen Thaler berechnete †),

p. 2246. die Ordnung selbst aber ist meines Wissens noch nicht abgedruckt.

*) S. die Abhandlung über die Churs. Steuerverfassung S. 100.

**) Man vergl. den Defensionsrezeß v. 25. Okt. 1663 wo die Zahl der Defensioner zu 3000 (nach vormals gemachten revidirten Aufsätzen) festgesetzt wird in Cod. Aug. T. I. p. 2247.

***) Die Städte übergaben deswegen eine Vorstellung den 24. Febr. worauf den 4. März d. J. eine Churfürstliche Resolution erfolgte, welche in Ansehung der Trankſteuer jene Freyheit der Defensioner aufhob, und sie blos auf die Landsteuer einschränkte.

†) Diese Angabe beruht blos auf dem Zeugnisse des Thuan L. LXXXIV. p. 77. Andre Sächsische Geschichtschreiber als z. B. Müller in seinen Annalen S. 192. nehmen gar 17 Millionen an, es ist aber die Vermuthung von Heer-

Digitized by Google

weil aber schon damals die Landeskasse von der Kammer genau abgesondert war, so hatte sie von dieser keine unmittelbare Erleichterung mehr zu erwarten, daher die vorigen Abgaben unverändert blieben, so sehr auch die Landschaft besonders auf dem Landtage von 1592 darnach strebte, daß gegen die Verwilligung der Trankſteuer auf 3 Jahr, die Landsteuer ganz wegfallen möchte. Dagegen sollte man nach einigen Nachrichten*) glauben, daß schon 1588 eine andre Art der Steuer, welche den Nahmen des Hufengeldes führte, sey aufgehoben worden; allein dieses Hufengeld war keine eigentliche Abgabe, sondern ein von den Unterthanen selbst freywillig seit 1587 übernommenes Surrogat für Jagd- Post- Küchen- und Keller- Fuhren, und überdieß hatte der Churfürst ob, schon die Stände 1588 auf dessen Abstellung drangen, kein verbindliches Versprechen hierüber in dem Landtagsabschied gegeben. Es wurde daher erst den 19. Febr. 1591 blos deshalb aufgehoben, weil es zur Haltung des nöthigen Geschirrs und der Lohnfuhren nicht zureichte, und der Landesherrschaft ausdrücklich freygelassen, es nach Befinden wieder einzuführen. Als nun unter Johann Georg I. große Beschwerden über die unmäßigen Dienste und Fuhren entstanden, so schickte er Kommissarien in die Aemter, welche die Unterthanen fragen mußten, ob sie wieder das vorige Surrogat annehmen

wagen in Woltmanns Geschichte und Politik St. 2 u. 3. von 1801. S. 246. nicht unwahrscheinlich, daß diese Angabe auf einer falschen Auslegung jenes Schriftstellers beruht.

*) in Schrebers Ausführlicher Nachricht von den Churfürstl. Sächsischen Land- und Ausschußtägen S. 64. und in der Abhandlung über die Churs. Steuerverfassung S. 71.

Digitized by Google

wollten, worüber denn auch in den meiſten Aemtern Rezeſſe abgeſchloſſen wurden, ohne daß man ſich dabey irgend einen Zwang erlaubte*).

Mit dem Regierungsantritt Chriſtian II. vermehrten ſich wieder die Anforderungen an die Landſchaft, weil während der Adminiſtration neue Kammerſchulden entſtanden waren**). Es wurde daher ſchon 1601 die Landſteuer von 4 Pf. auf 6 Pf. erhöht, und 1605 außer einer nochmaligen Erhöhung derſelbigen Steuer um 2 Pf. die doppelte Trankſteuer an 40 Gr. vom Faß nebſt einem Weinimpoſt an 5 Gr. vom Eymer eingeführt***). Ungeachtet verſchiedner abermaligen Erhöhungen der Schockſteuer †) zeigte ſich doch in dem Jahre 1628 eine ſo große Zerrüttung der Finanzen, als man bisher noch nie erfahren hatte. Die Kammerſchulden beliefen ſich auf 6 Millionen Thaler ††) und überdieß waren neue Steuer-

*) Man vergl. die Landtagsakten von 1612. Da auf dieſem Landtage neue Beſchwerden hierüber entſtanden, ſo erklärte der Churfürſt ausdrücklich: „daß das Huſengeld kein Impoſitum ſey, ſondern blos eine nachgelaſſene Commutation der Dienſte.“

**) Dieß wird ausdrücklich in den gleich anzuführenden Steuerausſchreiben bemerkt.

***) S. das Land- und Trank-Steuer-Ausſchreiben v. 27. Dec. 1601. und v. 25. Jun. 1605. in Cod. Aug. T. 2. p. 1387—1391.

†) 1612. auf 12 Pf. 1622. auf 18 Pf. S. die Ausſchreiben vom 27. März 1612 und v. 22. März 1622. l. c. p. 1402 u. 1403.

††) Den 25. Febr. wurde den Landſchaftlichen Deputirten folgende Berechnung der Kammerſchulden übergeben. Bey dem vorigen Landtage hätten ſie 3,300,000 Fl. betragen; jetzt aber 7,100,000 Fl. Von dieſen wurden 5,303,399 Fl. an Kapital, 1,079,386 Fl. an Zinſen und 295,020 Fl. an rückſtändiger Diener-

Digitized by Google

schulden daraus entstanden: daß die Steuer der Kammer oft hatte aushelfen müssen. Als Ursache dieser Schuldenlast führte der Churfürst selbst in der Landtagsproposition die beständigen Kriegsrüstungen an und die häufigen Konvente, die in dem damaligen Zeitalter, wo bey dergleichen Zusammenkünften der größte Luxus getrieben ward; allerdings mit einem sehr beträchtlichen Aufwand verbunden waren. Eine andre Ursache aber, die man aus einigen Beylagen der Landtagsakten errathen kann, wurde ganz mit Stillschweigen übergangen. Man hatte nehmlich seit geraumer Zeit wieder insofern das alte System des Churfürst August befolgt, als man theils durch neuen Ankauf die Kammergüter ansehnlich vermehrte*), theils aber auch einzelne Regalien, vorzüglich die Jagdgerechtigkeit, deren eigenmächtige Erwerbung in Zukunft zu unterlassen, der Churfürst seit 1601 in dem Landtagsrevers ausdrücklich versprechen mußte**), durch große Summen an sich brachte***). Wie wenig

Besoldung und der Rest an mehreren andern Posten berechnet. Und nach einer aus andern Landtagsschriften in Gottfr. Aug. Arndt Comment. de primis initiis vectigalis carnium in Saxonia Electorali (Lips. 1800.) p. 5. gezogenen Berechnung betrugen sogar sämmtliche Kammerschulden über 6 Millionen Thaler.

*) Nach der vom Kammerrath Döring den 29. Febr. eingegebenen Vertheidigung sollten sich die von Johann Georg I. neuerkauften Güter über eine Million Goldes erstrecken.

**) Schon vorher hatte man häufige Beschwerden hierüber, unter andern auf dem Landtage von 1595 geführt.

***) Man vergl. das auf dem damaligen Landtage den Ständen übergebene Verzeichniß der seit 1609 erhandelten Jagden vom 8. März 1628; wobey zugleich auch diejenigen Jagden angeführt wurden, über die man noch im Handel begriffen war.

Digitized by Google

aber dieses System den damaligen Zeitumständen angemessen war, wo man kaum die nöthigsten Staatsbedürfnisse befriedigen konnte, ist leicht zu begreifen. Auch waren die Mängel der damaligen Finanzadministration, der Aufmerksamkeit der Landstände nicht entgangen, daher sie den Churfürsten inständigst baten, denen Deputirten, welchen das Verzeichniß der Kammerschulden mitgetheilt wurde*), durch seine Kammerräthe zugleich anzeigen zu lassen, wodurch „diese große und zuvor in diesen Landen ganz unerhörte Schuldenlast eigentlich verursacht worden sey**).“ Allein obschon die Stände selbst in der Folge ihr Verlangen nur darauf einschränkten: daß ihnen wegen der 6 Pfennige Bericht gegeben werden sollte, die auf dem vorigen Landtage zur Tilgung der Kammerschulden waren bewilliget worden***), so er-

*) Diese Mittheilung war schon 1612 und 1622 geschehen; doch hatte schon in dem zuletzt bemerkten Jahre der Bürgermeister Mösel aus Leipzig erinnert: daß man dieses Verzeichniß geheim halten möchte, weil das vorigemal aus der Bekanntmachung desselben große Widerwärtigkeiten entstanden wären.

**) S. das Schreiben des Ausschusses vom 23. Febr. in dem Anhang zu Arndt l. c. N. V. Auch stimmt hiermit das Schreiben der gesammten Landschaft vom 26. Febr. überein l. c. N. VII.

***) Ueber diese 6 Pf. giebt folgende Stelle aus der Quadruplik der Landschaft v. 1622 Aufschluß: „Wir wollen vns erbiethen die Landsteuer, wie schweer es auch einzubringen sein magk vber vorige geschehne Verwilligung des groschens, noch mit 6 Pf. zu erhöhen, dergestaldt vndt also, das, weil E. Ch. Gn. eine Summa Cammerschulden vf die Steuer zu nehmen gnädigst begehret, nach bericht aber E. Ch. Gn. verordneten Ober-Einnehmern, die Steuer solches zu ertragen gantz nicht vermagk, daß zu besserer E. Ch. Gn. Cammerschulden, abstattunge, vber vorige 2 Pf. noch 4 Pf. vndt also jährlich

folgte doch eine abschlägliche Antwort, „weil Ihre Churfürstl. Durchl. der Landschaft Rechnung abzulegen, sich nicht verpflichtet hätte, sondern dies Gesuch Ihre Churf. Durchl. Hoheit etwas nahe gehen und dem schuldigen Respekt zuwider laufen wollte*)." Die Stände mußten sich nun zwar hierbey beruhigen, doch ließ dagegen ein beträchtlicher Theil derselben seinen Unwillen an dem Kammerath Dr. David Döring aus, der bisher gewöhnlich das Direktorium in der Kammer geführt hatte**). Es übergaben daher jene Stände dem Churfürsten eine besondre gegen Döringen gerichtete Schrift, den 27. Febr. 1628. worin sie ihm vier Hauptbeschwerden zur Last legten, die sich zwar nicht unmittelbar auf seine Administration der Finanzen bezogen, diese aber daneben deutlich genug angriffen***), und verlangten sogar, daß er abgesetzt, ver-

6 Pf. aus der Steuer in E. Ch. Gn. Cammer gereichet werden soll."

*) S. die Antwort des Churfürsten v. 28. Febr. l. c. N. VIII.

**) Die Landschaft nennte ihn zwar Kammerdirektor, Döring aber erklärte: daß er blos zum Kammerrath bestellt sey, jedoch nach einem Befehl v. 3. Dec. 1621. nach dem Direktor die Session, und in dessen Abwesenheit die Subskription haben sollte. l. c. N. II.

***) Diese 4 Hauptbeschwerden gegen Döringen, von welchen man nur die letzte l. c. N. I. angeführt findet, waren folgende: 1) Daß er bey einer Kommission, welche das Schuldenwesen der Stadt Leipzig betraf, diese um ihren Kredit gebracht; 2) Gegen die oben erwähnten Reverse wegen der Jagd gehandelt (welche Beschwerde die Landschaft in der Folge deshalb fallen ließ, weil der Churfürst erklärte, daß er Döringen hierinn vertreten wolle); 3) Dem Revers Christian II. von 1609 zuwider, Güter der Fürstenschulen an sich gezogen; 4) In dem Verzeichniß der Kammerschulden etliche sehr schlechte und geringe Posten angesetzt habe, die mit mehrerer Re-

Digitized by Google

haftet und seine Güter konfiscirt werden sollten. Hierauf befahl zwar der Churfürst Döringen, daß er sich gegen die Beschwerden der Landschaft vertheidigen sollte,
den 29. Febr welches auch wirklich geschah*); schlug aber sowohl das
den 2. März d. J. angeführte Gesuch der letztern ab, als auch ihre andere Bitte, daß er einen Inquisitionsprozeß gegen Dö-
den 12. März d. J. ringen eröfnen sollte. Dagegen erlaubte er ihr eine förm-
liche Klage gegen Döringen bey der Landesregierung an-
den 14. März d. J. zustellen, und gab auch derselben in dieser Sache Kommission, als die Landschaft ihre Bereitwilligkeit hierzu erklärte. Der Prozeß nahm nun wirklich seinen Anfang**), und die Erbitterung beyder Theile wurde da-

putation hätten ausgelassen werden können. Daß aber überdieß die Landschaft Döringen grobe Unterschleise und Veruntreuungen Schuld gab, zeigt folgende Stelle der nehmlichen Schrift: „Wer E. Churf. Durchl. sowohl in Dero selbst eignen Cammergesellen, als Ihre arme gehorsame vnterthanen an Ihrem ohne das gantz geringen vermögen, durch allerhand böse schendtliche Practicken vndt Partiken nicht wenig zu vervortheilen vndt zu beschedigen sich vnterstehet — der ist ein Recht- Ehr- vndt Pflichtvergeßener Mann; David Döringk hat dieses alles gar vielfeltigg verübett vndt böslichen begangen; Ergo so ist er ein Recht- Ehr- Pflichtvergeßener Mann.“

*) Wegen der Hauptpunkte bestand seine Vertheidigung (von der man einen Auszug l. c. N. II. findet) darin, daß er nichts ohne Befehl gethan, und der Extrakt der Kammerschulden, nicht von ihm sondern von dem Kammermeister abgefaßt sey. Die ihm vorgeworfene Untreue läugnete er gänzlich ab.

**) Zur Führung des Prozesses wurden Syndici aus jedem Stande und Kreise ernannt, auch legte die Ritterschaft zu diesem Behuf auf jedes Ritterpferd 1 Rthlr. Als aber die Syndici bey Eintreibung dieser Summe diejenigen von der Ritterschaft, die das Syndicat noch nicht unterschrieben hatten, hierzu aufforderten, so mißbilligte dieses der Churfürst in sehr ernstlichen Ausdrücken.

Digitized by Google

durch noch vergrößert, daß Döring sowohl gegen einzelne Glieder der Landschaft klagte, weshalb der Schöffer zu Leipzig Auftrag erhielt; als auch eine Diffamations- und Injurien-Klage gegen seine Kläger von Ritterschaft und Städten bey der Landesregierung anstellte. Schon hatte das Appellationsgericht verschiedene Urtheile in der Sache gesprochen, als sich noch der Churfürst ins Mittel schlug und bey der Regierung einige Vergleichsverhöre veranlaßte, die endlich den 3. Nov. 1630. einen Vergleich bewirkten, der den ganzen Prozeß niederschlug*).

Ob sich gleich die Landschaft auf dem Landtage von 1628 davon überzeugt zu haben glaubte, daß Unordnungen in der Finanzadministration die Hauptquelle von der Vermehrung der Kammerschulden wären, so konnte sie doch neue Bewilligungen zur Tilgung derselben nicht versagen. Es wurden daher hierzu außer den vorigen 6 Pf. noch 2 andre aus der Landsteuer verwilligt, und diese überhaupt bis zu 22 Pf. erhöht, auch überdieß statt des vorgeschlagenen Mahlgroschens eine ganz neue Abgabe unter dem Nahmen der Fleischsteuer eingeführt, die in 1 Pf. vom Pfund Fleisch bestand**). Mit der Landsteuer selbst aber wurde die neue Einrichtung verbunden, daß man gegenwärtig die werbende Baarschaft und das jährliche Einkommen nicht mehr wie ehedem nach Schocken schätzte und mit der nehmlichen Zahl Pfennige wie die unbeweglichen Güter belegte, sondern von jedem 100 Gülden einen forderte, wobey jedoch gleichfalls alle Stände zur

*) aus handschriftlichen Nachrichten.

**) S. Die Befehle vom 16 und 21. März in Cod. Aug. T. 2. p. 1334.

Mitleidenheit gezogen wurden *). In dieser Veränderung aber ist wahrscheinlich der Grund zu suchen, warum man die Schätzung der unbeweglichen Güter von 1628 als ein Fundamentalkataster beybehielt, weil seit dieser Zeit die ehedem nach Schocken übliche Schätzung des gesammten Vermögens, die bey jeder Bewilligung erfordert wurde, gänzlich aufhörte **).

§. 83. Ehe noch die 1628 festgesetzte Verwilligungszeit auf 6 Jahre verflossen war, sahe sich der Churfürst
1631. genöthigt, eine neue außerordentliche Geldhülfe zu verlangen, um die auf dem Leipziger Konvent beschlossene Kriegsrüstung zu bestreiten. Die Städte trugen damals auf eine Kopfsteuer an, weil die Besitzer der Grundstücke so sehr beschweret wären, daß sie nicht mehr zu tragen vermöchten, aber die Ritterschaft setzte sich diesem Vorschlag entgegen, unter dem Vorwande, daß diese Besteuerungsart ganz ungewöhnlich sey. Eben so wenig glückte ein andrer Versuch, die Sächsischen Stifter zu einer außerordentlichen Mitleidenheit zu ziehen, weil sie wegen des Restitutionsedikts vorzüglich bey dem gegenwärtigen Kriege interessirt wären. Denn der Churfürst nahm sich ihrer mit Nachdruck an, und that die merkwürdige Erklärung: daß das Restitutionsedikt deswegen auf die Sächsischen Stifter nicht anwendbar sey, weil es mit ihnen die besondere Beschaffenheit habe, daß sich in selbigen Kapitel und Landschaft selbst reformiret hätten, sie auch von seinen Vorfahren nicht ordentlich

*) S. das Land- und Trankſteuer-Ausschreiben v. 28. März 1628. l. c. p. 1407.

**) S. die Abhandlung über die Churſächs. Steuerverfassung S. 33.

eingezogen und in seinem Territorio gelegen wären. Es wurde daher ein vor allemal außer den vorigen Abgaben noch 2 Gr. vom Schock in drey Terminen verwilliget und überdieß von 16 Schock eine Metze Korn, und von 8 Schock eine Metze Haser*).

So erschöpft auch das Land durch diese außerordentliche Verwilligung und durch andre Kriegsbeschwerden war, so hielt es doch der Churfürst in der folgenden Landtagsproposition vom 6. Jan. 1635 für nöthig, wegen der noch immer fortdauernden Schuldenlast der Kammer und Steuer auch häufig restirenden Zinsen und Diener-Besoldungen, nicht nur auf die Verlängerung der ordentlichen Abgaben, sondern wo möglich auch auf eine neue Erhöhung derselben anzutragen. Die Landschaft aber weigerte sich dessen mit der größten Standhaftigkeit den 29. Jan. 1635. und führte unter andern an: „daß wie bisher die Glieder dem Haupte geholfen, es jetzt vielmehr nöthig scheine, daß letztres erstere unterstütze und wieder zu Kräften bringe," denn die Unterthanen wären so sehr verarmt, daß selbst durch die strengste militairische Exekution, die oft Kompagnienweise vollstreckt würde, als wenn man einen Zug gegen den Feind zu thun gesonnen sey, nichts mehr erpreßt werden könnte. Sie wollte sich daher nur zu eine Verwilligung auf zwey Jahr nach verminderten Ansätzen dergestalt verstehen: daß außer der Ranksteuer nur 12 Pf. Landsteuer und 1 Pf. blos von demjenigen Fleisch, das zu feilen Verkauf in die Bänke gebracht würde, auf das Land gelegt werden sollten. Auch verlangte sie zugleich in einem besondern Intercessionsschrei-

*) S. Das Ausschreiben vom 15. Jul. 1631. in Cod. Aug. T. 2. p. 1670.

Digitized by Google

ben, daß dem Erzgebürgischen Kreise, weil dessen Güter in der geringsten Landesart gelegen und von dem Feinde am meisten gelitten hätten, eine besondre Erleichtrung der Abgaben möchte zugestanden werden. Der letzte Punkt wurde von dem Churfürsten in der Replik ganz abgeschlagen, weil eine Moderation ganzer Kreise noch nie erhört gewesen, auch die übrigen Kreise zum Theil jämmerlich verderbt und von Kriegskontributionen noch härter mitgenommen wären, als jener. Dagegen war es der Churfürst sogleich zufrieden, daß obschon bisher die Verwilligung gewöhnlich auf 6 Jahr geschehen, sie doch gegenwärtig nur auf 2 Jahr beschränket würde, weil nach Wiederherstellung des Friedens wirksamere Mittel zur Tilgung der alten und neuen Schulden gewählt werden müßten. Für jetzt aber beharrte der Churfürst wenigstens darauf: daß die Steuern ganz auf dem nehmlichen Fuß wie 1628 gegeben werden sollten. Nach weitläuftigen Unterhandlungen, bey welchen die Landschaft auf eine allgemeine Revision des Kammer- und Steuerwesens antrug, weil es die Erfahrung bezeuge, daß mit Erhöhung der Steuer zwar das Land verarmet sey, aber jenem nie geholfen worden, blieb es endlich in Ansehung der Landsteuer der unbeweglichen Güter*) blos bey 18 Pf. wovon 4 zur Abtragung der Kammerschulden verwilliget wurden, jedoch nach Proportion dessen, was wirklich einkäme, welches der Churfürst anfangs nicht hatte zugeben wollen. Die Schwie-

den 9. Febr. d. J.

*) Der Vermögensteuer wurde weder in dem Landtagsabschiede noch in dem Landtagsrevers gedacht, ob sie gleich die Landschaft auf demselben Fuß wie 1628 gleich in ihrer ersten Antwort auf die Proposition verwilliget hatte, daher sie auch in dem Ausschreiben beybehalten wurde.

Digitized by Google

rigkeit wegen der Fleischsteuer aber wurde dadurch gehoben: daß der Churfürst in der Quintuplik vorstellte, welche große Kosten er zu denen wegen der Friedenshandlungen nöthigen Beschickungen und Zusammenkünften bedürfe, worauf der Kammer nicht nur diese Abgabe in der bisherigen Maaße, blos mit Exemtion der Ritterschaft in Ansehung dessen, was sie zum eignen Bedürfniß schlachten ließ, vorzüglich zu dem bemerkten Zweck verwilliget, sondern auch überdieß derselben 20000 Gülden zu demselben Behuf angewiesen wurden*). den 4. März d. J.

§. 84. Sowohl diese als andre Landtagsverhandlungen zeigen zur Genüge, daß in der Regel die Staatsbedürfnisse noch aus der Kammer bestritten werden mußten, und die Abgaben der Unterthanen, wenn sie nicht eine außerordentliche Noth veranlaßte, gewöhnlich nur zur Abtragung und Verzinsung der Schulden**) verwilliget wurden, die entweder von der Kammer auf die Steuer ganz übergegangen waren, oder die zwar noch auf erstrer hafteten, aber durch Beyhülfe der letztern befriediget werden sollten. Auf diese pflegte man sich in der andern Hälfte dieses Zeitraums allein einzuschränken, wobey aber die Landschaft deswegen mehr verlor, als gewann, weil sie sich um die zweckmäßige Verwendung dieser Beysteuer nicht mehr bekümmern durfte. Daher

*) Außer den noch ungedruckten Landtagsakten, besonders den Landtagsabschied vom 13. März 1635. S. den Befehl wegen der Fleischsteuer vom 16. März d. J. in Cod. Aug. T. 2. p. 1338. und das Land- und Trank-Steuer-Ausschreiben v. 23. März 1635. l. c. p. 1415.

**) Diese Worte oder ähnliche z. B. zur Abtragung der bewußten Beschwerungen, findet man in den meisten Landtagsabschieden und Reversen.

Digitized by Google

sich auch die Kammerschulden beständig vergrößerten, obwohl der Churfürst schon seit geraumer Zeit in dem Landtagsrevers*) versprach, daß er die Steuern der Verwilligung gemäß verwenden, und ohne Rath der Stände kein Geld aufnehmen wollte. Freylich aber waren schon damals die Lasten, welche auf der Kammer lagen, zu groß, um von ihr allein getragen werden zu können. Denn selbst in Ansehung der Reichssteuern mußte der Churfürst in dem Landtagsrevers versprechen: daß er damit die Stände während der Bewilligungszeit gänzlich verschonen wollte. Und wegen der Auslösung der Landstände wurde noch bey der Landesversammlung von 1635 erinnert**): daß sie dem Steuerwerk nicht zugewiesen, sondern von Ihro Churfürstl. Durchl. Quota bestritten werden möchte, welche Erinnerung dadurch veranlaßt wurde, daß in dem Ausschreiben zu diesem Landtage vom 26. Nov. 1634 die Stände angewiesen waren, ihre Auslösung von den ersten Steuern, die sie dem Churfürsten verwilligen würden, abzuziehen. Auch erklärte derselbe hierauf***), daß es deshalb bey dem alten Herkommen bleiben sollte. Und ein solches war

*) S. z. B. den im Anhange befindlichen Landtagsrevers vom 13. März 1635. der zugleich eine urkundliche Bestätigung verschiedner andrer Behauptungen in diesem Abschnitt enthält. Da selbst Hausmann in seiner schätzbaren Abhandlung von dem Landtagsrevers in den Beyträgen zur Kenntniß der Churſächs. Landesversammlungen (Th. 2. N. III. S. 64.) über den Inhalt der frühern Landtagsreverse des 17ten Jahrhunderts keine bestimmte Auskunft giebt, so wird gewiß die Mittheilung desselben den Freunden der Sächs. Geschichte willkommen seyn.

**) in dem Bedenken v. 29. Jan. d. J.

***) in der Replik v. 9. Frbr. d. J.

Digitized by Google

allerdings insofern vorhanden, als nach der ursprünglichen Verfassung die Stände bey dem Landtage auf dieselbe Weise wie die Vasallen im Kriege von dem Landesherrn mit allen nöthigen Bedürfnissen unterhalten werden mußten. Die eigentliche Auslösung aber war erst in der letzten Hälfte des gegenwärtigen Zeitraums entstanden, nachdem man schon früher angefangen hatte, den Vasallen im Kriege einen ordentlichen Sold zu reichen*), und es vielleicht aus dieser Erfahrung merken mochte, daß man hierdurch den Aufwand beträchtlich verminderte. Zwar findet man einzelne Spuren hiervon schon zu Ende des 16ten Jahrhunderts, doch erst seit 1622 wurde diese Gewohnheit ununterbrochen beobachtet, wobey man anfangs auf ein Pferd zwey Gülden und ein Futtermaaß Hafer, später aber blos anderthalb Gülden rechnete**). Daß es übrigens die Landschaft an Beschwerden wegen dieser Neuerung nicht ermangeln ließ, kann man leicht vermuthen***), da zumal die

*) Hiervon findet man schon ein Beyspiel auf dem Chemnitzer Landtage von 1546, und in den Landtagsverhandlungen dieses Zeitraums des 17ten Jahrhunderts wird sehr oft der Sold wegen der Ritterdienste erwähnt.

**) In dem Landtagsausschreiben v. 29. Nov. 1627. wurde noch überdieß wie bey dem vorigen Landtag „ein Futtermaaß Hafer" erwähnt, aber in dem Ausschreiben v. 24. May 1631. hieß es: „Anderthalben Gülden für alles." Man vergleiche Hausmanns Notizen über die Auslösung der Landstände in dessen Beyträgen Th. 3. N. I. S. 13 u. f.

***) Hierüber beschwerte sich die Landschaft den 10. März 1635. in ihrer anderweiten Erklärung auf die Beyproposition, welche die Bergwerke betraf: „Ew. Churfürstl. Durchl. bitten wir — Ihr gnädigst belieben zu lassen Dero Churfl. Anliegen einer getreuen Landtschaft zusammen, in einer gnädigsten Proposition vorzutragen; Dann wir in der That erfahren, das die

Digitized by Google

Stände die Auslage für ihre Bedürfnisse übernehmen mußten, die um so drückender für sie war, je mehr sich schon damals die Dauer der Landesversammlungen verlängerte, welches zum Theil eine Wirkung der sogenannten Beypropositionen war, worin manche Punkte nachgehohlt wurden, die man in der Hauptproposition entweder vergessen, oder mit Fleiß übergangen hatte.

Beypropositiones nicht allein alle vnterthänigste Bewilligung schwer, sorglich vnd die Landtage kostbar vnd verzögerlich machen, sondern auch nur von den jüngsten Landtägen hero, vnd vorhin nicht gewöhnlich noch bräuchlich gewesen; Wie dann vns vber alle maßen der jezige verzug, schwer fast vnerträglich gefallen, indem wir nunmehro in die zwölffte Wochen auffgehalten, aus vnserm eignen Beutel zähren müssen, vnd noch gar sorglich, wann vnd wo wir vnsere Auslösung wieder erlangen sollen."

Digitized by Google

Anhang.

I.

Auszug*) der Capitulation v. 13. Febr. 1583.

Von Gottes gnaden wier Augustus Hertzogk zu Sachsenn des heiligen Romischen Reichs Erzsmarschallch vndt Churfürst, Landtgraff in Duringen, Marggraff zue Meißen vndt Burggraff zu Magdenburgk, Thuen kunth vndt bekennen, Krafft dieses Brieses vor Menniglichen, Nachdem nuhmer die Capitulation so wier Anno ꝛc. funf vndt Sechzigk mit den wurdigen, vndt hochgelarten, Vnsern lieben Andechtigen vndt getreuen Dechant Senior vndt Thumb Capitull des Stiffts Merseburgk deßelbigenn administration halben aufgerichtet, sich zum Ende nahet, vndt aber dieser Zeit die leuffte sich von Tage zue Tage ie lenger vndt mehr geschwinder vndt geferlicher ereugnen vndt dann wegen allerley Practicken vndt anschlege der Christlichen Reformirten Stiefft vndt vorstehenden Kriegsempörungenn halbenn besorglich, welches wier bewogenn vndt auß gnedigster wolmeinender sorgfeltigkeit

*) Diesen allein, nicht aber die ganze Urkunde bin ich so glücklich gewesen zu erhalten; doch fehlt kein einziger Punkt, der die Verhältnisse des Stifts zu dem Churfürsten unmittelbar betrifft.

nicht vnnderlaßen ſollen, ſolches gemeltenn Thumb Capitull zu gemuet zufuhren vndt ſie zu erinnern, waß großes daran gelegen, daß die hiebeuorn aufgerichte Capitulation ferner Continuirt werde, damit in dieſen ſchwinden getzeiten vndt beſorglichen leufften des Stieffts Merſeburgk Zerruttungk vndt trennung, durch Gottliche Hulffe vndt Zeitigenn Rath abgewendet werden, vndt nicht alleine daß Stiefft, Sondern auch wier vndt vnſere lande vndt leuthe der beſchwerlichen beſorgnuß entladen werden mochten, Sintemahl vnſer gemuth dahin Gerichtet, Keinesweges zugeſtatten, daß das Stiefft zertrennet, oder in weitleuftige vnrichtigkeit vndt gefahr ſolte geſetzt vndt gefurth werden, Dardurch der Rom. Key Mayt vnſern Allergnedigſten herren vndt dem heiligen Reiche Ihre Gebuhr vndt vnderthenigkeit In etwas geſchmelert, eingezogen, oder auch die Prälaturen, Präbenden, Vicarien vndt Lehen in Prophanſachen gewendet, Sondern vielmeher darob zu halten, daß die reine Gottſehlige lehre in Kirchen vndt Schulen durch Gottes gnedigen Segenn befordert vndt auf die Nachkommen bracht vndt des Stieffts guethere vndt einkommen bey einander bleiben vndt der Kay. Mayt gehorſamb gebuhrende hulffe vndt Anlage dauon geleiſtet vndt alle Stieffts Perſohnen, wie die nahmenn haben mochtenn, bey Ihren einkommen gelaßenn, geſchuzt vndt gehandthabt werden ſollen ꝛc. ꝛc.

Derwegen ſeindt die Herren oberwentes Thumb Capitelß bewogen wordenn, vnß vndt vnſern geliebten Sohnn, Hertzogenn Chriſtian zue Sachſen, ſo lange vnß beidenn Gott der Almechtige daß lebenn gonnen wurdt, die Administration gemeltes Stieffts Merſeburgk, Jedoch successiue einmutiglich zu Continuiren, prorogirn vndt ſolch Stiefft in vorſorgunge vndt Regierunge eintzu-

Digitized by Google

thun vndt einzureumen, alſo vndt dergeſtalt, daß wier alle nutzungk vndt einkommen von ſolchenn Stieffte vndt deßen Zugehorunge einnehmen, auffheben vndt gebrauchen, dauon vndt dagegenn die Ahmbt vndt Vorwaltungk In Religion vndt Prophanſachen vorſorgen vndt beſtellenn, auch eine volkommene Regierung des Stiefftes habenn ſollenn, Daß wier auch alſo auf folgende Capitulation auf vndt angenohmmen ꝛc. Daß Bißtumb vndt Stiefft bey ſeinen Guethern, Schloſſern, Lehenen, herlichkeiten, freyheiten, gerechtigkeiten, vndt allenn andern Zugehorungenn allenthalben gnedigk vndt treulich ſchutzen, handthaben vndt dauon nichts entziehenn laßenn, Auch ohne Vorwißen vndt ſonderbare vorwilligunge eines Algemeinen Thumb Capitulß von dem Stiefft vndt deßelben guetern, einkommen vndt nutzungen nichts vorkauffen, vorſetzen noch vorwenden laſſen in keinem wege, Sondern do etwas alienirt oder in einigen wege daruon kommen, Daß wollen wir vnſerm vormogen nach wiederumb darzuebringen ꝛc.

Deßgleichen alle des Stieffts vnderthanen geiſtlich vndt weltlich bey ihren hergebrachten gerechtigkeitenn, Herlichkeiten vndt freiheiten, friede vndt einigkeit erhalten, Schutzen vndt handhaben vndt mit keiner neurigkeit, noch einiger Exaction, Steuer oder auflage, ohne des Thumb Capitulß vndt Stieffts ſtende vorwißen vndt bewilligung beſchweren vndt belegen laßen ꝛc.

Die beſuchungk der Reichs Täge vndt Leiſtungk der Reichshulffe, ſo iederzeit durch die Reichsſtende bewilliget werden, anlangende, damit ſoll es wie herkommen, gehalten vndt dem Reiche, dem Hauſe zu Sachſſenn vndt dem Stieffte zue Merſeburgk An jedes habendenn gerechtigkeit nichts abgebrochen noch entzogen werden,

Wier wollen auch darob sein, Damit dem Stiefft keine erhöhungk oder steigerungk aufgedrungen, Sondern das Stiefft bey seinen Alten des Reichs Contributionen vndt anschlegenn gelaßen werde, ꝛc. ꝛc.

Vndt bey dieser vorsorgunge vndt Regierunge des Stiefftes sollenn vndt wollen wier vndt vnser geliebter Sohn das Thumb Capitel schutzen vndt handthaben, Vnser geliebter Sohn auch nach vnß diese Capitulation, Innmaßen die itzo aufgerichtet, vorneuren vndt vnter seiner Liebe Insiegiell vndt Handschrifft wiederumb vollntziehen vndt dem Capitull, wann von den Stifftsvnderthanen in beysein der Capitularen die holdunge im Stieffte geleistet wurdt, dieselbige vberantworten.

Vndt soll durch diese eingereumbte Regierungk dem Capitell kunfftigk, wan wier vndt vnser geliebter Sohn das Stiefft nicht mehr haben wurden, An Ihrer freien wahl vndt habenden gerechtigkeit keine einführungk oder abbruch geschehen, noch eingefurth werdenn,

Do wier auch selbst oder vnser geliebter Sohn nach vnß das Stiefft ferner in vnser Regierungk vndt vorwaltungk innen zu haben nicht begerten, oder abzutreten bedachtt weren, So wollen wier In allewege solche Cession vndt abtretungk zue des Capituls handt vndt Ihrer fernern freien Wahl stellen, zue deme daß auf den Todesfahl vndt Cession aus dem Stiefft nichts gefurth vndt entwandt werde, Sondern daßelbige dem Capitull vndt kunfftigen Regierenden herren nach vormoge des zugestalten Inuentarij mit vorbeßerungk vberantwortten vndt bleiben laßen, Jedoch sollen sich auch die Capitularn so lange wier vndt vnser geliebter Sohn solch Stiefft zu behalten bedacht, nicht allein fur sich vns hieran keine hinderunge vorursachen vndt sich alles heimlichen Practici-

Digitized by Google

rens enthaltenn, Sondern Auch, do Ihnen gleich derenthalbenn, Vnß zuwieder von dem Papſt, oder ſonſtenn iemands, wer der auch were, einige Mandat oder beuehlich, oder andere anmuthunge geſchehe, ſich doch an deßelbe gar nicht kehren noch Ihrre machen laßen, Sondern deßelben allen, wie das nahmen haben moge, vngeachtet, vber dieſer Capitulation zue ieder Zeit ſteiff vndt veſte halten,

Gereden vndt vorſprechen hierauf vor vns vndt vnſere Erben vndt nachkommen, das wir bey vnſern Chur-Trauen vndt glaubenn Dieſer Vorſchreibungk vndt allen Ihren Puncten vndt Artickeln vheſtiglich nachſetzen vndt darwieder nichts thuen vndt furnehmen, oder Jemandts zu thuen vndt furzunehmen geſtatten, noch in einigerley Wege, darwieder behelffen wollenn, Jedoch vns vndt vnſern Erben an vnſern hergebrachten Erbſchutzrechten vndt gerechtigkeiten dem Hauſe zue Sachſenn zuſtendigk, vnnachtheiligk vndt vnabbruchlich, wie wier dann dieſelben vns vndt vnſern Nachkommen hiermit vorbehalten haben wollen, Alles Treulich vndt vngeuehrlich, Des zue Vhrkunde haben Wier vnſer Inſiegiell An dieſen Brieff wißentlich hengen laſſen vndt vnß mit eigner handt vnderſchrieben, Geben zue Dresden den dreizehenden Februarii, Nach Chriſtj Vnſers Lieben Hern vndt Heilandts geburth, Tauſent funff hundertt vndt im Drei vndt Achzigſten Jahre.

Auguſtus Churfurſt ꝛc.

Anmerkung zu der vorſtehenden Urkunde.

Die Capitulation Churfürſt Chriſtian vom 30. April 1586. ſtimmet mit der vorhergehenden vom 13. Febr. 1583.

größtentheils überein. Doch ist zuförderst der Eingang verschieden, der folgendergestalt lautet:

„Von Gottes gnaden Wir Christian Hertzogk zue Sachßen ꝛc. Nachdeme sich der Hochgeborne Furst, Her Augustus Weilant hertzogk vndt Churfurst zue Saxen ꝛc. Vnser gelibter her Vater ꝛc. Als seint solchem allen nach die hern oberwents Thumb Capittels bewogen worden vndt haben bewilliget, vnß vndt auß vnsern geliebten Söhnen, die vns Gott der Almechtige beschereet hat vndt kunftig nach seinen willen weiter beschereen mochte, einem, darbey dan vns vorbehalten sein soll, welchen wir kunftigk hiertzue benennen vndt verordnen werden, die Administration gemeltes Stiefts Merseburgk, Jedoch successiue einmutiglich zu continuiren vndt vnß das Stiefft in Vorsorgungk vndt Regierungk einzuthun vndt einzureumen ꝛc. ꝛc.“

Im ferneren Verlauf steht blos: „vnser geliebter Söhne einer ꝛc. anstatt: vnser geliebter Sohn ꝛc.“

Alles übrige ist gleichlautend; bis auf die Stelle: vnser Jnsiegiell — hengen lassen; wofür gesetzt ist: „vnser Secret — drucken lassen.“ — Endlich heißt es am Schlusse: „Geben zu Merseburgk den dreisigsten monatstag Aprilis Nach Christi vnsers lieben hern vndt seligmachers geburth, Tausent funfhundert vndt im Sechs vndt Achtzigstem Jahr.“

„Christianus Churfurst.“

Digitized by Google

II.

Nachricht von dem ersten Entwurf der Appellationsgerichtsordnung.

Der Titel derselben ist: Vngeferlich Concept, wie die Ordnung des Churfürstl. Sächsischen Appellationgerichts zu fassen seyn möchte; alles auf ferner Nachdenken und Verbeßerung gerichtet. Er enthält 72 Titel, wovon die 25 ersten die Verfassung des Appellationgerichts allein angehen; die übrigen aber sind allgemeine processualische Vorschriften, größtentheils in der nehmlichen Ordnung, wie die Proceßordnung von 1622.

Der Eingang ist: „Von Gottes Gnaden Wir Christian Herzogk zue Sachsen, des heyligen Römischen Reichs Ertzmarschalch vnnd Churfürst, Landtgraff in Düringen, Marggraff zu Meißen vnnd Burggraff zu Magdeburg, thun kund vnnd bekennen, Nachdem Wir Vnns in Vnsrer angehenden Churf. Regierung erinnert, das Vns nechst erhaltung vnnd fortpflantzung der wahren seeligmachenden lehr Göttliches Worts gebühre vnnd zustehe, darob zu sein, damit in Vnsern Landen gleichmäßige Iusticia befördert, vnnd was jedermenniglich gebühren, das Recht wiederfahren vnnd mitgetheilet werde.

Das aber hierzu sonderlich nützlich vnnd zutreglich sey, wann die Gerichte, an welchen man sich solches Rechtens zu erholen, mit redlichen vnnd aufrichtigen, vorstendigen vnnd wolerfahrnen Personen besetzt vnnd mit guten, heilsamen Ordnungen gefast werden, solches auch fürnemblich in denen Gerichten, welche vber das, was an andern orten geurteilet worden, weiter zu erkennen,

vnnd daßelbe entweder zue confirmirn haben, oder zu retractiren, deſto mehr vonnöthen, je mehr authoritets, anſehens vnnd gewalts ſie haben, Derohalben Vnſere lobliche Vorfahren, Vnnd zuforderſt Vnſer geliebter Herr Vater löblicher vnnd ſeeliger gedechtnus, ein ſonderlich Appellation- Gerichte, in welchen, ſo oft von denen in andern Gerichten ergangenen Vrtheilen ahn J. ſeeligen gn. appelliret, oder wann ſonſten dieſe Sachen für derſelben ohne Mittel zu recht anhengigk gemacht worden, in Ihr ſeeligen G. Namen die Vrthell gefaßt vnnd publiciret worden, verordnet.

Vnnd weil ſolches das hochſte Gerichte dieſer Landtſchafft iſt, von deme Craft Wolhergebrachtes vnnd beſtetigtes Priuilegii weiter zu appelliren nicht verſtattet wirdt, hierzu neben den hofräthen eßliche Wohl qualificirte Perſonen zu gewißen Terminen jedes Jhars beſchrieben, Jhnen was ſie ſich zu verhalten nach vorgefallener Gelegenheit, durch vnterſchiedliche derowegen ergangene Befehlich gebührende Maaß vnnd Ordnung geben, vnnd hierdurch auch durch publicirte ſonderliche Constitutiones diß Gericht zu fortſetzung der Juſticien, vnnd derſelben Landen vnnd Leutten zu Nutz vnnd troſt, in guten ſtand vnnd Würden erhalten; welches Wir auß obangeregten Vrſachen nicht weniger zu thun gnedigſt geſonnen.

Alß haben Wir ſolchen nach, Wie es mit bemelten Appellation Gerichte wie biß anhero gehalten worden, vollſtendigen Bericht eingenommen, vnnd in den derowegen ergangenen Befehlich vnnd publicirten Constitutionibus erſehen, vnnd ſolches alles, ſo viel es diß Appellation Gerichte vnnd deßelben Proceß anlangett, nach vorgehender fleißigen beratſchlagung, auch weiterer Erclerung vnnd vorbeßerung, vmb mehrer Gewißheit vnnd

Richtigkeit willen, in eine sonderliche Ordnung zusammen verfassen lassen, wie hiernach folgett.“

Der Verf. des Concepts bemerkt hierbey, „es sey ohnehin darauf gesehen worden, wie der ganze Proceß des Sachs-Rechtens, welcher gar mit in consuetudine stehet, vnnd sich derowegen offt verendertt, gefast, vnnd hierin eine Gewißheit gemacht werden möge.“

Und in der That ist dieses Concept die ursprüngliche Grundlage der Proc. Ordn. von 1622, in welcher man größtentheils selbst die Worte des erstern beybehalten hat.

In die Appellationgerichtsordnung Churf. Christian II. v. 7. Okt. 1605. sind die ersten 25 Titel des Concepts ebenfalls, jedoch mit mehrern Abänderungen aufgenommen, die vier letzten Rubriken der gedruckten Appellationgerichtsordnung aber (Wie wider die außenblibende ꝛc.) neu hinzugefügt worden.

Verfasser des Concepts ist, wie aus den beygefügten bald lateinischen, bald teutschen Anmerkungen z. B. ad Tit. XI. sich ergiebt, ganz unstreitig Hartm. Pistoris, denn er beruft sich daselbst auf seine Schriften, z. B. Rationem horum explicaui quaest. 20. lib. 1. und das Allegat paßt auf H. Pist. Quaestiones.

Aus dem projektirten Publikationsbefehle erhellt, daß es zu Anfang der Regierung Churf. Christian I. also ungefähr im J. 1587 muß gemacht worden seyn.

III.

Landtags-Revers
v. 13. März 1635.

Von Gottes Gnaden Wir Johann George, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleue undt Bergk, des h. Röm. Reiches Erzmarschall, Churfürst, Landgraff in Thüringen, Markgraff zu Meissen, undt Burggraff zu Magdeburg, Graff zur Mark und Ravenßberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Bekennen, Vor Vns Vndt Vnsere Nachkommen,

Nachdeme Vnsere getr. Landtschaft auß getr. Unterthänigkeit, sonderlicher Liebe undt Zuneigung Zu Vor Zinß. undt Ablegung Vnserer schulden Last, Die auffn Jüngst Ao. 1628 gehaltenen Landtage bewilligte Tranksteuer, so wohl den Fleisch Pf. wie solches beydes Bißhero gegeben Worden, Noch 2 Jahr lang zu prorogiren, die Landtsteuer aber ebenmessig auf 2 Jahr dergestalt zu reichen, Vnthst. verwilliget, Das Von Jdem Schock, Jedoch uff Vorigen Tax undt Ahnschlagk der Güttere Jährlichen 18 Pf. erleget sollen Werden, Vndt solche Järlichen vff folgende Termin, Alß die Landtsteuer auff Künftig Bartholomaei, Instehendes 1635. Die Tranksteuer aber Crucis Verschienen 1634. Jahres anzufahen, Vndt dann wegen des Fleisch-Pfennigs es bey denen Terminen, wie Sie bißhero gehalten worden, Verbleibet,

Alß haben Wir solche Jhre getreue Guthwilligkeitt zu sondern gnädigen Gefallen, auf undt ahngenommen, Vndt dieweil Vnser gemuth undt meinung gar nicht ist Das diese undt dergleichen guthwilligkeitt gemeldetes

Vnserer getr. Landtschaft Zu einigem Nachtheile, oder schädlichen einfuhrung gereichen soll, So thun Wir für Vns, Vnsere Erben undt Nachkommen, Krafft dieses Vnsers Briefes Zusagen undt Versprechen, Das Wir Vns obberürter bewilligten Hülffe nicht Vor Recht noch Pflicht anmassen wollen, Das auch solche ihre bewilligung Ihnen undt Ihren Nachkommen, an allen Ihren privilegien, Vbung vndt Gewohnheiten gar Keine schäden, Veränderung oder Abbruch gebeehren, Vndt bringen soll, Sondern Wir, Vnsere Erben undt Nachkommen sollen vndt Wollen mitler Zeit undt so lange die Steuer stehet, auch sonsten undt nach endung derselben, ohne sonderliche hochdringende Noth, hinführo Zu Keiner Zeit keine Hülffe, Steuer undt andere Auflage, auf Vnsere Landtschafft legen, ohne ihre freihe guthwillige beliebung, Vndt ob solches von ihnen abgeschlagen würde, so sollen Sie damit wieder Ihr Eydt undt Pflicht nicht gehandelt haben, noch ihnen undt den Ihrigen Zu einiger Vngnade gereichen,

Wollen auch, so lange diese Steuer wehret, Vndt in Ihrem esse bleibet, Vor dißmahl undt auß sonderbahren gnaden auf einige In- oder außländische Wahren, so in Vnsern Landen Vertrieben, Darein Vndt darauß geführet werden, auf was maß auch solches beschehen möchte, Jedoch Vnsere Jzige Zolle, gleidt undt einkommen, Vnbeschadet, nicht schlagen, noch ferner schuldt machen, Vndt ohne Ihren Rath kein Geldt aufnehmen oder entlehnen, Auch den Verordneten Einnehmern, Keine Weitere schulden, als Jzo auf dem Steuerwerk ist, zuweißen noch auftringen, Sondern soll diese Ihre gutwillige Hülffe undt Steuer zu keinem andern Ende, als Sie Von Ihnen gemeinet, Vndt Erleich-

Digitized by Google

terung obgedachten schulden Lasten, angewendet Werden, Inmassen denn auch die Verordnete Einnehmere ein anders zu befehlen, Von Jemanden Bewogen Würden, Demselben ohne Vnserer getr. Landtschaft ein Willigung zu pariren nicht schuldig sein sollen,

Vnsre getr. Landtschaft auch bey dieser währenden Ihrer Bewilligten Steuer, aller Reichs- Türken- undt dergleichen Hülffe, ob derer einige aufgelegt würde, gänzlichen Verschonen, Vndt damit mit Einbringung der Steuer Gleichheit gehalten undt niemandt eximiret werde, Verschaffen, So wohlen mit den Wildtfuhren undt gehägen Vermöge Vnserer Hiebevor gegebenen Revers derer Datum Torgau den 19. Xbris Ao. 1601. Vndt den 25. Iunii Ao. 1605. Es allenthalben bewenden undt bleiben Lassen, Auch Niemand an seinen Jagten, inmassen er mit denselben beliehen, oder sonsten Rechtmessiger Weise herbracht, Vndt Jzo besitzet, einigen Einhalt thun oder andern Zuthun Verstatten, noch Ehe undt zu Vor, mit seinem guten Willen undt beliebung mit Jhme Handlung gepflogen undt endtlich geschlossen Worden, Sich der Jagten undt Weidewerk zu endthalten, Inhibiren undt befehlen,

Wir wollen Vns auch ohne gemeiner Landtschafft Bewilligung in Keinen Kriegk, Bündtniß, Religions-Handlung oder andere sachen, darauß Vns undt Vnsern Landten undt Leuthen schaden undt Nachtheil erfolgen möchte, einlassen, Vndt obberürter Vnsrer Landtschafft erzeigung in Gnaden Vndt allen guten Vnvergessen, eingedenk sein,

Dieselbe auch bey der einmahl erkandten undt bekandten Wahren reinen Religion, Wie dieselbe in den Prophetischen undt Apostolischen Schrifften Begriffen,

Digitized by Google

Auch in der Augsburgiſchen Vngeänderten Confession Ao. 1530. Kayſer Carl V. Von den Evangeliſchen Ständen überantwortet Vndt in der formula Concordiae wiederholet, So wohl die Kirchen Ceremonien, in Allermaßen dieſelbe Bißhero in dieſem Lande kirchenbreuchlich geweſen, biß an Vnſer ſeligs Ende handthaben undt ſchützen, Vndt mit gnädiger Väterlicher Verleihung Gottes des Allmächtigen, Allem dem Jenigen, ſo von einem oder dem andern Dar wieder practiciret undt Vorgenommen werden Wolte, So viel an Vnß, mit Ernſt ſteuern undt Wehren, So wohl mehr erwehnte Vnſere getr. Landtſchafft, Auch ſonſten bey allen Ihrigen Freyheiten undt gerechtigkeiten Jeder Zeit gebührlich defendiren, Vndt Vns mit Ihren obliegen in allewege gnädiglich gegen Sie Bezeigen, Sollt aber (ſo doch die Heilige Dreyfaltigkeit gnädiglich Behüten Wolle, undt mit derſelben Beyſtandte auch Nimmermehr geſchehen ſoll) Von Vns in einem undt dem andern obgeſäzter Puncte, Fuhrnemblich aber die Religion betreffende etwas da wieder vorgenommen, Verordnet undt darbey Verharret werden,

So wollen Wir Vns Crafft dieſes Briefes Dahinn reversirt undt Verpflichtet haben, Das vorgedachte Vnſerer getreuen Landtſchafft gethane Bewilligung, Alſobaldt gänzlicher ſoll verleſchen, Ab- undt nichtig undt Sie insgeſambt undt ſonderheit weder einige Trank- noch Landtſteuer zu erlegen Verbunden ſein,

Solches auch Ihnen zu einiger Vngnade nicht gereichen, Viel weniger Sie darmit wieder Ihr Eydt undt Pflicht gehandelt haben ſollen, Alles treulich ohne gefährlich, Zue Vhrkundt haben Wir Vns mit eigener Hand unterſchrieben, Vndt Vnſer groß Inſigel an die-

Digitized by Google

sen Brief hengen lassen, Geschehen vnd geben zu Dreßden, am 17. Martii nach Christi, unsers L. Herrn undt Seeligmachers geburth 1635 Jahr.

Johann George, Churfürst.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einige Zusätze und Berichtigungen.

Seite 15. Zeile 21. statt die Stadt Magdeburg aber verwarf, Aber die Magdeburger verwarfen.

S. 21. Z. 11. st. es, sie.

S. 41. wo von den Familienverhältnissen des Churfürsten Moritz die Rede ist, verdient eine Abhandlung beygefügt zu werden, die während dem Abdrucke dieses Bandes der Sächs. Geschichte erschienen ist, unter dem Titel: Gottfr. Aug. Arndt Nonnulla de ingenio et moribus Mauritii Principis Electoris Saxoniae Lips. 1806. 4. Sie enthält im Anhang 29 Briefe des Churfürsten an seine Gemahlin Agnes v. 21. Nov. 1547 — 3. Jul. 1553. aus welchen man nicht nur das trauliche Verhältniß, worinne er mit dieser stand, kennen lernt, sondern auch manche unbekannte Züge seines Charakters, die man nach seiner Regierungsgeschichte gar nicht von ihm vermuthen würde, als z. B. seine scherzhafte Laune und seine Sehnsucht nach Ruhe und Frieden, die er oft mitten in dem Geräusche der Waffen zeigte.

S. 76. Die daselbst aufgestellte Behauptung: daß in dem Stifte Meißen keine besondern Stiftsverwilligungen nothwendig gewesen, ware dann nicht richtig, wenn man sie auch auf den folgenden Zeitraum ausdehnen wollte. Denn schon auf dem Torgauer Landtage von 1595 bezogen sich sämmtliche Stifter, als neue Anforderungen an sie ergiengen, darauf: daß man sich zuvor wegen der Steuer auf besondern Stiftstägen zu Merseburg, Zeitz und Wurzen verglichen hätte. Auch besitze ich selbst eine den Stiftsständen des Bisthums Meißen vorgelegte Propesition v. 14. April 1628 so wie auch den darauf erfolgten Stiftstagesabschied v. 24. April 1628. Uebrigens ergiebt sich aus diesem: daß die Steuern in dem Bisthum Meißen ganz auf dem nehmlichen Fuß wie in den Erblanden verwilliget wurden, welches in Merseburg und Naumburg nicht ganz der Fall gewesen zu seyn scheint. (Man vergl. S. 179 und 180.)

Digitized by Google

S. 81. Z. 17. ſt. ob es gleich in der Folge Grumbach ſelbſt, ungeachtet Grumbach in der Folge ſelbſt es.
S. 84. Z 14. ſt. ſeiner, der.
S. 93. Z. 3. ſt. unter welchen, unter denen.
S. 125. Note *** Z. 5. muß ſonders weggelaſſen werden.
S. 166. Note * Gegen die Glaubwurdigkeit der in dieſer Note angeführten Nachricht aus den Hiſtoriſchen Beyträgen die Preuß. und benachbarten Staaten betreffend (Th. 2 B. 1. S. 55. u. f.) hat der Landrentmeiſter Hunger in Woltmanns Geſchicht- und Politik (St. 3 u 4. 1802. p. 356—364.) verſchiedne Zweifel mitgetheilt. Man vergl. aber die Widerlegung derſelben in Woltmanns Geſchichte und Politik St. 7. 1804. S. 277. u. f.
S 170. Z. 2. muß auch weggelaſſen werden.
S. 175. Z. 7. ſt. beſonders auf den, unter andern auf dem.
S. 178. Z. 7. ſt. wie ſie hoffen, wie ſie hofften.
S. 180. Z. 25 u. 26. ſt. indem das Steuerweſen noch öfters den Kammerräthen überlaſſen blieb, indem man das Steuerweſen noch öfters den Kammerräthen überließ.
S. 181. Z. 2 u. 3. ſt. ,wenn es gleich damals in Anſehung der Landſteuer bey der alten Einrichtung blieb, wenn gleich in Anſehung der Landſteuer die alte Einrichtung fortdauerte.
S. 183. Z. 5. ſt. der Geſchäfte, derſelben.
S. 188. Z. 5. ſt. ihm, ihn.
S. 190. Z. 14. ſt. beſonders nachdem er; der dadurch beträchtlich vermehrt wurde, daß er.
S. 192. Z. 13 u. 14. ſt. Da bey dieſer Gelegenheit auch, Da zugleich bey dieſer Gelegenheit.
S. 196. Z. 25. muß ſchon weggelaſſen werden.
S. 204. Note ** ſt. C. 1., CI.
S. 230. gehört die Note ** zu dem Worte Univerſitätsverwandten.
S. 238. wo von dem verweigerten Churſächſiſchen Beytritt zur Union die Rede iſt, hätte das Bedenken erwähnt werden ſollen, welches der Churſächſ. Rath D. Gerſtenberger dagegen ausſtellte, und das der Pfälziſche Rath D. Läſenius widerlegte. (Bey Londorp T. I. p. 179.) Unter andern führte er an: daß die verbündeten Fürſten jenen Beytritt gleichſam Befehlsweiſe verlangt hätten, daß man vor dem Abſchluß der Union mit den höhern Reichsſtänden hätte konferiren ſollen, daß dergleichen Verbindungen den göttlichen und poſitiven Rechten entgegen wären, daß große Nachtheile hiervon zu beſorgen wären u. ſ. w.
S. 257. Note * ſt. a. a. O., Müller.
S. 269. Z. 10. ſt. Gaber, Gabor.
S. 272. Z. 15. ſt. die, der.

Digitized by Google

S. 281. Z. 5. ſt. Beſchwerden, Bedrückungen.
S. 283. Z. 2. muß nicht nur weggelaſſen werden.
S. 304. Z. 11. iſt vor dem Worte Als einzuſchalten: In der That bekommt dieſe Vermuthung dadurch einige Wahrſcheinlichkeit, daß Wallenſtein den Churfürſten auch nach dem Abmarſch der Sachſen durch verſchiedne Mittel zu gewinnen ſuchte. (S. Puffendorf de Rebus Suec. L. IV. §. 47. p. 76.)
S. 333. Z. 2. ſt. vergleichen, vergleiche.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

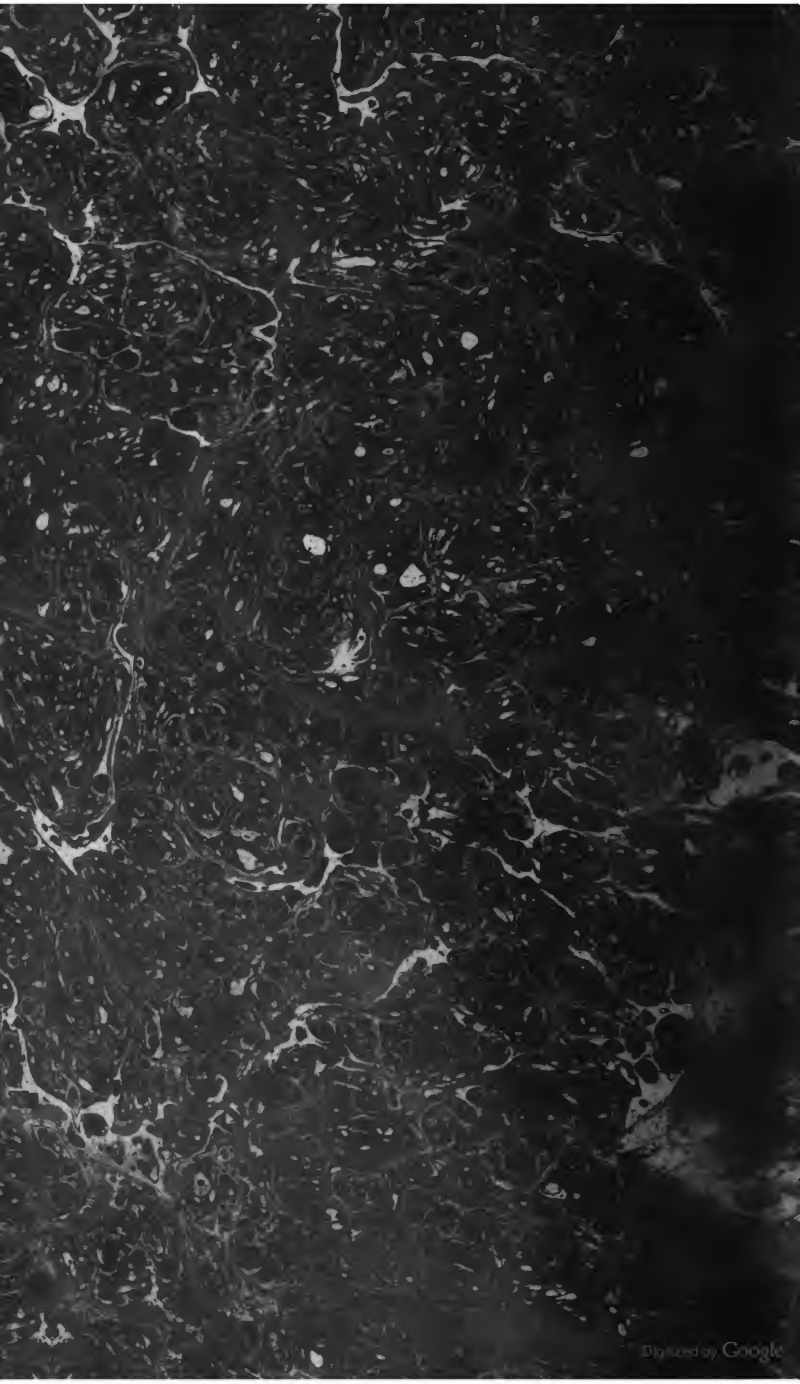
Digitized by Google